Oecon.
343 nr (1a
Buchenberger

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Das Verwaltungsrecht
der
Landwirthschaft und Fischerei
im
Großherzogthum Baden.

Ergänzungsband.

Nach amtlichen Quellen bearbeitet
von

A. Buchenberger,
Ministerialrath im Großh. Bad. Ministerium des Innern.

Tauberbischofsheim.
Verlag und Druck von J. Lang's Buchhandlung und Buchdruckerei.
1891.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Das vorliegende Handbuch bildet einen Ergänzungsband zu den in den Jahren 1887 und 1888 erschienenen Handbüchern des badischen Verwaltungsrechts der Landwirthschaft und Fischerei. Den Anlaß zur Herausgabe desselben gab das im Jahr 1890 erlassene bedeutungsvolle Gesetz über die Versicherung der Rindviehbestände und der Wunsch des Verlegers, es möchten gleichzeitig mit der Bearbeitung dieses Gesetzes auch die anderen, in den letzten 4 Jahren auf dem Gebiet der Landwirthschaft und Fischerei getroffenen, theils dem Gebiet der Gesetzgebung, theils dem der Verwaltung angehörigen neuen Veranstaltungen einer systematischen Darstellung unterzogen werden. Für die Ordnung des Stoffs ist die in den genannten Handbüchern eingehaltene maßgebend gewesen; dabei wurden indeß nur die wesentlichsten Neuerungen bei der Darstellung berücksichtigt; die sonstigen Aenderungen sind in einer diesem Ergänzungsband beigegebenen Uebersicht verzeichnet. Daß schon nach 4 Jahren die Nothwendigkeit der Herausgabe eines Ergänzungsbands sich ergab, mag der landwirthschaftlichen Bevölkerung zum Beweis dienen, daß ihre Interessen andauernd bei Regierung wie Volksvertretung wohlwollende Förderung in ausgedehntem Maße finden.

Karlsruhe, im Juni 1891.

Der Herausgeber.

Inhalts-Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Die Versicherung der Rindviehbestände.

Zweiter Abschnitt.

Sonstige landwirthschaftliche Gesetze und Verordnungen.

Dritter Abschnitt.

Fischereirecht.

Vierter Abschnitt.

Einrichtungen der Staatsfürsorge im Gebiet der Landwirthschaft und Fischerei.

Uebersicht

der in diesem Ergänzungsband nicht berücksichtigten Aenderungen im Gebiet des badischen Verwaltungsrechts der Landwirthschaft und Fischerei, sowie Verweisungen auf den Inhalt des Ergänzungsbands.

(Es wird gebeten, die Einzelabschnitte dieser Uebersicht abzutrennen und in dem Handbuch des bad. landw. Verwaltungsrechts (Tauberbischofsheim 1887) bezw. des Fischereirechts (1888) an den bezüglichen Seiten einzukleben.

I. Aenderungen im Gebiet des landwirthschaftl. Verwaltungsrechts und der Landwirthschaftspflege.

Handbuch S. 64.

Für die Rechtsverhältnisse der Bezirksgeometer sind nunmehr die Bestimmungen des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 (Ges. u. Vbl. v. 1888 Nr. XXXIV) und der Gehaltsordnung vom gleichen Tag maßgebend, d. h. dieselben können mit den Rechten von etatmäßigen Beamten angestellt werden; die Katastergeometer und die technischen Gehilfen der Geometer sind im Vollzug des Beamtengesetzes in die Zahl der nicht etatmäßigen Beamten eingereiht worden, und die Verleihung der Beamteneigenschaft an dieselben regelt sich nach den Vorschriften der V.O. v. 7. Februar 1890 (Ges. u. Vbl. v. 1890 Nr. IV).

Handbuch S. 67.

Hinsichtlich der Bestellung und Dienstführung der Gehilfen der Bezirksgeometer (siehe auch Handbuch S. 134) ist eine VO. der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 24. März 1888 (VOBl. der O.D. v. 1888 Nr. 3) und v. 5 Mai 1891 (Vbl. Nr. 2) ergangen. Der Fortbezug der Gebühren der techn. Gehilfen in Krankheitsfällen ist durch Erl. des M. d. J. v. 2. April 1887 Nr. 6431 in gleicher Weise wie in Ansehung der Kulturgehilfen geregelt worden (siehe Handbuch S. 385. Ziff. d.)

Handbuch S. 68.

§ 4 Abs. 1 der landesherrl. VO. v. 29. März 1883 hat durch landesherrl. VO. v. 23. Oktober 1887 (Ges. u. VOBl. v. 1887 Nr. XXX) fol-

Uebersicht

der in diesem Ergänzungsbande nicht berücksichtigten Abänderungen im Gebiet des badischen Verwaltungsrechts der Landwirtschaft und Fischerei, sowie Verweisungen auf den Inhalt des Ergänzungsbandes.

(Es wird anheim gegeben, die Einzelabschnitte dieser Uebersicht abzutrennen und in dem Handbuch des bad. landw. Verwaltungsrechts (Handbuchsabschnitte 1888) bezw. des Nachtrags (1889) an den betreffenden Stellen einzukleben.)

I. Aenderungen im Gebiet des landwirthschaftlichen Verwaltungsrechts und der Landwirthschaftspflege.

Handbuch S. 13.

Für die Rechtsverhältnisse der Bezirksgeometer sind nunmehr die Bestimmungen des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 (Ges.- u. VBl. v. 1888 Nr. XXXIV) und der Gehaltsordnung vom gleichen Tag maßgebend, d. h. dieselben sollen mit der Eigenschaft von etatmäßigen Beamten angestellt werden; die Katastergeometer und die freiwilligen Gehilfen der Geometer sind in Beilage des Beamtengesetzes in die Zahl der nichtetatmäßigen Beamten eingereiht worden, welche Aufstellung der Staatsangehörigkeit zu ... regelt sich nach den Vorschriften der V.O. v. 1. Februar 1890 (Ges. u. VBl. v. 1890 Nr. IV).

Handbuch S. 47.

Hinsichtlich der Aufstellung und Dienstleitung der Gehilfen der Bezirksgeometer (siehe auch Handbuch S. 136) ist eine Vdg. der Generaldirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 24. März 1888 (VBl. der O.D. v. 1888 Nr. 9) und v. 5 Mai 1891 (VBl. Nr. 2) ergangen. Die Verleihung der Eigenschaft der techn. Gehilfen in Kanzleistellen ist durch Erl. des M. d. J. v. 2. April 1887 Nr. 6401 in gleicher Weise wie in Anstellung der Kulturgehilfen geregelt worden (siehe Handbuch S. 153 Ziff. 4.)

Handbuch S. 98.

§ 4 Abs. 1 der landesherrl. VO. v. 29. März 1883 hat durch landesherrl. VO. v. 28. Oktober 1887 (Ges.- u. VBl. v. 1887 Nr. XXV) fol-

gesetz folgt ebenfalls: [illegible] vom 20. Januar 1884 [illegible] die Organisation des Kreis- u. [illegible] unter [illegible] haben.

Nachtrag S. 80 zu Abt. 4.

Das Landesökonomie-Collegium ist [illegible] vom 30. Juni 1887, die Errichtung und Einrichtung der Landwirthschaftskammern betreffend, (Ges.-S. 1887 S. 449) neu geregelt worden. Ferner ist [illegible] vom 18. Juni 1892 ausgesprochen worden, daß die [illegible] der [illegible] und [illegible] der [illegible] bereits durch das [illegible] zu [illegible] des [illegible] gehoben sind.

Nachtrag S. 183.

Die Unterrichtsthätigkeit der Fachschule [illegible] Abtheilung von Obstbau, [illegible] und [illegible] der ländlichen [illegible] erhalten. Siehe Ergänzungsband S. 184.

Nachtrag S. 185.

Statut und Lehrplan der [illegible] vom [illegible] 1888 [illegible] worden. Siehe Ergänzungsband S. 192.

Nachtrag S. 187 unten.

Die für die [illegible] vom 28. Juni 1888 [illegible] und [illegible] mit einem [illegible] 1883 M. [illegible] in der Eigenschaft als [illegible] worden.

Nachtrag S. 189.

Die [illegible] ist [illegible] eingestellt worden.

Nachtrag Seite 195.

Die agrikulturchemische Versuchsstation führt jetzt den Namen: [illegible] Versuchsanstalt.

Nachtrag S. 198.

Die pflanzenphysiologische Versuchsstation führt jetzt den Namen: botanische Versuchsanstalt.

Nachtrag S. 216.

Ueber die [illegible] zu [illegible] sind neuere Bestim-

genden Zusatz erhalten: „zurückgelegt oder eine nach Maßgabe unserer V.O. vom 20. Januar 1884 (Ges.- u. VOBl. v. 1884 Nr. III) die Organisation der Real- u. Mittelschulen betr., organisirte Realschule unter Erlangung des Reifezeugnisses absolvirt habe."

Handbuch S. 80 zu Art. 4.

Das Landesgrenzwesen ist durch die landesherrl. VO. v. 24. Juni 1887, die Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen betreffend, (Ges.- u. VOBl. v. 1887 Nr. XIII) neu geregelt worden. Ferner ist durch landesherrl. VO. vom 19. Febr. 1891 ausgesprochen worden, daß die Geschäfte hinsichtlich der Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen fortan direkt durch das Staatsministerium (an Stelle des Ministeriums des Innern) zu besorgen sind.

Handbuch S. 159.

Die Unterrichtsthätigkeit der Obstbauschule hat durch die Einfügung von Obstverwertungskursen und von Kursen für weibliche Angehörige der ländlichen Bevölkerung eine Erweiterung erfahren. Siehe Ergänzungsband S. 184.

Handbuch S. 166.

Statut und Lehrplan der Winterschulen v. 1868 sind durch jene von 1888/90 ersetzt worden. Siehe Ergänzungsband S. 169.

Handbuch S. 171 unten.

Die für die Rechtsverhältnisse der Winterschulvorstände (Landwirthschaftslehrer) maßgebenden Normen sind nunmehr durch das Beamtengesetz vom 24. Juni 1888 und die Gehaltsordnung vom gleichen Tag geregelt und diese Beamten danach in die Abtheilung G des Gehaltstarifes mit einem Anfangsgehalt von 1800 M. und einem Höchstgehalt von 3600 M. in der Eigenschaft als etatmäßige Beamte eingereiht worden.

Handbuch S. 181.

Die Weinbaukurse in Meersburg sind seit einigen Jahren eingestellt worden.

Handbuch Seite 195.

Die agrikulturchemische Versuchsstation führt jetzt den Namen: Landw. chemische Versuchsanstalt.

Handbuch S. 198.

Die pflanzenphysiologische Versuchsanstalt führt jetzt den Namen: Landw. botanische Versuchsanstalt.

Handbuch S. 215.

Ueber die Beihilfen zu Musterbaumanlagen sind neuere Bestim-

mungen ergangen, siehe Ergänzungsband S. 189; ebenso über die Anlage von Versuchspflanzungen zur Erprobung des Werths bestimmter Obstsorten. Siehe Ergänzungsband S. 190.

Handbuch S. 282.

§ 12 der VO. v. 9. April 1880 ist durch VO. v. 17. Januar 1888 (Ges.- u. VOBl. v. 1888 Nr. I) durch folgende Vorschrift ersetzt worden: „Die durch die Körung entstehenden Kosten bleiben dem Besitzer des Hengstes, welcher die Körung beantragt hat, zur Last."

Handbuch S. 289.

Die Verordnung vom 16. Dezember 1865 ist aufgehoben und die Haltung der Zuchtfarren durch das Gesetz vom 20. Febr. 1890 und die Verordnung v. 26. Mai 1890 neu geregelt worden. Siehe Ergänzungsband S. 117. ff.

Handbuch S. 354.

Ueber die neuerlichen Veranstaltungen zur Förderung der Geflügelhaltung siehe Ergänzungsband S. 193.

Handbuch S. 355.

Für die Bienenzucht sind besondere Unterrichtskurse eingerichtet worden. Siehe Ergänzungsband S. 186.

Handbuch S. 449.

§ 28 Absatz 1 der landesherrl. VO. v. 21. Mai 1886 hat durch die landesherrl. VO. v. 19. Juli 1889 (Ges.- u. VOBl. 1889 Nr. XV) einen Zusatz folgenden Inhalts erhalten: „Wenn die Vollzugskommission die Zustellung der Besitzstands- und der Zutheilungsauszüge (§ 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 obiger Verordnung) durch den Gemeindediener bewirken läßt und hiebei die Zustellung in einer und derselben Gemeinde an mehr als 50 Betheiligte zu erfolgen hat, so ist dem Gemeindediener eine seiner Mühewaltung entsprechende Bauschsumme zu gewähren, welche unter den Gesammtbetrag der nach der Gebührenordnung von dem Gemeindediener anzusprechenden Zustellungsgebühren herabsinkt, aber nicht geringer sein soll, als die Hälfte dieses Gesammtbetrages und als der für 50 Zustellungen anzufordernde Betrag."

Handbuch S. 449.

Der Schlußsatz des § 28 der landesherrl. VO. v. 21. Mai 1886 ist durch jene vom 27. Juli 1891 (Ges.- u. VOBl. von 1891 Nr. XVI.) abgeändert worden wie folgt:

„Jede Kostenzahlung und jede Kostenerhebung für das Unternehmen bedarf der Genehmigung der technischen Staatsbehörde. Die Ausführungsvorschriften sind im Anschluß an die allgemeine Dienstinstruktion für die Ausführung der Feldbereinigung (§ 8 der VO. vom 21. Mai 1886) zu erlassen".

wanzen erwähnen, siehe Ergänzungsheft S. 181. Ferner über die Anlage von Pflichtfeuerwehren zur Grundsteuer [illegible] Ergänzungsheft S. 185.

Zusatz zu S. 280.

§ 12 der BO. v. 9. April 1887 ist durch BO. v. 11. Januar 1893 (Ges. u. BOBl. S. 1893 Nr. 1) durch folgende Vorschrift ersetzt worden: „Die durch die Löschmannschaften geleisteten Dienste sind vom Besitzer des Grundstücks, welches die Löschung veranlaßt hat, zu [illegible]“

Zusatz zu S. 289.

Die Verordnung vom 16. Dezember 1893 ist aufgehoben und die Regelung der Fleischbeschau durch die BO. vom 20. Febr. 1899 und die Verordnung [illegible] Ergänzungsheft S. 117.

Zusatz zu S. 304.

Ueber die neuerdings [illegible] zur Förderung der [illegible] siehe Ergänzungsheft S. 253.

Zusatz zu S. 3[illegible].

Für die Gemeindeangestellten sind besondere [illegible] eingerichtet worden. Siehe Ergänzungsheft S. 195.

Zusatz zu S. 412.

§ 26 Absatz 1 des Gemeindesteuergesetzes v. 21. März 1893 hat durch die Landesherrl. BO. v. 19. April 1899 (Ges. u. BOBl. 1899 Nr. XVI) einen Zusatz folgenden Inhalts erhalten: „Wenn die Steuerfestsetzungskommission die [illegible] der Einkommensteuer (§ 9 Absatz 1 und [illegible]) [illegible] der Gemeindesteuer [illegible] und [illegible] in einer und derselben Gemeinde zu mehr als [illegible] [illegible], [illegible] Gemeindebürger eine [illegible] [illegible] Gemeindesteuer zu erheben, welche unter den [illegible] [illegible] der [illegible] dem Gemeindebürger [illegible] [illegible] [illegible], aber nicht geringer sein soll, als die [illegible] und als der für 30 Zuschläge [illegible] Betrag.“

Zusatz zu S. 440.

Die [illegible] des [illegible] Landesherrl. BO. v. 31. Mai 1886 ist durch BO. vom [illegible] (Ges. u. BOBl. von 1891 Nr. XVI) abgeändert worden wie folgt:

„[illegible] wird jede [illegible] für das Unternehmen [illegible] der [illegible] Gemeindekasse. Die Ausführungsvorschriften sind im Anschluß an die allgemeine Dienstanweisung für die [illegible] BO. vom [illegible] Mai 1886 zu erlassen.“

Handbuch S. 481.

Die §§ 60 und 61 der Dienstinstruktion sind durch die VO. vom 1. August 1891 (Ges.- u. VOBl. v. 1891 Nr. XVI) abgeändert worden.

Handbuch S. 593.

Wegen der beamtlichen Förderung von Kulturanlagen s. in Schwaben und Neuburg siehe Ergänzungsband S. 121.

Handbuch S. 612.

Zur Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums vom 23. März 1868 ist zum Zweck der Feststellung der als gefährlich zu behandelnden Gifte verschiedene Nummern des Gesetzes vom 28. Mai 1888 und V.O. hiezu vom 21. Juli 1888 erlassen worden. Siehe Ergänzungsband S. 108.

Handbuch S. 629. Ziff 5: Weinschmiererei.

Ueber die Ausbildung von Weingärtnern in Weinbau gibt die neue Wanderlehrerordnung vom 2. November 1889 und die Vollzugsvorschriften hiezu über die Verwendung des Vermögens von Bauernschaften nähere Vorschriften. Siehe Ergänzungsband S. 113.

Handbuch S. 636.

§ 135 Ziffer 1 des R.-St.-G.-B. lautet in Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1880 nunmehr: „Wer die Ueberschwemmungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Beseitigens abgängiger Thiere oder Pflanzen, die bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Reinigung des Viehbestandes, der Verhütung und Unterdrückung der Viehseuche oder ꝛc. ꝛc.“

Handbuch S. 650 unten.

Die VO. v. 1. Oktober 1874 ist aufgehoben; der Vogelschutz ist geregelt durch das Reichsgesetz v. 22. März 1888 und die bez. Bekanntmachungen v. 13. Juli 1888 und v. 31. Oktober 1890 (Krammetsvögel betr.); die Bestimmung der Schonzeiten durch die VO. v. 5. Juli 1889. Siehe Ergänzungsband S. 136 ff. und S. 143.

Handbuch S. 658.

Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Juni 1891 ist Spanien der internationalen Reblauskonvention [illegible] beigetreten.

Handbuch S. 659.

Zu Art. 3 Abs. 2 ist eine abändernde Deklaration der Bevollmächtigten v. 15. April 1889 ergangen. Siehe Ergänzungsband S. 148.

Handbuch S. 672.

An Stelle der Instruktion für Pferdezuchtkommissionen ist

Handbuch S. 486.

Die §§ 60 und 61 der Dienstinstruktion sind durch die VO. vom 1. August 1891 (Gesetzes- u. VOBl. v. 1891 Nr. XVI) abgeändert worden.

Handbuch S. 599.

Wegen der neuerlichen Förderung von Kulturanlagen in Schwarzwaldgemeinden siehe Ergänzungsband S. 191.

Handbuch S. 612.

Im Anschluß an das Hofgüteredikt vom 23. März 1808 ist zum Zweck der Feststellung der als geschlossene Hofgüter geltenden landw. Anwesen das Gesetz vom 23. Mai 1888 und V.V. hiezu vom 21. Juli 1888 erlassen worden. Siehe Ergänzungsband S. 108.

Handbuch S. 626. Ziffer 8: Gutsanschlag.

Ueber die Abschätzung von Hofgütern in Erbfällen gibt die neue Waisenrichterordnung vom 2. November 1889 und die Vollzugsanweisung dazu über die Berechnung des Reinertrags von Bauerngüter nähere Vorschriften. Siehe Ergänzungsband S. 113.

Handbuch S. 636.

§ 145 Ziffer 1 des P.-St.-G.-B. lautet in Folge der Novelle vom 7. Mai 1890 nunmehr: „Wer die (Verordnungen), bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Vertilgens schädlicher Thiere oder Pflanzen, die bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Reinigens der Feldgräben, der Herstellung und Unterhaltung der Feldwege oder ꝛc. ꝛc."

Handbuch S. 650 unten.

Die VO. v. 1. Oktober 1864 ist aufgehoben; der Vogelschutz ist geregelt durch das Reichsgesetz v. 22. März 1888 und die bad. Verordnungen v. 13. Juli 1888 und v. 21. Oktober 1890 (Krammetsvögel betr.); die Vertilgung der Raupen durch die VO. v. 13. Juli 1888. Siehe Ergänzungsband S. 136 ff. und S. 142.

Handbuch S. 655.

Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Juni 1891 ist Spanien der internationalen Reblauskonvention beigetreten.

Handbuch S. 656.

Zu Art. 3 Abs. 2 ist eine abändernde Deklaration der Vertragsstaaten v. 15. April 1889 ergangen. Siehe Ergänzungsband S. 143.

Handbuch. S 677.

An Stelle der „Instruktion für Bezirksobmänner" ꝛc. ist

eine neue „Dienstweisung für die Landwirthschaftslehrer und Bezirksobmänner für Rebbau" getreten.

S. 679.

§ 2 der VO. v. 4. Juli 1883 ist aufgehoben, anderweite Regelung durch K. VO. v. 7. April 1887 und Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 23. August 1887. Siehe Ergänzungsband S. 143.

S. 690.

In Betreff der Bekämpfung der Blattfallkrankheit ist die VO. vom 7. Novbr. 1890 ergangen. Siehe Ergänzungsband S. 147.

Handbuch S. 709.

Nach VO. v. 8. Juni 1888 (Ges.- u. VOBl. v. 1888 Nr. 289) tritt an Stelle der unter Ziffer I. 1) der VO. v. 28. Febr. 1882 erwähnten Stelle die am 30. Mai 1888 eröffnete Gr. Lebensmittelprüfungsstation der techn. Hochschule Karlsruhe.

Handbuch S. 718.

Die Straßenpolizeiordnung v. 12. Mai 1882 hat durch die VO. v. 25. November 1889 (Ges. und VOBl. v. 1889 Nr. XXX) einen Nachtrag erhalten (§§ 10 a — 10 e), welcher bestimmte, bei landw. Fuhrwerken zu beobachtende Vorsichtsmaßregeln vorschreibt.

Handbuch S. 773 unten.

Das Reichsgesetz vom 3. Juni 1868 über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ist durch dasj. vom 1. Mai 1889 ersetzt worden.

S. 779.

An die Stelle der VO. v. 4. Mai 1870 über die Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften ist diej. vom 27. Septbr. 1889 getreten.

II. Aenderungen im Gebiet des Fischereirechts und der Fischereipflege.

Vergl. Handbuch des Fischereirechts (Tauberbischofsheim 1888), auf welches sich die nachstehenden Angaben beziehen.

Handbuch des Fischereirechts S. 10.

Ein das Gesetz vom 29. März 1852 theilweise abänderndes und ergänzendes Gesetz ist unterm 29. März 1890 ergangen. Siehe Ergänzungsband Seite 151.

Handbuch S. 33.

Letzter Absatz des Art. 10 ist aufgehoben durch Gesetz vom 4. Juni 1888 und sind die Gebühren für Fischerkarten durch VO. v. 25. August anderweit geordnet worden. Siehe Ergänzungsband Seite 166.

eine neue „Dienstanweisung für die Lazarethwirthschaftsbeamten und Begleitmannschaften der Kranken“ erlassen.

S. 679.

§ 2 der RV. v. 4. Juli 1864 ist aufgehoben, anderweite Regelung durch K. RO. v. 7. April 1887 und Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 28. August 1882. Siehe Ergänzungsband S. 146.

S. 680.

In Betreff der Behandlung der Staatsfahrlässigkeit ist das RG. vom 7. Novbr. 1886 ergangen. Siehe Ergänzungsband S. 147.

Handbuch S. 706.

Nach RG. v. 8. Juni 1888 (Ges.- u. RGBl. v. 1888 Nr. 2890) tritt an Stelle der unter Ziffer 1. 1) der RV. v. 28. Febr. 1882 erwähnten Stelle die am 24. Mai 1888 eröffnete Gr. Lebensmittelprüfungsstation der techn. Hochschule Karlsruhe.

Handbuch S. 718.

Die Straßenpolizeiordnung v. 12. Mai 1882 hat durch die RV. v. 25. November 1889 (Ges.- und RGBl. v. 1889 Nr. XXX) einen Nachtrag erhalten (§§ 10a — 10e), welcher bestimmte, bei landw. Fuhrwerken zu beobachtende Vorsichtsmaßregeln vorschreibt.

Handbuch S. 773 unten.

Das Reichsgesetz vom 2. Juni 1885 über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ist durch das G. vom 1. Mai 1889 ersetzt worden.

S. 779.

An die Stelle der RG. v. 4. Mai 1870 über die Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften ist das vom 27. Februar 1889 getreten.

II. Aenderungen im Gebiet des Fischereirechts und der Fischereipflege.

Vergl. Handbuch des Fischereirechts (Sonderabdruck 1888), auf welches sich die nachstehenden Angaben beziehen.

Handbuch des Fischereirechts S. 10.

Ein das Gesetz vom 29. März 1852 theilweise abänderndes und ergänzendes Gesetz ist unterm 29. März 1890 ergangen. Siehe Ergänzungsband Seite 151.

Handbuch S. 83.

Letzter Absatz des Art. 10 ist aufgehoben durch Gesetz vom 1. Juni 1888 und sind die Gebühren für Fischerkarten durch RV. v. 25. August anderweit geordnet worden. Siehe Ergänzungsband Seite 143.

Handbuch Seite 34.

Wie in Fällen des Verlustes einer Fischerkarte zu verfahren ist siehe Ergänzungsband Seite 157.

Wegen Sportelfreiheit besonderer Erlaubnisscheine Seite 163.

Handbuch S. 50.

Die Landesfischereiverordnung v. 3. Febr. 1888 hat durch die VO. v. 19. Januar 1890, die Fischerei im Neckar betr., einen Nachtrag erhalten. Ergänzungsband S. 166.

Handbuch S. 73 unten.

Ein Verbot der Weißfischerei für den untern Neckar im Wege bezirkspolizeilicher Vorschriften ist inzwischen ergangen.

Handbuch S. 88.

Die Vorschrift in Ziff. 3 des § 30 hat durch Erlaß des Min. d. Innern v. 5. Januar 1889 Nr. [illegible] eine Veränderung erfahren. Siehe Ergänzungsband. S. 158.

Handbuch S. 134.

Zur Hebung der künstlichen Fischzucht hat im Jahr 1890 erstmals Unterricht [illegible] eingerichtet werden. Siehe Ergänzungsband S. 160.

Handbuch Seite 34.

Wie in Fällen des Verlustes einer Fischerkarte zu verfahren ist siehe Ergänzungsband Seite 167.

Wegen Sportelfreiheit besonderer Erlaubnisscheine Seite 168.

Handbuch S. 50.

Die Landesfischereiordnung v. 3. Febr. 1888 hat durch die VO. v. 19. Januar 1890, die Fischerei im Neckar betr., einen Nachtrag erhalten. Ergänzungsband S. 165.

Handbuch S. 73 unten.

Ein Verbot der Eisfischerei für den untern Neckar im Weg bezirkspolizeilicher Vorschriften ist inzwischen ergangen.

Handbuch S. 88.

Die Vorschrift in Abs. 3 des § 50 hat durch Erlaß des Min. d. Innern v. 3. Januar 1889 Nr. 25706 eine Aenderung erfahren. Siehe Ergänzungsband S. 168.

Handbuch S. 134.

Zur Hebung der künstlichen Fischzucht sind im Jahr 1890 erstmals Unterrichtskurse eingerichtet worden. Siehe Ergänzungsband S. 188.

Erster Abschnitt.

Die Versicherung der Rindviehbestände*).

Unterm 26. Juni 1890 ist nach eingehenden Berathungen in beiden Häusern des Landtages das Gesetz, betr. die Versicherung der Rindviehbestände, verkündet worden; es bedeutet dieses Gesetz den Abschluß jahrzehntelanger, auf eine ersprießlichere Ordnung dieses Gegenstandes gerichteter Bemühungen der staats- und landwirthschaftlichen Vereinsthätigkeit. Wie in anderen Staatsgebieten, war bis in die jüngste Zeit auch in Baden die Versicherungsnahme gegen Verluste im Rinderbestande, soweit nicht seuchenartige Krankheiten in Frage stehen, auf den freiwilligen Eintritt, sei es bei größeren Gesellschaften, sei es bei örtlich organisirten Vereinen, angewiesen; aber diese Versicherungsgelegenheit erwies weder hier noch dort auf die Dauer sich völlig zweckentsprechend und ausreichend. Wenn nunmehr erstmals unternommen worden ist, auch dieses Gebiet der Versicherung einer gesetzlichen Regelung entgegenzuführen, so war man sich regierungsseitig sowohl wie in der Volksvertretung der Schwierigkeiten einer solchen Regelung wohl bewußt; und ob dieselben gänzlich überwunden worden sind, kann erst die in Vollzug des Gesetzes sich ergebende Erfahrung lehren. Jedenfalls durften diese Schwierigkeiten keinen Grund für die weitere Verzögerung einer Angelegenheit abgeben, an deren Lösung, selbst wenn sie zur Zeit noch nicht voll befriedigen sollte, die Landwirthe des Großherzogthums in hervorragendstem Maße betheiligt erscheinen.

Ueber die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Ordnung des Versicherungswesens auf diesem Gebiet und die allgemeinen Grundlagen, auf denen sich das neue Gesetz aufbaut, ist im Anschluß an die dem Gesetzentwurf beigegebene Begründung und die Kommissionsberichte der beiden Kammern zu bemerken:

1) Bedürfnißfrage im Allgemeinen. Das Bedürfniß einer Versicherung der Viehbestände gegen plötzlich eintretende Verluste ist ein so augenfälliges, daß die zu diesem Zweck geschaffenen Vereinigungen (Kuhladen, Kuhgilden) wohl eine der ältesten Formen freiwilligen genossenschaftlichen Zusammenschlusses von Angehörigen derselben Feldgemarkung darstellen.

---

*) Vgl. Handbuch des Landwirthschaftsrechts S. 728 und S. 746 ff.

Dies erklärt sich, weil unter dem beweglichen Besitz der landbautreibenden Bevölkerung der Viehbestand nicht nur an sich die erste Stelle einnimmt, sondern auch weil dieser Theil der fahrenden Habe in besonderem Maße der Gefahr plötzlichen Verlustes — durch ansteckende und andere Krankheiten, durch Unfälle im Stall und während der Arbeit — ausgesetzt ist. Das Eingehen eines Rindviehstückes hat allemal eine Schwächung des Betriebskapitals im Gefolge und wird daher dann besonders nachtheilig wirken, wenn das Betriebskapital der verlustigen Wirthschaft an und für sich in engen Grenzen sich bewegt; der Verlust ist daher in besonderem Maße empfindlich bei mittleren und kleinen Wirthschaften, die selten auf ein genügend bemessenes Betriebskapital aufgebaut sind und er gewinnt an Schärfe, je kleiner der Viehbestand der Wirthschaft ist und je prozentual bedeutender der unerwartete Abgang sich darstellt. Ueberall, wo nur zwei, drei oder vier Thiere gehalten werden und wo, wie allgemein in den Wirthschaften dieser Größe, jedes Stück Vieh dem Wirth unentbehrlich ist, ebensowohl wegen der Gespannarbeit, die es verrichtet, wie wegen der Milchnutzung, die es liefert, sowie wegen der nöthigen Düngererzeugung, ist daher das plötzliche Eingehen selbst nur e i n e s Stückes geeignet, die Wirthschaft in's Schwanken zu bringen. Die unverweilte Ergänzung des Abgangs erweist sich in den meisten Fällen als dringlich, kann aber, wegen des Mangels an Baarmitteln, häufig nur unter Inanspruchnahme des Personalkredits vollzogen werden. Es ist eine bekannte Thatsache, daß solche Kreditinanspruchnahmen dem unsoliden Viehhandel die meiste und willkommenste Handhabe zu drückenden Verkaufsverträgen bieten, aus denen sich oft lange Zeit hindurch ein System geldlicher Ausbeutung und wucherartiger Erpressung entwickelt und in deren Gefolge nicht selten die betreffende bäuerliche Wirthschaft zusammenbricht. Namentlich jene beklagenswerthen Viehverstellungsverträge, denen zufolge der bäuerliche Wirth im Wesentlichen für Rechnung des Händlers arbeitet, indem er nur einen Theil der Nutzung des Thieres hat und jeden Augenblick dessen Wegnahme und Ersatz durch ein geringwerthiges Stück — in manchen Fällen noch unter erheblicher Aufgeldzahlung — gewärtigen muß, dürfen in ihrem Ursprung zumeist auf augenblickliche, durch Unglück im Stall bedingte Geldverlegenheiten zurückgeführt werden. Aber auch, wo diese schlimmste Folge nicht eintritt und dem geschädigten Landwirth es gelingt, das zur Neuanschaffung eines Thieres erforderliche Geldkapital unter erträglichen Bedingungen zu erhalten, wirkt die neue Schuldbelastung, zu meist vorhandenen ältern Verbindlichkeiten hinzutretend, lähmend und schwächend und jedenfalls dasjenige am meisten verhindernd, was unter schwierigen Verhältnissen des landwirthschaftlichen Betriebs vor Allem Noth thut, nämlich die Führung eines kapitalintensiven Betriebs. — Sind nun diese Folgen verlustbringender Unfälle zu allen Zeiten übel empfunden worden, so gewinnen sie eine besondere Schärfe, je höher der Geldwerth der Viehstücke steigt und ein desto größeres Kapital somit der Viehbestand darstellt. Je mehr insbesondere durch zunehmende Verbesserung der heimischen Viehschläge der allgemeine Nutzungs- und Zuchtwerth den Fleisch-

werth überragt, um so stärker wiegt der Verlust, weil jetzt selbst in den Fällen der möglichen Verwerthung des Fleisches der nothgeschlachteten Thiere ein erheblicher Werththeil unersetzt bleibt.*) Daher steigt das Bedürfniß der Versicherung mit der Veredlung der Viehschläge und wird da am lebhaftesten und dringendsten, wo die Wirthschafter zur Zucht werthvoller Zuchtthiere übergegangen sind, wie es dermalen in nicht unbeträchtlichen Theilen des Landes der Fall ist. Es ist aber augenscheinlich, daß das Umsichgreifen einer solchen veredelten Zuchtrichtung ein wesentliches Hinderniß gerade auch in dem Mangel einer guten Versicherungsgelegenheit findet, weil der Ankauf und die Einstellung eines hochwerthigen Zuchtmaterials den Wirthschafter mit einem namhaften Risiko belastet, dem er beim Erwerb eines geringwerthigeren Stücks nicht in gleichem Maße ausgesetzt ist. Veredelte Zucht und Schaffung einer ausreichenden Versicherungsmöglichkeit für die edlen Zuchtobjekte bedingen sich daher gegenseitig und die Bestrebungen, welche jenem Ziele sich widmen, dürfen die gute Lösung der Versicherungsfrage nicht außer Acht lassen.

2) Die Nothwendigkeit der Schaffung einer Versicherungsgelegenheit ist für das Großherzogthum eine besonders dringliche wegen des Vorwaltens des Mittel- und Kleinbesitzes; denn in den meisten Fällen ist das baare Betriebskapital dieser Wirthschaften ein geringes, häufig fehlt es ganz oder es sind Schuldverbindlichkeiten vorhanden und die Wirthschafter leben, wie man sagt, von der Hand in den Mund, so daß jeder unvorhergesehene, zu Auslagen nöthigende Unfall die geordnete Aufrechterhaltung des Wirthschaftsgangs erheblich stört. Bei der Berufsstatistik vom Jahre 1882 wurden 156 902 landwirthschaftliche Betriebe mit Großviehhaltung gezählt und es entfallen von denselben 117 828 oder rund 75 % auf die Betriebe bis zu 5 ha, d. h. auf Besitzgruppen, innerhalb deren die Zahl des gehaltenen Viehs zwischen 1 und höchstens 4 Stück sich bewegt. (Einer landwsch. Fläche von 837 000 ha steht im Durchschnitt der Jahre 1876/85 ein Rindviehstand von 616 315 Stück gegenüber, d. h. es kommt durchschnittlich auf 1,3 ha ein Rindviehstück oder auf einen Besitz von 5 ha ein Bestand von 4 Thieren.) Die Gesammtzahl der innerhalb dieser Besitzgruppen (bis 5 ha) gehaltenen Rindviehstücke ist nach der obigen Erhebung von 1882 auf rund 300 000 Stück anzunehmen d. i. auf die Hälfte

*) Die Zahl der im Durchschnitt der Jahre 1873—1888 nothgeschlachteten und verlochten Thiere beläuft sich auf durchschnittlich 5597 bezw. 1193 Stück (0,90 bezw. 0,19 % des mittleren Viehbestandes) und der sich daraus ergebende Durchschnittsverlust der Viehhalter des Landes (nach Berücksichtigung des Werths der verwerthbaren Theile nothgeschlachteter und verlochter Thiere) auf rund 990 000 Mk.; unter Einbeziehung des durch die Beschlagnahme des Fleisches bei Schlachtungen sich ergebenden Schadens stellt sich der jährliche Gesammtverlust im Durchschnitt auf eine Million Mark. — Dieser Verlust wird durch die Thätigkeit der bestehenden Ortsvereine nur zum geringeren Theil vergütet; denn im Durchschnitt der Jahre 1884/88 sind von den bestehenden Ortsvereinen nur 255 000 Mk. zur Auszahlung an die verlustigen Besitzer versicherter Thiere gelangt.

des gesammten Rindviehbestandes. Und nach der Viehstandsaufnahme vom Jahr 1887 belief sich die Zahl der Viehbesitzer mit nur

	einem	Stück	auf 29 538	oder 18,3%,
mit	2	Stücken	„ 39 016	„ 24,2%,
„	3 und 4	„	„ 52 636	„ 32,6%,
„	5—7	„	„ 25 924	„ 16,1%,
„	8—10	„	„ 7 692	„ 4,8%,
„	11—20	„	„ 5 541	„ 3,4%,
„	21 und mehr Stück		„ 988	„ 0,6%.

Von den damals ermittelten 161 335 Rindviehbesitzern (1882: 156 902) entfallen also 121 190 oder 75% auf solche mit einem Besitz bis zu 4 Thieren und 40 145 oder 25% auf solche mit einem größeren Viehbesitz. Zählt man die bäuerlichen Wirthe mit einem Viehbesitz von 7 Thieren noch zu jenen, die man als klein- und mittelbäuerliche bezeichnen kann, weil ihr Besitz im Durchschnitt 7—8 ha (rund 20 Morgen) nicht übersteigt, so haben sich unter den damals (1867) ermittelten 161 335 Viehbesitzern 147 114 oder 91% Inhaber klein- und mittelbäuerlicher Betriebe befunden, deren Viehbesitz also etwa 60—70% des Gesammtviehbestandes umfaßte. Ein Vergleich mit den Zahlen der 1882er Berufsstatistik zeigt, daß mit ähnlichen Besitzverhältnissen auch heute zu rechnen ist und es liegt daher zu Tage, daß wenn man Versicherungsveranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der inneren Kräftigung des mittleren und kleinen Bauernstandes für zweckmäßig und nöthig erachtet, gerade im Großherzogthum Baden, wo dieser Besitzstand die breite Masse der bäuerlichen Bevölkerung bildet, jede Verbesserung des Versicherungswesens und insbesondere jede solche im Gebiet der Rindviehhaltung besondere Bedeutung für sich in Anspruch nimmt. — Für die Besitzer größerer Thierbestände ist das Versicherungsbedürfniß ein minder dringendes; ihnen ist durch die bestehende Seuchenversicherungsgesetzgebung im Wesentlichen Rechnung getragen, während gegenüber anderweiten Unfällen die Selbstversicherung durch Inventarabschrieb füglich genügt. Immerhin mag auch diesem Theil der Viehhalter des Landes eine Versicherungsveranstaltung nicht unerwünscht sein, welche eine glatte Abwicklung der etwaigen Schadensfälle verbürgt und sie der Unannehmlichkeiten enthebt, welche mit der Selbstverwerthung der verlustigen Thiere verknüpft zu sein pflegt.

3) Frühere Bestrebungen. Ortsvereine. In früheren Zeiten, bis in die jüngste Gegenwart, hat man dem Versicherungsbedürfniß durch Errichtung örtlicher Vereine zu dienen sich bemüht. Dieser lokalisirte Aufbau empfahl sich augenscheinlich nicht bloß aus dem Grund, weil man damit an historisch Gewordenes anknüpfte, da örtliche Viehversicherungsvereine seit Menschengedenken in den verschiedensten Theilen des Landes bestanden, sondern ebensosehr aus berechtigten sachlichen Gründen: denn dem Mißbrauch der Versicherung durch unschonliche Behandlung der Viehstücke, dem Eintritt von, die Versicherungskasse belastenden Unfällen in Folge grober Fahrlässigkeit der Viehbesitzer rc. kann offenbar durch eine örtliche Organisation, bei der jedes Mitglied der Kasse das andere überwacht und an der

thunlichen Fernhaltung von Entschädigungszahlungen das denkbar stärkste Interesse hat, am wirksamsten vorgebeugt werden. Gleichwohl hat die ebenmäßig von den landwirthschaftlichen Vereins- wie den Staatsbehörden eifrigst betriebene Ausgestaltung des Netzes der Ortsviehversicherungsvereine im Großen und Ganzen bis jetzt nur mäßige Erfolge aufzuweisen gehabt. Nur in wenigen Bezirken lassen sich Vereine nachweisen, welche einer langen Dauer ihrer Wirksamkeit sich rühmen können, in den meisten Fäller ist die Zeitdauer der Vereine eine beschränkte und es erklärt sich hieraus, daß ungeachtet der ständigen Errichtung neuer Vereine der Gesammtstand ziemlich auf dem gleichen Punkt verbleibt, weil eben der Zugang an solchen durch das immer wieder zu beobachtende Eingehen früherer Vereinsschöpfungen aufgewogen zu werden pflegt.

Die Ursache dieser Erscheinung aber ist wesentlich auf die geringe Leistungsfähigkeiten solcher örtlicher Organisationen zurückzuführen und diese naturgemäß durch die Kleinheit des Versicherungsgebiets bedingt; denn alle durch die Zufälligkeiten zeitlicher und örtlicher Verhältnisse verursachten besonderen Gefahrmomente kommen innerhalb eines kleinen Versicherungsgebiets mit unverminderter Schärfe zur jeweiligen vollen Geltung. In Gemeinden mit geringer Vieh-Stückzahl sind daher von vornherein die Bedingungen für eine örtliche Versicherungsorganisation überhaupt kaum gegeben, aber auch in größeren Gemeinden überall dann nicht, wenn ein erheblicher Bruchtheil des Viehbestandes der Gemeinschaft entzogen bleibt. Dies ist aber häufig der Fall, da die Besitzer mit größerem Viehbesitz ungern solchen Vereinen beitreten, theils weil vermöge der besseren Haltung des Viehs in ihren Ställen sie eine ungleiche Vertheilung der Versicherungslast zu fürchten haben oder doch zu fürchten vermeinen, theils weil sie — eben wegen der Größe ihres Viehbestandes — einer Selbstversicherung den Vorzug geben zu müssen glauben. Kommt aber gleichwohl ein Ortsverein zu Stande, weil man die Mitgliederzahl für ausreichend hält, so reichen oft wenige, aber in kurzer Zeit hintereinander eintretende Unfälle hin, die übernommene Last als eine drückende erscheinen zu lassen und es erfolgen Austrittserklärungen, denen gegenüber der Verein in dem Maße, wie sie sich mehren, immer weniger bestandfähig sich erweist. Die an sich naheliegende Bemühung aber, den einzelnen Vereinen durch Schaffung einer Rückversicherungsmöglichkeit einen festeren finanziellen Halt zu bieten, ist in den Siebenziger Jahren, wo solche Bestrebungen ansetzten, an mangelndem Entgegenkommen der betheiligten Kreise und an dem Mangel ausreichender finanzieller Fundirung des Unternehmens gescheitert.

4. Private Versicherungsgesellschaften. Obwohl von der Versicherung bei privaten Gesellschaften in einzelnen Gegenden des Landes Gebrauch gemacht wird, so ist doch klar, daß mit der allgemeinen Verweisung der Landwirthe Badens an diese Gesellschaften, der Sache, deren gute Ordnung in Frage steht, nur wenig gedient sein würde. In weiten Kreisen der landwirthschaftlichen Bevölkerung herrscht eine tiefgehende Abneigung dagegen, bei Gesellschaften, die außerhalb Landes domizilirt sind, überhaupt

Versicherung zu nehmen; sie ist besonders stark gerade auf dem Gebiet der Viehversicherung und keineswegs auch ohne Grund, weil die Schwierigkeit der Ueberwachung der einzelnen versicherten Bestände von dem entfernten Sitz der Gesellschaft aus zu einem so komplizirten System von Versicherungsvorschriften und zu so weitgehenden, im einzelnen Fall schwererfüllbaren Verpflichtungen der Versicherten geführt hat, daß das Eingehen eines Versicherungsvertrags noch keineswegs die Gewähr bietet, daß der Versicherte im Fall des Verlustes auch wirklich Entschädigung erhalte, da schon leichte formelle Verstöße nach Inhalt der Versicherungsverträge eine Verwirkung des Anspruchs zur Folge haben können und im Einzelfall zur Folge gehabt haben. Ein ganz besonderes Hinderniß der Versicherungsnahme bei den privaten Gesellschaften bildet aber weiterhin die Höhe der zur Erhebung gelangenden Prämiensätze: dieselben betragen, soweit die Veröffentlichungen hierin Einblick gewähren, im Mindestbetrag 2‰, in der Regel aber 3 und mehr % (bis zu 8%), wobei vielfach noch ein Eintrittsgeld oder ein besonderer Beitrag für allgemeine Versicherungskosten zur Erhebung gelangt. Unter Zugrundelegung eines mittleren Werthes des Viehhauptes von rund 200 Mk. würde also wohl überall bei diesen Gesellschaften sich ein Prämiensatz in der Mindesthöhe von 4—6 Mk. ergeben, und dabei ist die Regulirung der Schadensfälle, namentlich soweit es sich um die Abzüge für die verwerthbaren Theile geschlachteter oder gefallener Thiere handelt, noch nicht einmal immer eine für den Viehbesitzer vortheilhafte.

5) Grundlagen der neuen Versicherungsorganisation. Zu einer vollkommen befriedigenden Gestaltung des Versicherungswesens hat, wie mehr als 30jährige Bemühungen darthun, die Selbsthilfe der unmittelbar Betheiligten nicht zu gelangen vermocht; hieraus und aus dem öffentlichen Interesse, welches durch eine gute Ordnung einer für breite Massen der Bevölkerung wichtigen Frage ebenfalls berührt ist, ergibt sich der Rechtfertigungsgrund für ein Eingreifen der Gesetzgebung auch auf diesem Gebiet. Durch die seitherigen Wahrnehmungen war dabei der Weg, den die Gesetzgebung zu beschreiten hatte, ziemlich klar vorgezeichnet: es mußte an dem lokalen Aufbau der Organisation festgehalten, aber gleichzeitig dafür gesorgt werden, daß die örtliche Gemeinschaft den gesammten Viehbestand in sich begreife; es war ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß der Versicherungsapparat unabhängig von augenblicklichen Strömungen und dem Wechsel der Personen stetig fortarbeiten könne und daß die den örtlichen Gemeinschaften zu gebende Organisation den Grundsätzen des Versicherungswesens angepaßt werde und somit eine sachgemäße Verwaltung verbürge; es war endlich vor allem darauf zu achten, dem in der örtlichen Begrenztheit liegenden Mangel einer unzureichenden Ausgleichung der Risiken durch eine Zusammenfassung der örtlichen Gemeinschaften zu einem gemeinsamen Verband wirksam zu begegnen. — Im Einzelnen ist zu bemerken: a) Den Unterbau der vom Gesetz geplanten Organisation bilden die durch Mehrheitsbeschluß gebildeten Ortsversicherungsanstalten, in denen das gesammte, in der Gemeinde dauernd eingestellte Vieh gegen durch Umstehen

oder Nothschlachtungen veranlaßte Verluste versichert ist; die Voraussetzung zur Errichtung einer solchen Anstalt ist also die Stellung eines Antrags und die Vereinigung der Mehrheit der Thierbesitzer auf diesen Antrag. Hierdurch wahrt das Gesetz einigermaßen das freie Bestimmungsrecht der Viehbesitzer und verfügt keine weitergehenden Einschränkungen des freien Verfügungsrechts, als sie auch bei anderen landw. Culturgesetzen enthalten sind; es nimmt also — und bei der augenblicklich herrschenden Stimmung der Betheiligten wohl mit Recht — davon Umgang, die Versicherung zu einer für alle Gemeinden und Viehbestände sofort obligatorischen zu gestalten. b. Die örtlichen Versicherungsanstalten sind mit der Eigenschaft juristischer Persönlichkeit ausgestattet und sind Bildungen des öffentlichen Rechts; sie haben den Charakter von Gemeindeanstalten (ihre Verwaltung erfolgt in Anlehnung an die Gemeindeverwaltung) wenn schon für ihre Verbindlichkeiten die Gemeinde als solche nicht haftet. Die öffentlich rechtliche Natur der Versicherungsanstalten erhellt insbesondere aus der Art ihrer Bildung, welche die Genehmigung der Verwaltungsbehörde voraussetzt und aus der ihnen durch Gesetz gegebenen Verwaltungseinrichtung und es unterstehen daher die Anstalten der Aufsicht der Verwaltungsbehörden, welche darüber zu wachen haben, daß die Geschäftsführung derselben eine dem Gesetz entsprechende sei. c. Hiermit hängt zusammen, daß die versicherungstechnischen Einrichtungen der Anstalten: die Voraussetzungen der Aufnahme von Thieren in die Versicherung, die von den Besitzern versicherter Thiere der Anstalt gegenüber zu übernehmenden Verpflichtungen, die den Besitzern aus dem Versicherungsverhältniß erwachsenden Ansprüche und die Abwicklung derselben — durch das Gesetz selbst geregelt, also der internen Beschlußfassung der Einzelanstalten entzogen sind; dies übrigens auch aus dem Grund, weil die vom Gesetz vorgesehene Verbandsorganisation die Beachtung gleicher Grundsätze über die Versicherung und die Entschädigung der Thiere bei allen Anstalten zur nothwendigen Voraussetzung hat. d) Auch diese Verbandsorganisation trägt den Zwangscharakter an sich, insofern die Bildung des Verbands und die Zugehörigkeit zu demselben unabhängig von der Willensentschließung der Einzelanstalten durch die oberste Verwaltungsbehörde — das Ministerium des Innern — erfolgt. Und ebenso wie die Organisation der Einzelanstalten, ist auch die Verbandsverwaltung der Autonomie der Versicherten entzogen, haben insbesondere die Art der gemeinsamen Schadentragung im Verband, die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Anstalten und dem Verband durch das Gesetz selbst die erforderliche Regelung erfahren und es untersteht die Verwaltung des Verbands, wie die der Einzelanstalten, ebenfalls der Staatsaufsicht.

6. Die Verbandsorganisation insbesondere. Die Schadentragung im Verband soll nach dem Gesetz nur in bedingtem Maße eine gemeinsame sein. Zwar hat der Entwurf von der Aufstellung von Gefahrstufen nach Maßgabe der örtlichen Verschiedenheit der Orte und Gegenden abgesehen, theils weil hierzu in Ansehung der nicht sehr namhaften Verlust-

abweichungen innerhalb der einzelnen Gegenden keine besonders dringende Veranlassung vorliegt, theils weil die Annahme eines solchen Systems der Schadenvertheilung die Verwaltung zu einer umständlichen und zu häufigen Anfechtungen herausfordernden gestalten müßte, theils endlich weil eine peinliche Abstufung der Prämiensätze mit dem Grundcharakter der geplanten Organisation im Widerspruch stünde. Allerdings liegen sachliche Gründe schwerwiegendster Art dafür vor, zu verhüten, daß die Einzelanstalt an der Zahl und Intensität der bei ihr vorkommenden Verlustfälle nur noch in geringem Grade interessirt sei, wie dies der Fall wäre, wenn die Verluste ohne weiteres gleichmäßig auf alle im Verband vereinigten Anstalten umgelegt würden; es besteht vielmehr eine sehr zwingende Veranlassung, dafür zu sorgen, daß das Gefühl der Verantwortlichkeit der lokalen Anstalten jederzeit rege bleibt. Aus diesem Grund soll die Verbandsversicherung den Charakter einer Rückversicherungsanstalt annehmen, d. h. es soll ein gewisser Theil der örtlich erwachsenen Schäden zunächst örtlich getragen und nur der überschießende Betrag von dem Verband übernommen werden. Das Gesetz hat den Antheil der Ortsanstalten an den erwachsenden Schadensummen auf ein Viertel festgesetzt in der Meinung, daß mit dieser Vertheilungsart dem obigen Gedanken hinreichend Rechnung getragen sei; wollte man den Antheil noch höher bemessen, so würde der Zweck des Verbands, einzelne Ortsanstalten in Jahren mit hohen Verlustziffern vor einer übermäßigen Belastung zu sichern, wohl kaum mehr erreicht werden. Die Pflicht zur Uebernahme von drei Viertel der von den Ortsanstalten zuerkannten Entschädigungen auf den Verband ist übrigens keine unbedingte; es kann vielmehr nach dem Entwurf die Verbandsverwaltung diese Uebernahme ganz oder theilweise ablehnen, falls eine gesetzliche Verpflichtung zur Entschädigungsleistung überhaupt nicht oder nicht in der von der Einzelanstalt festgesetzten Höhe als vorhanden anzuerkennen ist. — Bemerkenswerth ist noch, daß innerhalb des Verbands der Versicherungsanspruch eine nicht unwesentliche Erweiterung erfahren hat; es soll nämlich unter gewissen Voraussetzungen Entschädigung auch für solche Verluste gewährt werden, die den Besitzern versicherter Thiere durch die Beschlagnahme des Fleisches auf Grund der amtlichen Fleischbeschau erwachsen (sog. Schlachtviehversicherung).

7) Muthmaßliche Prämienbelastung im Verband. Nach den, auf die seitherige Statistik der Nothschlachtungen und Verlochungen sich stützenden Berechnungen hat als muthmaßliche Prämienbelastung im Verband ein Prämiensatz von 1,10 ℳ. für das Thierhaupt sich ergeben, der unter Hinzurechnung der Verwaltungs- und thierärztlichen Kosten auf 1,70 ℳ. sich erhöht, d. h. auf rund 0,80 ℳ. des versicherten Thierwerths; dieser Prämiensatz darf gegenüber jenen Prämiensätzen, welche die bestehenden privaten Gesellschaften zu erheben pflegen (im Mittel 3 pCt.), als eine äußerst mäßige Belastung der versicherten Thierbesitzer angesehen werden, der auch von den Inhabern kleiner und kleinster Betriebe unschwer aufzubringen sein wird. Da übrigens die geplante Versicherungsorganisation

solche Thiere, welche mit übergroßen Risiken behaftet sind (kranke, schlecht genährte, übermäßig verbrauchte, ferner ganz alte Thiere, Stellvieh rc), welche Thiere seither einen nicht unwesentlichen Bruchtheil der Verlustfälle geliefert haben, von der Versicherung ausschließt; da ferner durch die Vorsorge betreffs thierärztlicher Behandlung erkrankter oder verletzter Thiere ebenfalls die Zahl der Nothschlachtungen und Verlochungen eingeengt werden wird und in der gleichen Richtung die sonstigen verhütenden Vorschriften des Gesetzes wirken werden; da endlich die durch die Versicherung zu erzwingende bessere hausväterliche Fürsorge für die Thiere und die Möglichkeit der Herbeiführung der Nothschlachtungen in einem für die Verwerthung des Thieres günstigeren Zeitpunkt einen höheren Erlös aus der Verwerthung geschlachteter Thiere sichert, als die Berechnung angenommen hat (38,8 pCt.), so wird zweifellos die Verlustziffer innerhalb der versicherten Viehbestände noch unter der berechneten Höhe von 1,1 pCt. des Viehbestandes verbleiben und der mittlere Prämiensatz somit, einschließlich der thierärztlichen und Verwaltungskosten, den Betrag von 1,70 *M.* auf das versicherte Thierhaupt aller Voraussicht nach nicht einmal erreichen. Die Wirkung der Versicherung wird also eine ähnliche sein, wie sie unter der Herrschaft der Seuchenversicherungsgesetze beobachtet werden konnte; es wird der Verlust volkswirthschaftlicher Werthe eingeengt und Hand in Hand damit geht eine merkbare Entlastung der der Versicherungsgenossenschaft angehörenden Thierbesitzer.

8) Beihilfe aus Staatsmitteln: Im Hinblick auf den gemeinnützigen Charakter der Versicherungsveranstaltung und von dem Bestreben geleitet, derselben in thunlichst kurzer Zeit Eingang in den Landgemeinden zu verschaffen, hat das Gesetz werthvolle Einräumungen zugesichert, deren wichtigste die folgenden sind: a) Sportelfreiheit für alle auf Grund des Gesetzes ergehenden Verfügungen der Staatsbehörde, Art. 50 Ges.; b) Erhebung der Beitragsschuldigkeiten der Thierbesitzer und Auszahlung der Entschädigungen durch Vermittlung der staatlichen Kassen; diese Einräumung tritt indeß erst mit der Bildung des Verbands in Wirksamkeit, Art. 42, 45, 46; c) eine Zuwendung von 200 000 *M.* aus der Staatskasse zur Speisung des Reservefonds, Art. 48. Außerdem ist zugesichert worden: d) Gewährung von Geldbeiträgen an die Gemeinden, in denen Versicherungsanstalten bestehen, zur Bestreitung eines Theils der durch die vorgeschriebene thierärztliche Behandlung erwachsenden Kosten, vgl. Art. 18; e) Uebernahme der Kosten der Verbandsverwaltung auf die Staatskasse, vgl. Art. 36, — beides nach Maßgabe der im Staatsbudget jeweils für diese Zwecke genehmigten Mittel. — Diese Einräumungen, welche, wie insbesondere die unter c., d., und e. bezeichneten, einen nicht unerheblichen Geldwerth darstellen, werden eine fühlbare Entlastung der Versicherten im Gefolge haben und sicherlich dazu beitragen, diejenigen Bedenken einzelner Landesgegenden gegen die geplante Veranstaltung, welche aus der Besorgniß übermäßig hoher Prämiensätze entspringen, wesentlich abzuschwächen; indem die Staatsregierung und die Volksvertretung zu solchen Einräumungen sich verstand, ist aber zugleich in offenkundigster Weise die große wirthschaftliche Bedeutung bezeugt worden,

welche man der Veranstaltung seitens der gesetzgebenden Faktoren beilegt; und es ist darnach wohl auch zu erwarten, daß in nicht zu ferner Zeit Versicherungsanstalten in ausreichender Anzahl zur Errichtung gelangen, um die Bildung des Verbands, dieses Schlußsteins des vom Gesetz gewollten Versicherungsgebäudes, in's Werk setzen zu können.

Gesetz.

Vom 26. Juni 1890.

Die Versicherung der Rindviehbestände betr.

(Ges.- u. V.O.-Bl. von 1890 Nr. XXXIV.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Die Ortsviehversicherungsanstalten.

Voraussetzungen der Errichtung; Umfang der Versicherung.

Art. 1. Der Gemeinderath kann mit Zustimmung der Rindviehbesitzer der Gemeinde und mit Genehmigung des Bezirksraths eine Ortsviehversicherungsanstalt errichten, in welcher das in der Gemeinde dauernd eingestellte Rindvieh gegen die durch Umstehen oder Nothschlachtung der Thiere verursachten Verluste zu versichern ist.

In zusammengesetzten Gemeinden ist es zulässig, daß Ortsgemeinden mit Genehmigung des Bezirksraths besondere Anstalten bilden.

1) Der Gemeinderath kann: Hiermit in Verbindung mit Art. 4 ist ausgesprochen, daß die örtliche Versicherungsanstalt den Charakter einer Gemeindeanstalt an sich trägt. Für diese Regelung sprach, daß die Gemeinden, in deren Aufgabebereich die Förderung der wirthschaftlichen Angelegenheiten zweifellos gehört, an der Schaffung einer guten Versicherungsgelegenheit für die ansässigen Viehhalter ein namhaftes Interesse haben und daß daher mit der Uebernahme einer der Gesammtheit der Viehbesitzer zu Gute kommenden Versicherungsthätigkeit der Gemeindeverwaltung keine, dem Wesen der Gemeinde fremde Aufgabe erwächst, so wenig, wie dies bei der allen Viehbesitzern gemeinsamen Gemeindefarrenhaltung der Fall ist. Die vorgeschlagene Regelung empfahl sich aber auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit, weil sich die örtliche Verwaltung der Versicherung in einfacher Weise (durch Anschluß der Verwaltungsgeschäfte an die Organe der Gemeindeverwaltung) gestalten läßt, weil insbesondere für Be-

sorgung des Kassen- und Rechnungswesens in zweckentsprechender und nicht kostspieliger Weise Sorge getragen werden kann und weil endlich eine von der Gemeindeverwaltung völlig losgelöste Verwaltung einer allen Viehbesitzern gemeinsamen Einrichtung leicht zu mißlichen Störungen und Reibungen innerhalb der Gemeinde Anlaß geben kann. — Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet indeß nur sie selber (Art. 3) und nicht die Gemeinde, deren Angehörige ja nicht durchweg Viehbesitzer und daher keineswegs überall in ihrer Gesammtheit an der Anstalt wirthschaftlich betheiligt sind; mit Rücksicht auf jene Haftbarkeit ist der Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person beigelegt worden.

2) Der Gemeinderath kann: Das Gesetz verfügt keine allgemeine obligatorische Versicherung, sondern stellt die Herbeiführung einer Beschlußfassung über die Errichtung von Ortsanstalten dem freien Ermessen des Gemeinderaths bezw. von Mitgliedern der Gemeinde (Art. 5 Abs. 1) anheim. Dieser vom Gesetz vorgezeichnete Weg führt zwar nur allmählig und langsam zum Ziel, verdient aber vor der ersterwähnten Regelung, der weite Kreise der landw. Bevölkerung zur Zeit widerstrebt hätten, sicherlich den Vorzug; denn indem das Gesetz die Anwendung des Zwangs abhängig macht von der Stellung eines Antrags und der Zustimmung der Mehrheit der Viehbesitzer zu demselben, besteht einerseits eine Bürgschaft für die Dringlichkeit des Bedürfnisses nach solcher Zwangsorganisation, anderseits ist damit der Beweis geliefert für die seitherige Erfolglosigkeit der Bemühungen, auf dem Weg der freiwilligen Angliederung den Zweck der Versicherung in befriedigender Weise zu erreichen. Jedenfalls mußte ein so tiefer Eingriff in die Privatrechtssphäre, als welchen sich die allgemeine gesetzliche Zwangsversicherung darstellt, mindestens insolange unterbleiben, als nicht erwiesen ist, daß die mit dem Gesetz versuchte Ordnung eines fakultativen und lokal begrenzten Zwangs ebenfalls zum Ziele führt.

3) Mit Genehmigung des Bezirksraths: Nach der Vorschrift des Gesetzes soll die Zustimmung der Viehbesitzer, die nach Art. 2 schon dann gegeben ist, wenn ein Mehrheits-Beschluß vorliegt, nicht ohne Weiteres ihre Rechtswirksamkeit äußern, sondern der Prüfung und Genehmigung einer die Sachlage unbefangen beurtheilenden Behörde unterliegen; und zwar ist als solche — im Gegensatz zu den Bestimmungen der anderen Gesetze ähnlichen Inhalts — der Bezirksrath vorgesehen, welcher den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen nahestehend, zu dieser Prüfung im besonderen Maße sich eignet, aber auch zur Genehmigungsertheilung für zuständig erklärt werden konnte in Anbetracht des Umstandes, daß die durch die Zwangsgemeinschaft den Mitgliedern erwachsenden Pflichten entfernt nicht jenen Grad der Beschränkungen des Eigenthums erreichen, welcher in dem Feldbereinigungsgesetz und den anderen Gesetzen verwandter Art den betheiligten Grundbesitzern auferlegt und in dessen Anbetracht die Genehmigung zur Einräumung der Zwangsbefugnisse in die Hand der höheren bezw. der höchsten Staatsbehörde (Art. 1 Feldbereinigungsgesetz; Art. 39 Wassergesetz; Art 1 Schafweidegesetz) gelegt worden ist. Eine Norm für die

Entscheidungen des Bezirksraths zu geben, hat das Gesetz nicht für nöthig erachtet; bei seiner Entscheidung wird sich der Bezirksrath von der Würdigung der örtlichen wirthschaftlichen Verhältnisse und der zu Gunsten der Errichtung einer Versicherungsanstalt sprechenden Erwägungen, ebenso aber von der Würdigung der von den Gegnern derselben geltend gemachten Gründe leiten zu lassen, außerdem das Stimmenverhältniß, mit dem der Mehrheitsbeschluß zu Stande kam, zu berücksichtigen, aber auch zu prüfen haben, ob bei dem Verfahren die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden oder ob etwa Verstöße vorgekommen sind, die der Ertheilung der staatlichen Genehmigung entgegenstehen.

4) Das in der Gemeinde dauernd eingestellte Vieh: Die Versicherung in der Ortsanstalt umfaßt alles in der Gemeinde befindliche Vieh, sofern es a) dauernd eingestellt und b) überhaupt versicherungsfähig ist. a) Dauernd eingestellt ist das im ordnungsmäßigen landw. Betrieb eingestellte Vieh, nicht also dasjenige, welches in raschem Wechsel ge- und verkauft oder zur Schlachtung eingestellt wird; für Vieh der letzteren Art ist das Bedürfniß der Versicherung weder anzuerkennen, noch auch wäre im Hinblick auf die solchem Vieh anhaftenden Risiken die Zulassung der Versicherung empfehlenswerth. Eine nähere Erläuterung des Begriffs gibt § 1 VV. — b) Versicherungsfähig sind alle Thiere, denen das Gesetz nicht ausdrücklich die Versicherungsfähigkeit abspricht — vgl. Art. 9.

5) Gegen Verluste durch Umstehen oder Nothschlachtung: Die Versicherung ist eine ihrer Wirkung nach beschränkte, indem sie die Entschädigungsleistung auf die gewöhnlichen Fälle des Verlustes (Umstehen, Nothschlachtungen) einengt und als außerhalb des Rahmens der Versicherungsgemeinschaft fallend jene Fälle behandelt, in denen beim Vorliegen bestimmter Seuchenkrankheiten nach den geltenden Reichs- und Landesgesetzen dem verlustigen Thierbesitzer Entschädigung zu geben ist, also insbesondere, wenn es sich um Erkrankung der Thiere an Rinderpest, Lungenseuche und Milzbrand (Rauschbrand) handelt. (Art. 23 Ziffer c. und g). Auch wo an sich ein zur Entschädigung berechtigender Verlust in Frage steht, entfällt der Anspruch doch überall dann, wenn ein Verschulden des Besitzers vorliegt (Art. 23 und 24).

6) Zusammengesetzte Gemeinden: Vgl. § 7 VV. und Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes.

7) Gehöfte mit abgesonderter Gemarkung: Der Mehrheitszwang des Art. 2 erstreckt sich auf diese nicht; denselben bleibt überlassen, im Wege des Uebereinkommens der nächsten Gemeindeanstalt freiwillig beizutreten. Nach Errichtung des Verbands steht ihnen überdies mit Genehmigung der Verbandsverwaltung der unmittelbare Anschluß an erstere offen, sofern ein solches Uebereinkommen nicht sich verwirklichen läßt (Art. 34 Abs. 2 Ges.).

Zulässigkeit der Errichtung durch Mehrheitsbeschluß.

Artikel 2. Die Zustimmung der Viehbesitzer ist gegeben:

a. wenn mehr als die Hälfte der Besitzer von dauernd in der

Gemeinde eingestelltem Rindvieh dem Antrag auf Errichtung der Anstalt zustimmt,

b. die Zustimmenden zugleich mehr als die Hälfte des dauernd in der Gemeinde eingestellten Rindviehbestandes besitzen.

Viehbesitzer, welche bei der Abstimmung nicht erscheinen oder nicht stimmen, werden als zustimmend angesehen.

1) Mehr als die Hälfte: Die Versicherungsveranstaltung würde nicht lebensfähig sein und an all' den Mängeln der seitherigen freiwilligen Organisation kranken, wenn ein mehr oder minder erheblicher Theil des Rindviehbestandes der Gemeinde der Versicherung entzogen bliebe. Wäre der Beitritt in Jedermanns Belieben gestellt, so würden, wie der Kom.=Ber. der I. Kammer hervorhebt, zunächst manche größere Besitzer sich fern halten, weil sie die Versicherung für sich nicht nöthig erachten; sodann alle diejenigen, welche sich nicht scheuen, im Fall eines Unglücks auf die Mildthätigkeit zu rechnen; und endlich solche, welche überhaupt kein Verständniß für den sparkassenartigen Gedanken einer Versicherung haben. Dadurch würden aber einmal in der Regel die tüchtigeren Kräfte der Verwaltung der Anstalt entzogen, der Antheil an ihrem Gedeihen ein beschränkterer werden, und die Verluste sich auf eine zu kleine Zahl der Köpfe vertheilen; dann aber müßte die ganze Verwaltung und Kontrole durch die Unterscheidung von versichertem und nicht versichertem Vieh ungemein schwierig werden. Das gemeinsame Interesse aller Viehbesitzer muß sich durch gleiche Rechte und Pflichten und gemeinsames Tragen von Verlusten aussprechen, was dem so nöthigen Gemeinsinn innerhalb einer Gemeinde nur förderlich sein kann. Und wenn auch zugegeben werden muß, daß im Allgemeinen die größeren Besitzer mehr Interesse an der Seuchenversicherung haben, so kann ihnen doch für die wirthschaftlich Schwachen und Unselbstständigen die Theilnahme als ein Gebot der Bürgerpflicht auferlegt werden, weil ohne ihre Mitwirkung die Anstalt nicht recht lebensfähig wäre. Uebrigens darf angenommen werden, daß beim Zustandekommen des Verbandes die Versicherung für die Einzelschäden den Großbesitzern keine größeren Leistungen auferlegt, als die Selbstversicherung. Die in dem Gesetz vorgesehene Majorisirung der etwa widerstrebenden Minderheit findet in diesen Erwägungen seine thatsächliche Berechtigung.

2) Ausgestaltung des Zwangsprinzips: Hier stund die Frage zur Entscheidung, mit welchem Stimmenverhältniß die Majorisirung einzutreten habe und mit welchem Stimmengewicht die einzelnen Betheiligten bei der Abstimmung mitzuwirken berechtigt sind. Das Gesetz hat sich in ersterer Beziehung für die einfache Mehrheit entschieden, nachdem selbst das Feldbereinigungsgesetz in der Novelle vom 21. Mai 1886 mit dieser Mehrheit sich begnügt, während doch bei Unternehmungen der letzteren Art der Eingriff in das Eigenthum (und zwar in das unbewegliche Eigenthum) ein sehr erheblicher ist im Vergleiche mit den Zwangspflichten des vorliegenden Entwurfs, welche vorwiegend nur eine Beitragspflicht begründen ohne im Uebrigen dem Selbstverfügungsrecht der Viehbesitzer beengende

Schranken zu ziehen. In der zweiten Beziehung aber konnte nicht wohl in Frage kommen, ausschließlich die Zahl des gehaltenen Viehs als maßgebend für die Abstimmung zu erklären, obwohl dies ermöglicht hätte, die Abstimmungsweise möglichst einfach zu gestalten, und obwohl in der Größe des Viehbestandes das Interesse an der geplanten Einrichtung wohl am schärfsten zum Ausdruck gelangt; denn ein solcher Abstimmungsmodus hätte leicht eine Majorisirung der kleineren Besitzer durch die größeren im Gefolge gehabt; wie umgekehrt freilich ebenso die Abstimmung ausschließlich nach der Zahl der Besitzer die Entscheidung vorwiegend in die Hand der Kleinwirthe gelegt hätte. Aus diesen Gründen entschied sich das Gesetz für einen kombinirten Abstimmungsmodus, der Viehzahl und Besitzer gleichmäßig berücksichtigt.

3) Zu Absatz 2: Daß die nichterscheinenden und nichtabstimmenden Viehbesitzer als „zustimmend" behandelt werden, ist ein in den übrigen Landeskulturgesetzen schon seit längerer Zeit zur Durchführung gebrachter Grundsatz, dessen Anwendung auch im vorliegenden Fall nicht entbehrt werden kann und der auch Niemandens Rechte beeinträchtigt, da jedem Viehbesitzer Gelegenheit gegeben ist, in der Tagfahrt zu erscheinen und seine Ansicht daselbst zu vertreten. (Vgl. die Formvorschriften zu Art. 5 Abs. 2 und § 2 VV.)

Rechtliche Natur der Versicherungsanstalten.

Artikel 3. Die Ortsviehversicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für Verbindlichkeiten der Anstalt haftet nur ihr Vermögen.

Verwaltung der Anstalt; Staatsaufsicht.

Artikel 4. Die Ortsviehversicherungsanstalt wird von einem Vorstand verwaltet und vertreten, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderath aus seiner Mitte gewähltem Stellvertreter und zwei Sachverständigen nebst Stellvertretern, welche, sofern nicht bereits in der Abstimmungstagfahrt eine Wahl stattfindet, von dem Gemeinderath ernannt werden.

Die Vorstandsmitglieder unterliegen den Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten.

Der Gemeinderath unter Zuzug des Vorstandes hat die erforderliche Zahl Ortsschätzer zu bestellen; die Bestellung der Ortsschätzer bedarf der Bestätigung des Bezirksamts. Die Entlassung derselben wegen ungenügender Dienstleistung kann durch den Bezirksrath nach Anhören des Gemeinderaths und des Vorstandes jederzeit erfolgen.

Die Verwaltung der Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht.

1) Vorstand: Die grundsätzliche Betrauung der Gemeindeorgane mit der Verwaltung der Versicherungsanstalt folgt aus dem Charakter derselben

als einer Gemeindeanstalt; doch hat das Gesetz bei der Besetzung der Vorstandsmitglieder einen gewissen Spielraum zugelassen und ist daher die Berufung eines Theiles dieser Mitglieder aus Kreisen, die außerhalb des Gemeinderaths stehen, nicht ausgeschlossen (§ 5 VV.).

2) Ortsschätzer: Einen besonders wichtigen Theil der Anstaltsthätigkeit bilden jene Arbeiten, welche nach dem Gesetz den Ortsschätzern zufallen werden und ein Hauptaugenmerk beim Vollzug des Gesetzes wird daher auf die sorgfältige und gewissenhafte Auswahl der für dieses Amt nach Sachverständniß und allgemeinen Charaktereigenschaften besonders sich eignenden Persönlichkeiten zu richten sein. Im Hinblick auf die Verantwortlichkeit des in Rede stehenden Amts konnte die amtliche Bestätigung der Bestellung der Ortsschätzer und die Entlaßbarkeit derselben durch das Bezirksamt nicht entbehrt werden. (§ 6 V.V.)

3) Staatsaufsicht: Die durch den Schlußsatz vorgeschriebene Staatsaufsicht ergibt sich aus dem Charakter der Versicherungsanstalt als einer Gemeindeanstalt, rechtfertigt sich aber auch aus dem allgemeinen Grund, daß eine mit Anwendung staatlichen Zwangs in's Leben getretene Organisation in Frage steht. Die Staatsaufsicht tritt regelmäßig dadurch in die Erscheinung, daß die Rechnung der Anstalt, die einen Bestandtheil der Gemeinderechnung bildet (Art. 28 des Ges.), der Abhör durch die Bezirksverwaltungsbehörde unterliegt; sie kann aber überall einsetzen, wo die Aufsichtsbehörde, das Bezirksamt, Kenntniß von Unregelmäßigkeiten der Verwaltung erhält.

4) Dienstweisungen: Für den Anstaltsvorstand, wie für die Ortsschätzer sind besondere Dienstweisungen erlassen worden, welche unten abgedruckt sind.

Antragstellung und Abstimmung.

Artikel 5. Der Antrag auf Errichtung einer Viehversicherungsanstalt kann bei dem Gemeinderath von Viehbesitzern der Gemeinde gestellt werden und ist zur Abstimmung zu bringen, wenn die Zahl der Antragstellenden mindestens doppelt so viel beträgt, als der Gemeinderath Mitglieder zählt.

Die Abstimmung der Viehbesitzer erfolgt auf Grund der erforderlichenfalls richtig gestellten Liste der letzten Viehzählung. Der Gemeinderath legt diese Liste unter Benachrichtigung der Viehbesitzer, daß ihnen während acht Tagen die Einsicht freistehe, und daß Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste während der Auflegung bei dem Gemeinderath geltend zu machen sind, an einem geeigneten Ort auf. Die Viehbesitzer werden zur Abstimmungstagfahrt mit dem Anfügen eingeladen, daß die Nichterschienenen und die Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden.

Ueber erfolgte Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste entscheidet der Gemeinderath endgiltig.

Die Einladung geschieht durch Eröffnung an die einzelnen Viehbesitzer und sonst ortsübliche Bekanntmachung.

Wenn die öffentliche Verkündigung vorschriftsmäßig stattgefunden hat, steht Niemand der Einwand zu, daß er nicht eingeladen worden sei.

1) Verfahren: Die Vorschriften sind dieselben wie die der anderen Landeskulturgesetze; nähere Ausführungsvorschriften insbes. in Betreff der Aufstellung der Abstimmungsliste, für welche die Viehzählungsliste benützt werden kann, aber nicht benützt werden muß, in § 1 ff. der VV.

2) Leitung der Abstimmungstagfahrt: Das Gesetz hat sich einer Bestimmung darüber enthalten, wer die Abstimmungstagfahrt zu leiten habe; daraus folgt, daß die Leitung regelmäßig durch den Gemeindevorstand zu erfolgen hat, sofern nicht, was im gegebenen Fall zur Fernhaltung von Störungen bei dieser Tagfahrt, sowie zur ordnungsmäßigen Erledigung des Aktes, auch nach der formellen Seite hin, dienlich sein kann, die Vornahme der Leitung durch den Vorstand des Bezirksamts ausdrücklich beantragt wird (VV. § 3 Schlußsatz).

Auflösung.

Artikel 6. Die Auflösung einer Ortsviehversicherungsanstalt kann vor Ablauf von 7 Jahren, von dem Zeitpunkt ihrer Errichtung ab gerechnet, von den Viehbesitzern nicht beschlossen werden.

Nach diesem Zeitpunkt kann eine Auflösung, jedoch nur auf Jahresschluß stattfinden, wenn mindestens ein Fünftel der versicherten Viehbesitzer den Antrag stellt und in der Abstimmungstagfahrt dem Auflösungsantrag mit der im Artikel 2 bezeichneten Mehrheit zugestimmt wird.

Bei der Abstimmung werden die Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden als gegen den Auflösungsantrag stimmend angesehen.

Ueber die Nothwendigkeit, die Auflösung der bestehenden Anstalten vom Ablauf einer bestimmten Zeitfrist abhängig zu machen und auch sonst an erschwerende Voraussetzungen zu knüpfen (wie solche auch in Art. 12 des Feldbereinigungsgesetzes enthalten sind) bemerkt der Kom.-Ber. der I. Kammer: „Eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit bedarf einer längeren Reihe von Jahren, um auf Grund ihrer Erfahrungen die erforderliche Belastung der Mitglieder in einer gesetzmäßigen Durchschnittshöhe zu ermitteln. Insbesondere ist die Belastung in den ersten Jahren des Bestehens von der Zahl der Theilnehmer und dem Grad der Verschiedenheit ihrer Verlustverhältnisse bedingt. Auch ist anzunehmen, daß durch die strenge Kontrole und die ganze Handhabung der Versicherungsbestimmungen allmälig der Gesundheitszustand des Viehs ein besserer und daher die Verlustzahl eine geringere werde. Es läge daher nicht im Vortheile der Versicherten, wenn es ihnen möglich wäre, etwa nach einem verlustreichen Jahre und angesichts des dadurch entstandenen höhern Beitrags, in Muthlosigkeit oder Unwillen

die Versicherung aufzulösen, anstatt die Entwicklung dieses Durchschnittsgesetzes abzuwarten. Für das Zustandekommen und den Bestand insbesondere des Verbandes, mit welchem doch erst die Versicherung überhaupt zur vollen Wirkung gelangt, könnte solche, jede Berechnung vereitelnde Ungeduld verhängnisvoll werden. Es ist deshalb den Anstalten eine Wartezeit auferlegt, innerhalb deren sie sich nicht auflösen können, und die Auflösung selbst ist durch die vorerwähnte Abstimmungsvorschrift erschwert. Es konnte auch erwogen werden, ob nicht die Einräumung eines Eventualbeschlusses sich empfehlen würde, in der Art, daß entweder Gemeinden ihre Bereitwilligkeit zur Bildung einer Anstalt für den Fall des Zustandekommens des Verbandes bindend erklären, die Errichtung derselben aber bis dahin beruhen lassen könnten, oder aber so, daß es den Anstalten freistehe, sich wieder aufzulösen, falls nach kurzer Zeit der Verband nicht zu Stande käme. Doch war hievon abzusehen, weil die Errichtung der Gemeindeanstalten im Lande möglicherweise so langsam vor sich gehen kann, daß für die zuerst gebildeten viele Jahre bis zur Verbandseinrichtung verstreichen möchten. Der größere Vortheil der Versicherung liegt allerdings in der Bildung des Verbandes, allein auch der Nutzen einer auf sich selbst angewiesenen Gemeindeanstalt ist so bedeutend, daß er einen auf mehrere Jahre bindenden Mehrheitsbeschluß wohl rechtfertigt".

Verhandlungskosten.

Artikel 7. Die Kosten der Verhandlung über die Errichtung oder Auflösung einer Ortsviehversicherungsanstalt fallen der Gemeindekasse zur Last. Die durch die Mitwirkung staatlicher Behörden veranlaßten Kosten werden auf die Staatskasse übernommen.

Ausschluß von Viehbesitzern aus der Versicherung.

Artikel 8. Auf Antrag oder nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt können einzelne Viehbesitzer wegen der Schwierigkeit der Ueberwachung ihrer Viehbestände oder wegen des durch die örtlichen oder wirthschaftlichen Verhältnisse bedingten besonders hohen Grades der Verlustgefahr durch den Bezirksrath von der Mitgliedschaft zur Versicherungsanstalt dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden.

1) Ausschluß einzelner Besitzer: Um allzugefährliche Risiken von der Versicherung fernzuhalten, hat das Gesetz eine Anzahl Bestimmungen getroffen, von deren sorgfältigen Beachtung der gedeihliche Verlauf der Versicherungsorganisation wesentlich bedingt sein wird. Und zwar hat dasselbe aus obigem Grund nicht blos Thiere bestimmter Beschaffenheit aus der Versicherungsgemeinschaft dauernd oder zeitweilig ausgeschlossen (Art. 9 und 12), sondern auch die Möglichkeit gewährt, unter gewissen Voraussetzungen Besitzern von Thierstücken den Anschluß an die Versicherungsgemeinschaft zu versagen, und zwar auch dann, wenn in den Viehbeständen solcher Besitzer an sich versicherungsfähige Thiere enthalten sind. Im We-

sentlichen wird ein solcher Ausschluß in folgenden 2 Hauptfällen praktisch werden können: a) es kann ein Viehhaltungsbetrieb nach der Art seiner Gestaltung Verlustgefahren in solcher Höhe in sich bergen, daß die dauernde Mittragung solcher Verluste den übrigen Theilnehmern der Viehversicherungsgemeinschaft nicht wohl angesonnen werden kann: also beispielsweise wenn das gehaltene Vieh vorwiegend oder ausschließlich mit Fabrikrückständen gefüttert wird, oder wenn wegen der ständigen Untermischung der eigenen Viehbestände mit Handelsvieh die Gefahr der Einschleppung von Krankheiten eine besonders große ist, oder in denen, ebenfalls wegen einseitiger Fütterung der Thiere, chronische Erkrankungen (Knochenbrüchigkeit &c.) heimisch sind. b) Es kann eine wirksame Ueberwachung des betr. Gehöftes nach den gegebenen Verhältnissen schwierig sich erweisen und deßhalb eine wesentliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft zur Versicherung fehlen, z. B. wenn ein Gehöft so entlegen ist, daß es im Winter (bei Schneefall u. dergl.) nur schwer für die Organe der Versicherungsanstalt zugänglich wäre, wobei leicht für längere Zeit Zustände einer weitgehenden Verwahrlosung fortbebestehen können, die dem Anstaltsvorstand, wenn er sie gekannt hätte, zu einem Einschreiten im Interesse der übrigen Anstaltsmitglieder Anlaß geben müßten. Da zudem die Mitgliedschaft zur Versicherung dem Viehbesitzer bestimmte Pflichten auferlegt, von deren Erfüllung die Auszahlung der Entschädigung abhängig gemacht werden muß (z. B. Anzeigepflicht bei Erkrankungen &c.), denen rechtzeitig nachzukommen aber einem Viehbesitzer der oben bezeichneten Art unter Umständen äußerst erschwert ist, so kann, wo solche Verhältnisse vorliegen, nicht selten der Wunsch des Viehbesitzers, von der Mitgliedschlaft entbunden zu werden, mit dem Interesse der Anstalt, einen solchen Betrieb ausgeschlossen zu sehen, geradezu zusammenfallen.

2) Auf Antrag oder nach Anhörung des Vorstandes durch den Bezirksrath: Der Ausschluß einzelner Viehbesitzer aus der Versicherungsgemeinschaft ist der Beschlußfassung des Anstaltsvorstandes entzogen und dem Bezirksrath zugewiesen; der Antrag kann von dem Anstaltsvorstand oder von den Besitzern der betr. Gehöfte selber oder von Mitgliedern der Anstalt ausgehen; in den letzteren Fällen und wenn der Antrag nicht unmittelbar bei dem Anstaltsvorstande eingereicht wurde, muß diesem vom Bezirksamt jedenfalls Gelegenheit zur Aeußerung gegeben werden. Jedenfalls kann ein solcher Ausschluß auch gegen den Willen des Anstaltsvorstandes durch den Bezirksrath verfügt werden.

3) Obliegenheiten der Ortsschätzer: Diese vor Allem haben die Verpflichtung, bei der erstmaligen Vornahme der Schau zum Zweck der Aufstellung des Versicherungsverzeichnisses wie bei den späteren Schauen zu prüfen, ob im Einzelfall Verhältnisse vorliegen, welche im Interesse der Anstalt den Ausschluß bestimmter Gehöfte rechtfertigen und demnach bei dem Anstaltsvorstand entsprechenden Antrag zu stellen. (Vgl. § 3 Dienstweisung für die Ortsschätzer.)

4) Nichtberücksichtigung minder erheblicher Gefahrmomente: Ein Ausschluß soll nur dann verfügt werden, wenn ein besonders

hoher Grad der Verlustgefahr in einem bestimmten Gehöfte thatsächlich vorhanden ist, nicht aber schon dann, wenn überhaupt die Verlustgefahr bei einem bestimmten Besitzer größer sein sollte als bei anderen Besitzern derselben Gemeinde. Die Thatsache z. B., daß Landwirthe ihre Kühe regelmäßig zur Arbeit verwenden, während andere sich hiezu der Ochsen oder Pferde bedienen, oder daß die Fütterung bei einzelnen eine minder gute ist als bei anderen, reicht nicht aus, um den Ausschluß zu begründen; dies würde schon praktisch unausführbar sein, weil sich in dieser Beziehung ganz außerordentlich viele Abstufungen ergeben und weil schließlich bei folgerichtiger Durchführung eines solchen Grundsatzes nur diejenigen Viehbesitzer in der Anstalt verblieben, bei welchen eine gänzlich tadelfreie Viehhaltung zu beobachten ist, was selbstredend nicht in der Absicht des Gesetzes liegen kann. Hätte man bei Erlassung des Gesetzes berücksichtigen wollen, daß innerhalb der einzelnen Wirthschaftsbetriebe der Grad der Verlustgefahr, je nach der Art der Pflege, Fütterung, Verwendungsweise ꝛc. der gehaltenen Thiere eine verschiedene ist, so hätte nach dem Vorgang der Hagel- oder der Fahrnißfeuerversicherung, zur Ausgleichung dieser unterschiedlichen Gefahrmomente, die Anwendung eines vielgestaltigen Gefahrenklassentarifs vorgeschrieben werden müssen. Einer solchen Gestaltung der Viehversicherung würde aber der Charakter der geplanten Veranstaltung durchaus entgegenstehen, welche unter den Gesichtspunkt einer Interessengemeinschaftsorganisation der Viehbesitzer des Landes in erster Reihe beurtheilt sein will; und es würden auch die mit der Anwendung und Durchführung eines, die individuellen Gefahrmomente berücksichtigenden Prämientarifs unvermeidlich verknüpften Schwierigkeiten und Kosten in keinem richtigen Verhältniß mit dem Erfolg eines solchen Vorgehens sich befinden, da bei den voraussichtlich im Allgemeinen niedrigen Prämiensätzen der Viehversicherung die Erhebung eines etwas höheren Prämiensatzes von einzelnen, mit größerem Risiko behafteten Wirthschaften eine nur verschwindende Einwirkung auf die Prämienentrichtung der Viehhaltungsbetriebe mit günstigeren Risiken haben könnte. — Alle diese mehr oder minder unerheblichen Verschiedenheiten der Verlustgefahren sind deßhalb von den Ortsschätzern bei ihren Anträgen und von dem Bezirksrath bei seinen Entscheidungen außer Betracht zu lassen; es muß vielmehr eine auffällige Vernachlässigung der Thiere oder eine große Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Thiere (sei es durch schlechte Fütterung oder übermäßige Anstrengungen) vorliegen, um den gänzlichen Ausschluß eines Viehbestandes gerechtfertigt erscheinen zu lassen. (Vergl. auch § 3 D.W. f. d. Ortsschätzer.)

5) Ausschluß größerer Viehbesitzer: Die Größe des Viehbestandes an sich und der durch dieselbe bedingte Mangel eines Bedürfnisses der Versicherung solcher Bestände berechtigt nach dem Gesetz die Besitzer nicht, auf deren Ausschluß anzutragen. Der Grund hiefür liegt, wie die Begründung bemerkt, darin, daß der im Gesetz festgehaltene Gedanke der Schaffung einer Interessengemeinschaft zu Zwecken der Viehversicherung durch die Gestattung des Fernbleibens gerade der größeren d. h. leist-

ungsfähigeren Viehhaltungsbetriebe in einer wesentlichen Beziehung abgeschwächt werden würde; auch ist zu beachten, daß die unanfechtbare Festlegung des Grenzpunktes für die Freilassung größerer Viehbestände schon im Gesetz äußerst schwierig sich gestaltet hätte, daß eine solche Festlegung aber (erfolge sie nun bei einer Zahl von 50 oder 60 oder mehr Rindviehstücken) jedenfalls bei der Durchführung mit den erheblichsten Schwierigkeiten zu rechnen haben müßte, z. B. in allen Fällen, wo der Viehbestand eines an sich wegen der Größe desselben freigelassenen Betriebs zeitweilig unter diese Größe sinkt. Mag es auch, rein theorethisch betrachtet, richtig sein, da, wo die Selbstversicherung an sich als rationell erachtet werden kann, einen Beitrittszwang zur Versicherungsgemeinschaft nicht zu verfügen, so läßt sich derselbe doch — auch abgesehen von den angeführten Bedenken — dann rechtfertigen, wenn diese Mitgliedschaft thatsächlich größere Opfer, als die Selbstversicherung mit sich bringt, nicht auferlegt. Das Zutreffen dieser Voraussetzung ist aber nicht wohl zu bezweifeln. Und wenn allerdings diese Betrachtungen, so lange die Versicherung eine, auf die einzelne Anstalt örtlich beschränkte ist, nicht ganz zutreffen mögen, so ist doch immer im Auge zu behalten, daß die Isolirtheit der Einzelanstalten in der Regel nur eine kurzwährende sein wird, weil die Vereinigung der örtlichen Gemeinschaften zu einem großen Verband das eigentliche, von dem Gesetz angestrebte Ziel ist, dessen Erreichung in verhältnißmäßig nicht sehr langer Zeit wohl in Aussicht genommen werden darf.

Von der Versicherung ausgeschlossene Thiere.

Artikel 9. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

a. Thiere im Lebensalter unter 3 Monaten,

b. Handelsvieh, d. h. Thiere, welche von Viehhändlern lediglich zu dem Zwecke angekauft oder eingetauscht werden, um sie weiter zu veräußern,

c. Rindvieh, welches im Sinne der Landrechtssätze 1800 u. ff. verstellt ist, mit Ausnahme der vom Verpächter beim Pächter eingestellten Thiere, welche durch besondere Entschließung des Anstaltsvorstandes zur Versicherung zugelassen werden,

d. Thiere, die mit Verzicht auf Gewährleistung wegen gesetzlicher Mängel gekauft oder eingetauscht worden sind.

1) Allgem. Begründung des Ausschlusses gewisser Thiere: Der dauerhafte Fortbestand einer Viehversicherungsanstalt ist von der richtigen Auswahl der zur Versicherung aufzunehmenden Thiere in erster Reihe abhängig. Eine Versicherungsanstalt, wie die vom Gesetz geplante, kann aber selbstredend nur für diejenigen Verluste in dem Rindviehbestande Vergütung gewähren wollen, welche bei einer wirthschaftlich verständigen Viehhaltung und ungeachtet einer hausväterlichen Fürsorge für die Thiere unverschuldeter Weise (durch Umstehen oder Nothschlach-

tung) entstanden sind und es ist damit auch der Gesichtspunkt gegeben, von welchem die Prüfung der in die Versicherung aufzunehmenden Thiere zu erfolgen habe. Wie der gute Hauswirth bestrebt ist, jeglichen Verlust oder Schaden von seiner Viehhaltung fernzuhalten, indem er nur wirthschaftlichen Nutzen gewährende Thiere einstellt, dieselben zweckmäßig verpflegt und ausnützt, zu jeder Zeit vermeidbare Gefahren von ihrer Gesundheit und ihrem Leben abzuhalten sucht, sie nur so lange beibehält, als sie wirklich nutzbringend sind, dieselben aber, sobald ihre Rente die Kosten der Unterhaltung nicht mehr deckt, in thunlich vortheilhafter Weise veräußert, so ist auch ihrerseits die Versicherungsanstalt, als die Vertreterin der gemeinsamen Interessen der Versicherten, auf das gleiche Ziel und deshalb darauf hingewiesen, nur für solche Thiere die Versicherung zu gewähren, deren Besitz werthvoll und nutzbringend erscheint und besonderen Gefahren nicht ausgesetzt ist. Bietet ein Thier dem Besitzer keine Vortheile oder nur Nachtheile, befindet es sich nur in vorübergehendem oder beschränktem Besitze einer Person, wird es besonderen Gefahren und denselben oft ausgesetzt oder hat das Thier nur einen geringen Werth, so mindert sich das Interesse des Viehhalters an der Erhaltung des Thieres oder es schwindet gänzlich. Die Folge davon ist, daß Verluste häufiger werden in dem Grade, als der Werth der Thiere abnimmt und ihre Gefährdung eine größere wird. — Aus diesen Erwägungen hat das Gesetz vier Kategorien von Thieren verzeichnet, welche aus allgem. versicherungstechnischen Gründen zur Versicherung nicht zugelassen werden können.

2) Ausschlußgründe im Besonderen. a) Jugendliches Alter der Thiere: Die weniger als 3 Monate alten Thiere werden durch das Gesetz lediglich der Pflege und sorgsamen Hut des guten Hauswirths überwiesen; denn sie besitzen nicht allein einen verhältnißmäßig geringen Werth, der in einigermaßen zutreffender Weise auch nicht für kurze Zeit bestimmt werden kann, sie sind auch von besonderen, durch ihr jugendliches Alter bedingten Gefahren für ihre Gesundheit und für ihr Leben bedroht. Da das junge Thier einer kostspieligen Ernährung und einer aufmerksamen Pflege bedarf, so führt ein Mangel dieser Maßregeln Verluste herbei, die indeß der gute Hauswirth zu verhüten vermag.

b) Handelsvieh: Der Ausschluß solchen Viehs mußte nicht nur aus dem Grunde verfügt werden, weil die Feststellung der Identität solcher Thiere bei dem raschen Wechsel der Besitzer schwierig wäre, sondern auch deßhalb, weil Handelsthiere wegen des Transports von einem Ort zum anderen und wegen der häufigen Berührung mit fremden Thieren ganz besonderen Gefährdungen, namentlich durch Ansteckung, ausgesetzt sind.

c) Stellvieh: Solche Thiere sind meist sehr geringwerthig und mit erheblichen Risiken behaftet, sie würden auch betreffs der Eintragung zum Versicherungsregister, der Erhebung der Beiträge, sowie der Entschädigungsauszahlung Schwierigkeiten bereiten; auch kommt in Betracht, daß weder von Seiten des Einstellers noch des Verstellers bei diesen Thieren Gewähr für eine zweckmäßige Haltung und Ausnützung geboten und die

Versuchung nahe gelegt wäre, Handelsthiere, wenn auch nur zeitweilig, als Stell- oder Halbvieh bei der Anstalt zu versichern. — Eine Ausnahme macht das Gesetz nur, insoweit als die Einstellung von Stellvieh durch den Verpächter beim Pächter geschieht. In solchen Fällen können an sich ganz lojale, durch wirthschaftliche Verhältnisse bedingte Vertragsverhältnisse vorliegen und es liegt kein Grund vor, auch solchen Verhältnissen gegenüber an dem Ausschluß regelmäßig festzuhalten. Immerhin bedarf es der besonderen Entschließung des Vorstandes zur Aufnahme dieser Thiere.

d) Ohne Währschaft erworbene Thiere: Von solchen Thieren muß vermuthet werden, daß sie an einem der gesetzlichen Gewährsmängel leiden, daher nur geringwerthig und verdächtig sind, alsbald der Anstalt zur Entschädigung anheimzufallen. Indem übrigens das Gesetz in dem vorliegenden Falle den Verzicht auf Gewährleistung betont, wollte hervorgehoben werden, daß nicht jede Erwerbung eines Thieres, wegen dessen Mangelhaftigkeit die Gewährleistung wegfällt, das erworbene Thier von der Versicherung ausschließt, z. B. nicht im Falle der Ersteigerung eines Thieres bei einem öffentlichen obrigkeitlich angeordneten Verkaufe, bei welchem nach den Steigerungsbedingungen der Käufer gar nicht in der Lage war, die Gewährleistung zu fordern.

3) Rechtliche Bedeutung der Ausschluß-Bestimmung: Die vorbenannten Thierkategorien sind kraft Gesetzes von der Versicherungsgemeinschaft ausgeschlossen; hieraus folgt, daß für den Besitzer solcher Thiere im Verlustfall der Entschädigungsanspruch unter allen Umständen entfällt, also selbst dann, wenn solche Thiere aus Versehen oder absichtlich in das Versicherungsverzeichniß aufgenommen oder wenn sie im Verzeichniß fortgeführt werden, obwohl sie — z. B. weil sie inzwischen im Sinne der L.R.SS. 1800 ff. verstellt worden sind, hätten gestrichen werden müssen; ein Anspruch auf Entschädigung im Fall eines Verlustes solcher Thiere kann daher selbst dann nicht geltend gemacht werden, wenn für dieselben eine Prämienentrichtung stattgefunden hat, vorbehaltlich selbstredend des Anspruches auf Rückersatz solcher zur Ungebühr bezahlten Prämienbeträge.

4) Verfahren: VB. § 10, D.W. f. A.V. § 3 Absatz 3 Ziffer b; D.W. für Ortsschätzer § 6 ff.

Aufstellung des Versicherungsverzeichnisses.

Artikel 10. Versichert sind nur die durch Eintrag in das Versicherungsverzeichniß in die Versicherung aufgenommenen Thiere.

Der Eintrag umfaßt die Namen der Viehbesitzer, die zur Versicherung zugelassenen Thiere unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Farbe (Abzeichen) und Rasse, sowie der Nutzungsart (ob Zucht-, Nutz- oder andere Thiere) und den der Beitragserhebung zu Grund zu legenden Werth (Versicherungs-Werth) der Thiere.

Der Versicherungswerth wird durch die Ortsschätzer festgestellt; die Werthziffern sind auf Zehnerbeträge abzurunden.

1) Rechtliche Bedeutung des Eintrags im Versicherungs-Verzeichniß: Nach dem Gesetz ergreift zwar die Versicherung jedes dauernd in der Gemeinde eingestellte Viehstück, auf welches die Ausschlußgründe des Gesetzes (Artikel 9 und 12) keine Anwendung finden; aber den Anspruch auf Versicherung selbst hat das Gesetz an das äußere und sichtbare Merkmal des Eintrags in das vorgeschriebene Versicherungsverzeichniß geknüpft. Dies war schon deßhalb nothwendig, um im Einzelfall die Identität des Thieres eines bestimmten Besitzers feststellen und Unterschiebungen vorbeugen zu können; aber auch deßhalb, weil wegen der Karenzfrist des Artikel 23 Ziffer b der Zeitpunkt der Einstellung eines Thieres in die Gemeinde bezw. seine Anmeldung zur Versicherung urkundlich muß festgestellt werden können. Da ferner der Eintrag entscheidend für die Beitragspflicht des Besitzers ist, so muß folgerichtig die Antheilnahme an den Wohlthaten der Versicherung von diesem Eintrag abhängig gemacht werden. Von dem Grundsatz, daß für Thiere, welche nicht in das Verzeichniß eingetragen sind, der Anspruch auf Entschädigung aus der Versicherungskasse entfällt, ist eine Abweichung nur in dem einen Fall gestattet, daß ein bereits versichertes Thier an einen anderen Besitzer in der Gemeinde übergeht und in der Zeit zwischen der Anmeldung und dem Eintrag umstehen oder nothgeschlachtet werden sollte; hier kann der neue Besitzer auch nachträglich den Eintrag begehren und der Anstaltsvorstand diesem Begehren stattgeben. (Vgl. Art. 21 letzter Absatz.)

2) Aufstellung des Verzeichnisses: Mit der Sammlung des Materials für die Aufstellung des Versicherungsverzeichnisses sind die Ortsschätzer zu betrauen, für die Richtigkeit der Einträge ist neben diesen der Anstaltsvorstand verantwortlich. Eingehende Ausführungsvorschriften in § 9 ff. der V.V.; ferner in D.W. für A.V. § 5 ff.; D.W. für Ortsschätzer § 8 ff.

3) Versicherungswerth: Die Feststellung des Versicherungswerths ist von zweifacher Bedeutung für den Versicherten sowohl, wie für die Versicherungsgemeinschaft; einmal ist er die Grundlage der jährlichen Beitragsberechnung (Art. 29 Ges.), zum anderen bildet er in gewissem Sinne die Obergrenze für die im Einzelfall zu bewilligende Entschädigung (Art. 21 Abs. 2), in sofern die Abschätzung-(Entschädigungs-)summe den Versicherungswerth des betr. verlustigen Thieres um nicht mehr als 10 Prozent übersteigen darf. Beide Bestimungen ergänzen sich gegenseitig und bilden ein wirksames Correktiv einmal gegen das Bestreben allzuniederer Einschätzung der Thierstücke im Hinblick auf die von dieser Schätzung abhängige Beitragsbemessung, zum anderen gegen die Tendenz allzuhoher Einschätzung für den Zweck der Entschädigungsfeststellung. Wegen der Ermittlung des Versicherungswerths siehe D.W. für Ortsschätzer § 18.

Fortführung des Verzeichnisses.

Artikel 11. Die Fortführung der Einträge im Verzeichniß erfolgt bei der jährlich zweimal über den ganzen Rindviebestand der Gemeinde sich erstreckenden Nachschau und auf Anmeldung des Besitzers.

Berichtigungen des Versicherungswerthes finden nur bei den beiden jährlichen Nachschauen statt.

Die Fortführung des Versicherungsverzeichnisses d. h. die Erhaltung desselben auf den neuesten Stand sichert das Gesetz a) durch eine den Viehbesitzern auferlegte Melde- und Anzeigepflicht hinsichtlich der in ihrem Thierbestand vorgekommenen Aenderungen, b) durch regelmäßige, zweimal im Jahr vorzunehmende Nachschauen. Die Meldepflicht ist in Art. 16 des Gesetzes genau umschrieben und über die Form, in welcher ihr genügt wird, und über die Behandlung der An- und Abmeldungen von Thieren durch den Anstaltsvorstand bestimmt die VV. in den §§ 14 ff. und die Dienstweisung für den Anstaltsvorstand in § 6 das Nähere. Die Nachschauen läßt der Anstaltsvorstand durch die Ortsschätzer vornehmen (§ 13 V.O. Ziffer 2 und § 16 ebenda), über deren Obliegenheiten bei dieser Arbeit im Einzelnen die Dienstweisung für die Ortsschätzer in § 19 ff. Vorschriften gibt.

Zeitweiliger Ausschluß von Thieren aus dem Verzeichniß.

Artikel 12. Von der Aufnahme in das Versicherungsverzeichniß sind auszuschließen:

a. Thiere, welche nur vorübergehend in der Gemeinde eingestellt sind;
b. Thiere im Lebensalter über 12 Jahren. Versicherte Thiere, welche die Altersgrenze überschreiten, scheiden aus diesem Grunde nicht aus der Gemeindeanstalt aus;
c. schlecht genährte und übermäßig verbrauchte, sowie solche Thiere, welche sichtlich krank, namentlich mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder dieser Krankheiten verdächtig sind, so lange solche Zustände währen.

Sind in dem Thierbestand eines Besitzers seuchenartige Krankheiten (z. B. Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Lungen- oder Perlsucht, seuchenhaftes Verkalben) aufgetreten, so ist bis nach Beendigung der Krankheit mit der Aufnahme der Thiere, auch der gesunden, in das Versicherungsverzeichniß zuzuwarten

Der Anstaltsvorstand kann den Strich schlecht genährter oder übermäßig verbrauchter Thiere in dem Verzeichniß für die Dauer dieses Zustandes verfügen.

1) Im Allgemeinen: Nach dem Gesetz sollen an sich versicherungsfähige Thiere vorübergehend aus der Versicherungsgemeinschaft ausgeschlossen werden, sofern ihr augenblicklicher Zustand die Anstalt mit erheblichen Risiken belasten würde und zwar ist zu unterscheiden: a) kranke oder krankheitsverdächtige Thiere, ferner Thiere, die seuchenverdächtig sind, weil sie mit seuchenerkrankten in demselben Stalle sich befinden, sollen, bis der Gesundheitszustand der Thiere wieder ein normaler oder der Seuchenverdacht geschwunden ist, in das Versicherungsverzeichniß nicht auf-

genommen werden. Waren diese Thiere aber bereits zur Versicherung angenommen, so behält es dabei sein Bewenden; ein nachträglicher Strich solcher Thiere aus den angegebenen Gründen in dem Verzeichniß findet also nicht statt. b) Schlecht genährte und übermäßig verbrauchte Thiere dürfen nicht bloß in das Verzeichniß nicht aufgenommen werden, es ist auch dem Anstaltsvorstand das Recht eingeräumt, bereits eingetragene Thiere dieser Beschaffenheit — im Unterschied von den Thieren der unter a) erwähnten Art — aus der Versicherungsgemeinschaft (durch Strich derselben im Verzeichniß) nachträglich auf so lange auszuschließen, bis der zu rügende Zustand beseitigt ist. Diese letztere Bestimmung war nothwendig, da es sich hier um selbstverschuldete Zustände handelt, für welche, falls sie zu Verlusten führen, Entschädigung zu leisten, unmöglich Aufgabe und Zweck der Versicherungsgemeinschaft sein kann, da eine Einräumung in dieser Beziehung einer Prämiirung unordentlicher Wirthschaftsführung gleichkommen würde.

2) Weitere Versagungsgründe der Aufnahme zur Versicherung: Als solche bezeichnet das Gesetz a) die bloß vorübergehende Einstellung eines Thieres in der Gemeinde; vgl. hierüber das zu Art. 1 unter Ziff. 4a S. 12 Bemerkte. b) Das Ueberschreiten des zwölften Lebensjahres. Nach dem Entwurf des Gesetzes sollten die über zwölf Jahre alten Thiere überhaupt der Versicherungsfähigkeit entkleidet sein und war in dieser Beziehung erläuternd bemerkt worden: „Hat das Thier einmal 10 Kälber geworfen und somit das Alter von 12 Jahren überschritten, so pflegen die körperlichen und die Zeugungskräfte des Thieres von Jahr zu Jahr abzunehmen, und vermindert sich in demselben Maße die aus dem Thiere zu ziehende Rente. Würden Thiere in dem bezeichneten Alter zur Versicherung aufgenommen, oder würden aufgenommene Thiere über das bezeichnete Alter hinaus versichert bleiben, so hätte der versicherte Viehbesitzer wenig Interesse an der rechtzeitigen Ausmerzung solcher Thiere, er würde den Aufwand an Arbeit und Geld für die Anmästung des Thieres zur Fleischbank zu sparen suchen und abwarten, bis das Thier durch den Tod oder durch eine Nothschlachtung der Versicherungsanstalt zur Entschädigung anheim falle. In Folge dessen würde die Versicherungsanstalt mit der Zeit den Charakter einer Lebensversicherung für Rindvieh gewinnen müssen und eine wesentliche Erhöhung der Schadensprämie würde die unausbleibliche Folge sein; das derzeitige Durchschnittsalter des Rindes würde, statt zu sinken, wie es der raschere Umtrieb gebietet, ein größeres werden.“ Die jetzige Fassung ist ein Abänderungsvorschlag der II. Kammer und stellt sich als ein Compromiß dar, insofern zwar über zwölf alte Thiere nicht neu in die Versicherung zugelassen werden, aber in derselben verbleiben dürfen, wenn sie in einem jüngeren Lebensalter bereits der Versicherung angehört haben und solange sie in Besitz des Versicherten verbleiben. Es ist damit die Unbilligkeit beseitigt, welche der ursprünglichen Fassung des Entwurfs insofern anhaftete, als ein Viehbesitzer für ein Thier möglicherweise eine Reihe von Jahren die Prämie entrichtet hat und gleichwohl hinterher (wegen vorgerückten Alters des Thieres) des Entschädigungsanspruchs verloren ginge.

3) Verfahren: Siehe Dienstweisung für die Ortsschätzer § 6 und § 7.

Behandlung von Besitzwechseln im Verzeichniß.

Artikel 13. Thiere, welche dauernd aus der Gemeinde entfernt werden, sind in dem Verzeichniß zu streichen.

Zur Versicherung aufgenommene Thiere, welche innerhalb der Gemeinde an einen anderen Besitzer übergehen, werden auf diesen übertragen.

1) Die dauernde Entfernung eines Thieres aus der Gemeinde hat allemal das Aufhören der Versicherung zur Folge, weil die Versicherungsgemeinschaft nur die in der Gemeinde des Wohnorts der Besitzer befindlichen Thiere erfaßt (Art. 1 des Gesetzes); und es macht keinen Unterschied, ob die Thiere in den Besitz eines Dritten außerhalb der Gemeinde übergegangen oder im Besitz des Versicherten verblieben sind (indem sie beispielsweise auf ein diesem Versicherten gehöriges, außerhalb der Gemarkungsgemeinde des Wohnorts befindliches Gehöft, mit der Absicht dauernder Einstellung daselbst, verbracht wurden). Solche Thiere sind deßhalb im Verzeichniß zu streichen, sobald die Anzeige ihrer Wegverbringung dem Vorstand erstattet oder dieser auf anderem Weg von dieser Thatsache Kenntniß erhielt; die Fortdauer der Versicherung ist aber durch diesen Strich selber nicht bedingt; auch ohne daß der Strich erfolgt wäre, hört mit dem Tag der Entfernung die Versicherung auf und für Unfälle, von welchen nach diesem Zeitpunkt das betreffende weggebrachte Thierstück betroffen wird, wird eine Vergütung nicht mehr geleistet. Dieser Grundsatz erleidet eine einzige Ausnahme im Bereich der Verbandsversicherung, indem bei der Einstellung eines bereits versicherten Thiers in einer anderen zum Verband gehörigen Gemeinde für die in der Zeit zwischen der Entfernung (Ankunft) des Thiers und dessen Aufnahme in der Anstalt des neuen Aufenthaltsorts eintretenden Unfälle die Anstalt des letzteren Orts einzutreten hat (Art. 39 des Gesetzes).

2) Dauernd entfernt werden: Eine dauernde Entfernung ist dann anzunehmen, wenn die Absicht der Zurückverbringung der Thiere in den früheren Aufenthaltsort nicht vorliegt. Besteht aber diese Absicht, so braucht auch eine längere Dauer der Abwesenheit die Beendigung des Versicherungsverhältnisses nicht zur Folge zu haben, also dann nicht, wenn z. B. Thiere auf Weiden außerhalb der Gemarkungsgemeinde des Aufenthaltsorts gebracht werden; Aufenthaltsveränderungen der letzteren Art haben häufig den Zweck, durch örtliche Verhältnisse hervorgerufene Krankheits-Zustände zu beseitigen (Besitzer von Hinsch- oder Hungerhöfen des Schwarzwaldes geben nicht selten ihre Thiere während des Winters an Landwirthe der Baar, um der während dieser Jahreszeit gerne eintretenden Knochenbrüchigkeit vorzubeugen) und es wäre deßhalb nicht angezeigt gewesen, durch grundsätzlichen Strich solcher Thiere aus dem Versicherungsverzeichniß derartige nützliche Verkehrungen zu erschweren. In diesen und ähnlichen Fällen kann

also das Versicherungsverhältniß fortdauern, es hat aber das Gesetz diese Verbringung an dritte Orte, weil sich die Thiere der Ueberwachung des Anstaltsvorstandes entziehen, von der Genehmigung des Anstaltsvorstandes abhängig gemacht. Würde die Fortverbringung ohne diese Genehmigung erfolgen, so muß der Besitzer die Folge seines Thuns auf sich nehmen, geht also unter Umständen des Entschädigungsanspruchs verlustig (Art. 24 Ziffer e).

3) Wegen der Anzeigepflicht der Besitzer siehe Art. 16 Ziffer 2.

Vollzugsanweisungen für die Verzeichnißführung.

Artikel 14. Ueber das bei der Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses, sowie bei der Einschätzung der Thiere zu beobachtende Verfahren trifft die Vollzugsverordnung Bestimmung.

Siehe VV. § 9 ff. D.W. für den Anstaltsvorstand § 5 und 7 und jene für den Ortsschätzer § 8 ff.

Offenlegung des Verzeichnisses; Erledigung von Einsprachen.

Artikel 15. Einträge, Striche, Berichtigungen in dem Verzeichniß aus Anlaß der Nachschau werden durch Auflegung des Verzeichnisses bekannt gegeben, im Uebrigen dem Besitzer eröffnet.

Beschwerden sind spätestens drei Tage nach Beendigung der Auflegung oder spätestens drei Tage nach der Eröffnung bei dem Anstaltsvorstand geltend zu machen.

Ueber solche Beschwerden entscheidet das Bezirksamt vorbehaltlich der Einsprache bei dem Bezirksrath, dessen Entscheidung endgiltig ist.

Siehe VV. § 11 und 16.

Anzeigepflicht der Viehbesitzer.

Artikel 16. Die Viehbesitzer sind verpflichtet:

1. Krankheiten, Unfälle, Todesfälle und jede Nothschlachtung der versicherten Thiere sobald als thunlich,
2. die dauernde Einstellung von Rindvieh in der Gemeinde, die dauernde oder zwei Tage übersteigende Entfernung versicherter Thiere aus der Gemeinde, sowie
3. die Veräußerung und den Erwerb eines versicherten Thieres

binnen drei Tagen dem Anstaltsvorstande anzuzeigen.

1) Allgem. Begründung der Anzeigepflicht. Der regelmäßige Gang der Verwaltungsgeschäfte der Versicherungsanstalt und das Interesse jedes einzelnen Versicherten erfordern, daß die in naher Beziehung zur Versicherung stehenden Vorkommnisse im Rindviehbestand in kürzester Frist zur Kenntniß des Anstaltsvorstands gelangen, und daß die Pflicht zur Anzeige solcher Vorgänge von den Versicherten durch Ordnungsstrafen beziehungsweise durch Entziehung der Entschädigung erzwungen werden könne.

a) Bei Krankheiten, Unfällen, Todesfällen und jeder Nothschlachtung ver-

sicherter Thiere (Ziffer 1 von Art. 16) soll die Anzeige sobald als thunlich erfolgen, weil jeweils ein sofortiges Eingreifen des Anstaltsvorstandes zur Verhütung eines größeren Schadens erforderlich ist; eine Versäumniß hierin würde die Unterlassung der geeigneten Behandlung, die fortgesetzte Nutzverwendung des Thieres und in Folge davon die Verschlimmerung oder selbst den tödtlichen Ausgang der anfänglich leichten Erkrankung oder Verletzung zur Folge haben können; Kadaver würden längere Zeit liegen bleiben und nicht mehr verwerthbar sein, und das Fleisch nothgeschlachteter Thiere könnte wegen unrichtiger Behandlung eine schlechte Beschaffenheit annehmen. b) Ebenso ist die alsbaldige Anzeige von der dauernden Einstellung von Rindvieh in der Gemeinde und der Entfernung von Rindvieh außerhalb der Gemeinde (Ziffer 2 des Art. 16) nicht zu entbehren, damit die Evidenthaltung des Verzeichnisses auf den neuesten Stand sichergestellt bleibt und weil der Anstaltsvorstand von Vorgängen, in Folge deren sich die Thiere der Aufsicht der örtlichen Organe entziehen (wie bei der Entfernung der Fall) in Kenntniß verbleiben muß. Diese Erstattung der Anzeige liegt übrigens im eigensten Interesse des Besitzers, weil eine Entschädigung nur für in das Verzeichniß eingetragene Thiere gezahlt wird und weil — im zweiten der erwähnten Fälle — der Versicherte den Beitrag aus dem Werthe des versicherten und nicht gestrichenen Thieres bis zur Streichung weiter zu leisten hat, obwohl für die betreffenden (dauernd aus der Gemeinde verbrachten Thiere) ein Versicherungsanspruch nicht mehr besteht. c) Bei Besitzwechseln (Ziffer 3 des Art. 16) ist die Anzeige, obwohl die Beitragspflicht von den im Laufe des Jahres vorkommenden Aenderungen im Besitzstand nicht weiter berührt wird (siehe Schlußsatz von Art. 11 in Verbindung mit Art. 29 und 32) schon deßhalb geboten, um die Idendität eines Viehstücks im Fall des Eintritts von Unfällen mit denen in das Verzeichniß eingetragenen feststellen zu können, also Unterschiebungen von Viehstücken zum Nachtheil der Anstaltskasse hintanzuhalten.

2) Die Unterlassung der Anzeigepflicht hat das Gesetz mit folgenden Nachtheilen bedroht: a) Zuerkennung von Ordnungsstrafen (Art. 17); b) Verwirkung des Entschädigungsanspruchs u. zwar ist zu unterscheiden: aa) für neu eingestellte Thiere wird ein Entschädigungsanspruch überhaupt erst mit deren Eintrag in das Versicherungsverzeichniß begründet (Art. 10 Abs. 1) und entfällt also, wo dieser wegen mangelnder Anzeige nicht bewirkt werden konnte; bb) die vorübergehende, mindestens über 2 Tage sich erstreckende Entfernung von Thieren aus der Gemeinde bedarf der Genehmigung des Vorstandes, deren Nichteinholung den Verlust der Entschädigung für mittlerweile umgestandene ꝛc. Thiere ganz oder theilweise nach sich ziehen kann (Art. 24 Ziff. e des Ges.). cc) Ebenso kann die Unterlassung der Anzeige von Unfällen ꝛc. oder die verspätete Einreichung derselben den Verlust der Entschädigung zur Folge haben, z. B. dann, wenn in Folge jener Versäumniß im Fall der Erkrankung eines Thieres die etwa geboten gewesene thierärztliche Behandlung unterblieb und die Annahme dafür spricht, daß der eingetretene Verlust durch rechtzeitige

thierärztliche Behandlung hätte hintangehalten werden können (Art. 24a); oder wenn der Unfall so spät angezeigt wird, daß die Ermittelung des näheren Thatbestandes nicht mehr möglich ist (Art. 24 a); oder wenn in Folge der Versäumniß des Besitzers im Fall einer Nothschlachtung das die Nothwendigkeit derselben bezeugende thierärztliche Gutachten nicht mehr erhoben werden konnte (Art. 20 in Verbindung mit Art. 24c).

3) Ueber die Form der An- und Abmeldungen siehe VV. § 14; über die Behandlung derselben durch den Anstaltsvorstand § 6 der Dienstweisung.

Erkennung von Ordnungsstrafen.

Artikel 17. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels 16 kann der Anstaltsvorstand mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von fünf Mark ahnden, welche der Anstaltskasse zufließen.

Beschwerden wegen erkannter Strafen sind binnen drei Tagen zu erheben und werden von dem Bezirksamt endgiltig entschieden.

Thierärztliche Behandlung von Thieren.

Artikel 18. Der Anstaltsvorstand, in dringenden Fällen der Vorsitzende desselben, ist berechtigt, die thierärztliche Behandlung eines versicherten Thieres auf Kosten der Anstalt anzuordnen.

1) Zur Begründung des thierärztlichen Behandlungszwangs ist in der Gesetzesvorlage u. A. bemerkt: Eine rechtzeitige und sachgemäße Hilfeleistung vermag die unter den Thieren vorkommenden Verletzungen und Erkrankungen in der Mehrzahl der Fälle auf dem Wege der Heilung zu beseitigen; nach den statistischen Aufzeichnungen werden 83% der den Thierärzten zur Behandlung übergebenen Rindviehstücke wieder hergestellt. Von den im Jahre 1888 vorgekommenen Nothschlachtungen von Rindern entfielen 2068 = 26% auf Verdauungsleiden und 1586 = 20% auf Erkrankungen der Geschlechtsorgane. Die große Mehrzahl dieser Erkrankungen können geheilt werden und zwar bei der ausgebildeten Veterinärtechnik meistens in kurzer Zeit und ohne große Kosten. Die Aufzeichnungen der Fleischbeschauer zeigen dagegen, daß die große Zahl der nicht sachgemäß behandelten, mit Verdauungsleiden ꝛc. behafteten Thiere der Nothschlachtung verfällt und zwar häufig erst dann, wenn das Thier im Verenden sich befindet. Oft bewirkt eine unrichtige Behandlung den Hinzutritt einer neuen und tödtlichen Krankheit, wie dies bei dem Einschütten von allerlei Tränken vorzukommen pflegt; zehn Prozent aller an Lungenleiden geschlachteten Thiere waren an den ihnen eingeschütteten Tränken (Fremdkörper-Lungenentzündung) zu Grunde gegangen. Unter den Geschlechtskrankheiten haben 1888 400 Gebärmutterentzündungen = 25%, 338 Verletzungen der Geburtswege = 20%, 295 Schwergeburten = 18%, 191 Gebärmuttervorfälle = 12% und sogar 41 Entzündungen des Euters zur Nothschlachtung geführt. Es genügt, auf den hohen Prozentsatz der durch kunstwidriges Eingreifen erfolgten Ver-

letzungen der Geburtswege hinzuweisen, um zu erkennen, wie häufig die Kunsthilfe fehlt und deßhalb die Zahl der Verluste vermehrt wird. Daß Euterentzündungen zur Nothschlachtung geführt haben, ist ein Beweis für die Anwendung giftiger Stoffe, z. B. der Quecksilbersalbe oder anderer dem Rindergeschlechte wenig zuträglichen Heilmittel. — Die hier besprochenen Verdauungs- und Geschlechtsleiden würden in etwa 70% der Fälle durch rechtzeitiges thierärztliches Eingreifen geheilt worden sein. Wenn überdies unter den anderen Krankheiten, die das Gehirn und die Nerven, die Kreislaufsorgane, die Athmungs- und die Harnwerkzeuge betreffen, nur etwa 25% mehr als bisher durch thierärztliche Hilfe geheilt würden, so darf angenommen werden, daß beim rechtzeitigen Eingreifen der sachverständigen Hilfe die Zahl der Nothschlachtungen sich um 50% und die der Todesfälle um etwa 12% vermindern könnte. In allen diesen Fällen ließe sich aber weiterhin bei einer rechtzeitigen, nach sachverständigem Ermessen vollzogenen Schlachtung eine größere Menge und eine bessere Qualität des Fleisches erzielen und hierdurch selbstverständlich eine ganz erhebliche Minderung der Schadensbeträge erreichen. Die rechtzeitige Herbeiziehung der Kunsthilfe gereicht daher der Anstalt zum großen Vortheil und von ihr hängt wesentlich das Maaß des Beitrages ab, der alljährlich auf die Versicherten umgelegt wird.

2) Rechtliche Bedeutung des Behandlungszwangs: Dieselbe zeigt sich darin, daß derjenige, welcher den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres vom Anstaltsvorstande ertheilten Weisungen nicht Folge leistet, mit der Versagung oder Kürzung der Entschädigung bedroht ist. (Vgl. Art. 24 Ziff. b des Ges.)

3) Kosten der thierärztlichen Behandlung: Nach dem Gesetz fallen die Kosten an sich der Versicherungsanstalt zu, welche darauf achten wird, mit einzelnen Thierärzten über die für die Behandlung zu fordernde Gebühr sich zu vereinbaren (siehe § 12 der Dienstweisung für den Anstaltsvorstand und Musterbeispiele für solche Verträge); doch ist regierungsseitig zugesichert worden, einen Theil dieser Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen durch entsprechende Zuschußleistungen an die Gemeinden, in welchen Versicherungsanstalten bestehen.

4. Verfahren: Siehe § 8 der Dienstweisung f. d. A.V.

Schlachtung von Thieren auf Anordnung des Vorstandes.

Artikel 19. Erweisen sich Thiere einer schwer heilbaren oder unheilbaren Erkrankung verdächtig, so kann durch den Anstaltsvorstand, nach Einholung eines thierärztlichen Gutachtens, die alsbaldige Schlachtung des Thieres angeordnet werden. (Nothschlachtung.)

1) die Zwangsnothschlachtung des Art. 19 ist in der Gesetzesvorlage wie folgt, begründet worden:

„Die von jedem Viehhalter vorauszusetzende verständige Wirthschafts-

gebahrung wird in allen jenen Fällen auf eine frühzeitige Verwerthung eines Rindviehstückes an der Schlachtbank Bedacht nehmen, in denen sich zeigt, daß ein Thier trotz guter Pflege, Fütterung und entsprechender Verwendung hinter andern gleichartigen Thieren seines Bestandes in der Ernährung und in der Nutzbarkeit dauernd zurücksteht. In der Versicherungsgemeinschaft muß auf eine solche Vorsorge um so mehr gerechnet werden, als durch ein Versäumniß in dieser Beziehung leicht ein größerer Schaden für die Versicherungsanstalt erwachsen kann, indem bei einer späteren Vornahme der Schlachtung — in Folge Rückgangs im Körpergewicht oder anderer Umstände — die Verwerthung meist unter ungünstigen Umständen sich vollziehen wird. Wenn daher der Besitzer jene Vorsorge nicht selbst trifft, so muß der Versicherungsanstalt die Befugniß zustehen, eine Ausmerzung von Thieren der genannten Art herbeizuführen — ein Grundsatz, der auch bei privaten Versicherungsgesellschaften sich schon lange Zeit Anerkennung verschafft hat. Und zwar soll schon der Verdacht des Vorhandenseins einer schweren Erkrankung hinreichen, diese Ausmerzung von Anstaltswegen zu verlangen. Solche Verdachtsfälle bilden gewöhnlich die beginnende Lungen- oder Perlsucht, chronische Leber- oder Milzkrankheiten, alte Gebärmutterleiden, langwierige Unverdaulichkeiten in Folge der Anwesenheit fremder Körper, m. a. W. wenig in die Augen fallende Krankheiten oder vielmehr Kränklichkeiten, die sich Jahre lang hinausziehen können und gleichwohl mit dem Tod endigen, nachdem das Thier in der Regel bis zum Skelette abgemagert ist. — Da nur ein Sachverständiger mit einiger Bestimmtheit feststellen kann, aus welcher Ursache die Kränklichkeit oder der verdächtige Zustand des Thieres herrührt, und ob vorübergehendes oder heilbares Leiden vorliegt, so soll von dem Anstaltsvorstand vor der Anordnung der Tödtung ein thierärztliches Gutachten eingeholt werden; übereilten Anordnungen des Anstaltsvorstands ist dadurch in ausreichender Weise vorgebeugt.

2) Bedingtheit des Nothschlachtungszwangs. Der Zwang, der vom Anstaltsvorstand verfügten Schlachtung sich zu unterwerfen, ist für den Viehbesitzer kein unbedingter; er kann der Anordnung widersprechen, verwirkt aber — im Falle eintretenden Verlustes — unter Umständen den Entschädigungsanspruch (Art. 24 d).

3) Verfahren im Einzelnen: Siehe § 10 ff. der Dienstweisung f. d. A.V.

Sonstige Nothschlachtungen.

Artikel 20. Der Besitzer darf eine durch Erkrankung oder Verletzung des versicherten Thieres gebotene Schlachtung (Nothschlachtung) nur mit der auf thierärztliches Gutachten zu ertheilenden Genehmigung des Anstaltsvorstands vornehmen, dringende Fälle ausgenommen, bei welchen aber, soweit nicht durch Unfälle verursachte Verletzungen vorliegen, durch einen Thierarzt die Nothwendigkeit der Nothschlachtung nachträglich bezeugt werden muß.

Freiwillige Nothschlachtung. Voraussetzungen derselben. Das Interesse der Versicherungsanstalt erfordert, daß erkrankte und

verletzte, aber heilbare Thiere dieser Heilung entgegengeführt werden, während der versicherte Besitzer unter Umständen die Schlachtung und die Einziehung der Entschädigung für vortheilhafter erachtet. Das hier vorliegende Auseinandergehen der beiderseitigen Interessen ließ eine Vorschrift erforderlich erscheinen, daß eine Nothschlachtung nur mit Genehmigung des Anstaltsvorstandes vorgenommen werden darf und daß diese Genehmigung nur dann ertheilt werden soll, wenn ein thierärztliches Gutachten die Nothwendigkeit der Schlachtung außer allen Zweifel gestellt hat, es sei denn, daß die Einholung der Genehmigung und bezw. die Erwirkung eines Gutachtens unmöglich gemacht ist, also wenn Verletzungen und Erkrankungen vorliegen, welche rasch und in unvorhergesehener Weise eintreten und eine unmittelbare Gefahr für das Leben des Thieres in sich bergen. (Als solche Fälle kommen beispielsweise in Betracht: Heftige Erstickungsanfälle in Folge des Eindringens fremder Körper in die Luftröhre oder in Folge des Verschluckens von im Schlunde feststeckenden Nahrungsbestandtheilen (Kartoffeln, Rüben ꝛc.), ferner Aufblähen des Pansens in Folge der Aufnahme gährender Futterstoffe, sofern die gewöhnlich zur Hilfe vorhandenen Mittel — Schlundröhre — ihre Wirkung versagen; desgleichen Hitzschlag, Schlagfluß, Herzlähmung oder vorausgegangene Krankheit, schwere innere Verletzungen und Verblutungen, Knochenbrüche, durch welche Erkrankungen der für das Leben unumgänglich nothwendigen Organe herbeigeführt werden, oder die außerhalb des Stalles an Orten sich ereignen, von denen ein Rücktransport der Thiere nach der Stallung schwierig ist; endlich sonstige Unfälle, durch welche das Thier in eine Lage geräth, aus der es ohne Gefahr für die Menschen, welche bei der Rettung thätig sind, oder für das eigene Leben nicht befreit werden kann.) Um unbefugte, unter dem Schutze der Ausnahmebestimmungen versuchte oder ausgeführte Nothschlachtungen aufzudecken und deren Wiederholung vorzubeugen, mußte aber, auch in diesen Fällen dringlicher Nothschlachtung, an der nachträglichen thierärztlichen Bestätigung der Nothwendigkeit ihrer Vornahme festgehalten werden; letztere ist nur dann zu entbehren, beziehungsweise nicht unbedingt zu verlangen, wo die Ursache der Nothschlachtung und ihre Nothwendigkeit außer Frage steht, also z. B. wenn es sich um schwere Verletzungen, Verwundungen, Knochenbrüche ꝛc. bis dahin gesund gewesener Thiere handelt; doch bleibt es selbstredend dem Anstaltsvorstand unbenommen, auch in Fällen dieser Art das Gutachten des Thierarztes über die Nothwendigkeit der Tödtung (Schlachtung) in Anspruch zu nehmen.

Entschädigungsleistung.

Artikel 21. Für Thiere, welche umstehen oder wegen Erkrankung oder Verletzung der Nothschlachtung (Artikel 19 und 20) verfallen, wird von der Versicherungsanstalt Entschädigung gewährt, welche beträgt:

bei umgestandenen Thieren sieben Zehntel,
bei nothgeschlachteten Thieren acht Zehntel

des durch Schätzung zu ermittelnden gemeinen Werths.

Bei der Abschätzung wird auf den Minderwerth keine Rücksicht genommen, den das Thier durch die den Tod oder die Nothschlachtung herbeiführende Krankheit oder Verletzung erlitten hat; doch darf die Abschätzungssumme den Werth, mit welchem das Thier in das Versicherungsverzeichniß eingetreten ist, um nicht mehr als 10 Prozent übersteigen.

Entschädigungsberechtigt ist, wer das Thier zur Zeit des Todes besitzt und in das Versicherungsverzeichniß als Besitzer eingetragen ist, oder eingetragen wird.

1) Maaß der Entschädigung: a) das Gesetz hat für nothgeschlachtete Thiere ein höheres Maaß der Entschädigung als für umgestandene Thiere bestimmt, weil von einem guten Hauswirth im Allgemeinen verlangt werden kann, daß er Todesfälle unter seinen Thieren verhütet und erkrankte Thiere rechtzeitig schlachten läßt, und weil ferner, wenn das gleiche Maaß der Entschädigung in beiden Fällen gewährt würde, der Versicherte kein unmittelbares Interesse mehr daran hätte, das Thier vor tödtlichen Unfällen zu bewahren, oder wenn es erkrankt ist, rechtzeitig zu schlachten; endlich weil im Falle des Umstehens die Gemeinschaft der Versicherten erheblich mehr belastet wird, als im Falle der Nothschlachtung, bei der der gemeinsam zu tragende Schaden oft bis auf 20% des gemeinen Werths des Thieres sich vermindert. b) Keine volle Entschädigung: Der verlustige Besitzer soll einen Theil des Schadens tragen, damit sich derselbe stets seiner Pflicht als guter Hauswirth bewußt sei und demgemäß die versicherten Thiere behandle; er soll aber jedenfalls so viel erhalten, daß er mit der gewährten Entschädigung den größten Theil der Ersatzkosten zu bestreiten vermöge. Demgemäß hat das Gesetz nach dem Vorgang der meisten Versicherungsanstalten Deutschlands, sowie im Hinblick auf die Seuchen-Entschädigungsgesetze vom 23. Januar 1879 und 6. März 1880 das Entschädigungsmaaß bei umgestandenen Thieren auf sieben Zehntel und bei nothgeschlachteten Thieren auf acht Zehntel des durch die Ortsschätzer ermittelten gemeinen Werths festgestellt.

2) Maßstab der Entschädigung ist der gemeine Werth der Thiere; darunter ist nach Analogie von Art. 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1879 derjenige Werth zu verstehen, den das Thier vor der Tödtung unter Zugrundelegung des Gebrauchszwecks, des Alters und des Ernährungszustandes und mit Berücksichtigung des laufenden Marktpreises gehabt haben würde; auf eine durch die vorausgegangene Krankheit oder Verletzung herbeigeführte Werthminderung darf deshalb keine Rücksicht genommen werden.

3) Obere Grenze der Enschädigungsleistung. Die Schätzer sollen bei der Abschätzung unter Einhaltung vorstehender Normen, im Uebrigen nach bestem Wissen und Gewissen verfahren; eine Grenze ist ihnen nur nach oben gezogen, indem die Abschätzungssumme in ein bestimmtes Verhältniß zu dem Versicherungswerth gebracht werden soll und zwar deshalb, weil andernfalls zu besorgen wäre, daß da und dort der zum Zweck der Beitragserhebung zu ermittelnde Versicherungswerth thunlichst

nieder gehalten würde, woraus sich dann bei gleichzeitig hoher Einschätzung der zur Entschädigung gelangenden Thiere Prägravationen unausbleiblich entwickeln müßten. An sich lag es nah, zu bestimmen, daß der Entschädigungswerth den Versicherungswerth überhaupt nicht übersteigen dürfe; es war aber zu erwägen, daß, weil die Berichtigung der Versicherungswerthe nur zweimal im Jahr stattfindet (Art. 11), in der Zwischenzeit, namentlich bei jüngeren Thieren, Werthserhöhungen eintreten können.

4) Entschädigungsberechtigt ist: a) Regelmäßiger Fall. Der verlustige Thierbesitzer muß nach dem Gesetz, um Anspruch auf Entschädigung zu haben, zwei Voraussetzungen genügen: er muß zur Zeit des Todes des Thieres im juristischen Besitz desselben gewesen und er muß als juristischer Besitzer in das Verzeichniß eingetragen sein. Daraus folgt: aa) der Eintrag im Verzeichniß allein genügt nicht für die Geltendmachung des Anspruchs, wenn der als Besitzer Eingetragene vor dem Tod ꝛc. des Thiers durch einen Rechtsakt sich des Besitzes desselben entäußert, also wenn er das Thier verkauft oder vertauscht hat; selbst dann würde der Entschädigungsanspruch wegfallen, wenn er das Thier für den neuen Bewerber noch in Gewahrsam und für die Dauer des Gewahrsams die Gefahr der Sache zu tragen übernommen hätte. bb) Umgekehrt genügt die Thatsache des (juristischen) Besitzes nicht, wenn es an einem gültigen Eintrag des Thiers auf den Namen seines Besitzers im Verzeichniß fehlt; denn erst mit diesem Eintrag wird die Versicherung wirksam (vgl. auch Art. 10 und die Erläuterung dazu S. 23 oben. b) Nur ausnahmsweise kann eine Entschädigung dem verlustigen Besitzer, ohne das Vorliegen eines Eintrags zum Verzeichniß zur Zeit des Todes des Thiers, zugesprochen werden, wenn nämlich nach Lage des Falls der Eintrag rechtzeitig (spätestens am dritten Tag nach vollzogenem Erwerb, Art. 16) zwar begehrt, aber nicht bewirkt werden konnte, oder wenn selbst das rechtzeitige Begehren des Eintrags unmöglich gemacht war. Dieser Fall liegt z. B. dann vor, wenn ein versichertes Thier innerhalb der Gemeinde den Besitzer wechselt und unmittelbar nach erfolgtem Besitzwechsel umstehen ꝛc. sollte; auch in solchen Fällen die Entschädigung versagen, würde unbillig sein. Das Gesetz verlangt indeß, daß die Anmeldung des umgestandenen ꝛc. Thieres zur Versicherung u. der Uebertrag auf den Namen des neuen Besitzers nachträglich erfolgt, (nachträglich „eingetragen wird") und stellt demgemäß der Entscheidung des Anstaltsvorstandes es anheim, diesem nachträglichen Begehren stattzugeben oder es abzulehnen. Die Gründe der Ablehnung ergeben sich aus den allgemeinen Vorschriften über die Aufnahme und den Strich von Thieren aus der Versicherung; beispielsweise könnte eine Ablehnung erfolgen, weil das Thier bereits das 12. Lebensjahr überschritten hat (siehe Erläuterungen zu Art. 12 Ziff. 2b S. 25 oben) oder daß es nachgewiesenermaßen schon vor dem Besitzwechsel in einem Zustand schlechter Ernährung oder Verbrauchtseins war (Art. 12 letzter Absatz), der den Ausschluß des Thieres unter dem früheren Besitzer gerechtfertigt hätte, wenn dem Anstaltsvorstand dieser Zustand bekannt geworden wäre.

5) Verfahren bei der Abschätzung — D.W. für die Ortsschätzer § 22 ff.

Fortsetzung; Verfahren bei der Entschädigungsfeststellung.

Artikel 22. Vor Feststellung der Entschädigungssumme läßt der Anstaltsvorstand diejenigen Verhältnisse, welche für die Beurtheilung der Entschädigungspflicht von Bedeutung sind, ermitteln und insbesondere feststellen, ob den Besitzer oder die mit der Wartung des Thieres betrauten Personen ein Verschulden trifft, und ob für die richtige Behandlung des Thieres seit dem Unfall oder der Erkrankung Sorge getragen wurde.

Ueber den Erfund ist ein Protokoll aufzunehmen.

Siehe V.V. § 17, D.V. f. d. A.V. § 13. Die Vorschrift, daß über den Thatbestand jedes Entschädigungsfalls ein Protokoll aufzunehmen ist (Schlußsatz von Art. 22), ist nothwendig, weil ohne die aktenmäßige Feststellung des Einzelthatbestandes der Verbandsverwaltung die ihr zugewiesene Prüfungspflicht (Art. 43) nicht erfüllbar wäre und weil die Verbandsverwaltung unter Umständen in der Lage sein muß, die Vorlage der Protokolle zu erzwingen.

Wegfall der Entschädigung.

Artikel 23. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

a. wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung durch höhere Gewalt bei Krieg oder Aufruhr, durch Erdbeben, oder wenn sie durch Brandfälle herbeigeführt wird, gegen welche durch Feuerversicherung Deckung ermöglicht war;

b. wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung innerhalb der ersten vierzehn Tage nach erfolgter Aufnahme des Thieres zur Versicherung oder in Folge eines gesetzlichen Währmangels innerhalb der gesetzlichen Gewährfrist eintritt und die Aufnahme in dieser Frist erfolgt war;

c. wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung die Folge mangelhafter Fütterung, ungenügender Pflege, sonstiger fahrlässiger Behandlung oder Mißhandlung seitens des Viehbesitzers oder der Personen ist, denen das Thier zur Pflege oder Obhut anvertraut war;

d. wenn und soweit für das Thier auf Grund anderweiter Versicherung mehr als zwei Zehntel (bei umgestandenen Thieren drei Zehntel) des von der Anstalt zu leistenden Entschädigungsbetrags vergütet wird;

e. wenn seuchenkranke Thiere auf polizeiliche Anordnung getödtet werden oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallen sind, für welche nach den Reichs- oder Landesgesetzen Entschädigung geleistet wird;

f. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen gemäß § 61 Ziff. 2 und 3 und § 63 des Reichs-Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und § 4 des Reichsgesetzes vom 7.

April 1869, die Rinderpest betreffend, der Anspruch auf Entschädigung für den Fall der polizeilich angeordneten Tödtung des Thieres wegfallen würde;

g. wenn Thiere an Rinderpest oder Milzbrand (Rauschbrand) erkrankt sind.

1) Die in Art. 23 geregelten Gründe für den Wegfall der Entschädigungspflicht sind theils durch den Grad der Leistungsfähigkeit der Anstalt, theils durch die Rücksicht, sie gegen eine mißbräuchliche Benützung zu sichern, theils dadurch bedingt, daß ein Ein- und Herübergreifen in das durch die geltenden Seuchengesetze geregelte Gebiet selbstredend ausgeschlossen bleiben muß. Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu a. Mit Rücksicht auf die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit ist die Anstalt, die Entschädigung abzulehnen, genöthigt, wenn Verluste an Thieren auf einmal in sehr großem Umfange (wie bei Krieg und Erdbeben) entstehen, da in solchen Fällen an die Beitragspflichtigen Anforderungen in einer Größe zu stellen wären, daß der Zweck der Versicherung, den Schaden auf möglichst viele Schultern zu vertheilen und deßhalb nur mäßige Beiträge zu erheben, gänzlich verfehlt sein würde. Das Gesetz befindet sich in der gedachten Hinsicht in Uebereinstimmung mit den Statuten sämmtlicher Versicherungsanstalten Deutschlands, versagt aber zum Unterschiede von diesen die Entschädigung nicht, wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung eines Thieres durch Ueberschwemmung, Verschüttung, Explosion, Blitzschlag oder durch Brandfälle herbeigeführt wird, gegen welche durch die Feuerversicherung Deckung nicht ermöglicht war. Es kam dabei in Betracht, daß nach den bisher in Baden gemachten Erfahrungen aus den genannten Ursachen größere Schäden auf einmal im Rindviehbestande einer Gemeinde nicht entstanden sind, während der Schaden für den verlustigen Besitzer allerdings sehr empfindlich sein kann.

Zu b. Der Schutz der Anstalt gegen Uebervortheilungen und Benachtheiligungen gebietet zunächst, daß Thiere, welche neu in die Versicherung aufgenommen sind, eine Prüfungszeit bestehen, innerhalb welcher die Entschädigungspflicht der Anstalt ruht. Der Wegfall der gedachten Schutzvorkehr würde den Besitzer einerseits von der Vorsicht entbinden, welche der gute Hauswirth bei der Erwerbung des Thiers zu üben hat, anderseits von der besonderen Fürsorge befreien, welche er in der ersten Zeit der Einstellung und Nutzung dem Thiere mit Rücksicht auf seine Fremdheit angedeihen lassen muß. Des Ferneren könnten Schädigungen der Anstalt dadurch erwachsen, daß fremde Thiere, welche mangelhaft und bereits für die Nothschlachtung reif sind, wenn sie auch für den Unerfahrenen als gesund gelten können, in die Gemeinde eingeführt und zur Versicherung aufgenommen werden. Manche der jetzt noch bestehenden Ortsviehversicherungsvereine haben die leidige Erfahrung machen müssen, daß sie vor Einführung der Carenzzeit in vielen Fällen durch die Schlauheit auswärtiger Viehbesitzer oder Viehhändler übervortheilt wurden. Gleichwohl hat das Gesetz im Unterschied von privaten Gesellschaften, welche den Versicherungsanspruch bis

zur Dauer von 30 Tagen nach erfolgtem Beginn der Versicherung ruhen lassen, mit einer Carenzzeit von 14 Tagen sich begnügt, die letztere aber uneingeschränkt gestattet, also insbesondere keine Ausnahme etwa hinsichtlich derjenigen Verluste zugelassen, die durch unverschuldete Unfälle entstehen, und zwar deshalb, weil im gegebenen Fall es immer schwer festzustellen sein würde, ob der Unfall durch einen Mangel oder die schlechte Beschaffenheit des Thieres selbst, wie bei Knochenbrüchigkeit, bei Schwindel, bei der Fallsucht, Drehkrankheit, Stätigkeit und üblen Gewohnheiten, oder durch rein äußere Ursachen (z. B. Verletzungen) herbeigeführt ist. — Selbstredend greift die 14tägige Carenzfrist überall dann nicht Platz, wenn ein bereits in das Versicherungsverzeichniß aufgenommenes Thier an einen andern Besitzer im Ort übergeht, ebenso nicht beim Ortswechsel der Thiere innerhalb des Verbands (Art. 39). —

Gegen diejenigen Verluste, welche in Folge eines gesetzlichen Währmangels innerhalb der Währschaftsfrist entstehen, kann und soll sich der neue Erwerber privatrechtlich schützen; eine Haftbarkeit der Versicherungsgemeinschaft solchen Fällen gegenüber ist daher naturgemäß ausgeschlossen.

Zu d. Nach der hier gegebenen Vorschrift ist zwar eine Doppelversicherung der Thiere nicht als unzulässig, aber der Versicherungsanspruch selber, soweit eine solche Doppelversicherung vorliegt, für hinfällig erklärt. Dies war nothwendig schon deshalb, weil im Fall einer Doppelversicherung der Versicherte das Interesse an der Erhaltung des Thieres leicht verlöre und an der nöthigen Fürsorge desselben es fehlen ließe. —

Zu e. f. g. Diese Vorschriften regeln das Verhältnis der Versicherungspflicht der Ortsanstalten gegenüber seuchenkranken Thieren und war in dieser Beziehung klarzustellen. Zu e.): Wenn und soweit für seuchenkranke Thiere im Fall ihrer Tödtung oder ihres Umstehens eine Entschädigung gemäß den geltenden Seuchengesetzen geleistet wird, besteht eine Entschädigungspflicht der Versicherungsanstalt nicht, da kein Grund vorliegt, die schon auf Grund der Seuchengesetze Zahlungspflichtigen zum Nachtheil der Versicherungsanstalt von dieser Zahlungspflicht zu entlasten (vgl. § 59 des Seuchengesetzes). Zu f. Weiterhin war zu dem Zweck, die durch die Seuchengesetze im Interesse der Verhütung der Einschleppung oder Weiterverbreitung von Seuchen getroffenen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht in ihrer Wirkung zu hemmen, geboten, den Entschädigungsanspruch aus der Versicherung abzusprechen, wenn seuchenkranke Thiere aus dem Ausland eingeführt werden und wenn und soweit Zuwiderhandlungen gegen seuchengesetzliche Vorschriften vorliegen, wegen deren nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Seuchengesetze die Entschädigung, falls es zu einer polizeilichen Tödtung kommt, zu versagen ist. Macht sich der Viehbesitzer einer dieser Zuwiderhandlungen schuldig, so entfällt sein Entschädigungsanspruch auch aus der Versicherungsanstalt für den Verlust, der etwa durch das Umstehen oder die Nothschlachtung eines seuchenkranken Thieres verursacht worden sein sollte. (Vgl. Formular VII. der V.V. unter Ziff. 8.) Uebrigens folgt aus der Vorschrift unter f), daß für Verluste, die durch

Umstehen oder die Nothschlachtung seuchenkranker Thiere verursacht werden, unter Umständen — wenn nämlich eine Verfehlung gegen seuchengesetzliche Vorschriften der bezeichneten Art nicht vorliegt — die Versicherungsanstalt Entschädigung gewährt, also z. B. wenn es sich um Umstehen oder die Nothschlachtung eines an der Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, an dem Bläschenausschlag ꝛc. erkrankten Thiers handelt oder wenn der Verlust durch die polizeiliche Tödtung eines von der Tollwuth befallenen Rindviehstückes veranlaßt ist. Zu g) Keinenfalls soll die Entschädigungspflicht der Versicherungsanstalt in den Fällen der Rinderpest und des Milzbrands (Rauschbrands) begründet sein; denn die bestehenden Gesetze haben in Betreff dieser Seuchenkrankheiten die Entschädigung überall da, wo sie ohne Schaden für die seuchenpolizeiliche Bekämpfung gewährt werden kann, geordnet und es bleibt daher für die Anstaltsversicherung hinsichtlich dieser Krankheiten die Möglichkeit eines ergänzenden Eintretens überhaupt nicht gegeben. Uebrigens ist bei der Berathung des Gesetzes in den beiden Häusern des Landtags auf die Unbilligkeit hingewiesen worden, die darin gefunden werden könnte, daß ein Thier etwa auf Anordnung des Thierarztes oder Vorstandes geschlachtet wurde und hinterher sich als milz- oder rauschbrandkrank erwies, da in diesem Fall nach dem bestehenden Seuchengesetze die Entschädigung versagt werden müßte und auch nach diesem Gesetz nicht gewährt werden könnte. Zwar würde ein Regreß auf den Thierarzt genommen werden können, dieser Weg wird aber nur selten beliebt werden wollen. Die zweite Kammer hat durch ihren Referenten ihre Ansicht zu dieser Frage dahin näher klargestellt, daß „dem Besitzer in Fällen der bezeichneten Art ein Recht auf Entschädigung nicht zustehe; daß es aber dem Ermessen der Anstalts- und Verbandsverwaltung überlassen bleibe, ob eine solche aus Billigkeitsgründen zu gewähren sei.“ Die I. Kammer hat sich dieser Erklärung angeschlossen und die Großh. Regierung ist ihr beigetreten.

2) Verfahren, V.V. § 17 vorletzter Absatz, D.W. f. d. A. § 14 und Formular VI. und VII. d. V.O.

Fortsetzung. Möglichkeit der Versagung oder Kürzung der Entschädigung.

Artikel 24. Die Entschädigung soll in der Regel versagt oder verkürzt werden:

a. wenn der Viehbesitzer die Krankheit oder den Unfall nicht rechtzeitig zur Anzeige bringt;
b. wenn er den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres vom Anstaltsvorstand ertheilten Weisungen nicht Folge leistet;
c. wenn eine Nothschlachtung dem Artikel 20 zuwider vorgenommen wird;
d. wenn der Besitzer die von dem Anstaltsvorstand angeordnete Schlachtung (Artikel 19) nicht zugelassen hat;

e. wenn Thiere ohne Genehmigung des Anstaltsvorstandes außerhalb der Gemeinde eingestellt werden.

1) Im Allgemeinen. Während Art. 23 jene Fälle regelt, in denen kraft Gesetzes jeder Entschädigungsanspruch unbedingt wegfällt, hat Art. 24 des Entwurfs einige Fälle vorgesehen, in denen es dem pflichthaften Ermessen des Anstaltsvorstandes überlassen ist, zu bestimmen, ob und bejahendenfalls in welchem Betrag eine Entschädigung gegeben werden soll. Es handelt sich hier wesentlich um Fälle der Nichterfüllung einer von dem Gesetz aus versicherungstechnischen Rücksichten vorgeschriebenen Pflicht bezw. um solche der Zuwiderhandlung gegen gesetzlich begründete Auflagen des Anstaltsvorstandes und es findet die Versagung oder Kürzung der Entschädigung in allen diesen Fällen darin ihre Begründung, daß aus jener Nichterfüllung oder Zuwiderhandlung eines einzelnen Anstaltsmitgliedes Schaden und Nachtheil für die Versicherungsgemeinschaft entstehen kann.

2) Einstellung eines Thieres außerhalb der Gemeinde: Eine solche kann nicht ohne Weiteres zugelassen bezw. in das Belieben des Versicherten gestellt werden, weil das Thier unter Umständen in ungünstigere Verhältnisse gebracht und wegen des Mangels an Ueberwachung unter diesen Verhältnissen verbleiben könnte, obwohl die Gefahr eines Unfalls oder einer Erkrankung des Thieres dadurch um ein Beträchtliches erhöht wird. Solche zeitweise Verstellungen bedürfen also der Genehmigung des Anstaltsvorstandes.

3) Ob die Entschädigung in den Fällen des Art. 24 ganz zu versagen oder in gekürztem Betrag und in welcher Höhe zu verwilligen ist, wird nach Lage des einzelnen Falls zu entscheiden, also insbesondere davon abhängig zu machen sein, ob eine absichtliche oder unabsichtliche Verfehlung vorliegt, ob dem Versicherten Entschuldigungsgründe zur Seite stehen oder nicht, ob eine mehr oder minder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine vorsichtige Handhabung der Bestimmung durch den Anstaltsvorstand empfiehlt sich, weil die Verbandsverwaltung die Entschädigung nicht unter allen Umständen auf den Verband zu übernehmen genöthigt ist. (Art. 43.)

4) Verfahren — siehe oben Ziffer 2 zu Art. 23.

Beschwerden gegen die Entschädigungsbemessung. Auszahlung der Entschädigungen.

Artikel 25. Ueber die Gewährung oder Versagung der Entschädigung hat der Anstaltsvorstand sofort nach der Anmeldung des Schadens zu beschließen. Der Beschluß erfolgt bei Meinungsverschiedenheit mit Stimmenmehrheit und ist dem Beschädigten alsbald zu eröffnen.

Beschwerden der Viehbesitzer gegen den Beschluß des Anstaltsvorstandes entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde; die Beschwerde ist bei dem Anstaltsvorstand oder unmittelbar bei dem Bezirksamt mündlich oder schriftlich binnen drei Tagen nach erfolgter Eröffnung des Vorstandsbeschlusses einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksraths ist binnen einer Nothfrist von 14 Tagen Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Die rechtskräftig zuerkannte Entschädigung ist binnen acht Tagen nach erfolgtem Antrag des Vorstandes vorschüßlich aus der Gemeindekasse auszuzahlen.

Ansprüche auf Entschädigung, welche in Folge des Umstehens oder der Nothschlachtung eines Thieres dem Versicherten gegen Dritte zustehen, gehen an die Ortsviehversicherungsanstalt in dem Betrag der von ihr gewährten Entschädigung über.

Verfahren, V.V. § 18. Nur solange der Verband nicht gebildet ist, erfolgt die Zahlung aus der Gemeindekasse (Art. 25 Abs. 4), im Verband aus der Staatskasse (Art. 42).

Verwerthung der umgestandenen und nothgeschlachteten Thiere.

Artikel 26. Die Verfügung über das umgestandene oder nothgeschlachtete Thier steht der Versicherungsanstalt zu, welche die verwendbaren Theile auf ihre Rechnung verwerthet.

Der Anstaltsvorstand hat die Vertheilung des Fleisches nothgeschlachteter Thiere, sofern es für genießbar erklärt ist, unter die versicherten Thierbesitzer nach Verhältniß der Kopfzahl des in die Versicherung aufgenommenen Viehbestandes gegen Leistung einer Vergütung anzuordnen, falls auf anderem Wege eine angemessene Verwerthung sich nicht erzielen läßt.

Die Vergütung, zu welcher die Anstaltsmitglieder das Fleisch nothgeschlachteter Thiere auf Anordnung des Anstaltsvorstandes zu übernehmen verpflichtet sind, wird von dem Anstaltsvorstand unter Berücksichtigung des wirklichen Fleischwerthes nach Abzug von 20 Prozent festgesetzt.

1) Verfügungsrecht der Anstalt: Da nach dem Gesetz für umgestandene Thiere sieben Zehntel und für nothgeschlachtete Thiere acht Zehntel des abgeschätzten Schadenbetrages ohne jeden weiteren Abzug in baarem Geld vergütet werden (abweichend von dem Verfahren vieler Ortsversicherungsvereine und einiger Privatversicherungsgesellschaften, welche an der Entschädigungssumme den Werth der verwendbaren Theile des umgestandenen oder nothgeschlachteten Thieres abziehen und die Verwerthung dieser Theile dem Besitzer selbst überlassen), so erwirbt mit dieser Regelung die Anstalt das Verfügungsrecht über die verlustig gegangenen Thiere, es erwächst ihr aber auch damit die Pflicht, die bestmögliche Verwerthung derselben sich angelegen sein zu lassen.

2) Art der Verwerthung. a) Von den umgestandenen Thieren können, soweit dies nach sanitätspolizeilichen Rücksichten überhaupt zulässig erscheint, jedenfalls die Haut, die Haare, die Klauen und die Knochen, unter Umständen auch das Fleisch zu technischen Zwecken oder letzteres

auch als Futter für Thiere Verwendung finden. Da die Verwerthung der Thierkadaver für den Landwirth in der Regel wenig Vortheil bietet, wird der Anstaltsvorstand genöthigt sein, zwecks besserer Verwerthung umgestandener Thiere mit industriellen Unternehmungen, als Abdeckereien, Gerbereien, Fabriken von Dünger, Fleischmehl und stickstoffhaltigen Chemikalien Verträge abzuschließen. In dieser Hinsicht scheint es empfehlenswerth, wenn sich mehrere oder viele Ortsviehversicherungsanstalten zum Abschluß derartiger Verträge vereinigen, weil die Anstalten jedenfalls um so bessere Vertragsbedingungen Seitens des Abnehmers erwirken, je zahlreicher und je regelmäßiger die Lieferung von Kadavern erfolgen kann. b) Von den nothgeschlachteten Thieren bildet das genießbare Fleisch den hauptsächlichsten Bestandtheil der verwerthbaren Theile. War das nothgeschlachtete Thier jung, gut genährt und von beträchtlichem Gewicht, so kann der Werth des Fleisches und der Haut bis sieben Zehntel des gemeinen Werths des Thieres decken. Im umgekehrten Falle liefert der Erlös aus den genannten Theilen kaum ein Drittel des ganzen Werths des Thieres und zwischen beiden Grenzen gibt es Abstufungen verschiedener Art. Immerhin aber ist die Verwerthung des genießbaren Fleisches nothgeschlachteter Thiere leichter als diejenige der Kadaver. c) Als glatteste und empfehlenswertheste Fleischverwerthung wird sich der Verkauf an Metzger oder Fleischhändler empfehlen und zwar in der Art, daß letztere sich nach getroffener Uebereinkunft für längere Zeit verpflichten, das genießbare Fleisch bei vorkommenden Nothschlachtungen der Versicherungsanstalt abzunehmen. Die Bildung von Vereinigungen mehrerer Ortsviehversicherungsanstalten zum Zwecke des gemeinsamen Verschleißes von Fleisch wird die gedachte Verwerthungsart wesentlich begünstigen, weil in diesem Falle der Metzger oder Fleischhändler in der Voraussicht auf den Zufluß einer gewissen größeren Fleischmenge im Laufe des Jahres besondere Geschäftseinrichtungen treffen kann, welche es ihm ermöglichen, das Fleisch frisch oder in conservirtem Zustand oder als Wurstwaare seinem Abnehmerkreis anzubieten. d) Für den Fall, daß der Verkauf des Fleisches an einen Metzger, Händler oder an die Freibank nicht gelingen sollte, und der Besitzer selbst das Fleisch in seiner Haushaltung nicht gebrauchen kann, stellt das Gesetz dem Anstaltsvorstand die Aufgabe, die Vertheilung des genießbaren Fleisches nothgeschlachteter Thiere unter die versicherten Thierbesitzer zu einem, im Verhältniß zum Marktpreis etwas billigeren Preis anzuordnen und zwar so, daß auf jeden Kopf des versicherten Rindviehbestandes ein gleicher Gewichtstheil Fleisch entfällt. Eine Vertheilung des Fleisches nach dem Werth der Thiere würde eine umständliche Rechnung erfordern und zu einem anderen, wesentlich verschiedenen Ergebnisse nicht führen.

3) Verfahren: VV. § 19, D.W. f. d. A. § 15.

Kosten der Anstaltsverwaltung; deren Verrechnung.

Artikel 27. Die den Vorstandsmitgliedern und Ortsschätzern etwa zu gewährenden Vergütungen und Gebühren werden durch

Verordnung bestimmt. Dieselben sind von der Gemeinde vorschüßlich zu bestreiten.

1) Im Allgemeinen geht das Gesetz von der Unterstellung aus, daß die Vorstandsmitglieder ihr Amt als ein ehrenamtliches übernehmen und daher nur insoweit Anspruch auf Vergütung ihrer, der Anstalt gewidmeten Thätigkeit haben, als eine solche nach den Vorschriften über den Gebührenbezug der Gemeindebeamten begründet erscheint; in kleineren Landgemeinden, in denen im Laufe des Jahrs nur wenige Entschädigungsfälle vorkommen, wird die Inanspruchnahme der Thätigkeit der Vorstandsmitglieder durch die Versicherungsanstalt ohnehin eine so mäßige sein, daß die Verwilligung einer Vergütung für dieselbe kaum am Platz und angezeigt wäre. In größeren Gemeinden mag die Sache allerdings vielfach anders liegen und aus der Leitung der Anstalt und den sonstigen Verwaltungsgeschäften, welche dem Vorstand obliegen, eine solche Summe von Arbeit sich ergeben, daß dieselbe mindestens dem Vorsitzenden des Vorstands (Bürgermeister oder dessen Stellvertreter) ohne die Zuweisung einer besonderen Vergütung nicht wohl angesonnen werden kann.

2) Regelung der Vergütungssätze: Siehe VV. § 20 und 21.

Behandlung der Anstalts-Einnahmen und -Ausgaben in der Gemeinderechnung.

Artikel 28. Die rechnungsmäßige Behandlung der für Rechnung der Versicherungsanstalt in der Gemeinderechnung zu vollziehenden Ausgaben und Einnahmen bestimmt die Vollzugsverordnung.

Nähere Vorschriften in § 25/27 der VO.

Feststellung der Beitragsschuldigkeiten.

Artikel 29. Längstens im Februar jeden Jahres berechnet der Anstaltsvorstand den im verflossenen Jahr erwachsenen reinen Versicherungsaufwand, sowie die Umlage, welche nach Maßgabe des Durchschnitts des in den beiden Jahresschauen festgestellten Besitzstandes und Versicherungswerthes von den Viehbesitzern für das betreffende Jahr zu erheben ist.

Der auf je 100 Mark Versicherungswerth entfallende Umlagefuß ist den Anstaltsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

1) Die Umlegung des Versicherungsaufwands, der sich zusammensetzt aus der Summe der gezahlten Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten, sowie der Kosten der von Anstaltswegen angeordneten thierärztlichen Behandlung nach Abzug des Erlöses aus der Verwerthung der geschlachteten und gefallenen Thiere und Thiertheile, erfolgt nach Maßgabe des Versicherungswerthes der Thiere; diese Art der Umlegung — und nicht etwa nach Köpfen — entspricht am besten den richtigen Grundsätzen der Lastenvertheilung, indem hier einestheils das verschieden

große Interesse der betheiligten Viehbesitzer an der Anstalt (je nachdem sie werthvolleres oder minder werthvolleres Thiermaterial zur Versicherung bringen), wie anderntheils deren finanzielle Leistungsfähigkeit am entsprechendsten zum Ausdruck gelangt. Der maßgebende Versicherungswerth ist der aus dem Mittel der bei den Jahresschauen sich ergebende; jede andere Regelung würde eine höchst verwickelte und umständliche Berechnungsweise der Beiträge nöthig machen, die um so mehr vermieden werden muß, als die Höhe der Prämienbelastung, welche auf das einzelne Thier entfällt, durch eine Berücksichtigung der im Laufe des Jahres eingetretenen Werthänderungen nur unwesentlich beeinflußt werden könnte. Nicht minder würde die Berechnungsweise erschwert, wenn etwa bei der Ermittelung der Beitragsschuldigkeit der einzelnen Anstaltsmitglieder auf die jeweiligen, im Laufe des Jahres vorkommenden Schwankungen in der Zahl und Dauer des Besitzes Rücksicht genommen werden müßte, also z. B. darauf, ob ein Thier 3, 6, 8 oder volle 12 Monate bei einem Anstaltsmitglied eingestellt war; eine Inbetrachtbeziehung dieses Verhältnisses kann aber auch, ohne ungerecht zu werden, deßhalb unterbleiben, weil — von Ausnahmen abgesehen — in der Regel die Größe des Viehbesitzes einer gegebenen Wirthschaft Jahr aus, Jahr ein die gleiche bleibt, und weil deßhalb die Berücksichtigung der Zeitdauer der thatsächlichen Einstellung eines bestimmten Viehstücks während des Jahrs das Schlußergebniß der Rechnung nur unwesentlich nach oben oder unten zu ändern vermöchte. Müßte die Beitragsberechnung in solchen Fällen der zeitweisen Verschiebung der Besitzstandsziffern sich genau anpassen, so wäre für den einzelnen Besitzer kaum viel erreicht, der Anstaltsverwaltung aber ein Mehr an zeitraubender Thätigkeit angesonnen, welches vermieden zu sehen entschieden wünschenswerth erschiene. (Begründung zum Gesetzentwurf.)

2) Verfahren: VV. § 22, 23.

Einzug der Beitragsschuldigkeiten.

Artikel 30. Der in kurzer Frist zu vollziehende Einzug der Beitragsschuldigkeiten erfolgt nach den für die Erhebung und Beitreibung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

Abgänge, welche bei der Betreibung von Beitragsschuldigkeiten sich ergeben, sind als Zuschlag zu den Versicherungskosten des nächsten Jahres zu behandeln.

Aus den eingegangenen Beitragsgeldern wird der aus der Gemeindekasse geleistete Vorschuß getilgt und ein etwaiger Ueberschuß auf Rechnung der Anstalt in die Gemeindekasse vorschüßlich vereinnahmt.

Verfahren: VV. § 24.

Entscheidung von Streitigkeiten.

Artikel 31. Steitigkeiten über die Verpflichtung der Viehbesitzer zur Zahlung der Beitragsschuldigkeiten an die Anstaltskasse entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Zweiter Abschnitt.

Die Verbandsversicherung.

Bildung des Verbands; Aufgabe der Verbandsversicherung.

Artikel 32. Durch das Ministerium des Innern können die Ortsviehversicherungsanstalten zum Zweck gemeinsamer Schadentragung zu einem Verband (Versicherungsverband) mit der Wirkung vereinigt werden, daß der einzelnen Anstalt von der durch sie zu leistenden Entschädigungssumme ein Viertel zur Last bleibt und die übrigen drei Viertel auf alle zum Verband gehörigen Anstalten nach Maßgabe des Durchschnitts des auf Grund der zwei Jahresschauen festgesetzten Versicherungswerths umzulegen sind.

1) Ueber die Organisation der Verbandsversicherung im Allgemeinen und die muthmaßliche Prämien-Belastung im Verband siehe einleitende Bemerkungen Seite 7 ff.

2) Besondere Vortheile der Verbandsorganisation. Diese Vortheile treten im Besonderen in folgenden Beziehungen zu Tage: a) Die 14tägige Karenzfrist des Art. 23 Ziffer b fällt hier weg — siehe Art. 39 und Erläuterung dazu; b) als ergänzend zu der sonstigen Unfallversicherung tritt im Verband die werthvolle Schlachtviehversicherung hinzu, Art. 40. c) Die Auszahlung der Entschädigungen und die Einhebung der Beitragsschuldigkeiten erfolgt mit dem Inslebentreten des Verbands durch die Amtskasse, die Berechnung der Schuldigkeit selber durch die Verbandsverwaltung, wodurch eine erhebliche Geschäfts-Entlastung der örtlichen Organe herbeigeführt wird, Art. 42, 44—46; d) die Kosten der Verbandsverwaltung d. h. ein nicht unerheblicher Theil der gesammten Verwaltungskosten soll bis auf Weiteres auf die Staatskasse übernommen werden, V.V. § 28; e) dem Verband wird zum Zweck der Gründung eines Reservefonds ein Staatszuschuß in der Höhe von 200,000 M. geleistet, Art. 48; f) hierdurch und durch die Rückversicherungsmöglichkeit, welche der Verband den einzelnen Anstalten gewährt im Zusammenhang mit den obenbezeichneten Wohlthaten wird erreicht werden, daß die jährliche Belastung innerhalb der Einzelanstalten nicht bloß eine mäßige bleibt, sondern auch von Jahr zu Jahr nur unerhebliche Schwankungen aufweisen wird, was von besonderer Wichtigkeit ist, da die Unzufriedenheit mit den gegenwärtigen Einrichtungen der Ortsvereine wesentlich in der starken Veränderlichkeit in der jährlichen Belastung ihren Grund hatte.

3) Zwangsorganisation des Verbands: Im Interesse der Sicherung des von dem Gesetz gewollten Zweckes muß, wie die Begründung zum Gesetz bemerkt, nicht nur Vorsorge für die Ermöglichung der Bildung des Verbands überhaupt, sondern auch dafür Vorsorge getroffen werden, daß diese Verbandsbildung möglichst bald und daß sie in einer, die Vorzüge der gemeinsamen Versicherung in weitest gehendem Maße verbürgenden

Weise erfolgte. Diese Ziele würden offenbar nicht erreichbar sein, wenn die Verbandsbildung von der Zustimmung aller Ortsanstalten abhängig gemacht werden wollte; denn da dieselbe rationeller Weise erst in's Leben treten kann, wenn sie viele Anstalten und in diesen eine große Anzahl Viehstücke in sich begreift, so würden bis zur endgültigen Constituirung des Verbands viele Jahre verstreichen können, zumal schon die Ungewißheit seines Zustandekommens manchen Anstaltsverwaltungen eine zuwartende Haltung auferlegen wird. Die Zulassung eines Zwangs zur Bildung des Verbands ist daher nicht zu entbehren und es findet die in dem Entwurf der Regierung eingeräumte Zwangsgewalt in der Wohlfahrt der Einrichtung für die Versicherten einerseits, in der unsicheren Stellung der ohne Rückversicherung arbeitenden Ortsanstalten anderseits — ihre wohlbegründete Unterlage. Und zwar soll von der durch das Gesetz dem Ministerium des Innern ertheilten Einräumung Gebrauch in dem Augenblick gemacht werden, in welchem die vorhandenen Anstalten und die in ihnen versicherten Bestände eine diese Bildung ermöglichende Ziffer erreicht haben.

4) Zentrale Organisation. Der Zwangsverband ist als Landesverband gedacht und die Möglichkeit der Bildung kleinerer Verbände (Bezirks- oder Kreisverbände) nicht in's Auge gefaßt. Einer Organisation in letzterem Sinne würde nicht nur die Häufung der Verwaltungsorgane für die einzelnen Verbände und die daraus gegenüber einem Landesverband erwachsenden Mehrkosten entgegenstehen, sondern auch die allgemeine Erwägung, daß in kleineren Verbänden die Ausgleichung der Risiken in minder vollkommenem Maße sich vollzieht. Bedenkt man ferner, daß bei einer bezirks- oder kreisweisen Abgrenzung die Verbandsbildung das Vorhandensein zahlreicher Anstalten in diesen Bezirken und Kreisen voraussetzt, welche Voraussetzung innerhalb solcher räumlich begrenzter Gebiete erst nach Jahren vorhanden sein wird, so folgt auch hieraus, daß nur die das ganze Land umspannende Verbandsorganisation unter Einbegreifung aller in den einzelnen Bezirken vorhandenen Anstalten in rascher Weise zum Ziele führt.

5) Art der Schadentragung im Verband: Diese ist nach dem Gesetz nur in bedingtem Maße eine gemeinsame. Zwar ist von Aufstellung von Gefahrstufen nach Maßgabe der örtlichen Verschiedenheit der Orte und Gegenden abgesehen worden, theils weil hiezu in Ansehung der nicht sehr namhaften Verlustabweichungen innerhalb der einzelnen Gegenden keine besonders dringende Veranlassung vorliegt, theils weil die Annahme eines solchen Systems der Schadensvertheilung die Verwaltung zu einer umständlichen und zu häufigen Anfechtungen herausfordernden gestalten müßte, theils endlich weil eine peinliche Abstufung der Prämiensätze mit dem Grundcharakter der geplanten, auf dem Grundsatz gegenseitiger Hilfeleistung aufgebauten Organisation im Widerspruch stünde. Allerdings aber liegen sachliche Gründe schwerwiegendster Art dafür vor, zu verhüten, daß die Einzelanstalt an der Zahl und Intensität der bei ihr vorkommenden Verlustfälle nur noch in geringem Grade interessirt sei, wie dies der Fall

wäre, wenn die Verluste ohne Weiteres gleichmäßig auf alle im Verband vereinigten Anstalten umgelegt würden; es besteht vielmehr eine sehr zwingende Veranlassung dafür zu sorgen, daß das Gefühl der Verantwortlichkeit der lokalen Anstalten jederzeit rege bleibt. Aus diesem Grund soll die Verbandsversicherung den Charakter einer Rückversicherungsanstalt annehmen, d. h. es soll ein gewisser Theil der örtlich erwachsenen Schäden zunächst örtlich getragen und nur der überschießende Betrag von dem Verband übernommen werden. Und zwar hat das Gesetz den Antheil der Ortsanstalten an den erwachsenden Schadensummen auf ein Viertel festgesetzt in der Meinung, daß mit dieser Vertheilungsart dem obigen Gedanken hinreichend Rechnung getragen sei; wollte man den Antheil noch höher bemessen, so würde der Zweck des Verbands, einzelne Ortsanstalten in Jahren mit hohen Verlustziffern vor einer übermäßigen Belastung zu sichern, wohl kaum mehr erreicht werden.

6) Vorausbelastung einzelner Anstalten im Verband: Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß innerhalb der Einzelanstalten nachhaltig erhebliche Unterschiede an Zahl und Größe der Verlustfälle hervortreten können, ist ein besonderes Korrektiv dadurch geschaffen worden, daß die Verbandsverwaltung die Auflegung von Zuschlägen zu der Verbandsumlage bezw. Zulassung einer Minderung derselben herbeiführen kann (Art. 47).

7) Verhältniß des Verbands zu den Einzelanstalten und den Versicherten: Die von den örtlichen Anstaltsorganen festgestellten Entschädigungen unterliegen einer Abänderung durch die Verbandsverwaltung nicht; erachtet die örtliche Verwaltung die Zuerkennung einer Entschädigung in bestimmter Höhe für angemessen, so soll es dabei sein Bewenden behalten. Die Interessen des Verbands gelangen aber dadurch zu ihrer vollen Wahrung, daß die Verbandsverwaltung die Uebernahme des gesetzlich ihr zugeschiedenen Antheils von drei Viertel der Entschädigungssumme ganz oder theilweise ablehnen kann (Art. 43).

8) Austritt aus dem Verband: Dieser ist nach dem Zwangscharakter der Organisation nicht in das Belieben der einzelnen Anstalt gestellt; er kann nur dann erfolgen, wenn eine Anstalt gemäß Artikel 6 ihre Auflösung beschließt oder der Austritt in Anwendung des Art. 33 durch das Ministerium des Innern gestattet wird.

9) Bestellung des Verbandsvorstands durch die Regierung siehe Art. 36.

10) Kosten der Verbandsverwaltung: Diese werden bis auf Weiteres auf die Staatskasse übernommen (VV. § 28).

11) Die Vollzugsvorschriften für die Verbandsverwaltung sind noch nicht erlassen.

Entbindung von der Theilnahme am Verband.

Artikel 33. Auf Antrag des Anstaltsvorstandes und nach Anhörung des Bezirksrathes können einzelne Ortsversicherungsanstalten von der Theilnahme an dem Verband aus besonderen Gründen entbunden werden.

Aus der Regierungsbegründung: Die Erwägungen, welche nach Inhalt der zu Art. 32 gegebenen Darlegungen die zwangsweise Einbeziehung der Ortsversicherungsanstalten zu einem Versicherungsband gerechtfertigt erscheinen lassen, treffen wohl ausnahmsweise auf alle diese Anstalten zu; denn keine Gemeinde des Landes ist so groß, daß die lokale Versicherung befriedigende Versicherungszustände schaffen kann. Legt nun aber das Gesetz auch der widerstrebenden Minderheit der Thierbesitzer die Zwangsverpflichtung auf, einer lokalen Anstalt als Mitglied beizutreten, so dürfen diese erwarten, daß aus dem gegen sie ausgeübten Zwang die von dem Gesetz gewollten und beabsichtigten Vortheile thatsächlich für sie erwachsen. Sind diese Vortheile in Wahrheit nur durch die Mitgliedschaft zum Verband erreichbar, so wäre es offenbar ein greller Widerspruch mit den Absichten des Gesetzes, wenn die jeweilige Meinung der Anstaltsvorstände zum Nachtheil der Mitglieder und gegen den Willen eines Theils derselben für die Zugehörigkeit zum Verband entscheidend sein würde. Der bedingte Zwangscharakter der lokalen Versicherungsanstalt führt daher folgerichtig auch zu der Gestaltung des Versicherungsverbands als einer Zwangsgemeinschaft; und es hat nach dieser Betrachtung die Zulassung der Möglichkeit, eine einzelne Anstalt von der Zugehörigkeit zum Verband zu entbinden, an sich keinen Raum. Wenn das Gesetz gleichwohl diese Möglichkeit in Art. 33 vorgesehen hat, so war hiefür bestimmend, daß schließlich ohne großen Nachtheil für die Sache eine Ausnahme solchen Anstalten gegenüber Platz greifen kann, bei denen augenblicklich noch eine unbesiegbare und durch keinerlei Belehrung und Aufklärung zu überwindende Abneigung gegen den Anschluß an die Versicherungsgemeinschaft besteht. Es ist anzunehmen, daß diese Anstalten die verschwindende Minderheit bilden und daß andere Auffassungen alsbald auch bei ihnen sich Geltung verschaffen werden, wenn nur erst der Verband einige Jahre in Thätigkeit war und dessen Geschäftsergebnisse keinen Zweifel mehr über die Vortheile der Zugehörigkeit zur Verbandsversicherung aufkommen lassen.

Zulassung bestehender Versicherungsvereine zum Verband.

Artikel 34. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern können zur Zeit der Einführung des Gesetzes bestehende Ortsviehversicherungsvereine mit den gleichen Rechten und Pflichten wie Anstalten an dem Versicherungsverband theilnehmen, nachdem ihre Satzungen in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Artikel 9 ff. und mit den auf Grund desselben erlassenen Vollzugsbestimmungen gebracht worden sind.

In gleicher Weise kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern den Viehbesitzern in Kolonien und auf abgesonderten Gemarkungen der Anschluß an den Verband gestattet werden.

1) Die Zulassung von Ortsviehversicherungsvereinen mit ihrer losen, den Austritt der Mitglieder jederzeit ermöglichenden Organi-

sation in den Versicherungsverband ist, wie die „Begründung" zum Gesetz bemerkt, nicht ohne Bedenken, weil mit deren Zulassung ein etwas unsicheres Element eingeführt wird und weil die Verbandsbildung, falls sich dieselbe auf den Beitritt zahlreicher Ortsvereine vorwiegend stützen sollte, durch die Auflösung solcher Vereine in's Schwanken gerathen könnte. Auf der anderen Seite war zu erwägen, daß gerade in den Kreisen der bestehenden Ortsvereine die Möglichkeit einer Rückversicherung — wenn auch nicht überall — doch vielfach lebhaft erstrebt wird und daß man es von dieser Seite her in hohem Grade beklagen würde, von dem Vortheil der Mitgliedschaft zum Verband ausgeschlossen sich zu sehen, und zwar auch dann, wenn der Versuch, die Errichtung einer gesetzlichen Viehversicherungsanstalt an Stelle des bestehenden Ortsvereins herbeizuführen, ernsthaft unternommen wurde, aber zunächst des Erfolgs bei der Abstimmung entbehrte. Spricht diese Betrachtung für die Eröffnung der Möglichkeit des Beitritts zum Verband, so wird doch von dieser Möglichkeit seitens der zuständigen Behörde im Hinblick auf das zuerst Bemerkte ein vorsichtiger Gebrauch zu machen sein. Man wird insbesondere die Verhältnisse des Einzelvereins, namentlich, soweit sie für die Beurtheilung der Verlustgefahr von Bedeutung sind, einer genauen Prüfung zu unterziehen und ferner jedem beitrittslustigen Verein zunächst aufzugeben haben, die geeigneten Schritte zu seiner Umwandlung in eine gesetzliche Versicherungsanstalt herbeizuführen, welches Vorgehen in den meisten Fällen wohl von Erfolg begleitet sein dürfte. Keinenfalls wird es angezeigt sein, die Verbandsbildung vorwiegend auf die Mitgliedschaft der Ortsvereine zu gründen, jene vielmehr erst dann in Angriff zu nehmen, wenn die vorhandenen gesetzlichen Versicherungsanstalten einen hinreichenden Grundstock für diese Bildung abgeben. — Selbstverständlich und Voraussetzung für die Zulassung der Ortsvereine ist die Unterwerfung ihrer Mitglieder unter die versicherungstechnischen Bestimmungen des Gesetzes; die Abänderung der Vereinssatzungen hat daher der Zulassung, über welche nach dem Gesetz das Ministerium des Innern entscheiden soll, vorauszugehen.

2) Die Zulassung von einzelnen Viehbesitzern in Kolonieen (Abs. 2 des Art. 34) ist auf Vorschlag der I. Kammer erfolgt; über die Voraussetzungen dieser Zulassung gilt das Obenbemerkte.

Rechtliche Natur des Verbands.

Artikel 35. Der Verband kann unter seinem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur sein Vermögen.

Verbandsvorstand.

Artikel 36. Der Verband wird durch einen Vorstand verwaltet und vertreten. Der Verbandsvorstand wird durch die Regierung ernannt.

Die Verwaltung des Verbands unterliegt der Staatsaufsicht.

1) Die Bestellung des Verbandsvorstands durch die Regierung und das dieser zugewiesene Aufsichtsrecht folgt aus der Organisation des Verbands als einer durch staatlichen Beschluß gebildeten Zwangsgemeinschaft, für deren gedeihlichen Erfolg die Regierung eine Verantwortlichkeit nur dann übernehmen kann, wenn ihr auf die Zusammensetzung der Verbandsleitung und auf deren Geschäftsführung ein maßgebender Einfluß gesichert ist.

2) Die Kosten der Verbandsleitung soll bis auf Weiteres die Staatskasse tragen (VB. § 28).

Verbandsausschuß.

Artikel 37. Der Verbandsverwaltung wird ein Ausschuß beigegeben, der sich aus je einem von der Kreisversammlung zu erwählenden Mitglied für jeden der Kreise zusammensetzt.

Der Ausschuß wird von der Verbandsverwaltung jährlich mindestens einmal einberufen, wobei demselben über das Ergebniß der Verbandsversicherung des vergangenen Jahres Rechenschaft zu geben ist.

Die Ausschußmitglieder, welche nicht am Sitz der Anstalt wohnen, erhalten Ersatz der Reisekosten und außerdem eine durch Verordnung zu bestimmende Tagesgebühr.

Stellung und Befugnisse des Ausschusses: In dem Ausschuß hat das Gesetz ein Organ geschaffen, das die Interessen der Anstalten und ihrer Mitglieder bei der Verbandsverwaltung vertreten, in die Thätigkeit der letzteren Einblick sich verschaffen und den Verbandsorganen in Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben berathend zur Seite stehen soll. Insbesondere wird hierdurch der Ausschuß bei seinem jährlichen Zusammentritt von den Geschäftsergebnissen des verflossenen Jahres Einsicht zu nehmen und dieselben zu prüfen, auch Wünsche und Beschwerden zur Kenntniß der Verbandsverwaltung zu bringen haben; daneben wird er als begutachtendes Organ von der Verbandsverwaltung bei wichtigen, der Entscheidung harrenden Fragen zu benützen sein. Die zu Abschnitt II des Gesetzes s. Z. zu erlassende Vollzugs-Verordnung wird das Nähere hierwegen s. Z. regeln. Wegen der Zuständigkeit des Ausschusses bei Erhebung von Zuschlägen oder Minderung von Verbandsumlagen vgl. Art. 47.

Geschäftsführung der Verbandsverwaltung.

Artikel 38. Die innere Einrichtung und der Geschäftsgang der Verbandsverwaltung werden, soweit nicht das Gesetz hierüber Bestimmungen trifft, durch Vollzugsverordnung geregelt.

Ausdehnung der Entschädigungspflicht im Verband.

a. beim Ortswechsel der Thiere.

Artikel 39. In den zum Verband gehörenden Anstalten wird im Fall eines Ortswechsels versicherter Viehstücke Entschädigung

nach Maßgabe des Gesetzes von der Versicherungsanstalt des neuen Aufenthaltsortes auch dann geleistet, wenn der Tod, die Erkrankung oder Verletzung in der Zeit zwischen der Ankunft der Thiere und dem über ihre Aufnahme in das Verzeichniß erfolgenden Beschluß oder innerhalb der in Artikel 23 Ziffer b. bezeichneten Fristen eintritt, vorausgesetzt, daß die Anmeldung zur Versicherung sogleich nach der Ankunft des Thieres längstens innerhalb 24 Stunden geschah.

1) Durch diese Bestimmung wird beseitigt: a) Die Karenzfrist des Art. 23b, wonach 14 Tage seit Aufnahme des Thiers zur Versicherung verstrichen sein müssen, ehe gegenüber der Anstalt Ansprüche erwachsen; b) die weitere durch dieselbe Bestimmung verordnete, mit der Währschaftsgesetzgebung zusammenhängende Karenzfrist, wonach der Entschädigungsanspruch für in die Versicherung aufgenommene Thiere während der Währschaftsfrist ruht. Die Gründe für diese ausnahmsweise Regelung sind darin zu suchen, daß innerhalb des Verbands bei den einzelnen Ortsanstalten hinsichtlich der Aufnahme der Thiere zur Versicherung nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren wird und daher die Möglichkeit des gegenseitigen Zuschiebens versicherungsunfähiger Thiere wohl ausgeschlossen ist und daß das Wiederaufleben der Karenzfristen (Ziffer a u. b) für Thiere, die bereits versichert waren, mit dem Charakter des Verbands als einer gemeinsamen Schadentragungsanstalt schwer sich vereinbaren würde.

2) Einschränkungen: a) Die Bestimmung des Art. 39 ist nicht so zu verstehen, als ob innerhalb des Verbands die Bestimmung in Art. 23 b ganz in Wegfall käme, also irgend eine Karenzfrist für Thiere nicht mehr bestünde; im Gegentheil müssen für jedes, erstmals zur Versicherung angenommene Thier einmal diese Karenzfristen umflossen sein. Nur dann, wenn diese Voraussetzung zutrifft, tritt die Vorschrift des Art. 39 in Wirksamkeit; beispielsweise also dann nicht, wenn ein in der Versicherungsanstalt A neu aufgenommenes Thier vor Ablauf der ersten 14 Tage nach der Aufnahme oder vor Ablauf der gesetzlichen Währschaftsfrist in die Gemeinde einer anderen Anstalt (B) verbracht würde; gegenüber letzterer kann der Entschädigungsanspruch auf Grund von Art. 39 erst dann geltend gemacht werden, wenn jene 14 Tage, bzw. wenn die Währschaftsfrist seit der ersten Aufnahme des Thiers in der Gemeinde A umflossen sind. b) Selbstverständlich ferner wird durch die Vorschrift des Art. 39 den allgemeinen Entschädigungsgrundsätzen des Gesetzes (in Art. 23 und 24) keinerlei Abbruch gethan. Ein nach erfolgtem Ortswechsel eingetretener Unfall berechtigt also gegenüber der Anstalt des neuen Einstellungsorts nur insoweit zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen, als nicht ein Verschulden des neuen Erwerbers vorliegt, das nach dem Gesetz den Verlust oder die Kürzung der Entschädigung zur Folge hat; beispielsweise würde auch, wenn im Uebrigen den Erfordernissen des Art. 39 genügt ist, die Entschädigung doch dann versagt werden können, wenn dem neuen Erwerber ein schuldhaftes Verhalten während des Transportes (z. B. Uebertreiben,

Hetzen ꝛc.) oder unmittelbar nach der Einstellung (Entziehung von Nahrung ꝛc.) zur Last fiele. Eben aus diesem Grund hat das Gesetz in Art. 39 vorgeschrieben, daß die Anmeldung des von einer Anstalt in eine andere verbrachten Thiers zur Versicherung „sogleich nach der Ankunft des Thiers längstens innerhalb 24 Stunden“ geschehen muß, um den Anstaltsvorstand des neuen Einstellungsorts in die Lage zu versetzen, von dem Zustand, in welchem das Thier anlangte, unverweilt Kenntniß zu nehmen und sich zu verlässigen, welchen Umständen etwa die nachfolgende Erkrankung ꝛc. des Thiers zuzuschreiben ist.

b. Im Falle der Beschlagnahme des Fleisches von Schlachtthieren.

Artikel 40. Von den zum Verband gehörenden Anstalten wird für das Fleisch der bei ihnen versicherten Thiere Ersatz des gemäß des Artikels 21 zu ermittelnden Werths geleistet, wenn und soweit das Fleisch bei der Schlachtung polizeilich als ungenießbar mit Beschlag belegt wird und der Versicherte die Schlachtung entweder am Orte der Versicherung selbst oder binnen fünf Tagen nach der Entfernung des Thieres aus diesem Orte in einen anderen badischen oder von der Verbandsverwaltung diesem gleichgestellten Orte vornehmen läßt.

Die Beschlagnahme muß in Orten, wo eine Ortsviehversicherungsanstalt besteht, dem Vorstand dieser Anstalt sobald als thunlich angezeigt werden, welcher die sofortige Abschätzung des Fleisches durch die Ortsschätzer veranlaßt. In andern Orten muß noch am Tage der Beschlagnahme der Werth des Fleisches durch schriftliches Gutachten von zwei Sachverständigen, unter denen in Baden der Fleischbeschauer des Schlachtortes, anderwärts ein approbirter Thierarzt sich befinden muß, festgestellt werden. Das Ergebniß der Abschätzung ist mit der Anmeldung des Entschädigungsanspruchs unverzüglich dem Vorstand der Ortsviehversicherungsanstalt des Versicherungsortes mitzutheilen.

Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen gemäß Artikel 23 und 24 b. die Entschädigung, wenn der die Beschlagnahme veranlassende Zustand des Thieres zum Umstehen oder zur Nothschlachtung geführt hätte, versagt oder gekürzt wird, so finden die genannten Bestimmungen auch in den Fällen dieses Artikels sinngemäße Anwendung. Desgleichen kann bei nicht rechtzeitiger Anzeige der Beschlagnahme oder des Entschädigungsanspruchs und des Ergebnisses der Abschätzung, oder bei nicht vorschriftsmäßiger Abschätzung der Entschädigungsanspruch versagt oder verkürzt werden.

Den Versicherten steht der Entschädigungsanspruch auch dann zu, wenn das Thier zum Zweck der Schlachtung verkauft wird, diese innerhalb zehn Tagen nach dem Verkauf stattfindet und die Ungenießbarkeitserklärung sich auf einen gesetzlichen Währschaftsmangel gründet.

1) a) Im Allgem.: Die Schlachtviehversicherung, welche dieser Artikel ordnet, ist eine nur bei der Verbandsorganisatinn zugelassene Versicherungsmöglichkeit, sie ist also, solange die Verbandsbildung noch nicht erfolgt ist, ausgeschlossen. Nach dem Entwurf sollte diese Schlachtviehversicherung nur innerhalb der zum Verband gehörigen Anstalten Platz greifen, weil man befürchtete, es werde sonst die Kontrole hinsichtlich der Identität der Thiere und des bei der Schlachtung thatsächlich erwachsenen Schadens nur schwer durchführbar sein; in Folge der Vorschläge der II. Kammer ist aber bei der endgültigen Gestaltung des Artikels diese Art der Versicherung auch auf „andere" Schlachtorte als solche mit Versicherungsanstalten und zwar nicht bloß auf alle badischen Orte, sondern selbst auf nichtbadische, welche die Verbandsverwaltung zu bezeichnen hat, ausgedehnt worden. b) Das Bedürfniß der Schlachtviehversicherung ist herzuleiten aus den zahlreichen Reklamationen, die an die Verkäufer von Schlachtvieh durch Händler oder Metzger in Folge des Umstandes zu gelangen pflegen, daß wegen bestimmter Krankheiten, die nach der Schlachtung vorgefunden werden — Perlen (Tuberkulose), Aktinomykose (Bäcklergeschwulst), Holzzunge, Finnen (blasenwurmartiger Zustand des unbewaffneten oder feisten Bandwurmes des Menschen), Leberegel, Krebsgeschwulste u. s. w. — und weil die betreffenden mit den krankhaften Zuständen oder Schmarotzern behafteten Körpertheile, weil verdorben, gesundheitsschädlich oder ekelhaft, nach den Vorschriften der Fleischschauordnung vom 26. November 1878 als ungenießbar zu bezeichnen sind, eine polizeiliche Beschlagnahme des Fleisches solcher Thiere Platz greift. Die Schlachtversicherung ist daher ein in seiner Wirkung besonders bedeutungsvoller Bestandtheil der ganzen Versicherungsveranstaltung, unmittelbar, weil sie Deckung für Verluste gewährt, für die die seitherigen Ortsvereine regelmäßig nicht aufkamen, mittelbar, weil dieselbe auf die Zahl der aus Anlaß polizeilicher Fleischbeschlagnahmen zahlreich erhobenen, meist unerquicklichen und kostspieligen Rechtsstreite einen wohlthätig mindernden Einfluß ausüben wird.

2) Umfang und Inhalt der Schlachtviehversicherung: Die Schlachtviehversicherung greift sowohl in dem Fall Platz, daß der Versicherte selber die Schlachtung vornimmt, als in dem Fall, daß ein Verkauf des Thieres zum Zweck der Schlachtung an einen Dritten stattgefunden hat; das Gesetz hat aber in den beiden Fällen die Voraussetzungen für die Versicherungsansprüche verschieden geregelt. In dem ersten Fall wird in allen Fällen der polizeilichen Beschlagnahme Ersatz geleistet; in dem zweiten Fall (Verkauf des Thiers an einen Dritten) nur dann, wenn ein gesetzlicher Währschaftsmangel Veranlassung für die Ungenießbarkeitserklärung wurde, also nur dann, wenn ein Thier oder Theile eines Thiers beschlagnahmt wurden, weil die Verdorbenheit des Fleisches auf Lungen- oder Perlsucht zurückzuführen ist (die andern Währschaftsmängel: Scheidevorfall, fallende Sucht, kommen überhaupt nicht in Frage); nicht also dann, wenn die Beschlagnahme durch anderweite, oben unter

Ziffer 1) bezeichnete krankhafte Erscheinungen oder Veränderungen hervorgerufen wurde. Diese Einengung war, wie der Komm.-Ber. in der I. Kammer bemerkte, nöthig, weil es nicht in der Absicht des Gesetzes liegen kann, die Versicherungsgemeinschaft auch für diejenigen Verluste aufkommen zu lassen, für welche nach geltendem Recht der verkaufende Landwirth überhaupt nicht haftet, die also der Händler oder Metzger seither auf sich behalten mußte (sofern diesem nicht, was übrigens nur ausnahmsweise vorgekommen sein wird, seitens des Verkäufers Garantie für Genießbarkeit des Fleisches uneingeschränkt geleistet war) und weil bei der Unmöglichkeit, die Tragweite der Schlachtviehversicherung von vornherein finanziell richtig zu veranschlagen, es ein Gebot der Vorsicht erschien, das dringendste Bedürfniß zu befriedigen.

3) Gesetzliche Voraussetzungen: a) Auch auf die Schlachtviehversicherung finden im Uebrigen die allgem. Normen über Entschädigungsleistung Anwendung; selbstverständliche Voraussetzung für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs ist also, daß nicht Fälle vorliegen, beziehungsweise durch den Versicherten schuldhafter Weise herbeigeführt sind, in denen nach den Bestimmungen des Gesetzes (Art. 23 und 24) der Entschädigungsanspruch entfällt beziehungsweise zurückgewiesen werden kann; deßgleichen, daß die Beschlagnahme nicht etwa auf krankhafte Zustände zurückzuführen ist, welche das Thier während des Transports zur Schlachtbank durch Verschulden des Versicherten sich zugezogen hat z. B. durch Uebertreiben des Thiers ꝛc. (Abs. 3 des Art. 40.) b) Ort der Schlachtung: Der Ort der Schlachtung kann sein: Der Versicherungsort, ein anderer badischer oder auch ein nichtbadischer Ort, dessen Bezeichnung indeß der Verbandsverwaltung vorbehalten ist. Als Orte letzterer Art werden wohl nur diejenigen in Frage kommen können, mit denen aus Baden her ein lebhafter Schlachtviehverkehr besteht und in denen gleichzeitig Einrichtungen bestehen, die der Verbandsverwaltung die Ausübung der nöthigen Kontrole über die Schlachtthiere ermöglichen; es muß also im Besonderen die Möglichkeit gegeben sein, die Thatsache der Beschlagnahme und die Identität des beschlagnahmten Thiers mit dem versicherten festzustellen und die Abschätzung des Thiers durch zuverlässige Personen (siehe Abs. 2 von Art. 40) vornehmen zu lassen. c) Zeit der Schlachtung: Ein Entschädigungsanspruch wird im Fall eines Ortswechsels des Thiers nur zugelassen, wenn die Vornahme der Schlachtung innerhalb 5 Tagen nach dieser Entfernung erfolgt. Eine kurze Fristbemessung war geboten, weil im Fall der Verbringung des Thiers aus seinen gewohnten Verhältnissen dieses durch verschiedene Umstände (mangelhafte Unterbringung, schlechte Verpflegung ꝛc.) Schaden nehmen, also die s. Z. erfolgende Beschlagnahme von Fleisch durch die Unterlassung einer geordneten Pflege des Thiers veranlaßt sein kann; d) die zehntägige Frist des letzten Absatzes im Besondern: Es ist zu beachten, daß beim Verkauf von Thieren zum Behuf der Schlachtung, falls mit dem Verkauf ein Ortswechsel verbunden ist, die beiden Zeitfristen des ersten und letzten Absatzes gewahrt sein müssen;

d. h. es dürfen seit dem Verkauf von solchen noch keine zehn Tage, und es dürfen seit der Wegverbringung des Thiers aus dem Versicherungsort noch keine fünf Tage umlaufen sein. e) Anzeigeerstattung: Die Entschädigungsleistung ist endlich von der Erfüllung der Anzeigepflicht abhängig, die wiederum verschieden geordnet ist, je nachdem das Thier an einem Ort geschlachtet wird, wo eine Versicherungsanstalt sich befindet oder an einem sonstigen Ort (Abs. 2 des Art. 40).

4) Entschädigungspflichtig ist die Anstalt, in der das Thier zum Verzeichniß eingetragen ist, also im Falle der Verbringung des Thiers an einen dritten Ort, nicht die Versicherungsanstalt des Schlachtorts, sondern diejenige des Herkunftsorts; das Gesetz geht hiebei von der Annahme aus, daß das Versicherungsverhältniß hinsichtlich des zur Schlachtung bestimmten Thieres bis zur Vornahme des Schlachtakts fortdauert, auch wenn es zu diesem Zweck den Besitzer gewechselt haben sollte; in letzterem Fall allerdings mit der Begrenzung der Dauer der Versicherungspflicht auf 10 Tage nach eingetretenem Besitzwechsel.

5) Schützende Vorkehrungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer: Wegen der Fristenbestimmung des Gesetzes würde der Entschädigungsanspruch des Versicherten gegenüber der Anstalt entfallen, wenn der Käufer (Händler oder Metzger) die Abholung des Thiers nach vollzogenem Kauf oder die Vornahme der Schlachtung über die obige Frist hinaus verzögert; ferner dann, wenn der Metzger ꝛc. versäumen sollte, nach der erfolgten Beschlagnahme die sofortige Abschätzung des Fleisches herbeizuführen. Wie der Komm.-Ber. der II. Kammer richtig betonte, werden deßhalb in der Folge die Versicherten gut thun, beim Verkauf von Schlachtvieh dem Käufer zur Auflage zu machen, daß er der in Art. 40 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigepflicht sich unterziehe, ferner daß er innerhalb der geordneten Fristen die Schlachtung vornehme bezw. die Abholung des Thieres bewirke, andernfalls aber Entbindung von der Währschaftspflicht sich zusichern zu lassen; gegen das Verstreichen der 10tägigen Frist des letzten Absatzes kann sich übrigens der Versicherte auch dadurch schützen, daß er bei einem Verkauf des Thiers sich das Besitzrecht bis zu dessen Abholen wahrt.

Ueberwachungsthätigkeit des Verbands; Erkennung von Ordnungsstrafen.

Artikel 41. Die Verbandsverwaltung hat die Thätigkeit der Versicherungsanstalten und Ortsvereine zu überwachen, insbesondere in der Richtung,

ob die Einschätzung der Thiere zum Versicherungsverzeichniß in richtiger Weise erfolgt ist;

ob für eine ausreichende Behandlung erkrankter oder verletzter Thiere und

ob für eine angemessene Verwerthung der Thiere und Thiertheile Sorge getragen ist.

Gelangen Mängel oder Verfehlungen zur Kenntniß der Ver=

bandsverwaltung, so sind den Anstaltsvorständen die zur Abhilfe geeigneten Auflagen zu machen.

Wird den Auflagen keine Folge geleistet, so kann die Verbandsverwaltung gegen die betreffenden Vorstände Ordnungsstrafen bis zum Betrag von zwanzig Mark aussprechen.

Die eingehenden Strafgelder sind zu Gunsten des Versicherungsverbands zu vereinnahmen.

Ueber Beschwerden wegen erkannter Ordnungsstrafen entscheidet das Ministerium des Innern.

Auszahlung der Entschädigungen durch die Amtskasse.

Artikel 42. Die zum Verband gehörigen Anstalten legen die Akten über die Entschädigungsfeststellungen (Artikel 22 und 25) der Verbandsverwaltung vor, welche alsbald bei dem Verwaltungshof die Anweisung für die Auszahlung der Entschädigung aus der Amtskasse erwirkt.

Ablehnung der Uebernahme der Entschädigung auf den Verband.

Artikel 43. Wenn nach Ansicht der Verbandsverwaltung bei richtiger Anwendung des Gesetzes und sorgfältiger Geschäftsführung die Anstalt zur Gewährung der von ihr bewilligten Entschädigung nicht oder nicht vollständig verpflichtet war, so kann sie die Uebernahme des gesetzlich dem Versicherungsverband zur Last bleibenden Betrags der Entschädigung ganz oder theilweise ablehnen.

Begründung: Der Beschluß der örtlichen Anstaltsverwaltung über die Gewährung oder Versagung der Entschädigung, soweit er nicht mittelst der zugelassenen Rechtsmittel von dem Versicherten angefochten wird (Art. 25) und, im Fall der Anfechtung, die im weiteren Verfahren erfolgte Entscheidung über den Entschädigungsanspruch ist seitens der Verwaltung des Verbands selbst nicht weiter anfechtbar; der Thierbesitzer erhält die ihm zuerkannte Entschädigung ausbezahlt, einerlei, ob die Verbandsverwaltung die Gewährung als solche oder die Höhe der Gewährung zu beanstanden Anlaß haben sollte. Diese Regelung liegt im Interesse des Versicherten, weil andernfalls die aus der Beanstandung der einzelnen Entschädigungsfeststellung durch die Verbandsverwaltung sich ergebenden Weiterungen die Auszahlung häufig in unangenehmer Weise verzögern müßte; sie ist zweckmäßig, weil sie das Gefühl der Verantwortlichkeit der lokalen Verwaltungsorgane stärkt, und sie kann auch vom Standpunkt der Interessen des Verbands aus gutgeheißen werden, wenn und soweit nur Vorsorge getroffen ist, daß durch eine Lässigkeit oder weitgehende Willfährigkeit der örtlichen Verwaltungsorgane dem Verband selbst keine Belastung erwächst. Dies zu sichern, ist der Inhalt des Art. 43 bestimmt, der vorschreibt, daß unter Umständen die Verbandsverwaltung in der Lage sein soll, die Uebernahme des gesetzlichen Antheils an der Entschädigung auf den Verband

ganz oder theilweise abzulehnen, vorbehaltlich des Rechts der Anstaltsverwaltung, gegen einen solchen Bescheid der Verbandsverwaltung die Entscheidung einer weiteren Instanz — des Verwaltungsgerichtshofes — anzurufen (vgl. Art. 49). Die Veranlassung zu einem Vorgehen der Verbandsverwaltung im Sinne des Art. 43 ist in allen Fällen gegeben, in welchen die Anstaltsverwaltung das Gesetz nicht richtig angewendet hat; die Beanstandung kann sich also richten gegen die Höhe der zuerkannten Entschädigung, wie gegen die Zuerkennung eines Entschädigungsanspruches überhaupt.

Feststellung der Verbandsumlage und Berechnung der Verbandsbeiträge.

Artikel 44. Die Verbandsverwaltung stellt die nach dem Jahresaufwand der Versicherungsanstalten sich ergebende jährliche Verbandsumlage fest.

Zu diesem Zwecke werden im Januar eines jeden Jahres von den Versicherungsanstalten der Verbandsverwaltung vorgelegt:

1. das Versicherungsverzeichniß der beiden Jahresschauen;
2. ein Nachweis über die im vergangenen Jahr aus der Verwerthung von Thieren und Thiertheilen erzielten Erlöse und sonstigen Einnahmen;
3. ein Nachweis über den in diesem Zeitraum für Thierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand;
4. ein solcher über die erwachsenen örtlichen Verwaltungskosten.

Die unter Ziffer 2 bezeichneten Erlöse, sowie die etwaigen Einnahmen auf Grund eines nach Artikel 25 Absatz 5 geltend gemachten Anspruchs werden zu ein Viertel der Anstaltskasse, zu drei Viertel der Verbandskasse gutgeschrieben.

Die unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Kosten bleiben den Anstalten, bei denen sie erwachsen sind, zur Last.

Die Verbandsverwaltung stellt darnach den Jahresaufwand des Verbands sowie denjenigen jeder einzelnen Anstalt fest und legt nach Maßgabe des Durchschnitts des in den beiden Jahresschauen festgestellten Besitzstands und Versicherungswerths den Verbandsaufwand auf alle Versicherte, den örtlichen Aufwand auf die Mitglieder der betreffenden Anstalt um.

1) Zur allgem. Begründung: Den Vortheilen der Verbandsversicherung, welche im Wesentlichen in der Entlastung der Ortsanstalten von übermäßigen Risiken, in dem Wegfall der Karenzfrist, in der Ausdehnung der Versicherung auf die sog. Schlachtviehversicherung, in der Auszahlung der Entschädigung durch die Staatskasse zu Tage treten, hat der Art. 44 des Gesetzes den weiteren zugefügt, daß die Ausrechnung der Jahresschuldigkeiten der sämmtlichen versicherten Besitzer, mögen sie aus dem Aufwand der Verbandsversicherung oder aus der Haftung für den

ortsweise umzulegenden Aufwand erwachsen, ausschließlich durch die Organe der Verbandsverwaltung vorzunehmen ist; die Thätigkeit der örtlichen Verwaltungsorgane wird hierdurch in einer merklichen Weise entlastet, es verbürgt aber auch diese Einrichtung nach der ganzen Organisation der Verbandsverwaltung, daß diese Arbeiten zur richtigen Zeit und daß sie mit jener Zuverlässigkeit erfolgen, auf welche der versicherte Thierbesitzer gerade auch betreffs der Feststellung seiner Geldverpflichtungen aus der Versicherung vollen Anspruch hat. Die im zweiten Absatz des Art. 44 vorgeschriebene Vorlage der Versicherungsverzeichnisse und der Nachweise über die örtlich vollzogenen Einnahmen und Ausgaben gibt der Verbandsverwaltung das Material an die Hand, der ihr zugeschiedenen Aufgabe der Ausrechnung der Beitragsschuldigkeiten und der Aufstellung der Beitragslisten zu genügen.

2) Behandlung der Einnahmen bei der Abrechnung: An der dem Grundgesetz der Verbandsversicherung zufolge vorzunehmenden Vertheilung der Entschädigungslast — $^1/_4$ auf die Einzelanstalt, $^3/_4$ auf den Verband — schließt sich folgerichtig eine gleicherweise zu ordnende Vertheilung der Erlöse aus den verwerthbaren Thieren und Thiertheilen; auch würde jede hierin abweichende Regelung sachlichen Bedenken begegnen. Beispielsweise wäre bei einer ausschließlichen Verrechnung dieser Erlöse zu Gunsten des Verbands die Einzelanstalt an einer möglichst hohen Verwerthung nur wenig mehr interessirt, während bei einer ausschließlichen Verwerthung zu Gunsten der Einzelanstalt offenbar die Interessen des Verbands zu kurz kämen, der doch wohl beanspruchen darf, daß, wenn er für die Befriedigung der Entschädigungsfälle in gewissem Umfang eintritt, dieses Eintreten auf die Höhe des reinen Verlustes (nämlich Entschädigungsaufwand nach Abzug des Erlöses verwerthbarer Theile) beschränkt bleibe.

3) Behandlung der Kosten. Die Zuweisung der örtlichen Verwaltungskosten an die Einzelanstalten (Abs. 4 des Art.) ist darin begründet, daß auf die Höhe dieses Aufwands örtliche Besonderheiten wesentlich von Einfluß sein werden und weil durch die Uebernahme dieser Kosten — ganz oder theilweise — auf den Verband leicht die Versuchung entstehen kann, in Bezug auf die Gestaltung des örtlichen Verwaltungsapparates und auf die Bewilligungen und Anweisungen, soweit nicht die Vollzugsverordnung bestimmte Sätze vorschreibt, über das unbedingt Gebotene hinauszugehen. In Betreff der thierärztlichen Kosten aber war diese Zuweisung geboten, weil die im Gesetz vorgesehene Entlastung der Versicherten von diesen Kosten (Art. 18) bei der Möglichkeit ihrer Ueberwälzung auf den Verband in weitergehendem Maße, als gerade durch die sachlichen Anstaltsinteressen geboten erscheint, eintreten könnte, daß also, um dem Versicherten die thierärztlichen Kosten zu ersparen, die Behandlung von Anstaltswegen auch in solchen Fällen angeordnet würde, wo hiezu, — weil es sich um leichtere Erkrankungen 2c. handelt — ein triftiger Grund nicht vorliegt. Auch kommt in Betracht, daß wenn, wie in vielen Gemeinden zutrifft, Thierärzten die Vornahme der Fleischbeschau und die thierärztliche Behandlung

erkrankter Thiere gegen ein von der Gemeinde ausgeworfenes Fixum übertragen ist, im gegebenen Einzelfall die durch die Behandlung entstandenen thierärztlichen Kosten überhaupt nicht zu ermitteln sind. — Im Uebrigen vgl. das zu Art. 18 S. 29 Bemerkte.

Erhebung der Verbandsbeiträge.

Artikel 45. Die für jeden Ort aufzustellenden Einzugslisten übergibt die Verbandsverwaltung dem Verwaltungshof, welcher den Einzug durch die Amtskassen veranlaßt.

Die Einhebung der Beitragsschuldigkeiten erfolgt durch die örtlichen Steuerbehörden und nach den für die Erhebung und Beitreibung der Staatsabgaben geltenden Vorschriften.

Ersatz der geleisteten Vorschüsse.

Artikel 46. Aus den eingehenden Verbandsbeiträgen sind die aus den Amts- und Gemeindekassen zu leistenden Vorschüsse zu decken.

Ueber das hierwegen einzuhaltende Verfahren trifft die Vollzugsverordnung Bestimmung.

Zuschläge zur Verbandsumlage. Minderung derselben.

Artikel 47. Wenn der in einer Versicherungsanstalt sich ergebende Entschädigungsaufwand den für den Verband ermittelten Durchschnittsschaden in mehreren auf einander folgenden Jahren um mehr als das Doppelte übersteigt, so kann für die betreffende Anstalt zu der geordneten Verbandsumlage ein Zuschlag bis zum doppelten Betrag derselben auf ein Jahr verfügt werden.

Wenn in einer Versicherungsanstalt der Aufwand in mehreren auf einander folgenden Jahren weniger als die Hälfte des für den Verband ermittelten Durchschnittsschadens beträgt, so kann die auf diese Anstalt entfallende Verbandsumlage in einem entsprechenden Verhältniß auf ein Jahr gemindert werden.

Ueber die Zulässigkeit der Erhebung von Zuschlägen zu der Verbandsumlage und der Minderung derselben entscheidet nach erfolgter Anhörung des Ausschusses das Ministerium des Innern auf Antrag der Verbandsverwaltung endgiltig.

Aus der allgem. Begründung: Wie zu Art. 32 ausgeführt wurde, soll im Verband von einer Abstufung der Beiträge der Mitglieder der einzelnen Anstalten nach Gefahrenstufen abgesehen werden, soweit nicht eine solche Abstufung ohnehin durch die Zuweisung von einem Viertel der fallenden Entschädigungssumme an die verlusttragende Anstalt sich ergibt. Diese Ordnung entspricht auch wohl allein dem Wesen und grundlegenden Gedanken der durch den Verband geschaffenen Rückversicherung, deren wesentliche Vortheile für die Einzelanstalten verloren gingen, wenn jede zufällige Vermehrung der Verlustfälle über ein gewisses Maß hinaus sofort

ein erhöhtes Umlagebetreffniß der betreffenden Anstalt und ihrer Mitglieder zur Folge hätte. Durch den in Art. 47 enthaltenen Vorschlag wird zwar die Regel der gleichmäßigen Umlegung des Verbandsaufwandes in zwei Beziehungen durchbrochen; es soll aber dadurch dem obenerwähnten Grundgedanken der Verbandsversicherung keineswegs Abbruch geschehen. Die Vorschrift ist vielmehr, soweit Zuschläge zu der geordneten Verbandsumlage in Frage kommen, unter dem Gesichtspunkte eines Correktionsmittels für mangelhafte Einrichtungen oder fehlerhafte Bräuche, soweit es sich um Minderungen handelt, unter dem Gesichtspunkt einer Prämie für gute und wohlgeordnete Einrichtungen aufzufassen; durch das empfindlich wirkende Mittel erhöhten Beizugs zu den Kosten der Versicherung im Verhältniß zu anderen Gemeinden soll ein wirksamer Ansporn gegeben werden, vorhandene, die Verlustgefahr erhöhende Uebelstände zu beseitigen, und andererseits soll durch die eintretende Entlastung dem Streben nach Herbeiführung verlustmindernder Verhältnisse mehr und mehr Vorschub geleistet werden. Aus dieser Darstellung ergibt sich denn auch, daß die in Rede stehenden Anordnungen der Anstaltsverwaltung erst dann in Vollzug zu setzen sind, wenn die Erfahrungen einer Reihe von Jahren eine hinreichend begründete Grundlage für ein solches Vorgehen abgeben und es versteht sich, daß auch beim Vorliegen solcher Erfahrungen von der Befugniß, welche Art. 47 der Anstaltsverwaltung einräumt, nur ein vorsichtiger Gebrauch gemacht wird. Eben aus diesem Grund soll sich die Anstaltsverwaltung der gutächtlichen Aeußerung des Ausschusses versichern, ehe sie Zuschläge oder Minderungen in Aussicht nimmt und es bedürfen die bezüglichen Anträge der Verbandsverwaltung zu ihrer Invollzugsetzung der Genehmigung des Ministeriums des Innern, gegen dessen Entscheidung dann aber ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben sein soll. Die Ausnahmsmaßregel des Art. 47 selbst aber soll jeweils nur für die Dauer eines Jahres Platz greifen, vorbehaltlich ihrer Wiederholung, wenn die Verhältnisse, welche sie veranlaßt haben, fortdauern.

Reservefond.

Artikel 48. Für die Zwecke des Verbands wird ein Reservefond gebildet und zu dessen Gründung aus der Staatskasse ein Zuschuß von 200 000 ℳ. geleistet.

Wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 ℳ. Versicherungswerth entfallende Umlage zur Deckung des Verbandsaufwandes (Schlußsatz von Artikel 44) vierzig Pfennig übersteigt, so kann neben den Zinsen des Reservefonds der letztere bis zu einem Viertel des in dem betreffenden Jahr vorhandenen Bestandes zur Deckung des überschießenden Aufwandes herangezogen werden.

Ist der Reservefond auf den Betrag von 100000 ℳ. herabgesunken, so sind zur allmähligen Ergänzung desselben Zuschläge zur Verbandsumlage zu erheben.

Auch ohne das Vorhandensein obiger Voraussetzung sollen Zuschläge zu Gunsten des Reservefonds in jenen Jahren zur Er=

hebung gelangen, in denen die Verbandsumlage den im zweiten Absatz bezeichneten Betrag nicht erreicht.

Ueber die jeweilige Höhe der Zuschläge zur Verbandsumlage beschließt die Verbandsverwaltung mit Zustimmung des Ausschusses und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Zur Inangriffnahme des auf 100 000 *M.* gesunkenen Reservefonds ist die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich.

Erreicht der Reservefond durch Zinszuwachs und Zuschläge eine Höhe, welche dem doppelten Jahresbedarf des Verbandes (nach dem Rechnungsergebniß des letzten Beitragsjahres) gleichkommt, so findet die Erhebung von Zuschlägen zu der Verbandsumlage nicht mehr statt; auch können in diesem Fall die Zinsen ohne Rücksicht auf die Höhe der Verbandsumlage zur Deckung des Versicherungsaufwandes verwendet werden.

1) Begründung im Allgemeinen. Der Artikel ist auf Antrag der II. Kammer mit Befürwortung des andern hohen Hauses in das Gesetz nachträglich eingeschaltet worden und zwar in der Absicht, durch das Vorhandensein einer Reserve einer etwa auftretenden stärkeren Belastung der Versicherten in einzelnen Jahrgängen die Schärfe nehmen zu können und das Vertrauen der landw. Bevölkerung zur Anstalt zu befestigen. Der Kom. Bericht der I. Kammer hat in dieser Beziehung und insbesondere zur Begründung eines staatlichen Zuschusses von 200 000 *M.* (ursprünglich waren nur 60 000 *M.* von der Regierung in Aussicht gestellt worden) folgendes ausgeführt: „Die Ausgestaltung des Viehversicherungsgedankens ist früher wiederholt hauptsächlich daran gescheitert, daß die Nothwendigkeit für centrale Verwaltung und Kontrole, sowie zur Errichtung eines Reservefonds die Erhebung von Zuschlägen zu den durch die Verlustentschädigung bedingten Prämien bedingt hätte, die letztere zu hoch hätte erscheinen lassen. Diesen Erhöhungsursachen zumeist widerstrebt der Durchschnittslandwirth, weil er, seiner Natur nach mißtrauisch, das Bedürfniß von Kontrole und Reservefond nicht zu würdigen vermag. Um dem Versicherungsgedanken mit all' seinen Segnungen überhaupt breiten Eingang zu verschaffen, bedarf es einer mäßigen und gleichbleibenden Prämie. Andere Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit suchen letzteres dadurch zu erreichen, daß sie der ermittelten Durchschnittsprämie sofort einen erheblichen Zuschlag zum Ausgleich der Schwankungen auferlegen, damit in der Mehrzahl der Jahre ein Ueberschuß erzielt werde, welcher dann in den Reservefond gelegt wird. Immer aber werden Nachschußprämien oder Zuschläge zu besonderen Zwecken thunlichst zu vermeiden gesucht. Gegen die in der Regierungsvorlage angestellten Durchschnittsberechnungen ist geltend zu machen, daß zu Beginn der Versicherung zunächst diejenigen Gemeinden sich melden werden, welche gewohnheitsgemäß viele Schäden haben; daß eine gewisse Unsicherheit in der Handhabung ferner und das Bedürfniß, die vorhandenen Bestände an altem und kränklichem Vieh bald in Abgang zu bringen, in den ersten Jahren erhöhend auf die Prämien einwirken werden; daß endlich überhaupt

die allen Versicherungstechnikern bekannte Erfahrung nicht erspart bleiben wird, daß die Viehversicherung das schwerst zu berechnende Gebiet der Versicherungsthätigkeit überhaupt ist. Sollte die Ungunst der Verhältnisse in den ersten Jahren ein Zusammentreffen bringen von wenig zahlreichem Viehbestand aus Bezirken mehr mit Handel, als Aufzucht, also von größerer Verlustgefahr, mit hohen Viehpreisen und vielen Verlusten, so müßte die zur Deckung des Schadens erforderliche Prämie stark in die Höhe gehen. Das aber würde auf die weitere Ausdehnung der Versicherung abschreckend wirken und die beabsichtigten Vortheile des Gesetzes würden zunächst ausbleiben."

„All' diesen Unsicherheiten hätte nur vorgebeugt und die Prämien denkbar niedrigst gehalten werden können, wenn man die Bildung der Gemeindeanstalten allen Gemeinden des Landes durch Gesetz auferlegt hätte. Will man aber aus politischen und von uns gebilligten Gründen diese vollkommenere Form durch allgemeinen Zwang nicht eintreten lassen, so können nur die Mittel eines starken Reservefonds ausgleichend auf die zu erwartenden Schwankungen einwirken. Die Höhe des Reservefonds muß den möglichen Schwankungen angepaßt werden, und da diese gerade in den ersten Jahren bedeutende sein können, bevor ein Beharrungszustand eingetreten sein wird und bevor es möglich sein konnte, aus den Prämien etwas Beträchtliches anzusammeln, so ist eine starke Dotirung aus Staatsmitteln wohl nicht zu entbehren. — Die Schwankungen in den Viehverlusten der Jahre 1873/88 stellen sich wie folgt dar:

Im Jahr der geringsten Verluste 1873 wurden nothgeschlachtet 4189 Thiere,
„ „ „ höchsten „ 1888 „ „ 7864 „
im Durschnitt der Jahre 1873—88 „ „ 5597 „

Im Jahr der geringsten Verluste 1873 wurden verlocht 473 Thiere,
„ „ „ höchsten „ 1888 „ „ 2053 „
Im Durchschnitt der Jahre 1873—88 „ „ 1393 „

Nach dem Gesetzentwurf wären daher zu zahlen gewesen

im Jahr 1873 für nothgeschl. Thiere 372 821 M. u. für
„ „ 1888 „ „ „ 699 896 „ „ „
im Durchschn. der Jahre 1873—88 „ „ „ 498 133 „ „ „

im Jahr 1873 für verlochte 67 431 M., also zus. 410 252 M.;
„ „ 1888 „ „ 292 676 „ „ „ 993 571 „
im Durchschn. der Jahre 1878—88 „ 170 074 „ „ „ 668 207 „

Der Unterschied zwischen höchstem und niedrigstem Jahresschaden beträgt somit

für nothgeschl. Thiere 327 075 ℳ, für verlochte 225 245 ℳ, zusammen 552 320 ℳ, der höchste Jahresschaden übersteigt den Durchschnitt

für nothgeschl. Thiere um 201 763 ℳ, für verlochte um 122 602 ℳ zus. 324 364 ℳ

Dies wären die Schwankungen, wenn alle Thiere des Landes versichert sein würden.

Bei einem Bestand von etwa einem Sechstel oder 100 000 Thieren für das erste Jahr des Verbandes würde daher die Entschädigung betragen haben im Jahr 1873 73 375 M. und die Prämieneinnahme bei 1 M. 10 Pf. für das Stück . . . . 110 000 M, dagegen im Jahr 1888 165 428 M. gegenüber denselben Einnahmen von . . . . 110 000 „ oder: während 1873 ein Ueberschuß von 36 625 M. über die Einnahmen durch Prämien da gewesen wäre, würde 1888 ein Fehlbetrag von 55 428 durch Zuschläge auf die Prämie von 1 M. 10 Pf auf das Viehhaupt zu decken gewesen sein.

Zum Ausgleich und Regulator solcher Schwankungen und als Rückhalt für Nothjahre soll der Reservefond dienen und da nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer nur ein Viertel des jeweiligen Jahresbestandes verwendet werden darf, so würde eine Höhe des Fonds von 200 000 M. kaum für den Anfang hinlänglich erscheinen und eine Dotation in dieser Höhe als Grundstock nicht zu umgehen sein, wenn nicht möglicherweise schon im ersten Jahre die Prämien über den Durchschnitt sich erheben sollen."

2) Voraussetzungen der Inanspruchnahme: a) Der Reservefond darf zur Deckung des Aufwands nur dann beigezogen werden, wenn die Verbandsumlage 40 Pf. von 100 M. Versicherungswerth übersteigen sollte (d. i. rund 1 M. 10 für das versicherte Haupt mit einem Durchschnittswerth von 216 M.) b) Die Inanspruchnahme des Reservefonds ist keine unbegrenzte, sondern darf dann nur bis zu einem Viertel des vorhandenen Fondbestandes sich erstrecken (Abs. 2); c) auch innerhalb dieser Schranken bedarf die Inanspruchnahme des Reservefonds der besonderen Genehmigung des Staatsministeriums, falls er auf den Betrag von 100 000 heruntergesunken sein sollte (Abs. b).

3) Ergänzung des Reservefonds: Das Gesetz sieht zweierlei Arten von Zuschlägen vor, a) solche, welche jährlich und zwar dann einzuheben sind, wenn der Reservefond auf den Betrag von 100 000 M. gesunken ist; b) solche, welche ausnahmsweise, nämlich dann zur Anforderung gelangen sollen, wenn die Verbandsumlage den obigen Betrag von 40 Pf. auf 100 M. Versicherungswerth nicht erreicht. Ueber die Höhe der jeweiligen Zuschläge beschließt die Verbandsverwaltung nach Anhörung des Ausschusses mit Genehmigung des Ministeriums des Innern. Mit dem Anwachsen des Reservefonds auf die doppelte Höhe des Jahresbedarfs des Verbands hört die Vermehrung desselben durch Zuschläge auf. (Abs. 3, 4, 5, 7.)

Entscheidung von Streitigkeiten.

Artikel 49. Streitigkeiten zwischen den Ortsviehversicherungsanstalten und dem Versicherungsverband über die gegenseitigen Rechte und Pflichten entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz.

Die Streitigkeiten, welche hiernach zur Entscheidung vor den Verwaltungsgerichtshof verwiesen werden, beschränken sich in der Hauptsache

auf die Anfechtung der nach Art. 43 ergehenden Bescheide der Verbandsverwaltung und auf die Höhe der von der Verbandsverwaltung festgesetzten Verbandsumlage. Der nach Art. 47 verfügte Zuschlag zu der Verbandsumlage gewährt der davon betroffenen Anstalt ein Klagerecht nicht. — Hervorzuheben ist, daß die Besitzer versicherter Thiere mit dem Verband in keinen rechtlichen Beziehungen stehen; Ansprüche auf Entschädigung muß also der verlustige Besitzer gegen die Ortsanstalt, der er angehört, geltend machen. Ebenso verhält es sich bei der etwaigen Anfechtung der vom Verband umgelegten Beitragsschuldigkeiten; denn auch diese hat nach dem Gesetz die Ortsanstalt als solche zu tragen, welcher der Rückgriff gegen ihre Mitglieder zusteht; daß die Beitragsschuldigkeiten unmittelbar von dem Verband auf jedes einzelne Anstaltsmitglied umgelegt werden, ist lediglich eine, im Interesse der Arbeitsentlastung angeordnete Rechnungsmanipulation.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Gewährung der Sportelfreiheit.

Artikel 50. Die auf Grund des Gesetzes ergehenden Verfügungen der Staatsbehörden erfolgen, soweit ein Sportelansatz der Verbandsverwaltung oder den Versicherungsanstalten zur Last fallen würde, sportelfrei.

Inkrafttreten des Gesetzes; Vollzug desselben.

Artikel 51. Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt. Das Ministerium des Innern ist, soweit erforderlich, im Benehmen mit den anderen Ministerien, mit dem Vollzug des Gesetzes und der Erlassung der Ausführungsvorschriften betraut.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. Juni 1890.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl.

Dr. Frhr. v. la Roche.

Verordnung*).

(Vom 5. Dezember 1890.)

Die Versicherung der Rindviehbestände betr.

(Ges.- u. V.O.-Bl. 1890 Nr. LIV.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 26. Juli 1890, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, wird verordnet was folgt:

*) Nach der landesherrlichen Verordnung vom 21. Nov. 1890 tritt das Gesetz vom 26. Jan. 1890 am 1. Jan. 1891 in Wirksamkeit.

I. Errichtung der Ortsviehversicherungsanstalt

Vorbereitende Anordnungen; Berichtigung der Viehzählungsliste.

§ 1. Sind die Voraussetzungen zur Vornahme einer Abstimmung über die Errichtung einer Ortsviehversicherungsanstalt nach Artikel 1 und Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes gegeben, so unterzieht der Gemeinderath die Liste der letzten Viehzählung einer Prüfung, wobei er die dauernden Aenderungen des Besitzstandes nach seiner Kenntniß berichtigt und die nicht dauernd eingestellten Thiere aus der Liste streicht. Zu den danach aus der Liste zu streichenden Thieren gehören:

a) Thiere im Besitz von Händlern, welche zum Zweck des Weiterverkaufs eingestellt werden;

b) im Besitz von Inhabern gewerblicher Anlagen (Bierbrauereien, Mälzereien, Zuckerfabriken, Branntweinbrennereien ꝛc.) befindliche Thiere, welche nur zum Zweck der Mästung aus gewerblichen Abfällen (Trebern, Schlempe, Rübenschnitzeln ꝛc.) zeitweilig eingestellt werden;

c) Thiere, deren Einstellung zum Zwecke der Schlachtung erfolgt ist.

Thiere, im Besitz von Landwirthen, gelten im Zweifelsfall als dauernd eingestellt; eine dauernde Einstellung ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn Thiere von Landwirthen über den regelmäßigen Bestand hinaus zur besseren Ausnützung günstiger Futterernten oder zum Zweck des Verkaufs nach erfolgter Aufzucht eingestellt werden.

Offenlegung des Antrags; Anberaumung der Abstimmungstagfahrt.

§ 2. Der Gemeinderath legt die berichtigte Viehzählungsliste, und sofern diese für den Zweck der Abstimmung als nicht verwendbar erachtet wird, eine auf Grund der berichtigten Viehzählungsliste aufgestellte neue Liste (Abstimmungsliste, Formular I.) zusammen mit dem Antrag auf Errichtung einer Ortsviehversicherungsanstalt 8 Tage auf dem Rathhaus der Gemeinde oder in einer sonst geeigneten Räumlichkeit zur Einsicht der Betheiligten auf. Gleichzeitig beraumt der Gemeinderath eine Tagfahrt an, auf welche die Viehbesitzer der Gemeinde zur Abstimmung über den geltenden Antrag vorzuladen sind.

Die Anberaumung der Tagfahrt, für welche das anliegende Formular II. benützt werden muß, ist jedem einzelnen in der Liste verzeichneten Viehbesitzer mündlich oder schriftlich besonders zu eröffnen und im Uebrigen, ebenso wie die Auflegung des Antrags und der Liste, durch Anschlag am Rathhaus, durch Ausschellen oder

in sonst ortsüblicher Weise bekannt zu geben und, daß dies geschehen, zu den Akten zu beurkunden. (Siehe Rückseite des Form. II.)

Abstimmung.

In der von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu leitenden Tagfahrt sind den Erschienenen die nöthigen Erläuterungen zu geben und die gegen das Unternehmen vorgebrachten Einwendungen zu erörtern.

Die Abstimmung erfolgt auf die von dem Vorsitzenden gestellte Frage mit Abgabe der Antwort: Ja oder Nein.

Stimmen, welche nach Schluß der Abstimmung abgegeben werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Das Ergebniß der Abstimmung ist in die dafür bestimmte Spalte der Liste derart einzutragen, daß ersehen werden kann, welche Viehbesitzer mit Ja, welche mit Nein gestimmt und welche Viehbesitzer nicht abgestimmt haben.

Das Ergebniß der Abstimmung ist den Anwesenden durch den Vorsitzenden zu eröffnen.

Auf Ansuchen kann die Leitung der Abstimmungstagfahrt durch den Großherzoglichen Amtsvorstand erfolgen.

Wahl der Vorstandsmitglieder in der Tagfahrt. Staatliche Genehmigung der Anstalt.

§ 4. Ist eine gesetzliche Mehrheit für die Errichtung einer Ortsviehversicherungsanstalt vorhanden, so hat der Vorsitzende die in der Tagfahrt anwesenden Viehbesitzer zur sofortigen Vornahme der Wahl der zwei sachverständigen Mitglieder des Anstaltsvorstandes nebst Stellvertretern dieser Mitglieder aufzufordern.

Sodann legt der Gemeinderath die Akten dem Bezirksamt vor, welches die Entscheidung des Bezirksraths darüber herbeiführt, ob die Genehmigung zur Errichtung einer Ortsviehversicherungsanstalt ertheilt wird. Von dem Bescheid des Bezirksraths ist auch dem Ministerium des Innern Nachricht zu geben.

Bestellung und Zusammensetzung des Anstaltsvorstands; Wahl der Ortsschätzer.

§ 5. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern; den Vorsitz im Vorstand führt der Bürgermeister. Für den Vorsitzenden ist aus der Mitte des Gemeinderaths ein Stellvertreter für Verhinderungsfälle zu wählen.

Ist in der Abstimmungstagfahrt die Wahl der beiden sachverständigen Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter nicht vollzogen worden, so werden solche von dem Gemeinderath bestellt.

Der Gemeinderath bestellt ferner unter Zuzug des Anstaltsvorstandes die erforderliche Anzahl von Schätzern und zwar jeweils

mindestens drei, und holt zu deren Bestellung die Bestätigung des Bezirksamtes ein.

Einer der Schätzer wird vom Gemeinderath mit der Eigenschaft eines Obmanns betraut, der den Verkehr der Schätzer mit dem Vorstand vermittelt.

Bei allen durch die Vollzugsverordnung den Ortsschätzern zugewiesenen Geschäften wirkt neben dem Obmann mindestens ein weiterer Ortsschätzer mit.

Vereigenschaftung der Vorstandsmitglieder und Ortsschätzer.

§ 6. Zu Vorstandsmitgliedern und Ortsschätzern sind solche Angehörige der Gemeinde zu berufen, welche als bewährte Viehkenner gelten; es ist erforderlich, daß dieselben in der praktischen Ausübung der Landwirthschaft oder der Viehhaltung thätig sind.

Personen, welche durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind von der Wahl bezw. Bestellung zu Vorstandsmitgliedern und Ortsschätzern ausgeschlossen.

Behandlung zusammengesetzter Gemeinden.

§ 7. In zusammengesetzten Gemeinden (Gemeindeordnung § 161 ff.) ist in erster Reihe auf die Errichtung einer alle Orte umfassenden Versicherungsanstalt abzuheben, wobei ein Zusammenzählen der Stimmen der Viehbesitzer und der Zahl der Thiere aller Orte zur Feststellung der gesetzlichen Mehrheit stattfindet.

Im Falle der Errichtung einer auf den Bezirk eines Nebenortes sich erstreckenden Anstalt werden die in den vorhergehenden Paragraphen dem Gemeinderath zugewiesenen Verpflichtungen und Befugnisse von dem Verwaltungsrath der Ortsgemeinde ausgeübt. Das vorsitzende Mitglied des Anstaltsvorstandes ist das dienstälteste Mitglied des Gemeinderaths aus dem Nebenort.

II. Verwaltung der Ortsviehversicherungsanstalt.

Geschäftsführung des Anstaltsvorstands.

§ 8. Die Anstalt wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Bei Anträgen auf Anweisungen zur Leistung und Empfangnahme von Zahlungen ist die Ausfertigung außer dem Vorsitzenden von einem weiteren Vorstandsmitglied mit zu unterzeichnen.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist erforderlich, daß der Vorsitzende und die zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Die Obliegenheiten des Vorstandes und der Ortsschätzer werden, soweit nicht diese Verordnung Bestimmung trifft, durch die

unterm gleichen Tag erlassenen Dienstweisungen geregelt, welche den Betheiligten in besonderem Abdruck zugehen.*)

Aufstellung des Versicherungsverzeichnisses.

§ 9. Der Vorsitzende des Anstaltsvorstands weist die Ortsschätzer an, die versicherungspflichtigen Thiere und ihre Besitzer zu ermitteln, den Versicherungswerth jedes einzelnen Thieres festzustellen und das Ergebniß vorläufig zu vermerken. Dabei kann nach dem Ermessen der Ortsschätzer die Aufnahme der Thiere und ihrer Besitzer straßenweise in der Aufeinanderfolge der Häuser oder in alphabetischer Reihenfolge der Besitzer erfolgen.

Prüfung der Arbeit der Ortsschätzer durch den Vorstand.

§ 10. Der Anstaltsvorstand unterwirft in gemeinsamer Sitzung die von den Ortsschätzern vorgelegte Arbeit einer Prüfung insbesondere dahin, ob nicht Thiere von denselben aufgenommen sind, deren Ausschluß nach Artikel 9 und 12 des Gesetzes geboten ist, und ob Anlaß vorliegt, den dauernden oder zeitweisen Ausschluß einzelner Viehbesitzer aus den in Artikel 8 angegebenen Gründen bei dem Bezirksamt in Antrag zu bringen.

Auflegung des Verzeichnisses; Erledigung von Beschwerden.

§ 11. Nach Abschluß der Prüfung veranlaßt der Anstaltsvorstand die Aufstellung des Versicherungsverzeichnisses nach Formular III. und legt sodann dasselbe auf dem Rathhaus oder einem sonst geeigneten Ort während 8 Tagen auf; gleichzeitig gibt er Ort und Zeit der Auflage in ortsüblicher Weise mit dem Anfügen bekannt, daß Beschwerden während dieser Zeit und während dreier Tage nachher von den Viehbesitzern bei dem Anstaltsvorstand mündlich oder schriftlich geltend gemacht werden können.

Sofern die Beschwerden nicht auf kurzem Wege erledigt werden können, werden dieselben von dem Anstaltsvorstand längstens nach Ablauf von 8 Tagen nach Beendigung der Auflagefrist dem Bezirksamt mit Bericht vorgelegt.

Fortführung des Verzeichnisses.

§ 12. Mit der Fortführung des Versicherungsverzeichnisses kann der Vorsitzende eines der Vorstandsmitglieder oder einen der Ortsschätzer oder eine andere geeignete Persönlichkeit, z. B. den Rathschreiber oder Gemeinderechner betrauen.

Erhaltung des Verzeichnisses auf dem neuesten Stand durch Anmeldungen und Nachschauen insbesondere.

§ 13. Die Erhaltung des Versicherungsverzeichnisses auf dem neuesten Stand wird gewahrt

---

*) Abdruck der Dienstweisungen unten S. 84 ff.

1. durch die im Gesetz vorgeschriebene Anmeldung der Viehbesitzer über Aenderungen im Thierbestand, wohin zählen:

a. erstmalige dauernde Einstellung von Thieren in der Gemeinde,
b. Erwerb von in der Gemeinde bereits versicherten Thieren,
c. dauernde Einstellung von versicherten Thieren außerhalb der Gemeinde,
d. Veräußerung von versicherten Thieren,
e. Verluste von versicherten Thieren (Artikel 13, Artikel 16 des Gesetzes);

2. durch die zweimal in jedem Jahr stattfindenden Nachschauen (Artikel 11 des Gesetzes), von denen die erste im Lauf des Monats Mai, die zweite im Monat November vorzunehmen ist.

Fällt die erstmalige Aufstellung des Versicherungsverzeichnisses mit einer der in vorstehendem Absatz vorgeschriebenen regelmäßigen Jahresschauen zeitlich nahe zusammen, so kann die letztere für das betreffende Jahr unterbleiben.

Der Anstaltsvorstand hat die Berichtigung des Versicherungsverzeichnisses von Amtswegen vorzunehmen, sobald er die Veranlassung hierzu wahrnimmt, und von solchen Berichtigungen den Betheiligten Eröffnung zu machen.

An- und Abmeldungen im Besonderen.

§ 14. Die Anmeldung von versicherungspflichtigem Rindvieh zur Versicherung, sowie die Abmeldung von Rindvieh aus der Versicherung kann schriftlich oder mündlich geschehen. Bei schriftlichen Anmeldungen ist das angeschlossene Formular IV. zu benützen.

Der Anstaltsvorstand hat dieses Formular in entsprechender Anzahl vorräthig zu halten und den Viehbesitzern auf Verlangen unentgeltlich abzugeben und im Fall der mündlichen Anmeldung auszufüllen.

Die Anmeldungen von Thieren zur Versicherung übergibt der Anstaltsvorstand den Ortsschätzern zur Prüfung und Feststellung des Versicherungswerths und gegebenenfalls zur Begutachtung darüber, ob der Aufnahme in die Versicherung kein Hinderniß entgegensteht oder ob Gründe vorliegen, welche den gänzlichen oder zeitweisen Ausschluß von der Versicherung rechtfertigen (siehe Formular IV. Rückseite).

Einträge, Striche und Berichtigungen in dem Verzeichniß, sowie Ablehnungen der Aufnahme von Thieren in die Versicherung sind, soweit solche nicht aus Anlaß der Nachschauen erfolgen (siehe § 16 der Verordnung), den Viehbesitzern zu eröffnen (siehe Formular IV. unten und Formular V.).

Beschwerden sind spätestens drei Tage nach der Eröffnung bei dem Anstaltsvorstand, Einsprachen gegen die vom Bezirksamt er-

gangenen Entscheidungen bei dieser Stelle binnen der gleichen Frist geltend zu machen.

Anmeldung von Unfällen und Entschädigungsansprüchen.

§ 15. Der sonst im Gesetz vorgeschriebenen Pflicht zur Anmeldung von Krankheiten, Unfällen, Todesfällen und von Nothschlachtungen versicherter Thiere (Artikel 16 und 20 des Ges.), sowie von Entschädigungsansprüchen für umgestandene oder nothgeschlachtete Thiere (Artikel 21) genügt der Viehbesitzer durch mündliche Meldung bei dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Anstaltsvorstandes, welch' letzteres die Anzeige an den Vorsitzenden unverweilt zu übermitteln hat.

Berichtigung des Verzeichnisses auf Grund der Nachschauen.

§ 16. Auf Grund der von den Ortsschätzern vorgenommenen Nachschauen (§ 13 Ziffer 2) veranlaßt der Anstaltsvorstand die Richtigstellung und Ergänzung des Versicherungsverzeichnisses und verfährt sodann nach Maßgabe von § 11 der Verordnung.

Verbescheidung von Entschädigungsansprüchen.

§ 17. Anträge auf Entschädigung für Thiere, welche umstehen oder wegen Erkrankung oder Verletzung der Nothschlachtung verfallen, übergibt der Anstaltsvorstand den Ortsschätzern zur Feststellung des Thatbestandes und Ermittelung des der Entschädigung zu Grunde zu legenden gemeinen Werthes des Thieres.

Auf Vorlage des von den Schätzern aufzunehmenden Befundberichts (siehe Formular VI.) hat der Anstaltsvorstand in gemeinsamer Sitzung über die Gewährung oder Versagung der Entschädigung Beschluß zu fassen, über welchen ein Protokoll (Formular VII.) aufzunehmen ist. Der Beschluß ist dem Beschädigten alsbald zu eröffnen.

Wird die Entschädigung auf Grund von Artikel 23 und 24 des Gesetzes versagt oder gekürzt, so ist dem Thierbesitzer der Grund der Versagung oder Kürzung anzugeben und derselbe über die ihm nach Artikel 25 zustehenden Rechtsmittel zu belehren.

Umgestandene oder nothgeschlachtete Thiere sind aus dem Versicherungsverzeichniß sofort zu streichen.

Auszahlung der Entschädigungen.

§ 18. Sobald über den Entschädigungsanspruch rechtskräftig erkannt ist, erstattet der Anstaltsvorstand Anzeige bei dem Gemeinderath, welcher dafür zu sorgen hat, daß die Zahlung der Entschädigung aus der Gemeindekasse binnen acht Tagen nach der Anzeige erfolgt.

Verwerthung der Thiere und Thiertheile.

§ 19. Falls auf einem andern Wege eine angemessene Verwerthung sich nicht erzielen läßt, ordnet der Anstaltsvorstand an, daß das genießbare Fleisch nothgeschlachteter Thiere unter die versicherten Viehbesitzer nach Verhältniß der Kopfzahl des in die Versicherung aufgenommenen Viehbestandes vertheilt wird.

Der Preis, zu dem die Viehbesitzer das Fleisch zu übernehmen haben, wird von dem Anstaltsvorstand unter Berücksichtigung des wirklichen Fleischwerths nach Abzug von zwanzig Prozent festgesetzt.

Ueber die Vergütungen, welche demnach die Viehbesitzer zu entrichten haben, stellt der Anstaltsvorstand ein Verzeichniß auf und übergibt dasselbe dem Gemeinderechner zum Einzug, welcher längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Uebergabe des Verzeichnisses bewirkt werden soll.

Vergütungen der Anstaltsbeamten.

§ 20. Sollen für die Thätigkeit der für die Anstalt thätigen Personen Vergütungen bewilligt werden, so sind dieselben in festen Jahressätzen derart zu bemessen, daß dieselben insgesammt höchstens den Betrag erreichen, der unter Zugrundlegung eines Satzes von 30 Pfennig auf das Haupt des versicherten Bestandes sich ergibt.

Ueber die Festsetzung solcher Vergütungen beschließt der Bezirksrath auf Antrag des Anstaltsvorstandes, wobei davon auszugehen ist, daß in der Regel nur dem Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes, den Ortsschätzern und dem Gemeinderechner, den sonstigen Vorstandsmitgliedern aber nur in Gemeinden mit erheblichem Viehbestand Vergütungen zuzubilligen sind.

Für außerhalb des Sitzes der Versicherungsanstalt vorgenommene Geschäfte erhalten die Vorstandsmitglieder und Ortsschätzer Tagesgebühren gemäß der Verordnung vom 30. November 1874, den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener betreffend, sofern der Ort, wo das Geschäft vorzunehmen ist, mindestens 8 Kilometer vom Rathhaus entfernt ist.

Fortsetzung.

§ 21. Für die erstmalige Aufnahme der Thiere (§ 9) kann den Ortsschätzern eine einmalige besondere Vergütung gewährt werden, über deren Höhe auf Antrag des Anstaltsvorstands der Bezirksrath beschließt.

Feststellung der Beitragsschuldigkeiten; Aufstellung des Umlageregisters.

§ 22. Behufs Feststellung der Beitragsschuldigkeiten der Anstaltsmitglieder für das abgelaufene Versicherungsjahr ermittelt der Anstaltsvorstand die Summe der in diesem Zeitraume angewiesenen Entschädigungen, sowie der für Verwaltung und thierärztliche Behandlung (Thierarzt, Arzneien und Heilmittel) erwachsenen Kosten,

ferner den Betrag der für Rechnung der Anstalt erzielten Erlöse und sonstigen Einnahmen (für Thiere und Thiertheile, Strafgelder ꝛc.) und berechnet daraus den reinen, durch Umlagen zu deckenden Versicherungsaufwand und weiterhin unter Berücksichtigung der Vorschrift in Artikel 29 des Gesetzes den hieraus und aus dem Bestand an versicherten Thieren sich ergebenden Umlagefuß, sowie die von jedem Anstaltsmitglied für das betreffende Jahr zu entrichtende Umlage. Die einzelnen Umlagebetreffnisse sind auf Zehnerbeträge aufzurunden.

Der auf je 100 ℳ Versicherungswerth fallende Umlagefuß ist durch Anschlag an der Rathhaustafel besonders bekannt zu geben.

Für die Aufstellung des Umlageregisters ist das Formular VIII. zu benützen, welches gleichzeitig als Hebregister dient.

Bekanntgabe der Rechnungsergebnisse und der Beitragsschuldigkeiten.

§ 23. Die Ergebnisse der Rechnung des abgelaufenen Jahres sind vom Vorstand den Versicherten in einer spätestens in der ersten Hälfte des Monats März zu diesem Zweck anzuberaumenden Versammlung zur Kenntniß zu bringen.

Während acht Tagen vor der Versammlung ist die Rechnung nebst Belegen und dem Umlageregister auf dem Rathhaus zur Einsicht aufzulegen.

Invollzugsetzung des Umlageregisters; Beitreibung.

§ 24. Das vom Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes unterzeichnete Umlageregister ist vollzugsreif (§ 1 Ziffer 3 der Verordnung vom 17. Oktober 1884, betreffend das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Geldforderungen).

Das Umlageregister übergibt der Anstaltsvorstand dem Gemeinderechner zum Einzug der darin aufgeführten Beitragsschuldigkeiten und bestimmt den Zeitpunkt, an welchem mit dem Einzug zu beginnen ist. In der Regel soll dies längstens im Monat April der Fall sein und der Einzug binnen drei Monaten zu Ende geführt werden.

Wenn besondere Gründe eine Fristerstreckung angemessen erscheinen lassen, kann diese der Anstaltsvorstand, jedoch nicht über den November des laufenden Jahres hinaus, verfügen.

Für die Beitreibung der Beitragsschuldigkeiten gelten die Vorschriften der Verordnung vom 3. November 1884, betreffend die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände; wegen der Zuständigkeit des Bürgermeisters zur Anordnung der Zwangsvollstreckung gilt § 2 der obigen Verordnung vom 27. Oktober 1884.

Erwirkung von Dekreturen auf die Gemeindekasse.

§ 25. Für alle im Vollzug der Versicherung sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben ist vom Anstaltsvorstand beim Gemeinderath Dekretur auf die Gemeindekasse zu erwirken.

Behandlung der Einnahmen und Ausgaben in der Gemeinderechnung.

§ 26. Die der Gemeindekasse ohne Ersatzvorbehalt auferlegten Kosten der Verhandlung über Errichtung oder Auflösung der Ortsviehversicherungsanstalt (Artikel 7 des Gesetzes) sind in der Gemeinderechnung unter § 33a. der Rubrikenordnung (auf die Viehzucht) zu verausgaben.

Fortsetzung.

§ 27. Für die übrigen, durch den Vollzug des Gesetzes erwachsenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden ist entweder in Anwendung der Vorschrift in § 15 Absatz 2 der Gemeinderechnungsanweisung besondere Rechnung zu führen oder in der Gemeinderechnung unter §§ 12 beziehungsweise 40 der Rubrikenordnung eine Unterrubrik zu bilden mit der Ueberschrift: „Wegen Versicherung der Rindviehbestände".

Unter dieser Unterrubrik sind die Einnahmen beziehungsweise Ausgaben in nachstehender Reihenfolge aufzuführen:

Einnahmen.

a. Wirkliche Einnahmen für die Versicherungsanstalt.
   1. Umlagen (Beiträge der Viehbesitzer;
   2. Erlöse aus umgestandenen oder nothgeschlachteten Thieren und Thiertheilen;
   3. Ordnungsstrafen wegen Unterlassung der in Artikel 16 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen.
   4. Sonstige Einnahmen für die Versicherungsanstalt.

b. Ersatz der Versicherungsanstalt wegen Unzulänglichkeit ihrer eigenen Einnahmen.

Ausgaben.

a. Wirkliche Ausgaben für die Versicherungsanstalt.
   1. Entschädigungen für umgestandene oder nothgeschlachtete Thiere;
   2. Kosten der thierärztlichen Behandlung und der Nothschlachtung versicherter Thiere;
   3. Vergütungen und Gebühren der Vorstandsmitglieder und der Schätzer;
   4. Andere Verwaltungskosten;
   5. Abgänge an Umlagen und sonstigen Einnahmen;
   6. Sonstige Ausgaben für die Versicherungsanstalt.

b. Ersatz an der Versicherungsanstalt wegen Erübrigung an ihren Einnahmen.

Unter Buchstabe b. der Einnahme bezw. Ausgabe ist — und zwar im „Soll“ und „Rest“ — lediglich derjenige Betrag (summarisch) zu buchen, um welchen am Jahresschluß der Sollbetrag der Einnahmen für die Anstalt niederer bezw. höher ist, als der Sollbetrag der Ausgaben. Der hiernach unter § 2 bezw. 21 der Gemeinderechnung für das folgende Jahr erscheinende Einnahme- bezw. Ausgaberest ist jeweils aus der Einnahme für das folgende Jahr zu decken bezw. zur Zahlung der ersten Ausgaben für das folgende Jahr zu verwenden.

Wo die durch die Rindviehversicherung verursachten vorschüßlichen Einnahmen und Ausgaben nicht von ganz geringer Bedeutung sind, soll über dieselben stets besondere Rechnung geführt werden. Hiebei sind die oben unter Buchstabe a. genannten Einnahmen und Ausgaben — unter Einhaltung obiger Reihenfolge — in Rechnungsabtheilung II. dieser Rechnung und nur die Ersatzposten (siehe oben Buchstabe b.) neben den etwaigen sonstigen uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben in Rechnungsabtheilung III. mit der Ueberschrift zu buchen bei der Einnahme: „Zuschüsse aus der Gemeindekasse“, bei der Ausgabe: „Ersatz an die Gemeindekasse“.

In der besonderen Rechnung sind auch alle im Laufe des Jahres aus der Gemeindekasse erhobenen Zuschüsse (im „Soll“ und „Hat“ der Einnahme) zu buchen und gleichzeitig in der Ausgabe vorzutragen.

Die besondere Rechnung ist in Ur- und Reinschrift (vergleiche § 61 der Gemeinderechnungsanweisung) spätestens am 1. März vom Rechner dem Vorstand zu übergeben.

Die Verwaltung der Verbandsversicherung.

Bildung des Verbands.

§ 28. Die Bildung des Versicherungsverbands (Artikel 32) erfolgt durch das Ministerium des Innern, sobald Ortsviehversicherungsanstalten in einer solchen Anzahl errichtet sind, daß eine angemessene Schadensausgleichung erwartet werden darf.

Die näheren Vollzugsbestimmungen über die Verbandsversicherung bleiben vorbehalten; die Kosten der Verbandsverwaltung werden nach Maßgabe der im Staatsbudget verwilligten Mittel auf die Staatskasse übernommen.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

vdt. Seldner.

Formular I.

Gemeinde . . . .

Abstimmungsliste.

1.	2.		3.	4.	5.	6.
Ordnungszahl.	Thierbesitzer		Zahl der versicherungspflichtigen Thiere	Beurkundung über die Abstimmung	
	Vor- und Geschlechtsname	Stand		Es haben gestimmt mit	
				Ja	Nein

Formular II.

Gemeinde . . . .

Bekanntmachung über die Abstimmungstagfahrt.

Von dem Gemeinderath ist in der Sitzung vom . . . .

Oder:

Von . . . . Viehbesitzern ist bei dem Gemeinderath unterm . . . . der Antrag auf Errichtung einer Ortsviehversicherungsanstalt auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1890 gestellt worden.

Nach Formular II.

Zur Abstimmung über diesen Antrag wird Tagfahrt auf den . . . . Vormittags (Nachmittags) . . . Uhr anberaumt und werden die Viehbesitzer zu dieser Abstimmung mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Antrag als angenommen gilt, wenn von den Viehbesitzern, welche in der vom*) . . . . bis . . . . öffentlich zur Einsicht aufgelegten Liste eingetragen sind, mehr als die Hälfte zustimmt und die Zustimmenden zugleich mehr als die Hälfte des in der Liste verzeichneten Rindviehbestandes besitzen.

Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste sind während der Auflegung bei dem Gemeinderath mündlich oder schriftlich geltend zu machen, welcher darüber endgiltig entscheidet.

Die in der Tagfahrt nichterscheinenden und nichtabstimmenden Viehbesitzer werden als zustimmend angesehen.

In der Tagfahrt soll zutreffenden Falls auch die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter stattfinden.

N. N. . . . ., den . . . . 18 . .

Der Gemeinderath.

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift).

*) Angabe des Anfangs- und Endzeitpunktes der Offenlegung.

Beurkundung.

Es wird hiermit beurkundet, daß die vorstehende Tagfahrt jedem einzelnen Viehbesitzer der Gemeinde mündlich (schriftlich) eröffnet und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt gemacht, weiter daß der Antrag wegen Errichtung einer Ortsviehversicherungsanstalt und daß die Viehzählungsliste vorschriftsgemäß öffentlich aufgelegt und die öffentliche Auflegung durch Anschlag am Rathhaus und durch die Schelle des Gemarkungsorts bekannt gegeben worden ist.

N. N. . . . ., den . . . . 18 . .

Der Gemeinderath.

Der Verwaltungsrath.

Ortsviehversicherungsanstalt . . . . Formular III.

Argast, Josef. Haus Nr. 16.

Versicherungsverzeichniß.

Ordnungs-Zahl	Geschlecht: männlich	Geschlecht: weiblich	Geschlecht: kastrirt	Farbe und Abzeichen	Rasse (Schlag)	Alter: Jahr	Alter: Monat	Lebend Gewicht*)	Trächtig	Milch	Werth	Gebrauchszweck	Bemerkungen	Bei den Nachschauen ermittelt: Jahrgang 1891, Mai: Trächtig	Milch	Lebend Gewicht*)	Werth	Jahrgang 1891, November: Trächtig	Milch	Lebend Gewicht*)	Werth	Jahrgang 1892, Mai: Trächtig	Milch	Lebend Gewicht*)	Werth	Jahrgang 1892, November: Trächtig	Milch	Lebend Gewicht*)	Werth	Jahrgang 1893, Mai: Trächtig	Milch	Lebend Gewicht*)	Werth	Jahrgang 1893, November: Trächtig	Milch	Lebend Gewicht*)	Werth
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
								kg			ℳ					kg	ℳ			kg	ℳ			kg	M			kg	M			kg	M			kg	M
Bei der Aufnahme am 1. Oktober 1890.																																					
1.	—	1	—	Gelbscheck, Blässe	Simmenthaler Kreuzung	6	3	460	ja	nein	280	Nutz- und Zuchtthier	mager	—	ja	—	290	ja	—	—	300																
2	—	1	—	Rothscheck, Stern	Neckarschlag	4	-	420	—	ja	230	dto.	—	ja	—	—	250	—	ja	—	250																
3.	—	1	—	Roth, Blässe Nr. 480 l. Horn	Desgleich.	3	6	430	ja	—	260	dto.	—	—	ja	—	270	ja	—	—	270																
4	—	1	—	Rothscheck, Blässe	Simmenthaler Kreuzung	1	6	260	—	—	150	zur Aufzucht als Nutz- u. Zuchtthier	gut gebaut	ja	—	—	220	—	—	—	250																
5	—	—	1	Rothscheck, Stern	Desgleich.	1	6	270	—	—	160	Zur Aufzucht als Arbeitsthier	—	—	—	—	200	—	ja	—	220																
Anmeldung am 22. April 1891.																																					
6.	—	1	—	Grau	Grauvieh	4	—	380	—	ja	220	Nutzthier	—	1		—	220	—	ja	—	120																

*) Diese Spalte (lebend Gewicht) braucht nicht unbedingt ausgefüllt zu werden.

Formular IV.

Ortsviehversicherungsanstalt . . . .

Anmeldung zur / Abmeldung aus der } Versicherung.

Ordnungs-Zahl.	Nähere Bezeichnung des Thiers: Gattung (Ochs, Kuh, Rind Kalb rc.)	Alter: Jahr	Alter: Monat	Rasse oder Schlag	Im Fall der Anmeldung anzugeben: a. ob Gewährleistung ausbedungen wurde — ja oder nein; b. Tag des Erwerbs; c. Ort der Herkunft des Thiers.	Im Fall der Abmeldung: Angabe über den Grund derselben: (Verkauf, Tausch, Nothschlachtung rc.)

N. N., den . . . . 18 . .

Der Viehbesitzer.

(Unterschrift.)

Bescheinigungen*)

über Aufnahme und über den Strich von Thieren aus dem Versicherungsverzeichniß.

Dem . . . .
wird hiermit bescheinigt, daß das unterm . . . .
angemeldete / abgemeldete Thier heute im Versicherungsverzeichniß unter Ordnungszahl . . . . . eingetragen / gestrichen wurde.

N. N., den . . . . 18 . .

Der Anstaltsvorstand.

(Unterschrift.)

*) Diese Bescheinigung ist abzutrennen und dem An- oder Abmeldenden vom Anstaltsvorstand zu behändigen.

Rückseite vom Formular IV.

Beurkundung.

Das (die) umstehend unter Ordnungszahl . . . . . . aufgeführte (aufgeführten) Thier (Thiere) sind heute besichtigt worden und steht der Aufnahme in das Versicherungsverzeichniß mit einem Versicherungswerth von . . . . . ℳ. ein Hinderniß nicht entgegen.

N. N., ... 18 . .

Die Ortsschätzer.

(Unterschrift.)

Oder

Das anderseits unter Ordnungszahl . . . . . . angemeldete Thier eignet sich nicht zur Aufnahme in das Versicherungsverzeichniß und zwar*)

weil dasselbe noch nicht 3 Monate alt ist;

weil dasselbe älter als 12 Jahre ist;

weil dasselbe schlecht genährt ist;

weil dasselbe übermäßig verbraucht ist;

weil dasselbe sichtlich krank, mit ansteckender Krankheit (nämlich mit . . . .) behaftet oder einer ansteckenden Krankheit (nämlich der . . . .) verdächtig ist.

N. N., den . . . . 18 . .

Die Ortsschätzer.

(Unterschrift.)

---

* Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Formular V.

Ortsviehversicherungsanstalt . . . .

Ablehnung und Anmeldungen zur Versicherung.

Das von . . . . unterm . . . . zur Versicherung angemeldete Thier eignet sich nicht zur Aufnahme in die Versicherung, weil dasselbe . . . .

Hievon wird mit dem Anfügen Eröffnung gemacht, daß nach Artikel 15 des Gesetzes Beschwerde gegen vorstehenden Beschluß längstens binnen drei Tagen bei dem unterzeichneten Anstaltsvorstand mündlich oder schriftlich einzureichen ist.

N. N., den . . . . 18 . .

Der Anstaltsvorstand.

(Unterschrift.)

Formular VI.

Ortsviehversicherungsanstalt . . . .

Befundbericht bei Unfällen.

Geschehen N. N. . . . . , den . . . . 189 . .

Der unterzeichnete Ortsschätzer hat das im Versicherungsverzeichniß unter Ordnungszahl . . . . . eingetragene, dem . . . . gehörige Thier, welches

zur Nothschlachtung bestimmt,
welches nothgeschlachtet ist,
welches umgestanden ist,

untersucht und berichtet über den Befund sowie über den Werth des Thieres wie folgt:

Frage:	Antwort:
1. Welche Art von Unfall (Tod, Erkrankung, Verletzung) liegt vor?	
2. Welche Ursachen haben den Unfall des Thieres herbeigeführt?	
3. An welchem Tage ist derselbe eingetreten?	
4. Ist der Unfall durch ein Verschulden des Besitzers veranlaßt, liegt insbesondere einer der in Artikel 23 Buchstabe c. des Gesetzes bezeichneten Fälle vor, d. h. ist der Tod, die Verletzung oder Erkrankung die Folge mangelhafter Fütterung, ungenügender Pflege, sonstiger fahrlässiger Behandlung oder Mißhandlung seitens des Viehbesitzers oder der Personen, denen das Thier zur Pflege und Obhut anvertraut war?	
5. Hat eine thierärztliche Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres stattgefunden, bejahendenfalls durch wen?	
5a. Hat der Besitzer den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres vom Anstaltsvorstand ertheilten Weisungen Folge geleistet? (Artikel 24 b. des Gesetzes.)	
6. Hat, im Falle vom Besitzer eine Nothschlachtung des Thieres vorgenommen worden ist, solche mit Genehmigung des Anstaltsvorstands stattgefunden oder hat, wenn dies nicht der Fall ist, der Thierarzt die Dringlichkeit der Nothschlachtung nachträglich bezeugt oder festgestellt? (Artikel 24 c. des Gesetzes.)	

Nach Formular VI.

Frage: Antwort:

7. Rührt der Schadenfall davon her, daß der Besitzer die von dem Anstaltsvorstand angeordnete Schlachtung nicht zugelassen hat? (Artikel 24 c. des Gesetzes.)
8. War das Thier von einer übertragbaren Seuche befallen und hat sich der Besitzer gegen seuchenpolizeiliche Vorschriften verfehlt (Artikel 23 d. des Gesetzes) insbesondere dadurch,
   a. daß er das Thier mit einer Seuchenkrankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt hat;
   b. daß der Besitzer des Thieres oder der Vorsteher der Wirthschaft, zu welcher das Thier gehört, vorsätzlich oder fahrlässig die gesetzliche Anzeige von dem Ausbruch einer Seuche oder vom Seuchenverdacht unterlassen, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert hat;
   c. daß der Besitzer ein Thier mit einer Krankheit behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustand vor dem Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
   d. daß dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt; oder endlich
   e. ist das Thier an Lungenseuche innerhalb 180 Tagen nach der Einführung aus dem Reichsausland erkrankt, ohne daß der Nachweis erbracht werden kann, daß die Ansteckung des Thieres erst nach der Einführung in das Reichsgebiet stattgefunden hat.
9. Ist der Tod, die Verletzung oder Erkrankung in Folge eines gesetzlichen Währmangels innerhalb der gesetzlichen Gewährfrist eingetreten und die Aufnahme des Thieres in die Versicherung in dieser Frist erfolgt? (Artikel 23 Ziffer b. des Gesetzes.)

Nach Formular VI.

Frage: Antwort:

10. Ist das Thier bereits anderweit gegen Unfälle versichert? (§ 23 Ziffer d. des Gesetzes.)
11. Wird für das betreffende Thier schon aus seuchenpolizeilichen Gründen nach dem Reichs- und Landesgesetze Entschädigung geleistet? (Artikel 23 f. des Gesetzes.)
12. War das betreffende Thier an Rinderpest oder Milzbrand (Rauschbrand) erkrankt? (Artikel 23 g. des Gesetzes.)
13. Welches ist der Werth des Thieres, den dasselbe bei freihändigem Verkauf vor der Nothschlachtung (vor dem Umstehen) nach den gegenwärtigen laufenden Preisen gehabt hätte?

Urkundlich der Unterschrift.

Die Ortsschätzer.

Formular VII.

Ortsviehversicherungsanstalt . . . .

Entschädigungsfeststellungs-Protokoll.

Geschehen . . . . , den . . . .

In der heutigen Vorstandssitzung wurde über den von . . . . wegen $\frac{\text{Nothschlachtung}}{\text{Umstehens}}$ seines unter Ordnungszahl . . . . eingetragenen Thieres erhobenen Entschädigungsanspruch Berathung gepflogen und hiebei Folgendes festgestellt:

Frage: Antwort:

1. a. Wie alt ist das Thier?
   b. Wie lange ist es im Besitz des Geschädigten?
   c. Unter welchem Tag ist dasselbe im Versicherungsverzeichniß eingetragen?
   d. Mit welchem Werth ist das Thier in das Versicherungsverzeichniß eingetragen?
   e. Hat der Besitzer oder dessen Vertreter die Anmeldung von dem plötzlichen Tod, von der Verletzung oder Erkrankung des Thieres dem Anstaltsvorstand erstattet und an welchem Tag?
2. Erachtet der Anstaltsvorstand die thatsächlichen Feststellungen in dem anliegenden Befundbericht der Ortsschätzer vom . . . . für richtig?

Frage: . Antwort:

In welchen Beziehungen weicht der Anstaltsvorstand von den berichtlichen Angaben des Ortsschätzers ab?

3. Hält der Anstaltsvorstand die Abschätzung des Thieres durch den Ortsschätzer für richtig und wie hoch bemißt derselbe die zu erkennende Entschädigungssumme gemäß Artikel 21 beziehungsweise 24 des Gesetzes?

4. Wenn die Entschädigungssumme zu versagen oder zu kürzen ist (Artikel 23 und 24 des Gesetzes), auf welche Gründe stützt sich diese Entscheidung?

Urkundlich der Unterschrift:

Der Anstaltsvorstand.

Formular VIII.

Umlageregister

der

Ortsviehversicherungsanstalt ....

für das Jahr 189 . .

Der Aufwand der Anstalt im Jahr 18 . . betrug:

1. Für geleistete Entschädigungen . . . . ℳ .... ₰
2. Für thierärztliche Behandlung, Vornahme von Nothschlachtungen . . . . „ .... „
3. Für die Verwaltung (siehe § 27 Ausgaben Ziffer 3 und 4) . . . . „ .... „
4. Sonstiges (§ 27 Ausgaben Ziffer 5 u. 6) .... „ .... „

Zusammen . . .. ℳ .... ₰

Die Einnahmen betrugen:

1. Erlös aus umgestandenen oder nothgeschlachteten Thieren u. Thiertheilen . . .. ℳ .... ₰
2. Strafgelder . . .. „ .... „
3. Sonstige Einnahmen .... „ .... „

.... „ .... „ .... ℳ .... ₰

bleibt durch Umlagen zu deckender reiner Versicherungsaufwand . . . . ℳ .... ₰

Von 100 ℳ. des nach dem Durchschnitt der beiden Jahresschauen festgesetzten Versicherungswerths der versicherten Thiere im Gesamtbetrage von . . . ℳ. . . ₰ sind demnach zu entrichten . . . . ℳ .... ₰

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
Ordnungszahl.	Name der Viehbesitzer.	Versicherungspflichtige Thiere				Versicherungswerth nach dem Durchschnitt der beiden Jahresschauen.	Zu erhebende Umlage	Zahlung im Monat										Abgang	Summe der Zahlungen und des Abgangs. (Spalte 9 bis 19.	Rest
		nach der Frühjahrsschau		nach der Spätjahrsschau				März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.			
		Stück	Werth	Stück	Werth															
			ℳ		ℳ	ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰

Auszug
aus der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1890.

(Ges.= u. V.O.=Blatt Nr. 56, S. 817.)

§ 25a. Bei Arzneien für Thiere findet ein Abzug von 15 Prozent an dem Taxpreis des Rezepts statt. Erfolgt deren Bezahlung durch eine Ortsviehversicherungsanstalt (Gesetz vom 26. Juni 1890 über die Versicherung der Rindviehbestände, Ges.= und Verordnungsblatt Nr. 44), so tritt ein Abzug von 20 Proz. ein.

Dienstweisung für den Anstaltsvorstand.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Anberaumung der Vorstandssitzungen.

§ 1. Der Vorsitzende des Anstaltsvorstands beraumt die Sitzungen an, sobald Angelegenheiten zur Beschlußfassung vorliegen, über welche der Vorstand gemäß den nachstehenden Bestimmungen in gemeinsamer Sitzung zu beschließen hat. Er ist verpflichtet, innerhalb fünf Tagen eine solche abzuhalten, wenn dies von einem Vorstandsmitglied mündlich oder schriftlich beantragt wird.

Leitung der Sitzungen; Protokollirung der Beschlüsse.

§ 2. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet; die gefaßten Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden oder dem durch letzteren damit Beauftragten unter Angabe des Tags der Sitzung und der in derselben Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und zu unterschreiben.

Befugnisse des Vorsitzenden des Vorstands.

§ 3. Gemäß Art. 18 des Gesetzes kann der Vorsitzende des Anstaltsvorstandes bezw. dessen Stellvertreter in dringenden Fällen, d. h. wenn Gefahr auf Verzug steht, die thierärztliche Behandlung eines versicherten Thieres auf Kosten der Anstalt anordnen (Art 18 des Ges.) und ebenso gemäß Art. 20 des Gesetzes zu einer durch Erkrankung oder Verletzung eines versicherten Thieres gebotenen Schlachtung die Genehmigung ertheilen.

In den folgenden Fällen darf der Vorsitzende des Anstaltsvorstands oder dessen Stellvertreter ebenfalls von sich aus vorläufige Anordnungen treffen, muß aber den Vorstand von diesen Anordnungen bei seinem nächsten Zusammentritt in Kenntniß setzen. Diese Fälle sind:

a. die Aufnahme eines zur Versicherung angemeldeten Thieres in das Versicherungsverzeichniß, sofern diese Aufnahme von den Ortsschätzern nicht beanstandet ist, und der Strich von Thieren in dem Verzeichniß im Fall des Art. 13 des Ges.;

b. die Art der Verwerthung eines nothgeschlachteten oder umgestandenen oder sonstwie verunglückten Thieres, sofern durch Verzögerung in der Sache der Anstalt muthmaßlich Verluste erwachsen würden (Art. 26 des Gesetzes).

Nothwendigkeit kollegialer Berathung.

In allen anderen Fällen, insbesondere wenn es sich handelt

a. um die Prüfung des Versicherungsverzeichnisses;

b. um die Ausschließung von Thieren aus der Versicherung (Art. 8, 9 und 12 des Gesetzes);

c. um den zeitweiligen Strich von schlecht genährten oder übermäßig verbrauchten Thieren aus dem Versicherungsverzeichniß (Art. 12 letzter Absatz);

d. um die Erledigung von Beschwerden der Viehbesitzer (Art. 15);

e. um die Erkennung von Ordnungsstrafen (Art. 17);

f. um die Anordnung der thierärztlichen Behandlung eines Thieres (Art. 18), dringliche Fälle ausgenommen;

g. um die Anordnung der Schlachtung von Thieren, die einer schwer heilbaren oder unheilbaren Erkrankung verdächtig sind (Art. 19);

h. um die Festsetzung der Entschädigung für umgestandene oder nothgeschlachtete Thiere (Art. 21 ff.);

i. um Abschluß von Verträgen (§ 12 der Dienstweisung für den Anstaltsvorstand)

beschließt der Anstaltsvorstand in gemeinsamer Berathung.

Bestellung des Obmanns der Ortsschätzer, Geschäftszutheilung an dieselben.

§ 4. Der Anstaltsvorstand bestellt den Obmann der Ortsschätzer (§ 5, vorletzter Absatz der Verordnung) und einen Stellvertreter des Obmanns und weist, wo das Bedürfniß hierzu besteht, den einzelnen Ortsschätzern bestimmte Ortstheile zu.

Der Anstaltsvorstand wacht darüber, daß bei Erledigung aller, den Ortsschätzern durch die Verordnung und Dienstweisung zugewiesenen Geschäfte neben dem Obmann bezw. dessen Stellvertreter mindestens ein weiterer Ortsschätzer mitwirkt.

II. Aufstellung und Fortführung des Versicherungsverzeichnisses.

Aufstellung des Versicherungsverzeichnisses.

§ 5. Der Anstaltsvorstand hat das Versicherungsverzeichniß in der durch Verordnung (§ 9 ff.) und die Dienstweisung für die Ortsschätzer vorgeschriebenen Weise aufstellen zu lassen und beschließt über die endgiltig in das Verzeichniß zu machenden Einträge. Er trifft Anordnung, welche Persönlichkeit mit der Fortführung des Versicherungsverzeichnisses zu betrauen ist.

Behandlung von An- und Abmeldungen von Thieren.

§ 6. Anmeldungen von Thieren zur Versicherung und Abmeldungen solcher aus der Versicherung (§ 14 der Verordnung) sind als eilende Sache zu behandeln.

Im besonderen ist zu bemerken:

1. Handelt es sich um Uebertragung eines bereits versicherten Thieres auf einen anderen Besitzer der Gemeinde, so kann der Ueberschrieb von dem einen auf den anderen Besitzer im Verzeichniß sofort und ohne die in § 14 Abs. 2 der Verordnung

vorgeschriebene vorherige Untersuchung des Thieres durch die Ortsschätzer vorgenommen werden.

2. Werden Thiere aus der Gemeinde in andere verstellt und hievon dem Anstaltsvorstand Anzeige erstattet, oder erhält er hievon auf anderem Wege Kenntniß, so ist zu prüfen, ob die Verstellung außerhalb der Gemeinde eine bloß vorübergehende (zum Zwecke des Weidegangs ꝛc.) oder eine dauernde ist. In letzterem Fall ist ebenfalls der Strich des Thieres im Verzeichnis zu verfügen, im ersteren Fall aber zu prüfen, ob diese vorübergehende Einstellung von Thieren außerhalb der Gemeinde unbedenklich oder ob sie zu versagen ist, und hat letzternfalls der Anstaltsvorstand auf die Folgen einer ohne seine Genehmigung erfolgten derartigen Einstellung den betreffenden Viehbesitzer ausdrücklich aufmerksam zu machen (vergl. Art. 24e des Gesetzes).

3. Werden Thiere vorübergehend außerhalb der Gemeinde entfernt, z. B. zum Zwecke des Transportes von Lasten, zu Ver- Verkehrszwecken (auf Märkten ꝛc.), so tritt ein Vermerk im Versicherungsverzeichniß nicht ein.

Die An- und Abmeldungen der Viehbesitzer sind vom Anstaltsvorstand zu den Anstaltsakten zu bringen.

Die Behandlung der Einträge im Versicherungsverzeichniß.

§ 7. Wegen der Art der Fortführung des Versicherungsverzeichnisses wird auf die Mustereinträge (siehe Formular III. zur Verordnung) verwiesen.

Um das Versicherungsverzeichniß eine Reihe von Jahren gebrauchen zu können, kommen zweckmäßig für jeden Viehbesitzer eine besondere Blattseite, für Besitzer mit größerem Viehbestand je nach Bedarf mehrere Blattseiten zur Verwendung.

Die Thiere eines jeden Besitzers erhalten je besondere fortlaufende Ziffern (Spalte 1); scheiden Thiere aus der Versicherung aus, so wird der Gesammteintrag (Spalte 1 bis Schluß) im Verzeichniß mit Tinte durchstrichen; neu hinzutretende Thiere eines Besitzers werden unter der entsprechenden weiteren Ordnungszahl im Verzeichniß nachgetragen.

Beim Strich eines Thieres und ebenso bei der Aufnahme eines Thieres ist an geeigneter Stelle (siehe die Mustereinträge) der Tag des Striches oder der Aufnahme erkenntlich zu machen und im Falle des Striches außerdem die veranlassende Ursache (Verkauf, Umstehen, Nothschlachtung) kurz anzugeben.

III. Thierärztliche Behandlung von Thieren und Vornahme von Nothschlachtungen.

Beschlußfassung über die Herbeiführung thierärztlicher Behandlung.

§ 8. Nach erfolgter Anzeige der Erkrankung oder Verletzung eines versicherten Thieres oder auch ohne das Vorliegen einer Anzeige, wenn

der Anstaltsvorstand von der Erkrankung oder Verletzung eines solchen Thieres auf anderem Wege Kenntniß erhalten hat, ist Beschluß darüber zu fassen, ob Anlaß zur alsbaldigen Berufung des Thierarztes vorliegt.

Wenn ein Thierbesitzer die thierärztliche Behandlung eines Thieres von sich aus angeordnet hat, so soll ein Ersatz dieser Kosten durch die Anstaltskasse jedenfalls nur dann von dem Anstaltsvorstand zugelassen werden, wenn ein dringlicher Fall vorlag, der Thierbesitzer unverweilt den Anstaltsvorstand von der Anordnung in Kenntniß setzte und diese die nachträgliche Gutheißung des Vorstands erhält.

Fortsetzung.

§ 9. Stellt der Thierarzt die zweifellose oder wahrscheinliche Wiederherstellung des Thieres in kurzer Frist und längstens binnen 14 Tagen in Aussicht, so wird der Anstaltsvorstand die Heilbehandlung anordnen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn die Wiederherstellung des Thieres zwar zweifelhaft ist, das Thier aber einen hohen Nutz- oder Zuchtwerth besitzt und der Besitzer Werth auf die Erhaltung des Thieres legt.

Anordnung der Nothschlachtung.

§ 10. In den Fällen, wo die Wiederherstellung des Thieres fraglich erscheint, oder dieselbe einen großen Aufwand an Zeit, an Mühe und an Kosten veranlaßt, insbesondere wenn mit der Krankheit eine große Abmagerung des Thieres einhergeht oder zu gewärtigen ist, soll die Schlachtung des Thieres möglichst bald angeordnet werden.*) (Art. 19 des Gesetzes.)

Fortsetzung.

§ 11. Ebenso soll bei plötzlich eintretenden heftigen Erkrankungen oder Verletzungen von Thieren, sofern Gefahr auf dem Verzuge steht und ein sicheres Rettungsmittel nicht gegeben ist und Verdacht auf Milzbrand oder Rauschbrand nicht vorliegt, die alsbaldige Nothschlachtung angeordnet werden.

---

*) Nach § 15 der Dienstweisung für die Fleischbeschauer gilt als nicht bankwürdig, d. h. als minderwerthig

a. das von verunglückten Thieren stammende Fleisch, wenn die Thiere nicht unverzüglich nach dem Unfall, jedoch (je nach der Wärme der Witterung) längstens binnen 6 bis 12 Stunden nachher im fieberlosen Zustande geschlachtet worden sind;

b. das Fleisch von kranken Thieren, wenn die Krankheit, ihrer Art nach, den Fleischgenuß nicht unbedingt ausschließt, erst im Beginn gewesen und weder Fieber noch ausgedehnte Vereiterungen und Blutzersetzung zur Folge hatte, oder sich nur auf einzelne vom Genuß auszuschließende Theile erstreckt.

Als ungenießbar und für den Verkauf nicht zugelassen gilt nach der Fleischschauordnung vom 28. Nov. 1878 (Dienstweisung § 16) das Fleisch, welches von Thieren herkommt, die in hohem Grade oder längere Zeit krank gewesen waren, so daß Fieber, Zehrfieber, Zersetzung des Blutes und der Säfte, Erguß von Flüssigkeiten in die Körperhöhlen oder brandige Zerstörung von Eingeweiden erfolgt oder Geschwüre und Eiterbeulen in verschiedenen Körpertheilen sich gebildet haben.

Eine thunlich frühzeitige Abschlachtung von hinsichtlich der Heilbehandlung zweifelhaften oder unheilbaren Thieren ist daher im Interesse der Versicherten dringend geboten.

Zu diesen Fällen gehören: Gehirnschlag, Sonnenstich, Blitzschlag, Knochenbruch, Erstickungsgefahr, ferner starke Verletzungen mit Hervortreten der Eingeweide, ferner, wenn Verblutung droht, und sämmtliche Fälle, bei welchen Thiere in eine Lage kommen, aus welcher sie nicht mehr oder nur mit Gefährdung von Menschen und Thieren befreit werden können.

Gegen Aufblähen (gewöhnlich in Folge der Grünfütterung) oder gegen drohende Erstickung in Folge des Steckenbleibens von Kartoffeln, Aepfeln u. s. w. im Schlunde sind zunächst die bekannten Heilversuche anzuordnen.

Gelingen dieselben nicht und ist das Leben des Thieres bis zur Ankunft des Thierarztes bedroht, so ist gleichfalls zur Nothschlachtung zu schreiten.

Desgleichen ist die Nothschlachtung anzuordnen, wenn die Gebärmutter vorgefallen und zugleich eingerissen ist.

Keinenfalls darf zur Nothschlachtung geschritten werden, wenn der Verdacht auf Erkrankung an Milz- oder Rauschbrand vorliegt.

Die Kosten der thierärztlichen Behandlung.

§ 12. Ueber die thierärztliche Behandlung der versicherten Thiere und die dafür zu bewilligenden Vergütungen hat der Anstaltsvorstand mit einem Thierarzt ein schriftliches Abkommen zu treffen (siehe anliegende Musterbeispiele).

Auf Antrag des Anstaltsvorstandes und auf Befürwortung durch das Bezirksamt kann, wo solche Verträge bestehen, ein Theil der vereinbarten Pauschalvergütungen auf die Staatskasse übernommen werden.

IV. Feststellung der Entschädigungen.

Verfahren bei der Entschädigungsfeststellung.

§ 13. Der Anstaltsvorstand hat, sobald die Nothschlachtung eines versicherten Thieres in Frage steht oder ein versichertes Thier umsteht, sofort die Ortsschätzer, zu Handen ihres Obmanns, mit der Feststellung der Verhältnisse, welche den Unfall herbeigeführt haben, zu beauftragen.

Ist ein versichertes Thier außerhalb der Gemarkung des Versicherungsortes umgestanden oder zur Nothschlachtung gelangt, und die Feststellung des Thatbestandes und Abschätzung des Thieres ohne besondere Kosten durch die Anstaltsorgane nicht zu bewirken, so hat der Anstaltsvorstand bezw. der Vorsitzende desselben diejenigen Anordnungen zu treffen, bei welchen diese Feststellung und Abschätzung mit dem thunlichst geringen Kostenaufwand herbeizuführen ist, z. B. indem er an den Vorstand der betreffenden Gemeinde oder den Thierarzt und — sofern in der Gemeinde, in der der Unfall eingetreten ist, eine Ortsversicherungsanstalt sich befindet — an den Vorstand der letzteren entsprechendes Ersuchen richtet.

Ablehnung von Entschädigungsansprüchen.

§ 14. Erachtet der Vorstand die Kürzung der Entschädigung oder den völligen Wegfall derselben auf Grund einer der Bestimmungen der Art. 23 und Art. 24 des Gesetzes für angezeigt, so soll er, bevor

in der Sache Entschließung gefaßt wird, den Besitzer des Thieres oder dessen Vertreter hören und dessen zur Sache zu machende Angaben zu Protokoll nehmen. Für von der Versicherung nach § 9 des Gesetzes ausgeschlossene Thiere wird, auch wenn sie irrthümlich in das Versicherungsverzeichniß eingetragen wären, keine Entschädigung gewährt.

V. Verwerthung der nothgeschlachteten oder umgestandenen Thiere.

§ 15. Die Vertheilung des Fleisches nothgeschlachteter Thiere unter die Viehbesitzer (§ 20 der V.-O.) soll vom Anstaltsvorstand in der Regel nur dann verfügt werden, wenn eine andere angemessene Verwerthung des Fleisches sich nicht erzielen läßt; der Anstaltsvorstand hat sein Augenmerk darauf zu richten, die Möglichkeit einer solchen anderweiten Verwerthung alsbald nach Errichtung der Anstalt herbeizuführen. Dies kann in der Weise zweckmäßig geschehen, daß mit einem Metzger oder Fleischhändler der Gemeinde selbst oder anderer Orte ein Abkommen getroffen wird, nach welchem der Metzger oder Fleischhändler das als genießbar erklärte Fleisch nothgeschlachteter Thiere gegen eine Vergütung, die nicht unter 20 Prozent des wirklichen Fleischwerthes (unter Berücksichtigung der Fleischgattung und Beschaffenheit und des entsprechenden Marktpreises des Bezirks) betragen soll, jeweils zu übernehmen sich verpflichtet.

In Fällen, in denen die Verwerthung der Haut nothgeschlachteter oder umgestandener Thiere nicht unmittelbar an den Metzger oder an den Abdecker geschehen kann, wird der Anstaltsvorstand ein Abkommen mit einem Häutehändler oder einem Gerber wegen der Abnahme der Häute gegen den üblichen Marktpreis treffen.

Hinsichtlich der Verwerthung der Kadavertheile von umgestandenen, verunglückten oder nothgeschlachteten Thieren, deren Fleisch zwar ungenießbar, aber doch zur technischen oder ökonomischen Verwendung als geeignet erklärt ist, wird der Anstaltsvorstand gleichfalls ein Abkommen mit einem Abdecker, Dünger-, Leim- oder einem sonstigen Fabrikanten treffen, welcher thierische Stoffe verarbeitet. Hierbei ist auf eine möglichst hohe Verwerthung der Kadavertheile Rücksicht zu nehmen.

Ueber den im Einzelfall erzielten Erlös aus dem Fleische, der Haut und anderen Kadavertheilen ist von dem Anstaltsvorstand ein besonderer Vermerk zu den Akten des bezüglichen Entschädigungsfalles zu bewirken.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1890.

Großh. Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Anlage 1.

Entwurf eines Vertrags

zwischen

der Ortsviehversicherungsanstalt zu . . . .

und

dem Thierarzt . . . . daselbst.

(Zu verwenden, wenn der Thierarzt in der Gemeinde der Versicherungsanstalt wohnt.)

§ 1.

Der Thierarzt ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen des Anstaltsvorstandes oder dessen Stellvertreters sich bezüglich der in die Ortsviehversicherungsanstalt aufgenommenen Thiere gutächtlich zu äußern, erforderlichenfalls erkrankte oder verletzte Thiere kunstgerecht zu behandeln, bei eingetretenen Schadenfällen die Oeffnung der umgestandenen Thiere vorzunehmen und sich über die vom Anstaltsvorstand aufgestellten Fragen bezüglich der Entschädigungspflicht und Entschädigungssumme sachgemäß schriftlich zu äußern.

§ 2.

Für seine Verrichtungen erhält der Thierarzt eine jährliche Vergütung von . . . . . M. (oder . . . . Pf. für jedes in die Versicherungsanstalt aufgenommene Thier), welche in vierteljährlichen Raten aus der Gemeindekasse gezahlt wird.

§ 3.

Jedem Theil ist freigestellt, mit halbjähriger Kündigung von dem Vertrag zurückzutreten.

Doppelt ausgefertigt und unterschrieben:

. . . . , den . . . . 18 . .

Der Vorstand der Ortsviehversicherungsanstalt: Der Thierarzt:

Anlage 2.

Entwurf eines Vertrags

zwischen

der Ortsviehversicherungsanstalt zu . . . .

und

dem Thierarzt . . . . in . . . .

(Zu verwenden, wenn der Thierarzt außerhalb der Gemeinde der Versicherungsanstalt wohnt.)

§ 1.

Thierarzt . . . . ist verpflichtet, monatlich zweimal sich in die Gemeinde der Ortsviehversicherungsanstalt zu begeben, die Aufträge vom Vorstand oder Stellvertreter derselben entgegenzunehmen, dieselben zu erledigen und die Art der Erledigung demselben anzuzeigen.

§ 2.

Der Thierarzt ist verpflichtet, auf jeweiliges Angehen des Anstaltsvorstandes oder dessen Vertreters sich in die Gemeinde der Ortsviehversicherungsanstalt zu begeben und sich gutächtlich zu äußern, erforderlichenfalls erkrankte Thiere kunstgerecht zu behandeln, bei eingetretenen Schadensfällen die Oeffnung der umgestandenen Thiere vorzunehmen und sich über die vom Anstaltsvorstand

aufgestellten Fragen bezüglich der Entschädigungspflicht und der Entschädigungssumme sachgemäß schriftlich zu äußern.

§ 3.

Der Thierarzt erhält eine jährliche Vergütung von . . . Pf. für jedes in die Versicherungsanstalt aufgenommene Thier, welche in vierteljährlichen Raten aus der Gemeindekasse bezahlt wird.

§ 4.

Jedem Theil ist freigestellt, mit halbjähriger Kündigung von dem Vertrag zurückzutreten.

Doppelt ausgefertigt und unterschrieben:

. . . . , den . . . . 18 . . .

Der Vorstand der Ortsviehversicherungsanstalt: Der Thierarzt:

Anlage 3.

Entwurf eines Vertrags
zwischen
der Ortsviehversicherungsanstalt zu . . . .
und
dem Thierarzt . . . . in . . . .

(Zu verwenden, wenn die Honorirung neben einem festen Aversum auch Spezialtaxen vorsieht.)

§ 1.

Gegen eine jährliche Aversalvergütung von . . . . M., welche in . . . . Raten aus der Gemeindekasse zu bezahlen ist, verpflichtet sich der Thierarzt, die Gemeinde wöchentlich (alle 14 Tage) an einem bestimmten Tage zu besuchen, um die ihm seitens des Anstaltsvorstandes oder dessen Stellvertreters ertheilten Aufträge entgegenzunehmen und sachgemäß zu erledigen.

§ 2.

Der Thierarzt hat sich außerdem auf jeweiliges besonderes Ansuchen des Anstaltsvorstandes oder dessen Stellvertreters unverweilt zur Besorgung der von demselben bezeichneten Geschäfte in dem Orte einzufinden.

§ 3.

Die thierärztlichen Verrichtungen werden in folgender Weise vergütet:

Eine Ganggebühr hat der Thierarzt nur anzusprechen, wenn er besonders gerufen wird, nicht aber für die regelmäßigen Wochenbesuche oder für Gelegenheitsbesuche.

Die Ganggebühr beträgt am Tage . . . . M., des Nachts . . . . M.

Hiezu treten Geschäftsgebühren, gleichgiltig zu welcher Tages- oder Nachtzeit das Geschäft besorgt wird:

a. für die Untersuchung eines Thieres . . . . M.;
b. für einfache Operationen (Aderlässe, Skarifikationen, Oeffnen von Abszessen, Pansenstich rc.) . . . „
c. für größere und schwierige Operationen (Entfernung von Geschwülsten oder fremden Körpern im Schlund, Harnröhrenschnitt, Operation des inneren Bruchs rc.) . . . . „
d. für Kastration männlicher Thiere . . . . „
e. für Hilfeleistung bei leichteren Geburten . . . . . „
f. für Hilfeleistung bei schweren Geburten . . . . . „
g. für Reposition der Gebärmutter . . . . „
h. für Ablösen der Nachgeburt . . . . „
i. für die Oeffnung eines Kadavers . . . . „

Schriftliche gutächtliche Aeußerungen werden nicht besonders honorirt.

§ 4.

Forderungen der in § 3 verzeichneten Gebühren sind halbjährlich, spätestens aber am Schlusse eines jeden Jahres spezifizirt vom Thierarzt bei dem Vorstande der Ortsviehversicherungsanstalt einzureichen.

§ 5.

Jedem Theil ist freigestellt, mit halbjähriger Kündigung von dem Vertrag zurückzutreten.

Doppelt ausgefertigt und unterschrieben:

. , ... , den . . . . 18 . .

Der Vorstand der Ortsviehversicherungsanstalt: Der Thierarzt:

Dienstweisung für die Ortsschätzer.

A. Allgemeine Verpflichtungen der Ortsschätzer.

§ 1. Die Ortsschätzer sind verpflichtet:

a. auf Weisung des Anstaltsvorstandes, bezw. dessen Vertreters, die zur Versicherung angemeldeten Thiere zu begutachten;

b. über die versicherten Bestände in den Monaten Mai und November jeden Jahres nach näherer Bestimmung des Anstaltsvorstandes eine Nachschau vorzunehmen und dabei zu prüfen, ob in den Beständen zur Versicherung geeignete Thiere sich befinden, welche nicht in das Versicherungsverzeichniß eingetragen sind, ferner, ob in das Versicherungsverzeichniß eingetragene Thiere aus irgend einem gesetzlichen Grunde aus dem Verzeichniß zeitweise oder gänzlich ausgeschlossen werden müssen, sodann, welche Veränderungen bei den in dem Versicherungsverzeichnisse verbleibenden Thieren eingetreten sind, und endlich, ob unter den versicherten Thieren sich solche befinden, welche krank sind, oder insbesondere an einer ansteckenden oder unheilbaren oder

tödtlichen Krankheit leiden oder einer solchen Krankheit verdächtig sind;

c. auf Anordnung des Anstaltsvorstandes die angemeldeten Krankheits- und Schadensfälle, soweit es ihnen möglich ist, vorschriftsmäßig zu prüfen, die Abschätzung beschädigter, erkrankter, geschlachteter oder umgestandener Thiere vorzunehmen und den hierüber aufgenommenen Befundbericht dem Anstaltsvorstande alsbald einzureichen;

d im Uebrigen den Weisungen des Anstaltsvorstandes hinsichtlich der Ueberwachung der versicherten Viehbestände oder der Untersuchung von Umständen, welche auf die Versicherung oder Entschädigung Bezug haben, zu entsprechen und die eingeforderten Gutachten je nach der Anordnung des Anstaltsvorstandes mündlich oder schriftlich abzugeben.

Zu ihren bei den Schauen und Nachschauen zu bewirkenden Niederschriften bedienen sich die Ortsschätzer eines nach anliegendem Formular zu führenden Handbuchs (Manual), das der Aufstellung und Fortführung des Versicherungsverzeichnisses (§ 11 ff. der Verordnung vom 5. Dezember 1890) zur Grundlage dient.

§ 2. Für den Fall, daß Befangenheit eines Ortsschätzers zu besorgen ist, weil die Begutachtung oder Abschätzung ein ihm selbst oder dessen Verwandten bis zum dritten Grad gehöriges Thier betrifft, hat sich der Ortsschätzer der Mitwirkung zu enthalten. An seine Stelle tritt der Ersatzmann.

B. Erstmalige Aufnahme von Thieren in die Versicherung.

Prüfung der Viehhaltung im Allgemeinen (§ 8 des Gesetzes).

§ 3. Bei der erstmaligen Aufnahme von Thieren in die Versicherung haben die Ortsschätzer, wenn immer thunlich in Anwesenheit des Besitzers oder dessen Vertreters, die Thiere an ihrem Aufstellungsorte (Stall, Weide) im Allgemeinen zu besichtigen und hiebei zu prüfen, ob die Art der Haltung, der Fütterung, der Pflege und der Benützung derselben oder sonstige Verhältnisse eine besonders starke Verlustgefahr bedingen.

Zutreffenden Falls ist eine bezügliche Vermerkung in das Handbuch zu machen.

Beachtung ansteckender Krankheiten (§ 12 des Gesetzes).

Ist es bekannt oder gibt der Besitzer oder dessen Vertreter an, oder ergibt sich bei der Besichtigung der Thiere, daß eine ansteckende Krankheit oder Verdacht auf eine solche, und zwar

Lungenseuche und
Lungen- und Perlsucht (Tuberkulose),
seuchenartiges Verkalben,
Maul- und Klauenseuche,
Milzbrand und Rauschbrand,
Räude und andere ansteckende Hautkrankheiten,
darunter auch die Kuhpocken und die Brandmauke

unter den Thieren aufgetreten ist, so muß von einer Besichtigung oder

von der Fortsetzung der Besichtigung der Thiere Umgang genommen werden.

Die Ortsschätzer haben, wenn sie gleichwohl mit einem Thierbestande, in welchem eine ansteckende Krankheit zur Zeit der Besichtigung noch herrscht, in Berührung gekommen sind, sich des Betretens anderer Gehöfte so lange zu enthalten, bis sie Hände und Arme mit warmem Seifenwasser gereinigt und die Kleider, sowie das Schuhwerk gewechselt haben.

Die Aufnahme von Thieren eines verseucht gewesenen Bestandes darf erst erfolgen, wenn das Erloschensein der Seuche amtlich und, sofern es sich um eine nicht polizeilich zu bekämpfende Krankheit handelt, auf Grund des Gutachtens des Anstaltsthierarztes festgestellt ist.

Art der Untersuchung der Thiere.

§ 5. Nach der allgemeinen Besichtigung des Viehbestandes sind die einzelnen Thiere besonders zu untersuchen.

Zu diesem Zweck sind dieselben einzeln vorzuführen.

Ausschluß bestimmter Thiere aus der Versicherung (Art. 9 und 12 des Gesetzes).

Bei der Auswahl der Thiere für die Aufnahme in die Versicherung ist zu begutachten, daß gemäß den Vorschriften in Art. 9 und 12 des Gesetzes Thiere der nachstehenden Beschaffenheit und Art außer Betracht zu bleiben haben:

I. Gemäß Art. 9:

a. Thiere im Lebensalter unter 3 Monaten,

b. Handelsvieh, d. h. Thiere, welche von Viehhändlern lediglich zu dem Zwecke angekauft oder eingetauscht sind, um sie wieder zu veräußern,

c. Viehstücke, welche dem Besitzer nicht eigenthümlich gehören, sondern demselben nur zur Mitbenützung in Verpflegung gegeben sind (Stellvieh),

d. Thiere, die mit Verzicht auf Gewährleistung wegen gesetzlicher Mängel gekauft oder eingetauscht worden sind.

II. Gemäß Art. 12 des Gesetzes:

a. Thiere, welche nur vorübergehend in der Gemeinde eingestellt sind,

b. Thiere im Lebensalter über 12 Jahre,

c. schlecht genährte und übermäßig verbrauchte, sowie solche Thiere, welche sichtlich krank, namentlich mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder dieser Krankheiten verdächtig sind.

III. Alle Thiere, welche nicht dauernd in der Gemeinde eingestellt sind; hierher gehören:

a. Thiere im Besitz von Händlern, welche zum Zweck alsbaldigen Weiterverkaufs eingestellt werden;

b. im Besitz von Inhabern gewerblicher Anlagen (Bierbrauereien, Mälzereien, Zuckerfabriken, Branntweinbrennereien 2c.) befindliche Thiere, welche nur zum Zweck der Mästung aus gewerblichen Abfällen (Trebern, Schlempe, Rübenschnitzel 2c.) zeitweilig eingestellt werden;

c. Thiere, deren Einstellung zum Zwecke der Schlachtung erfolgt ist.

Thiere im Besitze von Landwirthen gelten im Zweifelsfall als dauernd eingestellt; eine dauernde Einstellung ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn Thiere von Landwirthen über den regelmäßigen Bestand hinaus zur besseren Ausnützung günstiger Futterernten oder zum Zweck des Verkaufs nach erfolgter Aufzucht eingestellt werden.

Die Ortsschätzer haben bei der Feststellung der hier einschlägigen Verhältnisse die Angaben des Besitzers oder dessen Vertreters entgegen zu nehmen.

Die Thiere, welche die Ortsschätzer in Gemäßheit der obigen Gesetzesvorschriften nicht zur Aufnahme in die Versicherung geeignet erachten, sind in einer besonderen Liste besonders zu verzeichnen und ist diese Liste dem Anstaltsvorstande vorzulegen.

Bei Stellvieh (siehe oben I c.) ist beizufügen, ob das Vieh von einem Grundbesitzer bei seinem Pächter eingestellt ist, und ob nach Ansicht der Ortsschätzer die Aufnahme dieses Stellviehs in die Versicherung nach Art. 9 c. des Gesetzes dem Anstaltsvorstand empfohlen werden kann.

Fortsetzung. Der Ausschluß schlecht genährter, übermäßig verbrauchter und kranker Thiere (Art. 12 c. des Gesetzes).

Thiere der nachbezeichneten Beschaffenheit sollen keinenfalls in das Versicherungsverzeichniß aufgenommen werden:

a. Thiere, die überaus mager sind, so daß die Augengruben leer sind, das Auge in die Höhle zurückgezogen ist, bei denen gleichzeitig der Zwischenraum zwischen den Rippen vertieft und die Hungergrube hohl ist, die Gräte an dem Schulterblatt, die Dornfortsätze der Rücken-, Lenden- und Kreuzwirbel, die Hüften und die Gesäßhöcker stark hervortreten und die Muskulatur am Halse, längs des Rückgrates, am Kreuze, an den Vorder- und Hinterschenkeln auffällig geschwunden ist;

b. Thiere, welche bei heruntergekommenem Ernährungszustand auffällige Geschirrdrücke, alte Wunden, Geschwüre oder Beulen an der Stirne, im Genick, am Nacken, am Widerriste, an der Schulter, am Bug, an der Kehle zeigen und Knochen- oder Gelenkfehler an den Gliedmaßen besitzen, welche dem Thiere dauernd Schmerzen bereiten und dessen Benützung zur Arbeit verhindern;

c. Thiere, die dauernd hinken oder lahm gehen;

d. abgemagerte Kühe mit krankem Euter;

e. Thiere, welche schlecht oder nicht recht fressen, unregelmäßig oder nicht recht wiederkäuen;

f. Thiere, welche schnell oder unregelmäßig athmen, einen keuchenden oder dumpfen, kurzen Husten ausstoßen oder einen dicklichen gelben oder grünlichen Ausfluß aus der Nase haben;

g. Thiere, welche bei trockener, festanliegender Haut und struppigem, glanzlosem, an verschiedenen Körpertheilen gestelltem (nicht liegendem) Haar ungleich über die Körperoberfläche vertheilte Wärme besitzen; ferner solche, die nassende oder trockene, borkige Hautausschläge haben;

h. solche, die eiterige, jauchige oder übelriechende Ausflüsse aus den Geburtswegen zeigen, Unregelmäßigkeiten an den übrigen Geschlechtstheilen und am Euter besitzen;

i. Thiere, welche im Kehlgange, am Eingang der Brust oder in den Leisten geschwollene Drüsen wahrnehmen lassen.

Die Ortsschätzer haben, wenn Thiere der vorbezeichneten Beschaffenheit vorgefunden werden, dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter zu eröffnen, daß die Thiere auf Grund der gemachten Wahrnehmungen zur Aufnahme in das Versicherungsverzeichniß nicht vorgeschlagen werden, daß aber die Aufnahme der Thiere erfolgen könne, wenn der Zustand, wegen dessen die Thiere nicht aufgenommen wurden, sich zu Gunsten des Thieres geändert haben wird.

§ 8. Für alle Rindviehstücke, auf welche die in den vorausgegangenen Vorschriften enthaltenen Ausschlußgründe keine Anwendung erleiden, ist der Eintrag in die Versicherung zu beantragen und zu diesem Behuf entsprechender Eintrag im Handbuch (Manual) zu bewirken.

Der Eintrag umfaßt:

a. den Namen und Vornamen des Besitzers;

b. ob das Thier
männlich,
weiblich oder
kastrirt ist;

c. welches Alter es besitzt;

d. welcher Rasse oder welchem Schlage das Thier angehört;

e. welche Farbe und Abzeichen das Thier besitzt;

f. zu welchem Zwecke es bestimmt ist;

g. ob es
trächtig,
in Milch oder
gemästet ist:

h. wie hoch der Werth des Thieres bei freihändigem Verkauf sich stellt.

Wo es thunlich ist, kann auch das etwaige Lebendgewicht des Thieres in die für diesen Nachweis geöffnete Spalte eingetragen werden.

§ 9. Die Thiere eines und desselben Besitzers sind auf ein und dieselbe Seite, bezw. auf die nächstfolgenden Seiten des Handbuchs einzutragen, so daß die eingetragenen Thiere mit der Ordnungszahl in Spalte 1 ununterbrochen aufeinander folgen.

Für spätere Einträge auf den Namen desselben Besitzers ist Raum zu lassen.

Namensbezeichnung.

§ 10. Der Name des Besitzers ist vor den Vornamen zu setzen und hinterher noch die weiteren Bezeichnungen des Besitzers, welche ihn von anderen gleichnamigen Besitzern unterscheiden (der VI., der XII., Bierbrauer, Gerber, Landwirth, Vater, Sohn, Witwe u. s. w.), einzutragen.

Geschlechtsbezeichnung.

§ 11. Hinsichtlich des Geschlechtes der Thiere sind nur die Bezeichnungen

„männlich“ (für Farrenkälber, Jungfarren und Zuchtfarren),
„weiblich“ (Mutterkälber, Rinder, Kalbinnen und Kühe),
oder „kastrirt“ (verschnittener Stier, Zug- und Mastochse)
einzutragen.

Der Eintrag in die Spalten, welche das Geschlecht angeben (Spalte 2, 3, 4), erfolgt durch Einsetzung der Ziffer 1; steht ein weibliches kastrirtes Thier in Frage, so ist in Spalte 4 vor die Ziffer 1 ein kleines w zu setzen.

Andere Geschlechtsbezeichnungen sind zu vermeiden.

Altersbezeichnung und Altersermittlung.

§ 12. Das Alter des Thieres ist zunächst von dem Besitzer oder dessen Vertreter zu erheben.

Wenn die Aussage des Besitzers Zweifel erregt, oder im Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen steht, so kann das Alter von dem Vorbesitzer oder von dem Züchter des Thieres, sofern sich letztere in der Gemeinde befinden, oder, wenn in der Gemeinde ein Viehzucht-Register geführt wird, aus diesem erhoben werden.

Andernfalls gelten die in dem Vorwort zum „Handbuch“ angegebenen Merkmale für die Bestimmung des Alters.*)

Das Alter ist bei Thieren
a. unter einem Jahr alt, in Monaten,
b. bei Thieren im Alter von einem Jahr bis zu fünf Jahren, wenn möglich, in Jahren und Monaten und
c. bei den übrigen Thieren nur in Jahren einzutragen.

Der Eintrag „16 Wochen alt“ ist daher unstatthaft und muß heißen „4 Monate“. Ebenso ist es nicht gestattet, einzutragen „18 Monate“, sondern es muß heißen „1 Jahr 6 Monate“.

Da für die Jahre und für die Monate besondere Spalten geöffnet sind, so hat der Eintragende nur die Zahl der Jahre oder Monate in die betreffende Spalte einzuzeichnen. 12 Monate sind stets als 1 Jahr einzutragen.

Rassebezeichnung.

§ 13. Die Bezeichnung der Rasse oder des Schlags des Thieres soll in folgender Weise geschehen:
1. Der starke, gelb- oder rothscheckige Höhenschlag, sofern das Thier reinfarbig ist, ist als „Simmenthaler“ oder „S“ zu bezeichnen; sofern das Thier nicht reinfarbig ist, als „Simmenthaler Kreuzung“ oder „SK“;
2. der schwarzscheckige, starke Höhenschlag als „Fryburger“ oder „F“;
3. das kleine gelb- und rothscheckige Vieh, welches in den südlich des Feldberges gelegenen Bezirken des Schwarzwaldes vorkommt, als „Hinterwälder“ oder „HW“ und das stärkere in den übrigen Waldbezirken vorkommende Vieh als „Wälder“ mit „W“;
4. das starke rothe und rothbraune Vieh mit Blässe, welches in den nördlichen Bezirken des Landes gehalten wird, als „Neckarschlag“ oder „Nk“;
5. das kleine, zierliche braune Vieh mit oder ohne Blässe, welches nördlich vom Neckar vorkommt, als „Odenwälder“ oder „O“;

*) Vergl. S. 102 ff.

6. das einfarbige, gelbe, mittelstarke Vieh des Taubergrundes „Frankenvieh“ oder „Fr“;
7. dasjenige Vieh, welches ein graues bis schwarzbraunes Haarkleid mit hellen Streifen um die Schnauze und um den Vor- und Hinterkopf und hellen Rückenstreifen, mit schwarzem Flotzmaul, schwarzen Hornspitzen und mit schwarzen Klauen trägt, als „Grauvieh“ oder „G“;
8. das Niederungsvieh, gleichviel ob das Thier schwarz, schwarzscheckig gegurtet, oder rothscheckig oder grauscheckig ist, ob es aus Holland oder aus Deutschland kommt, als „Niederungsvieh“ oder „N“;
9. Thiere, welche keinem bestimmten Schlag angehören, als „unbestimmt“ oder „U“.

Alle übrigen Bezeichnungen, wie: Berner-Vieh, Breisgauer-Schlag, Baar-Schlag, Meßkircher-Schlag, Klettgau-Schlag u. s. w. sollen nicht angewendet werden. Ebenso sind die Bezeichnungen „Landschlag“, „Scheinfelder“ 2c. zu vermeiden.

Bezeichnung der Thiere nach ihrer Farbe.

§ 14. Hinsichtlich der Bezeichnung der Farbe der Thiere ist zu beachten:

1. Herrscht das weiße Haar vor, d. h. ist das Thier größtentheils oder gänzlich weiß, so wird das Thier als „Schimmel“ oder mit dem Zeichen „Schl“ eingetragen.
2. Bei vorherrschender hellgelber bis falber Farbe ist das Thier als „Falb“ oder mit „F“ zu bezeichnen,
   bei vorherrschender gelber bis rothgelber Farbe als „Gelb“ oder mit „G“,
   bei vorherrschender rother bis braunrother Farbe als „Roth“ oder mit „R“,
   bei vorherrschender brauner Farbe als „Braun“ oder mit „B“,
   bei vorherrschender grauer Farbe als Grau oder mit „Gr“,
   bei vorherrschender schwarzer Farbe als „Schwarz“ oder mit „Schwz“.
3. Kommen in dem Haarkleide einzelne mehr oder minder zusammenliegende punkt-, stern- oder blumenartig gestaltete, anders gefärbte Haar- und Hautstellen vor, so ist das Thier als „geblumt“ oder mit „Blm“ zu bezeichnen.
4. Befinden sich auf dem Haarkleide mehr oder minder breite, strich- oder streifenartig gestaltete, anders als das übrige Haar gefärbte Haar- oder Hautstellen, so ist das Thier als „gestriemt oder mit „Strm“ einzutragen.
5. Kommen auf dem Haarkleide größere oder kleinere, unregelmäßig gestaltete und anders gefärbte Haarstellen vor, so ist das Thier als „gefleckt“ oder mit „Flk“.
6. Sind aber die Flecken auf dem sonst weißen Haarkleide so groß und so verbreitet, daß sie bis zur Hälfte die ganze Hautoberfläche bedecken, so ist das Thier als „Schecke“ (Gelbschecke, Rothschecke, Schwarzschecke u. s. w.) oder mit „Schk“ einzutragen.

Farbenabzeichen der Thiere.

Farbenabzeichen sind:
a. weiße oder anders gefärbte Flecken auf der Haut,
b. der Stern,
c. die Blässe,
d der weiße Kopf,
e. die Brille,
f. der Rückenscheck,
g. der Maulring,
h. der Aalstich.

Der weiße Fleck kann mit w. Fl; der Stern mit *; die Blässe mit Bl; der weiße Kopf mit K; die Brille mit O; der Rückenscheck mit =; der Maulring mit Mr; der Aalstich mit Aa bezeichnet werden.

Sonstige besondere Merkmale und die Art ihrer Bezeichnung.

§ 15. Zu anderen Abzeichen, welche nicht mit der Farbe zusammenhängen und daher besser als „besondere Merkmale" bezeichnet werden, gehört:
a. das Senkhorn,
b. die Stumpfrippe,
c. der krumme Schwanz,
d. der kurze Schwanz,
e. Blindheit an dem einem oder andern Auge,
f. Marken an dem einen oder andern Ohre,
g. Brände an den Hörnern oder am Kreuze (Zuchtgenossenschafts-, Prämiierungsbrände u. s. w.).

Derartige Merkmale sind in möglichst kurzer Fassung in der Spalte, die für Farbe und Abzeichen geöffnet ist, zu bemerken.

Bezeichnung der Nutzungsart (Gebrauchszweck).

§ 16. Je nach dem Gebrauchszweck der Thiere werden dieselben in Spalte 13 als Zuchtthier, Arbeitsthier, Milchthier, Mastthier oder (bei Verwendung als Arbeits-, Milch- und Zuchtthier) als Nutz- und Zuchtthier eingetragen.

In Bezug auf das Verhältniß der geschlechtlichen Thätigkeit werden Kalbinnen und Kühe, welche länger als 5 Monate, d. h. greifbar trächtig sind, in die Spalte 10 „trächtig" und solche, welche noch nicht länger als 4 Monate gekalbt haben und Milch geben, in die Spalte 11, „in Milch" eingetragen.

Gewichtsangabe.

§ 17. Wo das Lebendgewicht schätzungsweise oder nach der Waage (Morgens vor der Fütterung gewogen) angegeben werden kann, ist dies in Spalte 9 des „Handbuchs" zu vermerken.

Ermittlung des Versicherungswerths.

§ 16. Der Versicherungswerth ist nach den im Bezirk üblichen Preisen für die Viehgattung, welcher das Thier angehört, zu ermitteln, wobei dem Gewicht, der Nutzleistung und der Befähigung des Thiers zur Zucht besondere Beachtung zu schenken ist. Der gefundene Werth

ist bei der ersten Aufnahme des Thiers in Spalte 12 des Handbuchs einzutragen.

C. Vornahme von Nachschauen.

Berichtigung des Versicherungsverzeichnisses.

§ 19. Die Ortsschätzer haben, um das Versicherungsverzeichniß auf seinem neuesten Stand zu erhalten, alljährlich zweimal Nachschau in den versicherten Beständen nach näherer Bestimmung des Anstaltsvorstandes vorzunehmen.

Bei den Nachschauen ist vor Allem darauf zu achten,

a. ob die in das Versicherungsverzeichniß bereits eingetragenen Thiere noch vorhanden sind;

b. ob mittlerweile Thiere dauernd eingestellt worden sind, deren Aufnahme zur Versicherung noch nicht vollzogen ist.

Sind Thiere abgegangen, so ist im Versicherungsverzeichniß deren Strich, sind versicherungsfähige Thiere im Bestand zugegangen, so ist deren Aufnahme in die Versicherung, und zwar unter Beachtung der unter B. gegebenen Anweisungen bei dem Anstaltsvorstande zu beantragen.

Aenderungen, welche im Gebrauchszweck oder im Geschlechtsverhältnisse oder im Gewicht der Thiere sich vollzogen haben, sind zu vermerken und dem Anstaltsvorstande anzuzeigen.

Besondere Beachtung ist ferner etwaigen Werthänderungen der Thiere zu schenken, d. h. es ist bei jedem im Versicherungsverzeichniß befindlichen, nicht abgegangenen Thiere zu prüfen, ob der eingetragene Versicherungswerth am Tag der Nachschau als maßgebend noch anzuerkennen ist oder nicht; letzterenfalls ist eine Neuermittlung des Werths vorzunehmen.

Beachtung krankhafter Zustände bei den Nachschauen.

§ 20. 1. Finden die Ortsschätzer bei den Nachschauen Thiere, welche durch mangelhafte Fütterung und Pflege oder übermäßigen Verbrauch heruntergekommen sind, so haben sie den Strich solcher Thiere in dem Verzeichnisse bis zur Wiederherstellung bei dem Anstaltsvorstande zu beantragen.

2. Finden die Ortsschätzer bei der Nachschau in den versicherten Beständen Thiere, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig sind, so haben sie sich wegen der Fortsetzung der Nachschau, wie im § 4 vorgeschrieben, zu verhalten.

3. Wenn sie bei den Nachschauen Thiere finden, welche einer schwer heilbaren oder unheilbaren Krankheit verdächtig sind, so haben sie nach Eröffnung an den Besitzer oder dessen Vertreter Anzeige bei dem Anstaltsvorstande behufs weiterer Bestimmung über die Thiere zu machen, damit erwogen werden kann, ob die Schlachtung dieser Thiere herbeizuführen ist (Art. 19 des Gesetzes).

D. Feststellung des Thatbestandes bei einem Thierverlust.

§ 21. Die Ortsschätzer haben, wenn sie vom Anstaltsvorstand mit der Feststellung des Thatbestandes eines Schadensfalles beauftragt wer-

den, die einschlägigen Verhältnisse gewissenhaft zu erheben und das Ergebniß in dem Befundbericht (siehe Formular VII zur Vollzugsverordnung) niederzulegen.

E. Ermittelung des Werths des Thieres, für welches Entschädigung geleistet werden soll.

Abschätzung.

§ 22. Die Schätzung des Werths eines umgestandenen oder nothzuschlachtenden Thieres ist auf Anweisung des Anstaltsvorstands von den Ortsschätzern möglichst frühzeitig, wenn immer thunlich vor der Nothschlachtung und im Fall des Umstehens sofort nach dem Tode des Thieres vorzunehmen.

Art der Abschätzung.

§ 23. Nach der Schlachtung bezw. nach dem Umstehen des Thieres ist dessen Gewicht, und zwar bei denjenigen Thieren, deren Fleisch zum menschlichen Genusse oder zur technischen oder zur ökonomischen Verwerthung zugelassen wird thunlich durch die Waage, bei andern Thieren und, falls eine Waage nicht vorhanden ist, schätzungsweise festzustellen.

Zur Kontrole der Richtigkeit des abgeschätzten Werthes ist der für die Gattung und Qualität des Fleisches übliche Marktpreis mit dem Schlachtgewicht des Thieres zu vervielfältigen (Fleischwerth) und wenn das Thier ein gutes Milch- oder Arbeitsthier gewesen war, dem gefundenen Fleischwerth — je nach der durchschnittlichen Nutzleistung des Thieres — 10 bis 12 Prozent des Fleischwerthes als Nutzwerth zuzuschlagen.

War das Thier ein Zuchtthier mit guter Rassebeschaffenheit, so ist zu dem Fleischwerth der Zuchtwerth, welcher bis 40 Prozent des Fleischwerthes betragen kann, hinzuzurechnen.

Bei der Abschätzung darf auf den Minderwerth keine Rücksicht genommen werden, welchen das Thier durch die den Tod oder die Nothschlachtung herbeiführende Krankheit oder Verletzung erlitten hat.

Ist daher in Folge der Krankheit, jedoch nur in Folge dieser, eine werthvolle Eigenschaft des Thieres verloren gegangen und z. B. starke Abmagerung, Verlust des Euters oder anderer Körpertheile eingetreten, so wird das Thier so geschätzt, als wenn es die vor der Krankheit noch vorhandenen Eigenschaften und Körpertheile besitzen würde.

Wenn die Abschätzungssumme den Werth, mit welchem das Thier in das Versicherungsverzeichniß eingetragen ist, um nicht mehr als 10 Prozent übersteigt, so ist die gefundene Summe als Werth in das Abschätzungsprotokoll aufzunehmen.

Uebersteigt die Summe dagegen den angegebenen Betrag, so ist sie auf diesen zu ermäßigen.

Meinungsverschiedenheiten der Ortsschätzer.

§ 24. Stimmen die Gutachten der Schätzer über den Werth des Thieres nicht überein, so gilt derjenige Betrag als Ergebniß der Schätzung, welcher sich aus der Zusammenzählung der Schätzungsbeträge der einzelnen Schätzer, getheilt durch die Zahl der letzteren, ergibt.

Aufstellung des Erfundberichts.

§ 25. Das Ergebniß aus den in den vorausgegangenen Paragraphen vorgeschriebenen Ermittelungen ist in den Erfundbericht einzutragen, derselbe hierauf von den Ortsschätzern zu unterschreiben und von denselben unverzüglich dem Anstaltsvorstande vorzulegen.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1890.

Großh. Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Anlage zur Dienstweisung
für Ortsschätzer.

Vorwort.

Anleitung zur Erlernung des Alters der Thiere.

1. Ein 3 Monat altes Rind hat sämmtliche acht Schneidezähne im Unterkiefer; die Eckzähne stehen nahezu ebenso weit hervor, wie die übrigen Milchschneidezähne; die Hörner treten deutlich aus den Haaren heraus und haben je nach der Rasse des Thieres eine Länge von 2—3 cm. Bei gesunden Thieren ist der Nabel abgeheilt. Die Nabelgrube ist geschlossen. Die Brust und der Leib sind im Verhältniß zur Länge der Gliedmaßen und des Kopfes breiter und tiefer als bei dem Kalbe, das noch nicht 4 Wochen alt ist; die Klauen sind hart und am Tragrande wie an der Sohle abgerieben. Das Thier frißt, wenn es auch noch Milch erhält, Trocken- und Rauhfutter, der Koth ist dunkel gefärbt, bei männlichen Thieren lassen sich die Hoden jedenfalls im Leistenkanal, meistens auch schon in dem Hodensack fühlen.

2. Im Alter von 6 Monaten hat sich der Rumpf des Thieres noch weiter in die Breite und Tiefe entwickelt. Die Hörner sind um 1 bis 1½ cm länger geworden, das Thier ist vollständig entwöhnt, bei dem männlichen Rinde befinden sich die Hoden in dem Hodensacke.

3. Das 1 Jahr alte Thier zeigt schon nahezu die Formverhältnisse des erwachsenen Rindes; der Vorarm und die Unterschenkel sind auffällig länger als die Schienen, die Hörner sind je nach der Rasse 4—6 cm lang und tragen bei männlichen Thieren, welche auf die Weide gegangen sind, die Merkmale der Abreibung; sämmtliche Milchschneidezähne sind in Reibung sowohl am Schneiderand als an der hinteren Zahnfläche; oftmals sind die Zähne auf der vorderen Fläche gelblich, bräunlich bis schwärzlich gefärbt. Männliche Thiere zeigen Lust zum Ritte und weibliche werden rinderig (Aufsteigen auf andere Thiere, öfteres Brüllen, Unruhe, Schwellung der Scham, Ausfluß von Schleim und Blut aus derselben). Stiere, die zur Ochsenaufzucht bestimmt werden, sind bereits kastrirt und die Operationswunde abgeheilt; oft ist einer oder der andere der Samenstränge noch verdickt und beim Betasten schmerzhaft.

4. Im Alter von 15 bis 21 Monaten beginnt der Zahnwechsel, d. h. der Ersatz der nach und nach ausfallenden Milchzähne durch die bleibenden Schneidezähne.

Zuerst fallen die Zangen aus und werden ersetzt. Das Thier ist zu dieser Zeit, wenn die bleibenden Zangen vorgeschoben sind, 15 bis 21 Monate alt.

5. Im Lebensalter von 27 bis 33 Monaten findet der Wechsel der inneren Mittelzähne statt. Hat das Thier daher vier Ersatzschneidezähne vorgeschoben, so hat das Thier ein Alter von 2½ Jahren erreicht.

6. 9 bis 15 Monate später wechseln die äußeren Mittelzähne, so daß ein Thier mit 6 nachgeschobenen Ersatzschneidezähnen als 3½jährig erscheint.

7. Im Alter von 48 Monaten etwa verschwinden auch die Eckmilchzähne und werden durch die entsprechenden bleibenden Zähne ersetzt. Ein Thier, das daher sämmtliche 8 Ersatzschneidezähne besitzt, bei welchem aber die Eckschneidezähne noch nicht soweit vorgeschoben sind als die übrigen Schneidezähne, und noch weißer und frischer als die letzteren aussehen, hat das Alter von 4½ Jahren erreicht und kann als 5jährig gelten, wenn die noch weißen und frisch aussehenden Eckschneidezähne eben beginnen, den Schneiderand abzureiben.

Bei der Beurtheilung des Alters nach dem Zahnwechsel ist noch Folgendes zu beachten:

8. Kräftig genährte Thiere frühreifer Rassen, wozu auch der Simmenthaler und der Rigischlag gehören, wechseln die Zähne etwas früher als andere Rassen, z. B. die Wälder, welche in der Regel erst im Alter von 21 Monaten den Zahnwechsel beginnen und erst nach begonnenem 5. Lebensjahre beenden.

9. Der Zahnwechsel kann durch Krankheiten des Thieres und durch die Trächtigkeit verzögert werden, so daß z. B. eine 2jährige Kalbin, welche trächtig ist, noch sämmtliche Milchzähne besitzt und erst, nachdem sie gekalbt hat, die Zangen und bald darauf auch die inneren Mittelzähne wechselt. So kann es auch vorkommen, daß eine 5jährige Kuh noch die Eckmilchzähne besitzt, wenn sie bis dahin schon zum dritten Male trächtig geworden ist.

10. Sehr reichliche Ernährung der Thiere und Mangel an geschlechtlicher Thätigkeit bewirken dagegen ein Vorzahnen, so daß ein 3jähriges Rind, welches sehr wohl entwickelt ist und noch nicht trächtig war, schon sechs Ersatzschneidezähne besitzen kann, während es in diesem Alter erst 4 solcher Zähne besitzen sollte.

Mit zunehmendem Alter werden die Schneidezähne am Schneiderand und an der hinteren Fläche mehr und mehr abgerieben; die Zähne werden dunkelgelb bis dunkelbraun gefärbt; an dem unteren Rande, wo sie aus dem Zahnfleische hervorgehen, hat sich Zahnstein abgesetzt; allmählich werden die Zähne durch die Abreibung kleiner und während die Zähne anfänglich sich seitlich eng berührten, entstehen Zwischenräume (Lücken) zwischen denselben.

11. Ein weiteres Merkmal für das Alter der Thiere befindet sich an den Hörnern in Gestalt von Ringen. Die Ringbildung als Altererkennungszeichen kann namentlich bei den Kühen zur Anwen-

dung gelangen, weil während jeder Trächtigkeit eines Rindes eine Einschnürung an dem von dem Hornansatze nach der Hornspitze stets nachwachsenden Horne stattfindet und daher aus der Zahl solcher Einschnürungsringe (die von Jahr zu Jahr weiter nach der Spitze des Hornes hingeschoben werden) auf das Alter des Thieres ein Rückschluß sich machen läßt.

Dabei ist zu beachten:

12. Ist an jedem Horn ein Ring wahrzunehmen, so darf gefolgert werden, daß das Thier einmal gekalbt hat, und weil es im Laufe des zweiten Lebensjahres gewöhnlich zum ersten Male trächtig wird, demnach im Beginn des dritten Lebensjahres steht.

13. Hat das Thier an jedem Horn drei Ringe, so hat es dreimal gekalbt und ist zwei Jahre alt geworden, bis es zum ersten Male gekalbt hat, und steht daher im fünften Lebensjahr.

14. Sind acht Ringe an jedem Horn zu zählen, so steht das Thier im zehnten Lebensjahre und, wenn daher zehn Ringe an jedem Horn vorhanden sind, so hat das Thier das zwölfte Lebensjahr jedenfalls überschritten und ist nicht mehr in die Versicherung aufnahmsfähig.

15. Wenn die Ringe nicht gleichweit auseinander liegen, d. h. wenn der Zwischenraum zwischen zwei sich zunächst liegenden Ringen erheblich größer ist, als zwischen anderen aufeinander folgenden Ringen, so ist anzunehmen, daß die Kuh während eines Jahres gelt geblieben ist, und deßhalb ist der größere Zwischenraum zwischen zwei Ringen für ein Lebensjahr zu zählen. Eine Kuh, welche daher sieben Ringe und z. B. zwischen dem dritten und vierten Ring einen doppelt so großen Zwischenraum wie zwischen den übrigen Ringen wahrnehmen läßt, ist mindestens als im zehnten Lebensjahre stehend zu begutachten.

16. Falls die Ringe an den Hörnern nicht mehr zu erkennen sind, weil die Hörner entweder abgebrochen oder durch das Thier abgerieben oder in absichtlicher Weise abgeraspelt sind, so müssen die Thiere als zu alt, bezw. über zwölf Jahre alt betrachtet werden, wenn die Hörner, sofern sie überhaupt noch vorhanden sind, eine ungewöhnliche Länge erreicht haben, die Augen- und die Schläfengruben, sowie die Backen hohl sind, an den dunkel gefärbten Schläfen sich graue Haare in größerer Menge vorfinden, die Schneidezähne stark abgerieben sind, sich seitlich kaum mehr berühren, der Hals und der Bug, sowie der Rücken mager sind, der Bauch und die Euter schlaff herabhängen und dabei die Hungergruben, sowie die oberen Kreuzflächen stark eingefallen sind, After und Scham in einer tiefen Höhle liegen, welche sich unterhalb des Schwanzes zwischen den beiden Gesäßhöckern bildet und dabei, sofern es sich um nicht zur Arbeit verwendete Kühe handelt, die Klauenzehen weit nach vorn gewachsen und schnabelschuhartig nach oben gerichtet sind.

Handbuch (Manual) für die Ortsschätzer.

Argast, Josef. Haus Nr. 16.

Ordnungs-Zahl	Geschlecht: männlich	Geschlecht: weiblich	Geschlecht: kastrirt	Farbe und Abzeichen	Rasse (Schlag)	Alter: Jahr	Alter: Monat	Lebend Gewicht*)	Trächtig	Milch	Werth	Gebrauchszweck	Bemerkungen	1891 Mai: Trächtig	1891 Mai: Milch	1891 Mai: Lebend Gewicht*)	1891 Mai: Werth	1891 November: Trächtig	1891 November: Milch	1891 November: Lebend Gewicht*)	1891 November: Werth	1892 Mai: Trächtig	1892 Mai: Milch	1892 Mai: Lebend Gewicht*)	1892 Mai: Werth	1892 November: Trächtig	1892 November: Milch	1892 November: Lebend Gewicht*)	1892 November: Werth	1893 Mai: Trächtig	1893 Mai: Milch	1893 Mai: Lebend Gewicht*)	1893 Mai: Werth	1893 November: Trächtig	1893 November: Milch	1893 November: Lebend Gewicht*)	1893 November: Werth
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
								kg			ℳ					kg	ℳ			kg	ℳ			kg	M			kg	M			kg	M			kg	M
Bei der Aufnahme am 1. Oktober 1890.																																					
1.	—	1	—	Gelbscheck, Bläße	Simmenthaler Kreuzung	6	3	460	ja	nein	280	Nutz- und Zuchtthier	mager	—	ja	—	290	ja	—	—	300																
2	—	1	—	Rothscheck, Stern	Neckarschlag	4		420	—	ja	230	dto.	—	ja	—	—	250	—	ja	—	250																
3.	—	1	—	Roth, Bläße Nr. 480 l. Horn	Desgleich.	3	6	430	ja	—	260	dto.	—	—	ja	—	270	ja	—	—	270																
4.	—	1	—	Rothscheck, Bläße	Simmenthaler Kreuzung	1	6	260	—	—	150	zur Aufzucht als Nutz- u. Zuchtthier	gut gebaut	ja	—	—	220	—	—	—	250																
5	—	—	1	Rothscheck, Stern	Desgleich.	1	6	270	—		160	Zur Aufzucht als Arbeitsthier	—	—	—	—	200	—	ja	—	220																
Anmeldung am 22. April 1891.																																					
6.	—	1	—	Grau	Grauvieh	4	—	380	—	ja	220	Nutzthier	—	1		—	220	—	ja	—	120																

*) Diese Spalte (lebend Gewicht) braucht nicht unbedingt ausgefüllt zu werden.

Zweiter Abschnitt.

Sonstige landwirthschaftliche Gesetze und Verordnungen.

I.

Untheilbarkeit der Hofgüter und Vortheilsrecht.

Eine amtliche Feststellung derjenigen Hofgüter des Schwarzwalds, auf welche das Edikt vom 23. März 1808*) Anwendung findet, hat niemals stattgefunden und es blieb daher in vielen Fällen zweifelhaft, ob ein Hofgut geschlossen und ob ein bestimmtes Grundstück Bestandtheil eines Hofgutes sei.**) Folge dieser Ungewißheit war, daß manche Hofgüter der Parzellirung anheimgefallen sind, weil die Voraussetzungen der Geschlossenheit nach dem geltenden Recht nicht leicht nachzuweisen waren; da aber die Erhaltung der Hofgüter eine Lebensfrage für den Schwarzwald bildet,***) so war es allmählich eine dringende Aufgabe der Gesetzgebung geworden, das früher Versäumte nachzuholen, um wenigstens den Bestand der heute noch bestehenden Hofgütern durch eine solche nachträgliche amtliche Feststellung zu schützen. Dieser Aufgabe ist das Gesetz vom 21. Mai 1888 gerecht geworden, das sich übrigens auf den bezeichneten Zweck beschränkt, also davon absieht, Aenderungen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Erbfolge selber herbeizuführen, deren Regelung vielmehr erst nach Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs in Angriff genommen werden soll. — Die Feststellung der Hofgutsqualität war selbstredend von anderen Voraussetzungen abhängig zu machen, als im Edikt vom Jahr 1808 geschehen war. Nach diesem Edikt war gefordert: „daß vermöge eines Gesetzes oder eines rechtsgenüglichen Herkommens, das dem Edikt vorausgegangen ist, ein Hof stets unzertrennt von einem Inhaber auf den anderen übergegangen sei und so auch jetzt besessen werde.“ Zur Zeit der Erlassung des Edikts mochte es angemessen sein, die

*) Handbuch S. 612 ff.
**) Handbuch S. 621 unter Ziffer 2 Abs. 2 ff.
***) Handbuch S. 620 ff.

Geschlossenheit eines Hofgutes von dem Nachweise der bezeichneten Merkmale abhängig zu machen: heute, nach Verlauf von 80 Jahren, war eine Abänderung dringend geboten, wenn nicht der von der bestehenden Gesetzgebung und von dem neuen Gesetze erstrebte Zweck schwer gefährdet werden sollte. Im Jahre 1808 war es verhältnißmäßig leicht, ein rechtsgenügliches Herkommen oder ein früheres Gesetz nachzuweisen; heute ist schon die Auffindung der älteren Gesetze, welche für die verschiedenen Landestheile in Geltung waren, schwierig, der Beweis eines dem Jahre 1808 vorhergehenden Herkommens aber nahezu unmöglich. — Es schien daher geboten, den Begriff des geschlossenen Hofgutes in anderer Weise gesetzlich festzustellen, wenn nicht das ganze Institut nach und nach jeden nachweisbaren Halt zu verlieren drohte, zumal die erwähnten älteren Gesetze bezüglich der Geschlossenheit regelmäßig keine anwendbaren Bestimmungen enthalten. — Das Gesetz hat daher vorgeschlagen, diejenigen Hofgüter für geschlossen zu erklären, welche seit Erlassung des Edikts vom Jahre 1808 zufolge Herkommens unzertrennt von einem Eigenthümer auf den anderen übergegangen sind. (§ 1.) Dieser Vorschlag enthält gegenüber dem bestehenden Recht eine Aenderung in doppelter Richtung. Einmal sollte durch diese Fassung zum Ausdrucke gebracht werden, daß Hofgüter, welche nach dem Jahre 1808 mit oder ohne polizeiliche Erlaubniß dauernd oder vorübergehend parzellirt worden sind, nicht mehr als geschlossene zu gelten haben, selbst wenn ein dem Edikt entsprechendes Herkommen nachweisbar sein sollte. Sodann aber war der hauptsächliche Zweck der neuen Fassung, zu bestimmen, daß die seit 1808 zufolge Herkommens beständig in der Hand eines Eigenthümers befindlichen Hofgüter als geschlossen zu gelten haben, selbst wenn ein entsprechendes, der Erlassung des Edikts vom 23. März 1808 vorausgegangenes Herkommen nicht nachweisbar ist. — Da für alle diese Güter durch die thatsächliche Uebung seit 80 Jahren die wirthschaftliche Nothwendigkeit der Geschlossenheit erwiesen ist, welche Nothwendigkeit sich im vorigen Jahrhundert noch in höherem Maße geltend gemacht haben muß, so kann mit voller Sicherheit angenommen werden, daß kaum ein Hofgut, auf welches die Bestimmung des § 1 des Gesetzes zutrifft, nach dem Rechtszustande zur Zeit der Erlassung des Edikts vom Jahre 1808 als frei theilbar zu gelten hatte. Soweit diese Annahme zutrifft, liegt also ein Eingriff in die freie Verfügungsgewalt eines Eigenthümers überall nicht vor. Im Uebrigen soll nach dem Gesetz der thatsächliche Zustand seit 1808 nur dann zur Geschlossenheit führen, wenn derselbe als Folge eines Herkommens sich darstellt. Die Thatsache, daß ein Hofgut seit 1808 unzertheilt geblieben ist, genügt

also für sich allein nicht, um die Anwendung der Vorschrift des § 1 des Gesetzes zu rechtfertigen, insbesondere dann nicht, wenn bei den seit dieser Zeit vorgekommenen Erbfällen beziehungsweise Vermögensübergaben jeweils nur ein Erbe vorhanden war. In solchen Fällen soll vielmehr Seitens der Behörden geprüft werden, ob nach dem in der ganzen Gemarkung herrschenden Herkommen auch beim Vorhandensein mehrerer Erben eine Theilung im Stücke nicht eingetreten wäre. — Das Gesetz gibt im Weiteren eine Umschreibung des Hofgutsbegriffs und ordnet im Einzelnen das Verfahren zur Feststellung der Hofgutsqualität, wobei mit den bezüglichen Erhebungen und Ermittelungen die mit der Führung der Grund- und Pfandbücher betrauten Behörden unter der oberen Leitung der Amtsgerichte betraut werden, ein Einspruchsverfahren zugelassen, und die Endentscheidung über die Feststellung der Hofgutseigenschaft an die Verwaltungsgerichte verwiesen wird; die Untheilbarkeit der Anwesen als geschlossen geltender Hofgüter wird ausdücklich aufrecht erhalten (§ 14). — Gesetz und Vollzugsverordnung kommen nachstehend zum Abdruck.

---

1. Gesetz.

(Vom 23. Mai 1888.)

Die geschlossenen Hofgüter betreffend.

(Ges.- u. V.O.-Bl. von 1888 Nr. XVI.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Geschlossene Hofgüter sind die in den Amtsgerichtsbezirken Villingen, Freiburg, Oberkirch, Triberg Neustadt, Offenburg, Bonndorf, Staufen, Wolfach, Emmendingen, Waldkirch, Achern Ettenheim, Lahr, gelegenen Hofgüter, welche seit Erlassung des Edikts vom 23. März 1808 zu Folge Herkommens unzertrennt von einem Eigenthümer auf den andern übergegangen sind. Ihre Feststellung erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Hofgut im Sinne dieses Gesetzes ist ein der Hauptsache nach eine zusammenhängende Fläche bildendes landwirthschaftliches Anwesen.

Die vom Hofe aus bewirthschafteten Grundstücke, welche seit Erlassung des Edikts vom 23. März 1808 ununterbrochen dem Eigenthümer des Hofes gehört haben und die durch Verfügung der

zuständigen Verwaltungsbehörde einverleibten Parzellen sind Bestandtheile des geschlossenen Hofguts.

§ 3. In den genannten Amtsgerichtsbezirken sind durch die Behörden, welche die Grund- und Pfandbücher zu führen haben, nach Kenntniß dieser Behörden zu verzeichnen:

a. die auf jeder Gemarkung vorhandenen geschlossenen Hofgüter,

b. die zu jedem dieser Hofgüter gehörigen Grundstücke.

In das Verzeichniß sind auch die seit Erlassung des Edikts vom 23. März 1808 durch Theilung entstandenen und die seit dieser Zeit durch Ablösung einzelner Parzellen verkleinerten Hofgüter aufzunehmen.

§ 4. Liegen die zu einem Hofgute gehörigen Grundstücke auf verschiedenen Gemarkungen, so ist diejenige Behörde zuständig, in deren Bezirk sich das Hauptgebäude des Hofguts befindet.

§ 5. Die Verzeichnisse sind dem Amtsgerichte vorzulegen, welches dieselben im Benehmen mit dem Bezirksamte hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit prüft und die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen anordnet.

Auf das Verfahren findet § 8 des Rechtspolizeigesetzes Anwendung.

Der Strich eines Anwesens oder eines Grundstückes in den Verzeichnissen kann von dem Amtsgerichte nur im Einverständniß mit dem Bezirksrathe angeordnet werden.

§ 6. Die Verzeichnisse sind sodann bei dem Amtsgerichte drei Monate lang öffentlich aufzulegen. — Das Amtsgericht hat dieses in dem Amtsverkündigungsblatt mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen die Vollständigkeit oder gegen die Richtigkeit dieser Verzeichnisse bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb dieser Frist bei ihm angebracht werden können.

Den als Eigenthümer von Hofgütern in dem Verzeichnisse eingetragenen Personen ist Ausfertigung dieser Verfügung mittels der Post zu übersenden.

Für die Berechnung der Frist ist nur die öffentliche Bekanntmachung maßgebend.

§ 7. Werden innerhalb der Frist keine Einwendungen erhoben, so beurkundet das Amtsgericht, daß hiernach das Anwesen in dem bezeichneten Umfange als geschlossenes Hofgut zu gelten habe.

Ausfertigung hievon mit beglaubigter Abschrift des Verzeichnisses der zu dem betreffenden Hofgute gehörigen Grundstücke läßt das Amtsgericht der Grund- und Pfandbuchbehörde zum Eintrag in das Grundbuch zugehen und dem Eigenthümer, falls derselbe innerhalb des badischen Staatsgebietes wohnt, unter Vermittelung der Bürgermeister gegen Beurkundung behändigen, andernfalls nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zustellen.

Eine entsprechende Vormerkung zum Lagerbuch hat, soweit thunlich, alsbald, andernfalls bei Aufstellung des Lagerbuchs zu erfolgen.

§ 8. Zur Erhebung von Einwendungen gegen die Vollständigkeit der Verzeichnisse sind die Eigenthümer der betreffenden Liegenschaften und die Unterpfandsgläubiger, welche ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, befugt.

Eine genaue Bezeichnung der Liegenschaften, welche als geschlossenes Hofgut oder als Bestandtheil eines solchen gelten sollen, ist mit dem Antrage vorzulegen oder binnen einer vom Amtsgerichte zu bestimmenden Frist nachzubringen.

Das Amtsgericht kann auf Grund seiner Erhebungen die nachträgliche Aufnahme der betreffenden Liegenschaften in die Verzeichnisse anordnen. In diesem Falle ist der Verzeichnißnachtrag, im anderen Falle der Antrag drei Monate lang bei dem Amtsgerichte öffentlich aufzulegen und dieses gemäß § 6 öffentlich bekannt zu machen.

§ 9. Zur Erhebung von Einwendungen gegen die Richtigkeit der Verzeichnisse und somit zu dem Antrage auf Strich eines Anwesens oder eines Grundstückes aus den Verzeichnissen sind die Eigenthümer und diejenigen Personen befugt, welchen an den betreffenden Liegenschaften Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zustehen, letztere jedoch nur, sofern sie glaubhaft machen, daß ihre Interessen gefährdet seien.

Unter der gleichen Voraussetzung sind solche Gläubiger auch befugt, dem von einem Eigenthümer gemäß § 8 gestellten Antrage entgegenzutreten.

§ 10. Ueber die Einwendungen und Anträge der Eigenthümer und der Gläubiger entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde. — Einwendungen und Anträge, welche nach Ablauf der Frist oder von einer nicht legitimirten Person eingekommen sind, werden als unstatthaft verworfen.

Die in den öffentlich aufgelegten Verzeichnissen und Verzeichniß-Nachträgen aufgenommenen Hofgüter gelten in dem dort angegebenen Umfange als geschlossene Hofgüter, soweit nicht das Gegentheil bewiesen wird.

§ 11. Gegen die Entscheidung des Bezirksrathes ist binnen einer Nothfrist von einem Monat, im Uebrigen nach Maßgabe des § 41 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe statthaft.

§ 12. Das Amtsgericht hat gemäß § 7 zu verfahren, sobald durch Zurücknahme der erhobenen Einwendungen oder durch rechtskräftige Entscheidung feststeht, daß ein Anwesen geschlossenes Hofgut ist und welche Grundstücke zu demselben gehören.

§ 13. Die nach diesem Gesetze den Amtsgerichten zukommenden rechtspolizeilichen Geschäfte können durch das Ministerium der

Justiz, des Kultus und Unterrichts den Gerichtsnotaren übertragen werden.

§ 14. Geschlossene Hofgüter sind untheilbar, soweit nicht die zuständige Verwaltungsbehörde die Theilung oder die Lostrennung einzelner Parzellen bewilligt.

Rechtsgeschäfte über Theilung eines geschlossenen Hofguts oder Veräußerung einzelner Parzellen haben, insolange die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde nicht erfolgt ist, hinsichtlich des Eigenthums keine rechtliche Wirksamkeit.

Die Eintragung solcher Rechtsgeschäfte zum Grundbuche ist verboten, sofern nicht der Beschluß über die Genehmigung gleichzeitig eingetragen wird.

§ 15. Auf Zwangsabtretungen finden obige Bestimmungen (§ 14) keine Anwendung.

§ 16. Beschlüsse der zuständigen Verwaltungsbehörde (des Bezirksrathes) über Einverleibung einzelner Parzellen sind durch das Bezirksamt dem Amtsgerichte mitzutheilen und auf Weisung des Amtsgerichts zum Grundbuche einzutragen.

Die Vormerkung im Lagerbuche hat gemäß § 7 Abs. 3 zu erfolgen.

§ 17. Nach Beendigung des in den §§ 3—12 vorgeschriebenen Verfahrens ist ausschließlich nach Inhalt der Grundbuchseinträge zu beurtheilen, ob ein Hofgut ein geschlossenes ist und welche Bestandtheile zu demselben gehören.

§ 18. Auf alle geschlossenen Hofgüter finden die gesetzlichen Vorschriften über die Vortheilsgerechtigkeit Anwendung.

§ 19. Die Kosten der Aufstellung der Verzeichnisse, der Eintragungen zum Grundbuch und der Vormerkungen zum Lagerbuch fallen den Gemeinden beziehungsweise Gemarkungsinhabern zur Last. — Das Verfahren vor den Amtsgerichten genießt Gebührenfreiheit; doch können Personen, welche mit ihren Einwendungen abgewiesen sind, in die Kosten dieses Theiles des Verfahrens verurtheilt werden. — Die durch Mitwirkung der Bezirksbehörden bei auswärtigen Tagfahrten entstehenden Kosten werden von der Staatskasse übernommen.

§ 20. Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Unser Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und Unser Ministerium des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.*)

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. Mai 1888.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Turban. Nokk. von Chelius.

---

*) Das Gesetz ist am 23. Juli 1888 in Wirksamkeit getreten; die unterm gleichen Datum erlassene Vollzugsverordnung wird wegen ihres transitorischen Charakters nicht zum Abdruck gebracht.

2. Abschätzung von Hofgütern in Erbfällen.

Ueberall, wo Landgüter nach Anerbenrecht vererben, d. h. unter Ausschluß der Naturaltheilung an eines der Kinder übergehen, ist die Art der Feststellung des Gutswerths (der Erbschaftstaxe), zu welchem der Anerbe das Gut zu übernehmen hat, von besonderer Bedeutung. Erweist sich die Abschätzung des Werths einer einzelnen Parzelle in der Regel als eine nicht schwer zu lösende Aufgabe, weil der häufige Umsatz in solchen die nöthigen Anhaltspunkte für eine richtige Werthsbemessung in genügendem Maße zu geben pflegt, so gehört die Abschätzung eines landwirthschaftlichen Anwesens zu den schwierigsten Aufgaben, deren gute Lösung neben genauer Kenntniß des Gutes auch reiche Erfahrung auf landwirthschaftlichem Gebiet im Allgemeinen erfordert. Vielfältige Erfahrungen haben denn auch dargethan, daß die Güter selten richtig und meist zu einem, den inneren Werth übersteigenden Werth eingeschätzt werden, sei es aus Unkenntniß, sei es, weil das Bestreben vorlag, die Erbantheile der miterbenden Geschwistern thunlichst hochzuhalten. Die durch solche Abschätzungen für den Anerben geschaffene Lage ist unter allen Umständen eine mißliche, muß sich aber, wenn mehrere Geschwister vorhanden sind, namentlich in Zeiten allgemeinen Rückgangs der landwirthschaftlichen Verhältnisse, zu einer geradezu gefährdeten gestalten und manche Zusammenbrüche landwirthschaftlicher Existenzen können nachweisbar auf die durch eine übermäßige Schätzung verursachte Ueberschuldung des Anerben bei Uebernahme des elterlichen Guts zurückgeführt werden. Treten aber solche Folgen ein, so wird die wohlthätige Einrichtung der Vererbung nach Anerbenrecht leicht ins Gegentheil verkehrt und der Zweck der Einrichtung, die Güter thunlichst im Besitz der Familie zu erhalten, geradezu vereitelt. Die neueren Anerbenrechtsgesetze (wie die für die einzelnen Preußischen Provinzen erlassenen) haben daher mit besonderer Vorsicht diesen Punkt zu regeln sich bemüht und bei der landständischen Berathung des Gesetzes vom 23. Mai 1888, betr. die geschlossenen Hofgüter, trat mehrfach der Wunsch zu Tage, es seien in das Gesetz Vorschriften aufzunehmen, welche den Anerben gegen irrige Werthsanschläge schützen sollen. Insbesondere wurde dabei auf die Mißlichkeiten aufmerksam gemacht, welche sich bei Abschätzung von landwirthschaftlichen Anwesen unter der seither vorgeschriebenen Zugrundelegung der Verkaufswerthe (Verkehrswerthe) ergaben, da letztere häufig von zufälligen Verhältnissen und Einwirkungen abhängig sind, und deßhalb im Anschluß an Vorgänge der außerbadischen Gesetzgebung die Abschätzung der Güter nach dem Ertragswerth gefordert. Konnte nun auch die Großh. Regierung sich nicht entschließen, diese grundsätzliche

Frage gelegentlich des obigen Spezialgesetzes in einer von der landrechtlichen Norm abweichenden Gestalt zum Austrag zu bringen, so verhehlte man sich doch im Vollzug des Gesetzes nicht, daß die gegen die seitherige Abschätzungsweise vorgebrachten Einwendungen sachlich begründet seien, glaubte aber eine wirksame Abhilfe schon dadurch schaffen zu können, wenn entsprechende Vorschriften in die einer Umarbeitung unterzogene Waisenrichterordnung zur Aufnahme gelangten. Demgemäß ist in § 35 der neuen Waisenrichterordnung in Ansehung der geschlossenen Hofgüter und der sonstigen, nach Anerbenrecht vererbenden landwirthschaftlichen Anwesen vorgeschrieben, daß die Abschätzung in der Regel auf eine Berechnung des Reinertrags sich stützen soll und es sind die Grundsätze, nach denen hierbei zu verfahren ist, in einer im Benehmen mit dem Ministerium des Innern von der obersten Justizbehörde erlassenen besonderen Vollzugsanweisung vom 2. November bekannt gegeben worden. Die §§ 34, 35 und 36 der genannten Waisenrichterordnung und die erwähnte Vollzugsanweisung kommt nachstehend zum Abdruck.

a) Auszug aus der Waisenrichterordnung vom 2. Nov. 1889.

(Ges.- u. V.O.-Bl. von 1889 Nr. XXIX.)

Verfahren bei der Schätzung von Liegenschaften im Allgemeinen.

§ 34.

1. Sind Liegenschaften zu schätzen, so haben die Waisenrichter die Grund- und Pfandbuchsauszüge einzusehen, den Steueranschlag der zu schätzenden Güter und bei Gebäuden auch deren Feuerversicherungsanschlag zu ermitteln, sowie von sonstigen, auf den Werth der zu schätzenden Liegenschaften bezüglichen Aktenstücken, als Pacht- und Miethverträgen, Ertragsberechnungen und dergleichen Einsicht zu nehmen.
2. Der Schätzung ist zu Grunde zu legen, was Güter von gleicher Lage und Beschaffenheit während der drei letzten Jahre in gewöhnlichen Verkäufen gegolten haben. Verkäufe, bei welchen besondere Verhältnisse eine im Vergleich mit anderen Verkäufen ungewöhnliche Erhöhung oder Erniedrigung der Preise veranlaßt haben — einestheils z. B. Zwangsverkäufe bei geringer Steigerungsbetheiligung, Verkäufe in Mißjahren, anderntheils z. B. Verkäufe sehr kleiner Parzellen, Verkäufe solcher zu besonders werthvollen Zwecken, wie zur Anlage von Zufahrtswegen, zur Arrondirung und dergleichen — sind außer Betracht zu lassen.
3. Bei der Schätzung von Gebäuden insbesondere ist der Zu-

stand, namentlich insoweit Hauptheile einer Ausbesserung bedürfen, im Einzelnen festzustellen und eine Schätzung der Kosten der Ausbesserung beizufügen. Es kann geeigneten Falls angegeben werden, was das Gebäude auf den Abbruch werth sei.

4. Sind überhaupt keine oder nur einige Verkäufe vorgekommen, welche auf die zu schätzende Liegenschaft angewendet werden können, so wird der Pacht- oder Miethwerth nach Abzug der Staatssteuern und Gemeindeumlagen ermittelt und hieraus durch Vervielfältigung mit 20 bis 25 der Kaufwerth berechnet, wobei gleicher Weise solche Pacht- oder Miethpreise, die aus besonderen Gründen ungewöhnlich hoch oder niedrig sind, außer Betracht bleiben.
5. Bei der Abschätzung können nöthigenfalls auch die Kauf- oder Pacht- (Mieth-) Preise benachbarter Gemarkungen zur Vergleichung herangezogen werden.
6. Den Liegenschaften anhaftende Grunddienstbarkeiten (Landrechtssatz 637 ff.) sind preisermäßigend oder erhöhend in Anschlag zu bringen. Bestehende persönliche Dienstbarkeiten (Nutznießungs- und Wohnungsrechte) und sonstige persönliche Lasten sind besonders zu schätzen und von dem Schätzungswerthe des Gutes abzuschreiben.
7. Handelt es sich um die Schätzung theilbarer Grundstücke bei Theilungen, so sind gleichzeitig mit der Schätzung die Theile, in welche das Grundstück zerlegt werden kann, und deren Werth zu bestimmen.
8. In allen Fällen sind, soweit thunlich, vor der Schätzung die anwesenden Betheiligten oder deren Vertreter mit ihren Bemerkungen über den Werth der Güter und gegebenen Falls über die Abtheilungsbestimmung zu hören.

§ 35.

Schätzung von Hofgütern u. von ungetheilt vererbten Gütern insbesondere.

1. Steht die Abschätzung von Hofgütern (Gesetz vom 23. März 1888) in Frage, so soll, insoweit Verkäufe oder Verpachtungen, welche zur Vergleichung herangezogen werden könnten, nicht zur Verfügung stehen, die Abschätzung in der Regel auf eine Berechnung des Reinertrags, das ist des Rohertrags nach Abzug aller durch den Gutsbetrieb veranlaßten Wirthschaftskosten, sich stützen. Hiebei sind die von der Aufsichtsbehörde erlassenen näheren Vollzugsanweisungen zu beachten.
2. Ebenso kann unter der gleichen Voraussetzung (Absatz 1) bei Abschätzung solcher landwirthschaftlichen Anwesen verfahren

werden, welche, wiewohl nicht gesetzlich untheilbar, nach Sitte und Herkommen ungetheilt vererbt werden.

§ 36.

Beurkundung der Schätzung.

1. Die Schätzung ist entweder schriftlich abzugeben oder, wenn sie mündlich vor dem Notar erfolgt, durch diesen in dem Geschäft selbst oder in einer Anlage zu beurkunden.
2. Sie ist in jedem Falle durch die Unterschrift der Waisenrichter zu beglaubigen.
3. Bezieht sie sich auf Liegenschaften, so muß sie auch die Grundlage der Abschätzung enthalten (Landrechtssatz 824).

Karlsruhe, den 2. November 1889.

Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

Nokk. Vdt. Böhm.

---

b) Vollzugs-Anweisung für die Berechnung des Reinertrags von Bauerngütern.

Bei der in § 35 der Dienstweisung für die Waisenrichter vom 2. November 1889 vorgesehenen Berechnung des Reinertrags von Hofgütern und von solchen landwirthschaftlichen Anwesen, welche, wiewohl nicht gesetzlich untheilbar, nach Sitte und Herkommen ungetheilt vererbt werden, ist unter Beachtung der anliegenden Musterbeispiele*) nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

a. Reinertrag ist der Rohertrag nach Abzug aller durch den Gutsbetrieb veranlaßten Wirthschaftskosten.

b. Der Rohertrag wird gebildet durch den Geldwerth aller Erzeugnisse des Guts (Erzeugnisse des Feld- und Wiesenbaues, Erzeugnisse der Thierhaltung, mittlere jährliche Nutzung vorhandener Waldungen), welche bei herkömmlicher Bewirthschaftungsweise durchschnittlich im Jahr nach den örtlichen Erfahrungen erzielt werden können. Bei der Berechnung des Geldwerths sind die Preise eines länger zurückliegenden Zeitraums zu Grunde zu legen. Sogenannte durchlaufende Posten, wie zur Verfütterung gelangende oder als Einstreu verwendete Materialien, bleiben der Einfachheit der Rechnung halber außer Betracht. Ein Zuschlag für den Miethwerth der Wohnräume des Wirthschafters ist in der Regel nur dann zu machen, wenn das Wohngebäude in Bezug auf Räume und sonstige Ausstattung in einer die ortsüblichen Verhältnisse überschreitenden Weise erstellt ist.

---

*) Sind nicht zum Abdruck gebracht.

c. Die Wirthschaftskosten des Betriebs setzen sich zusammen aus den Auslagen für Saatgut, Arbeitskosten, Aufwand für die Thierhaltung, für Geräthe und Gebäudeunterhaltung und Gebäude-Abschrieb, aus dem Aufwand für Versicherung, für Steuern und Umlagen und für allgemeine Verwaltungskosten und endlich aus einem der Verzinsung des lebenden und todten Inventars gleichkommenden Betrag.

d. Der Unterschied zwischen Rohertrag und Wirthschaftskosten bildet den Reinertrag, der mit 20—25 vervielfältigt den Werth des Anwesens einschließlich der Gebäude, aber ausschließlich des Inventars (Vieh, Geräthe, Vorräthe ꝛc. ꝛc.) darstellt.

e. Ist mit einem Hofgut oder landwirthschaftlichen Anwesen eine Gewerbsanlage verbunden (Müllerei, Brennerei, Sägewerk), so ist der Werth dieser Gewerbsanlage besonders einzuschätzen.

f. Beim Vorhandensein von Waldungen empfiehlt sich, zu deren Abschätzung besondere forstlich gebildete Sachverständige zuzuziehen.

Karlsruhe, den 2. November 1889.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

Nokk. Böhm.

II.

Rindviehzucht.

Die Verwendung von Zuchtfarren.*)

Die auf Grund des Gesetzes vom 3. August 1837 erlassene Farrenordnung vom 16. Dez. 1865 hat nur die von den Gemeinden zu haltenden Zuchtfarren einer polizeilichen Aufsicht unterworfen, nicht auch die im Besitz von Privaten befindlichen Thiere dieser Art. Dies und der Umstand, daß die Gemeindefarrenordnung in einzelnen Bezirken und Gemeinden des Landes im Hinblick auf die zerstreute Lage der Ortschaften überhaupt nicht oder doch nur theilweise durchgeführt zu werden vermochte, ließ eine Lücke in der im Uebrigen wohlbewährten Organisation des Farrenhaltungswesens, welche auszufüllen im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der Viehzucht immer dringlicher erschien. Die Abhilfe wurde dadurch zu schaffen gesucht, daß durch besonderes Gesetz künftighin alle zur Zucht mit Thieren dritter Besitzer verwendeten Farren, welche nicht bereits unter die polizeiliche Aufsicht der Gemeindefarrenordnung fallen, einem Körungszwang unterworfen werden sollen und es ist dieses Gesetz unterm 20. Februar 1890 erlassen worden, aus dessen Anlaß dann auch die Farrenordnung vom 10. Dezember 1865 einer Umarbeitung unterzogen und unterm 26. Mai 1890 neu verkündet wurde.

Aus der Begründung zu dem bezüglichen Gesetzentwurf ist Folgendes hervorzuheben:

„Noch immer gibt es einige Bezirke des Landes, in denen die Gemeindefarrenhaltung auch heute noch nicht festen Boden zu gewinnen vermochte, und zwar weniger weil in den betreffenden Gemeinden die finanzökonomische Gesammtlage eine Entbindung von dem Vollzug der gesetzlichen und Verordnungsvorschriften gerechtfertigt hätte, sondern aus dem Grund, daß gewisse äußere Verhältnisse diesem Vollzug hinderlich in den Weg sich stellten. Es zählen hierher eine nicht unerhebliche Anzahl Schwarzwaldgemeinden, in denen die Ortschaften nicht geschlossen, sondern aus zerstreut liegenden Höfen zusammengesetzt

---

*) Siehe Handbuch S. 384 ff.

sind und wo deßhalb bei dem Fehlen eines für alle Höfe leicht erreichbaren Mittelpunktes das vorgeschriebene Zusammenstellen der von der Gemeinde zu haltenden Farren in einem Stall der Natur der Sache nach ausgeschlossen ist, zumal wenn es an guten, auch im Winter jederzeit gangbaren Verbindungswegen innerhalb der Gemarkung mangelt. Zwar könnte, wo solche Verhältnisse vorliegen, an und für sich die Vorschrift, daß die Gemeinde als solche die Vaterthiere auf ihre Kosten anzuschaffen und an verschiedenen Theilen des Orts — sei es in eigener Verwaltung oder im Weg der Pachtvergebung — aufzustellen habe, erzwungen werden, und thatsächlich ist der bezüglichen Vorschrift (Ankauf der Farren durch die Gemeinden) in einer Anzahl Schwarzwaldgemeinden seit längerer Zeit entsprochen. In anderen Gemeinden der obenbezeichneten Beschaffenheit konnte aber eine Ordnung der Sache in dieser Weise nicht erzielt werden, weil die Errichtung mehrerer Gemeindefarrenställe aus ökonomischen Gründen sich unthunlich erwies, eine Vergebung der Farrenunterhaltung in Pacht aber an dem Widerstreben der Hofbesitzer, auf ein solches Verhältniß sich einzulassen, scheiterte. Unter solchen Verhältnissen erübrigte daher nichts Anderes, als die betreffenden Gemeinden von dem Vollzug der geltenden Vorschriften zu entbinden und es bei dem früheren Zustande zu belassen, wonach einzelne Hofbesitzer die für den eigenen Bedarf zu haltenden Farren auch anderen Bewohnern derselben oder benachbarter Gemeinden zur Verfügung stellen." — „In ausgesprochenem Maße findet sich diese letztere Einrichtung der Farrenhaltung in dem Amtsbezirk Triberg, dessen Gemeinden, mit Ausnahme der Amtsstadt Triberg selbst und der Gemeinde Hornberg, alsbald nach Erlassung der Farrenordnung durch das ehemalige Handelsministerium aus Gründen der oben angedeuteten Art Nachsicht von den Bestimmungen dieser Verordnung gewährt wurde. Aehnliche Nachsichtsertheilungen wurden übrigens auch Schwarzwaldgemeinden in anderen Amtsbezirken zu Theil. Nicht selten liegt die Sache auch so, daß zwar an sich die Gemeindefarrenhaltung formell durchgeführt erscheint, daß aber neben der von der Gemeinde auf ihre Kosten zu beschaffenden Mindestzahl von Farren noch von einzelnen Landwirthen mit größerem Besitz Farren auf eigene Rechnung gehalten werden, welche auch für Thiere anderer Viehbesitzer zur Verwendung gelangen; diese Privatfarrenhaltung neben der Gemeindefarrenhaltung pflegt übrigens nicht bloß im Schwarzwald, sondern auch in anderen Landestheilen und namentlich da nicht selten zu sein, wo sogenannte zusammengesetzte Gemeinden vorkommen, oder wo überhaupt ein größerer landwirthschaftlicher Besitz neben mittleren und kleineren Anwesen sich vorfindet." .... „Diese von der Farrenordnung abweichenden

Verhältnisse haben, wie eine längere Erfahrung darthut, der stetigen Weiterentwickelung der Rindviehzucht vielfach Abbruch gethan, und die Folge gehabt, daß in einer keineswegs kleinen Anzahl Gemeinden der Zustand der Rindviehhaltung gegenüber den anderen Gemeinden des Landes mit geregelter Farrenhaltung merkbar zurücksteht. Die Gründe für diese Erscheinung sind nicht schwer zu erkennen; denn bei der Privat-Farrenhaltung kommen häufig nicht sowohl zielbewußte Grundsätze einer rationellen Züchtung zur Geltung, sondern falsch verstandene Sparsamkeitsrücksichten; in Folge dessen werden, lediglich des Kostenpunktes halber, vielfach Farren der eigenen Nachzucht zur Zucht verwendet, auch wenn sie den Anforderungen, die an ein Zuchtthier zu stellen sind, nur wenig entsprechen. Der Schaden, der aus der Verwendung schlecht gebauter und auch sonst in ihren Nutzungseigenschaften zurückstehender Vaterthiere durch Uebertragung der Mängel auf die Nachzucht erwächst, beschränkt sich aber nicht auf das Gehöft des Farrenbesitzers, sondern in Folge ihrer allgemeinen Verwendung auf mehr oder minder erhebliche Theile des Rindviehbestandes der Gemeinde überhaupt. Hiezu kommt, daß bei den in Rede stehenden Gemeinden diejenigen Hofbesitzer, welche mit Farrenaufzucht sich abgeben und ihre Farren auch den übrigen Landwirthen zur Verfügung stellen, selten zu einer Blutauffrischung sich entschließen, so daß zu dem Schaden, der an die Verwendung von an sich wenig geeigneten Zuchtfarren sich knüpft, noch der weitere Nachtheil einer mit jeder Thiergeneration sich steigernden Verwandtschaftszucht hinzukommt. Endlich darf nicht unbeachtet bleiben, daß größere Besitzer gelegentlich eine Zuchtrichtung einschlagen, die zwar für ihre Verhältnisse vollkommen berechtigt sein mag, welche indeß für die große Mehrzahl der kleinen und mittleren Viehzüchter weniger paßt, so daß an manchen Orten den letzteren überhaupt nicht Vaterthiere eines solchen Schlages zur Verfügung stehen, dessen nachhaltige Fortzüchtung als in deren besonderem Interesse gelegen erscheint." Diese Wahrnehmungen in Verbindung mit dem Umstand, daß unter den heutigen Verhältnissen der Landwirthschaft vor Allem die einem gedeihlichen Fortschritt in der Viehzucht im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen sind, lassen es gerechtfertigt und geboten erscheinen, auf eine Abhilfe gegenüber den beklagten Uebelständen Bedacht zu nehmen. Diese Abhilfe kann aber in wirksamer Weise kaum anders, als darin gefunden werden, daß in Zukunft nicht bloß die von den Gemeinden angeschafften, sondern alle Farren, also auch die privaten Besitzern gehörigen, einer Untersuchung auf ihre Zuchttauglichkeit (Körung) überall dann unterworfen werden, wenn sie nicht ausschließlich für die Thiere des eigenen Besitzers Verwendung finden."

1. Gesetz vom 20. Februar 1890,

betreffend die Verwendung von Zuchtfarren.

(Ges. u. V.O.=Bl. von 1890 Nr. VII.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Farren dürfen zur Paarung mit Thieren, welche nicht dem Besitzer des Farren gehören, nur dann verwendet werden, wenn ihre Zuchttauglichkeit festgestellt worden ist.

Die Vorschriften über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der mit der Prüfung der Zuchttauglichkeit zu betrauenden Kommissionen und über das von denselben zu beobachtende Verfahren erläßt das Ministerium des Innern.

Artikel 2.

Wer den Bestimmmungen dieses Gesetzes und den auf Grund desselben ergangenen Verordnungen zuwider Farren verwendet oder verwenden läßt, ferner wer den über die Zuchttauglichkeit eines Farren ausgestellten Schein (Körschein) einem Andern unbefugter Weise zum Gebrauch überläßt, wird an Geld von 10 bis 150 Mk. bestraft.

Artikel 3.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1891 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Februar 1890.

Turban. Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

---

2. Verordnung vom 26. März 1890,*)

betreffend die Verwendung von Zuchtfarren.

(Ges.= u. V.O.=Bl. von 1890, Nr. XXIV.)

Im Vollzug der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 3. August 1837, die Ablösung der Faselviehlast betreffend, und des Gesetzes vom

*) Diese Verordnung tritt an Stelle der im Handbuch S. 289 ff. abgedruckten V.O. vom 18. Dez. 1865.

20. Februar 1890, die Verwendung von Zuchtfarren betreffend, wird verordnet, was folgt:

I. Die Gemeindefarrenhaltung.

§ 1. Die Zahl der von der Gemeinde aufzustellenden Zuchtfarren (Bullen) ist derart zu bemessen, daß auf einen Farren durchschnittlich nicht mehr als 80 Kühe und sprungfähige Kalbinnen und, wenn die Zahl der Kühe und Kalbinnen in der Gemeinde auf mindestens 400 sich beläuft, durchschnittlich nicht mehr als 100 weibliche Thiere entfallen.

In Gemeinden, in welchen Weidegang der weiblichen Thiere stattfindet und die Farren mit der Heerde gehen, muß während der Zeit des Weideaustriebs mindestens ein älterer Farre im Ort aufgestellt bleiben.

Mit Genehmigung des Bezirksamts können Gemeinden mit geringem Viehbestand wegen gemeinsamer Farrenhaltung mit einer benachbarten Gemeinde sich vereinbaren.

Anm. Die Aufstellung eines zweiten Farren ist im Aufsichtsweg herbeizuführen, wenn 120 und mehr, eines dritten, wenn 200 und mehr, eines vierten, wenn 280 und mehr, eines fünften, wenn 450 und mehr sprungfähige weibliche Thiere vorhanden sind. Von hier ab ist jeweils ein weiterer Farren aufzustellen, wenn bei der Theilung der Zahl der weiblichen Thiere durch die in § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Mindestzahl von 100 50 und mehr Thiere übrig bleiben (Erl. d. M. d. J. v. 26. Mai 1890 Nr. 12,977).

§. 2. In Verbindung mit der Zählung der landwirthschaftlichen Hausthiere hat in den einzelnen Gemeinden am 3. Dezember eines jeden Jahres eine Aufnahme des Rindviehbestandes, deren Ergebniß für die Bestimmung der Zahl der im folgenden Jahr zu haltenden Gemeindefarren maßgebend ist, stattzufinden.

§ 3. Ueber die Wahl der Rasse (des Schlags) der Zuchtfarren beschließt unter Berücksichtigung der örtlichen Wirthschafts- und Bodenverhältnisse der Gemeinderath nach Anhörung der Viehbesitzer und nach vorherigem Benehmen mit der Farrenschaukommission (§ 8).

Eine Aenderung in der Wahl der Rasse (des Schlags) soll thunlichst vermieden und von dem Gemeinderath nur mit Zustimmung der Mehrheit der Viehbesitzer, die zugleich mehr als die Hälfte des Viehbestandes der Gemeinde besitzen, beschlossen werden.

Die aufzustellenden Zuchtfarren müssen gesund und von Fehlern, die sich zu vererben pflegen, frei sein, eine ihrem Alter und ihrer Rasse entsprechende Größe und Körperentwicklung besitzen und der in der Gemeinde angestrebten Zuchtrichtung entsprechen.

Farren im Lebensalter unter 15 Monaten dürfen nur mit amtlicher Genehmigung zur Zucht verwendet werden.

§ 4. Die Gemeindefarren werden auf Kosten der Gemeinde angekauft und dürfen von der Gemeinde nur im Falle eingetretener Zuchtuntauglichkeit veräußert werden. Von jeder Veräußerung und Neueinstellung eines Farren ist dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten.

§ 5. Den Gemeinden steht es frei, die Farren selbst zu unterhalten oder deren Unterhaltung in Pacht zu geben. Beim Vorhandensein mehrerer Farren sind dieselben in einem gemeinschaftlichen Stall aufzustellen. Von letzterer Vorschrift kann das Bezirksamt nur aus besonderen, auch von der Farrenschaukommission gutgeheißenen Gründen und namentlich für solche Gemeinden, die einzelne, getrennt verwaltete Nebenorte haben oder aus zerstreut liegenden Zinken und Höfen bestehen, Nachsicht ertheilen.

Das Herumhalten der Farren unter den einzelnen Gemeindeangehörigen ist untersagt.

§ 6. Die Verpachtung der Farrenhaltung darf nur an zuverlässige und bewährte Viehzüchter auf Grund schriftlichen Vertrags *) erfolgen. Die Neuvergebung hat frühestens ein Vierteljahr vor Ablauf des alten Pachtvertrags stattzufinden.

Im Vertrag ist die Dauer der Pacht auf mindestens 6 und auf höchstens 15 Jahre zu bemessen und die Art der Fütterung nach Tagesmengen vorzuschreiben.

Dem Pächter darf ein Anspruch auf den beim Verkauf eines Farren gegenüber dem Ankaufspreis zu erzielenden Mehrerlös (auf den sogenannten Vorwachs) **) nicht eingeräumt werden.

Im Pachtvertrag ist die Befugniß des Gemeinderaths (Verwaltungsraths) vorzusehen, den Vertrag bei Nichteinhaltung der Pachtbedingungen durch den Pächter jederzeit ohne Entschädigung aufzulösen.

Die Versteigerung der Farrenhaltung an den Wenigstnehmenden ist untersagt.

Die Pachtverträge über die Vergebung der Farrenhaltung sind dem Bezirksamt zur Einsicht vorzulegen, welches erforderlichen Falls über deren Inhalt die Farrenschaukommission hört.

Anm. Farrenhaltungsverträge, in welchen eine geringere Vergütung (an Geld, an Naturalien oder in Geld und Naturalien) als 300 M. für die Haltung eines Zuchtfarrens zugewiesen ist, sollen beanstandet werden, weil bei einer unter diesem Satz stehenden Vergütung die Haltung des Farren eine zweckmäßige nicht sein kann oder der Vertrag

---

*) Das Beispiel eines Farrenhaltungs-Vertrags ist unten (Anlage) abgedruckt.

**) Vergleiche hierwegen das im Handbuch S. 292 unter Anmerkung 2 Aufgeführte.

mit finanziellen Verlusten für den Pächter verbunden ist (Erl. d. M. d. J. v. 26. Mai 1890 No. 12,977).

§ 7. Der in Verwendung zu nehmende Sprungplatz muß von angemessener Größe, abgeschlossen und so angelegt sein, daß ein Einblick in denselben von außen thunlichst vermieden wird.

§ 8. Die Ueberwachung der Gemeindefarrenhaltung geschieht durch das Bezirksamt unter berathender Mitwirkung der Bezirksfarrenschaukommission, welche aus dem Bezirksthierarzt als Vorsitzenden und zwei sachverständigen Landwirthen zusammengesetzt ist. Die Bestellung der letzteren, wie ihrer Ersatzmänner, erfolgt durch den Bezirksrath auf die Dauer von vier Jahren.

In räumlich ausgedehnten Amtsbezirken können durch Beschluß des Bezirksraths zwei oder mehrere Schaubezirke und für jeden eine besondere Schaukommission mit dem Bezirksthierarzt als Vorsitzenden gebildet werden.

Bei der im Wohnort eines Mitglieds der Farrenschaukommission vorzunehmenden Schau tritt nach näherer Bestimmung des Bezirksamts für das erstere ein Ersatzmann ein.

Anm. Bei den Verhandlungen im Zentralausschuß des landwirthschaftlichen Vereins ist es als erwünscht bezeichnet worden, daß bei der Bestellung der Mitglieder der Farrenschaukommission namentlich auch auf solche Persönlichkeiten abgehoben werde, welche bei den staatlichen Viehprämiirungen mitwirken, ferner daß eine Mitwirkung von Mitgliedern der Farrenschaukommissionen bei Farrenankäufen unterbleibe. Den Aemtern ist mit obigem Ministerialerlaß die Erfüllung dieser Wünsche anempfohlen und mit weiterem Erlaß vom 22. Juli 1890 Nr. 16,911 ausgesprochen worden, daß unter „Mitglieder" die bürgerlichen Mitglieder der Kommission verstanden sind, daß also der Vorsitzende derselben nicht verhindert sein soll, an dem kommissionellen Einkauf von Zuchtfarren sich zu betheiligen. Dagegen sollen diese Vorsitzende (die Bezirksthierärzte) Aufträge von Gemeinden ihres Dienstbezirks zum Zwecke des selbstständigen Ankaufs von Zuchtfarren ablehnen und sich überhaupt einer geschäftsmäßigen und unberufenen Empfehlung von Handels- und Zuchtställen der näheren und ferneren Umgebung als Bezugsquellen für Gemeindefarren enthalten.

§ 9. Von der Farrenschaukommission wird mindestens einmal im Jahr eine Prüfung (Schau) der aufgestellten Zuchtfarren auf ihre Zuchttauglichkeit am Ort ihrer Aufstellung vorgenommen und über das Ergebniß der Schau unter Benützung des angeschlossenen Formulars an das Bezirksamt berichtet. Zu der Schautagfahrt ist der Gemeinderath und, wenn die Farrenhaltung in Pacht gegeben ist, auch der Pächter rechtzeitig einzuladen.

Bei der Vornahme der Farrenschau und der Prüfung der Farren auf ihre Zuchttauglichkeit ist die den Kommissionen zugehende Belehrung zu beachten.

Die Kommission faßt ihren Beschluß nach Stimmenmehrheit. Von dem Ergebniß der Schau ist dem Gemeindevertreter und beziehungsweise dem Pächter sofort Kenntniß zu geben.

Der Bericht über das Ergebniß der Schau ist an dem Tag der Vornahme abzufassen und von sämmtlichen Mitgliedern der Farrenschaukommission zu unterzeichnen. Einer vorhandenen Meinungsverschiedenheit der Kommissionsmitglieder ist im Bericht Erwähnung zu thun.

§ 10. Die als untauglich befundenen Farren sind auf Anordnung des Bezirksamts so bald als thunlich außer Gebrauch zu setzen und an deren Stelle taugliche Farren zu beschaffen.

Das Bezirksamt kann eine Nachprüfung durch den Bezirksthierarzt im Falle der Neueinstellung eines Farren, bei festgestellter mangelhafter Fütterung und Pflege oder aus sonst triftigen Gründen anordnen.

§ 11. Aus triftigen Gründen können Gemeinden von der Erfüllung der vorstehenden Vorschriften oder einzelner derselben von dem Ministerium des Innern entbunden werden. Gesuche um Nachsichtsertheilung sind bei dem Bezirksamt einzureichen und nach Anhörung des Bezirksraths dem Ministerium des Innern vorzulegen.

II. Privatfarrenhaltung.

§ 12. Die Feststellung der Zuchttauglichkeit von Farren, welche zur Paarung mit Thieren verwendet werden, die nicht dem Besitzer des Farren gehören (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Febr. 1890), erfolgt nach näherer Bestimmung des Bezirksamts entweder durch die Bezirksfarrenschaukommission oder anläßlich der Vornahme der staatlichen Prämiirung von Zuchtvieh durch die Prämiirungskommission oder durch den Bezirksthierarzt unter Mitwirkung zweier vom Bezirksamt zu bestellender sachverständiger Landwirthe.

Das Bezirksamt ist ermächtigt, ausnahmsweise die Körung durch den Bezirksthierarzt allein vornehmen zu lassen.

Die Anmeldung der Farren (Absatz 1) zur Vornahme der Prüfung (Körung) geschieht durch Vermittelung des Bürgermeisteramts schriftlich bei dem Bezirksamt, welches dem Besitzer des Farren Ort und Zeit der Vorführung bekannt gibt.

§ 13. Bei der Körung der angemeldeten Farren ist nach den für die Gemeindefarren (§§ 3 und 9) maßgebenden Grundsätzen zu verfahren. Die als zuchttauglich erklärten Farren werden

*) Hier nicht abgedruckt.

alsbald mit einem am Horn anzubringenden Brandzeichen versehen.

Auf Vorlage des Berichts über die Vornahme der Körung wird dem Besitzer eines als zuchttauglich erklärten Farren durch das Bezirksamt ein Prüfungsschein (Körschein) nach anliegendem Muster behändigt. Der Körschein darf höchstens auf die Dauer eines Jahres lauten; die Ausfertigung desselben erfolgt ohne Sportelansatz.

Der Körschein kann zurückgezogen werden, wenn der Farre während der Giltigkeitsdauer in Folge schlechter Haltung, Krankheit oder aus sonstigen Gründen zuchtuntauglich wird.

§ 14. Wird die Zuchttauglichkeit des Farren verneint, so kann der Besitzer die Vornahme einer zweiten Körung verlangen; das Verlangen ist spätestens acht Tage nach erfolgter Eröffnung des ablehnenden Ausspruchs schriftlich bei dem Bezirksamt einzubringen.

Die Vornahme der zweiten Körung erfolgt durch die Bezirksfarrenschaukommission, welche zu diesem Zweck durch zwei weitere, von dem Bezirksamt zu bestimmende Mitglieder verstärkt wird.

§ 15. Die Namen der mit Prüfungsscheinen (Körscheinen) versehenen Farrenbesitzer und die Dauer der Giltigkeit des Körscheins werden durch das Bezirksamt öffentlich bekannt gemacht.

§ 16. Vom 1. Januar 1891 ab dürfen Privatfarren (§ 12) nur dann zur Zucht verwendet werden, wenn für dieselben ein Körschein erwirkt worden ist.

Anm. Es fällt nicht unter das Verbot dieses Paragraphen, wenn lediglich behufs Feststellung der Zuchttauglichkeit (Sprungfähigkeit) eines Jungfarren ein sogenannter Probesprung auf Thiere dritter Besitzer stattfindet (Erl. d. M. d. J. v. 26. Mai 1890 No. 12,977).

III. Die Kosten der Farrenschau.

§ 17. Die landwirthschaftlichen Mitglieder der Farrenschaukommission und die bei der Körung von Privatfarren mitwirkenden Sachverständigen erhalten für ihre Thätigkeit eine nach den Bestimmungen der Verordnung vom 30. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1874 Nr. LVIII.) zu berechnende Tagesgebühr von 8 Mark.

§ 18. Die durch die Mitwirkung der Bezirksthierärzte bei der Vornahme der Gemeindefarrenschau (§§ 9 und 10) und bei der Körung von Privatfarren erwachsenden Kosten werden auf die Staatskasse übernommen.

Die übrigen durch die Gemeindefarrenschau erwachsenden Kosten einschließlich jener für Herstellung der Formularien zu den Farrenschauberichten (§ 9) bleiben den Gemeindekassen mit der Maßgabe zur Last, daß, wenn die Farrenschau am nämlichen Tag in meh-

reren Gemeinden vorgenommen wird, die Kosten auf diese Gemeinden nach Verhältniß der Farrenzahl zu vertheilen sind.

Die Besitzer der einer Körung unterliegenden Farren haben, sofern die Körung außerhalb der Zeit der regelmäßigen Farrenschau oder der staatlichen Viehprämiirung vorgenommen wird, die durch die Vornahme dieser Körung erwachsenden besonderen Kosten (§ 17) auf sich zu behalten.

War auf ergriffene Beschwerde eines Farrenbesitzers eine zweite Körung vorzunehmen (§ 14) und fällt der Ausspruch der verstärkten Kommission gegen denselben aus, so bleiben dem Besitzer auch die durch die Mitwirkung des Bezirksthierarztes veranlaßten Kosten zur Last.

Anm. Mit obigem Erlaß vom 26. Mai 1890 ist ausgesprochen worden, daß die Fortdauer des in einzelnen Amtsbezirken seither üblichen, von den Vorschriften der Verordnung abweichenden Kostenvertheilungsverfahrens vom Ministerium nicht beanstandet wird, so lange die Gemeinden selber gegen die seitherige Uebung eine Einwendung nicht erheben.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 19. Die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 9. Dezember 1866 (Zentralverordnungsblatt von 1866 Nr. XXVI.), vom 26. Februar 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1875 Nr. IX.), vom 11. Oktober 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1884 Nr. XXXIX.), sowie jene des Ministeriums des Innern und des ehemaligen Handelsministeriums vom 16. Dezember 1865 (Regierungsblatt von 1866 Nr. I.) sind aufgehoben.

Karlsruhe, den 26. Mai 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban. Vdt. Seldner.

Anlage I.

Amtsbezirk . . . . . . Gemeinde . . . .

Bericht

über den Stand der Farrenhaltung für das Jahr 18 . .

Fragen:	Antworten:
1. Wie groß ist die Zahl der Kühe und sprungfähigen Kalbinnen? (nach der letzten Viehzählung)	Kühe . . . sprungfähige Kalbinnen . . . Zus. . . . . a. über 1½ Jahr . . . . b. unter 1½ Jahr . . . .
2. Zahl der Gemeindefarren,*) u. zwar: a. der vorhandenen u. untersuchten, auf folgender Seite beschriebenen Gemeindefarren. b. der zur Zeit (wegen Verkaufs, Todes ꝛc.) zufällig fehlenden Gemeindefarren?	a. . . . . b. . . . .
3. Gehen die Farren mit den Kühen zur Weide?	
4. Werden die Farren herumgehalten?	
5. Wer ist Eigenthümer der Gemeindefarren, die Gemeinde oder der Farrenhalter?	
6. Wer besorgt die Unterhaltung derselben, die Gemeinde oder der Farrenhalter?	
7. Besteht mit dem Farrenhalter ein Vertrag? Von wann, bis wann läuft derselbe?	
8. Ist die Farrenhaltung eine dingliche Last? Wem liegt dieselbe ob?	
9. Wird ein Sprunggeld erhoben? Wie viel beträgt dasselbe jedes Mal? Wer bezieht dieses Sprunggeld?	
10. In wie vielen Stallungen stehen die Gemeindefarren? Wie viele Sprungplätze sind für dieselben vorhanden?	. . . . . . Stallungen . . . . . . Sprungplätze
11. Wie viele zur Zucht verwendete Privatfarren sind außer obigen Gemeindefarren vorhanden?	
12. Für wie viel weibliche Thiere werden diese Privatfarren verwendet?	

*) Unter Gemeindefarren sind alle diejenigen Farren in einer Gemeinde verstanden, welche verordnungsgemäß der Aufsicht der Bezirksfarrenschaukommission unterstehen.

(Rückseite von Anlage I.

Ord.-Zahl der Farren.	Farren									Zustand des Stalles	Zustand des Sprungplatzes.
	Namen u. Wohnort des Eigenthümers.	Name und Wohnort des Farrenhalters.	Alter.	Rasse*) und Herkunft.	Körperbau.	Farbe, Abzeichen	Ernährung.	Hautpflege.	Tauglichkeit zur Zucht.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

*) Zu Spalte 5 „Rasse, Schlag". Die Angabe der Rasse hat möglichst genau und bestimmt zu erfolgen, z. B. nicht etwa Landschlag, Schweizer Rasse oder Schweizer Kreuzung, sondern Neckar-, Schwarzwälder ꝛc. Schlag, Simmenthaler-, Rigi ꝛc. Rasse oder Kreuzung, nicht englische Rasse, sondern Shorthorn-, Ayreshire- ꝛc. Rasse.

Allgemeine Bemerkung:

1. Im Falle ein früher gehaltener Farren zufällig (wegen Verkaufs, Todes) abgegangen, aber seither nicht ersetzt ist, so ist dessen Fehlen zur Zeit der Schau oben zu beurkunden. Hält die Kommission, abgesehen von dem zufälligen Fehlen eines Farrens, in Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen weiblichen Thiere, die Anschaffung eines weiteren Farren für nöthig, so ist solches gleichfalls oben zu bemerken.
2. Ist ein Farren für zuchtuntauglich erklärt worden, so sind die Gründe, welche die Kommission bei diesem Ausspruch geleitet haben, anzugeben.
3. Es ist am Schluß ausdrücklich zu bestätigen, ob ein Vertreter der Gemeinde beziehungsweise der Pächter der Farrenhaltung bei der Vornahme zugegen war.

(Noch Anlage I.) **Maße.**

a. Wideristhöhe . . . .
b. Höhe der Kreuzspitze . . . .
c. Höhe der Mitte des Rückens . . . .
d. Höhe des Schwanzansatzes . . . .
e. Länge von der Bugspitze bis zum Gesäßhöcker . .
f. Brustbreite hinter der Schulter . . . .
g. Beckenbreite zwischen den Hüftgelenken . . . . .
h. Brusttiefe unmittelbar hinter der Schulter . . . .
i. Länge des Kopfes vom Genickrand bis zur Schnauze
k. Länge der Schulter von der Bugspitze bis zum Widerrist
l. Seitliche Länge des Beckens von dem Hüfthöcker bis zum Gesäßhöcker . . . .
m. Entfernung von der letzten Rippe bis zum Hüfthöcker, an dem oberen Rande der Hungergrube gemessen .

Points.*)

a. Richtung der Rückenlinie . . . .
b. Rückenbreite . . . .
c. Rumpflänge . . . .
d. Brustbreite . . . .
e. Beckenbreite . . . .
f. Brusttiefe . . . .
g. Rasse und Farbe . . . .
h. Kopf und Hörner . . . .
i. Haut . . . .
k. Milchzeichen . . . .
l. Bau und Stellung der Gliedmaßen . . . . . .
m. Bewegung . . . .
n. Gesammterscheinung . . . .

*) (Die Points sind in Zahlen auszudrücken: 3 = vorzüglich, 2 = gut, 1 = ungenügend, 0 = schlecht.)

Erhält ein Thier von allen Kommissionsmitgliedern für eine und dieselbe Eigenschaft oder für mehrere die Note 0, so ist das Thier als zuchtuntauglich zu erklären. Bei der Beurtheilung der Gesammterscheinung werden die oben bezeichneten Noten verdoppelt: 6 = vorzüglich, 4 = gut, 2 = genügend. Die Begutachtung des ganzen Thieres wird durch die aus der Addition der Einzelpoints sich ergebende Summe ausgedrückt: 42 = untadelhaft, beziehungsweise vorzüglich, 28 = gut, 14 = genügend. Thiere, die weniger als 14 Points aufweisen, sind unter allen Umständen als zuchtuntauglich zu erklären.

Amtsbezirk . . . . Anlage II.

Körschein.

Der untenbezeichnete Farren

des . . . .

zu . . . . ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Februar 1890 untersucht und als zur Zucht tauglich anerkannt worden.

Dieser Schein hat für den Amtsbezirk . . . .

Giltigkeit vom . . . . bis . . . .

Alter.	Schlag.	Farbe u. Abzeichen	Bemerkungen, insbesondere Angaben über das Messungsergebniß.

. . . . , den . . . .

Großh. Bezirksamt.

Anlage III.

Beispiel eines Farrenhaltungs-Vertrags.

Zwischen der Gemeinde . . . .

und . . . .

ist heute vorbehaltlich der Genehmigung des Großh. Bezirksamtes folgender Vertrag zu Stande gekommen:

§ 1.

. . . . übernimmt am . . . . auf die Dauer von . . . . Jahren*), somit bis zum . . . . 18 . . die Haltung der der Gemeinde gehörigen . . . . Farren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

*) Die Dauer der Pacht ist mindestens auf 6 und höchstens auf 15 Jahre zu bemessen.

§ 2.

Der Uebernehmer erhält als Vergütung aus der Gemeindekasse:

a. jährlich . . . . Mark — mit Worten — . . . . für einen Farren, zusammen für . . . Stück Farren . . . . Mark — mit Worten — . . . . in . . . . Raten zahlbar;

b. die Nutznießung von . . . . ar Wiesen oder Ackerland im Gewann . . . . gelegen: außerdem

c. für jedes zum Farren geführte weibliche Thier seitens des Besitzers desselben ein Sprunggeld von . . . Pf.

§ 3.

Der Farrenhalter ist verpflichtet, jedem Farren täglich . . . . Pfund Heu*) und . . . . Pfund geschroteten oder gequetschten Hafer nebst einem Löffel voll Salz, auf 3 (2) Futterzeiten vertheilt, zu verabreichen.

Ein geringerer Theil des Heues darf, mit etwas Stroh zu Häcksel geschnitten, welcher aber mindestens 3 Centimeter lang sein muß, verfüttert werden. Andere Futtermittel als Heu und Hafer sollen nicht, Grünfutter nur mit Heu vermischt und während kurzer vom Gemeinderath zu bestimmender Frist verwendet werden; insbesondere ist die Fütterung von Rückständen aus Brauereien und Brennereien, sowie von Kartoffeln und Rüben unstatthaft.

§ 4.

Die Wartung und Pflege der Farren muß eine sachgemäße und sorgfältige sein. Die Thiere sind täglich mit Striegel und Bürste zu reinigen, der Standplatz zu säubern und jedesmal mit frischer, trockener Streu ausreichend zu bedecken. Außerdem hat der Farrenhalter jährlich mindestens zweimal die Klauen der Farren von sachkundiger Hand beschneiden zu lassen.

Im Uebrigen hat der Farrenhalter die in der „Anleitung zur Zuchtfarrenhaltung"**) enthaltenen Anweisungen zu beachten.

§ 5.

Von jeder Erkrankung oder Verletzung der Farren hat der Pächter sofort dem Gemeinderath Anzeige zu erstatten.

§ 6.

Die tägliche Sprungzeit wird von . . . bis . . . Uhr Morgens und von . . . bis . . . Uhr Abends festgesetzt. Außerhalb dieser Zeiten darf der Farren nur ausnahmsweise zum Sprunge zugelassen wer-

---

*) Im Allgemeinen empfiehlt es sich für 1- bis 2jährige Farren täglich 9 bis 12 kg Heu und 2 kg Hafer, für über 2 Jahre alte Farren 12 bis 15 kg Heu und 2 kg Hafer zu füttern.

**) Hier nicht abgedruckt.

den. Mehr als zweimal täglich darf ein Farren nur mit Genehmigung des Gemeinderaths bespringen.

§ 7.

Als Sprungplatz ist ein geschlossener, hinreichend großer Raum, welcher einen Einblick von außen nicht gewährt, einzurichten, und mit den erforderlichen Einrichtungen (Sprunggabel), auch solchen für den Schutz von Personen, auszustatten.

Der Farren darf zum Zwecke des Bespringens nicht frei laufen gelassen werden, sondern muß in den Sprungplatz an einem hinreichend festen Halfter, dessen Nasenstück mit einem Eisenblech beschlagen ist, oder am Nasenring mittelst des Leitstockes geführt werden. In gleicher Weise ist der Farren aus dem Sprungplatze in den Stall zurückzuführen.

§ 8.

Der Farrenwärter ist verpflichtet, die zugeführten weiblichen Thiere vor dem Bespringen durch den Farren auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Für kranke Thiere, insbesondere für solche, welche an Maul- und Klauenseuche, Bläschenausschlag oder an krankhaften Ausflüssen aus den Geschlechtstheilen leiden oder für solche, welche krankheitsverdächtig sind, insbesondere auch für abgemagerte, hustende und oft zum Farren geführte (sog. Roller), ist der Farren zu verweigern. Findet der Farrenhalter ein Thier mit Maul- und Klauenseuche oder Bläschenausschlag behaftet oder dieser Krankheiten verdächtig, so hat er überdies dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten.

§ 9.

Der Farrenhalter hat ein Sprungregister zu führen, in welches alsbald nach dem Sprunggeschäft die Nummer oder der Name des Farren, der Name des Eigenthümers des besprungenen weiblichen Thieres und das letztere selbst nach Rasse, Farbe und Alter einzutragen ist.

§ 10.

Kommt der Farrenhalter den obigen Verpflichtungen nicht nach, so steht dem Gemeinderath jederzeit das Recht zu, den Vertrag ohne Entschädigung aufzulösen.

Für den Mehraufwand, welcher bei der nach Auflösung des Vertrags nöthigfallenden Neuvergebung der Farrenhaltung sich ergibt, bleibt der frühere Farrenhalter der Gemeinde gegenüber verhaftet.

Der Farrenhalter hat überdies der Gemeinde Entschädigung zu leisten, wenn der Farren in Folge schlechter Ernährung und Haltung erkranken oder zuchtuntauglich werden sollte.

Wird eine thierärztliche Behandlung eines ohne Verschulden des Farrenhalters erkrankten Farren erforderlich, so fallen die entstehenden Kurkosten der Gemeinde zur Last.

§ 11.

Ueber etwaige zwischen der Gemeinde und dem Farrenhalter entstehende Streitigkeiten, insbesondere über die Berechtigung der Gemeinde, den Vertrag mit dem Farrenhalter wegen Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen aufzulösen, entscheidet mit Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs das Bezirksamt endgiltig.

§ 12.

Ein Anspruch auf Geldpreise, welche den Farren anläßlich von Prämiirungen zuerkannt werden, ebenso auf den etwaigen Mehrerlös bei dem Verkauf eines Farrens (Vorwachs) kommt dem Farrenhalter nicht zu.

§ 13.

Gegenwärtiger Vertrag wird doppelt ausgefertigt &c.

III.

Die Landwirthschaftspolizei.

I. Der Schutz nützlicher Vögel.

(Handbuch S. 650 ff.)

Die Vogelschutzfrage ist nach langen Verhandlungen durch das Reichsgesetz vom 28. März 1888 zum Abschluß gekommen. Von den seither für Baden geltenden Vorschriften, welche durch die Verordnung des ehemaligen Handelsministeriums vom 1. Oktober 1864 gegegeben waren, unterscheidet sich das Reichsgesetz in wesentlichen Beziehungen. Dasselbe verbietet nämlich nicht schlechthin den Fang oder die Erlegung der nützlichen Vögel, sondern beschränkt das Fang- und Erlegungsverbot auf die Zeit vom 1. März bis 15. September; außerhalb dieser Zeit ist das Fangen und Erlegen der an sich geschützten Vogelarten mit gewissen Einschränkungen gestattet. Diese Einschränkungen beziehen sich darauf, daß verboten ist: 1. jedes Fangen und Erlegen zur Nachtzeit; 2. jedes Fangen und Erlegen mittelst Anwendung giftiger Substanzen und mit solchen Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung der Vögel ermöglichen, insbesondere also mit Reusen, großen Schlag- und Zugnetzen &c. &c., ferner mit Fallkäfigen und Fallkästen. Dagegen ist der Anwendung von Leimruthen, Schlingen, kleineren Netzen und von Waffen außerhalb der geordneten Schonzeit (1. März bis 15. September) durch das Reichsgesetz kein Hinderniß in den Weg gelegt. Auch dadurch unterscheidet sich das Reichsgesetz von den seither für Baden geltenden Vorschriften, daß der Begriff der nützlichen Vögel enger gezogen ist. Während nämlich die bad. Verordnung vom Jahr 1864 unter den Schutz derselben alle einheimischen Singvögel mit Einschluß der Meisen, Lerchen, Drosseln, Amseln und Staare, der Schwalben, Krähen, Spechte und sonstigen kleineren Feld- und Waldvögel, die nicht zum Jagdwild zählen, stellte, läßt das Reichsgesetz den sog. rabenartigen Vögeln, also insbesondere auch den Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen einen Schutz nicht angedeihen und es verbietet weiterhin auch den Fang der sog. Krammetsvögel nicht, welche, weil zu den Drosselarten

zählend, in Baden seither ebenfalls zu den geschützten Vogelarten gerechnet wurden. Selbst die für die Zeit vom 1. März bis 15. September durch das Reichsgesetz festgesetzte Schonzeit ist keine absolute, es kann vielmehr durch die zuständige Behörde das Tödten von nützlichen Vögeln innerhalb dieser Zeit überall dann gestattet werden, wenn diese Vögel orts- oder zeitweise in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen rc. Schaden anrichten. Ebenso kann einzelnen Personen Nachsicht von dem Fangverbot zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln ertheilt werden. Endlich nimmt das Reichsgesetz davon Umgang, eine Begriffsbestimmung der nützlichen Vögel zu geben oder diese in ein Verzeichniß zu bringen, sondern es führt lediglich jene Vogelarten auf, welche den schützenden Bestimmungen des Gesetzes, wohin auch das Verbot des Zerstörens und Aushebens der Nester und der Brut, des Feilbietens rc von Nestern, Jungen zählt, nicht unterworfen sind; und zwar bezeichnet es als jederzeit fang- und erlegbare Vögel die Tagraubvögel mit Ausnahme der Thurmfalken, die Uhus, Würger, Kreuzschnäbel, Sperlinge, Kernbeißer, die bereits erwähnten rabenartigen Vögel, die Wildtauben, Wasserhühner, Reiher, Taucher rc.; daneben sollen die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche, vom Gesichtspunkt der Jagd oder Fischerei aus, bestimmte Vögel als schädliche bezeichnen, einfach aufrecht erhalten bleiben.

Indem das Reichsgesetz den Schutz der Vogelwelt in dieser soeben angedeuteten Weise ordnet, will es aber keineswegs der Belassung oder Erlassung landesgesetzlicher Bestimmungen, welche einen weitergehenden Schutz für die nützlichen Vögel enthalten oder neu einführen, hindernd im Weg stehen; solche landesgesetzliche Bestimmungen bleiben vielmehr, mit der Beschränkung allerdings, daß die durch das Reichsgesetz verordneten Maximalstrafen nicht überschritten werden dürfen (150 Mk. oder Haft) unberührt. Auf diese durch das Reichsgesetz gegebene Ermächtigung fußend, hat die zum Vollzug desselben erlassene badische Vollzugsverordnung für die anerkannt nützlichen Vogelarten den seitherigen Schutz aufrecht erhalten und demgemäß das Verbot des Fangs und der Erlegung von Vögeln sowie des Feilbietens und des Verkaufs todter Vögel auf die ganze Dauer des Jahres erstreckt, wobei zur Beseitigung von Zweifeln in der Anwendung der Vorschrift diese das ganze Jahr geschützten Vögel in ein „Verzeichniß" gebracht worden sind. Eine Annäherung an die reichsgesetzlichen Vorschriften enthält die badische Vollzugsverordnung dabei insofern, als einige Vogelarten, welche seither unter polizeilichen Schutz gestellt waren, wie die Dohlen, Nebel-, Raben- und Saatkrähen

in jenem Verzeichniß keine Aufnahme gefunden haben. Dies hat also zur Folge, daß diese Vogelarten künftighin jederzeit gefangen bezw. erlegt werden können, eine Regelung, die, nach dem Gang der Verhandlungen im Centralausschuß des Landwirthschaftlichen Vereins vom Jahr 1887 und sonstigen dort verhandelten Gutachten zu schließen, den jetzigen Anschauungen über die nur sehr bedingungsweise einzuräumende Nützlichkeit der erwähnten Vögel mehr entsprechen wird, als die seither in Baden zu Recht bestandene. Auch die Drosseln und die Staare sind in dem „Verzeichniß" weggeblieben wegen des sehr erheblichen Schadens, den diese Vögel zeitweise an Baumpflanzungen, in Rebbergen 2c. überall dann anrichten können, wenn sie massenhaft auftreten. Diese beiden letzteren Vogelarten genießen daher nur den reichsgesetzlich, d. h. was das Fangen und die Erlegung betrifft, nur einen für die Zeit vom 1. März bis 15. September gewährten Schutz.

Im übrigen hat die badische Vollzugsverordnung einige Zuständigkeitsvorschriften gegeben und in dieser Beziehung insbesondere bestimmt, daß für die Genehmigung von Anträgen auf Tödten der an sich geschützten Vogelarten in den oben erwähnten Fällen (Gefährdung landwirthschaftlicher Interessen) die zuständige Behörde das Bezirksamt, zum Fangen 2c. von Vögeln zu wissenschaftlichen 2c. Zwecken die zuständige Behörde der Landeskommissär ist. Endlich ist vorgesehen, daß gewisse Vogelarten, welche nach dem Reichsgesetz und der Verordnung an sich eines polizeilichen Schutzes nicht genießen, wie die krähenartigen Vögel, im Weg bezirkspolizeilicher Vorschriften den schützenden Bestimmungen des Reichsgesetzes unterworfen werden können.

Nachstehend wird das Reichsgesetz vom 22. März 1888 und die dazu ergangene badische Vollzugsverordnung zum Abdruck gebracht:

1. Reichsgesetz vom 22. März 1888,

betr. den Schutz von Vögeln.

(R.-G.-Bl. v. 1888 Nr. 13.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichs, was folgt:

§ 1. Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Tödten von Jungen, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten und deren

Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen; jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.

§ 2. Verboten ist ferner:

a) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittelst Leimes, Schlingen, Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;

b) jede Art des Fangens von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt;

c) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;

d) das Fangen von Vögeln mittelst Fallkäfigen und Fallkästen, Reusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

§ 3. In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln, sowie das Feilbieten und der Verkauf todter Vögel überhaupt untersagt.

Der Bundesrath ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch außerhalb des im Absatz 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

§ 4. Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruthen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 5. Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden.

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und

deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen ꝛc.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist, das Tödten solcher Vögel innerhalb der betroffenen Oertlichkeiten auch während der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniß erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die im Absatz 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Oertlichkeiten bewilligen.

Der Bundesrath bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die im Absatz 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter § 2b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschrift abzuhalten.

§ 7. Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Tödten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatz bezeichneten Maßnahmen selbstständig erkannt werden.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh;
b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;
c) auf die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Vogelarten:
 1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Thurmfalken,
 2. Uhus,
 3. Würger (Neuntödter),
 4. Kreuzschnäbel,
 5. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),

6. Kernbeißer,
7. Rabenartige Vögel (Kolkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelheher, Nuß- oder Tannenheher),
8. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben),
9. Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner),
10. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln),
11. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),
12. alle nicht im Binnenlande brütende Möven,
13. Kormorane,
14. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang, jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember je einschließlich, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere, nach diesem Gesetze geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, bleiben straflos.

§ 9. Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetze angedrohten Strafen nicht übersteigen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 22. März 1888.

(L. S.) Friedrich.

von Boetticher.

---

2. Verordnung*) vom 13. Juli 1888,

den Schutz von Vögeln betreffend.

(Ges.- und V.-O.-Bl. von 1888 Nr. XXVIII.)

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 22. März 1888, betreffend den Schutz von Vögeln (Reichsgesetzblatt von 1888 Nr. 13), wird und zwar zu §§ 2 und 3 der nachstehenden Bestimmungen auf Grund der durch Staatsministerialentschließung vom 10. Juli d. J. erfolgten Allerhöchsten Ermächtigung verordnet, was folgt:

*) Diese V.O. tritt an Stelle der im Handbuch S. 650 ff. abgedruckten.

§ 1. Auf Grund des § 9 des Reichsgesetzes, § 143 des Polizeistrafgesetzbuchs wird bezüglich der in der Anlage aufgeführten Vögel das in § 3 des Reichsgesetzes ausgesprochene Verbot des Fanges und der Erlegung von Vögeln und des Feilbietens und des Verkaufes todter Vögel auf die Zeit vom 1. Januar bis 1. März und vom 15. September bis 31. Dezember erstreckt.

§ 2. Zuständig zur Ertheilung der Genehmigung zum Tödten von Vögeln gemäß § 5 Absatz 2 des Reichsgesetzes ist das Bezirksamt.

Gesuche um Genehmigung der Tödtung von Vögeln sind seitens der Betheiligten (Eigenthümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte) bei der Gemeindebehörde des Wohnorts einzureichen und von letzterer dem Bezirksamt mit Bericht vorzulegen. Dem Antrag ist seitens des Bezirksamts nur dann stattzugeben, wenn es aus der Vorlage und den erforderlichenfalls weiter veranstalteten Erhebungen die Ueberzeugung gewinnt, daß die Vögel, deren Tödtung beantragt wird, an Feld- und anderen Früchten erheblichen Schaden anrichten oder in sonstiger Weise (durch Beschädigung der jungen Saat oder der Baumblüthe, durch Vertilgung von Bienen ꝛc.) sich den landwirthschaftlichen Interessen schädlich erweisen.

In der Genehmigungsverfügung ist die Zeit, auf welche die Gestattung der Tödtung beschränkt bleiben soll, genau zu bezeichnen.

§ 3. Zuständig zur Bewilligung nach § 5 Absatz 3 des Reichsgesetzes ist der Landeskommissär. Die Genehmigungsverfügung hat neben der Beschränkung auf Ort und Zeit den Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu enthalten.

§ 4. Durch bezirkspolizeiliche Vorschrift können auf Grund der §§ 143 und 145 Ziffer 3 des Polizeistrafgesetzbuchs einzelne der in § 8c. des Reichsgesetzes aufgeführten Vogelarten, wie namentlich die rabenartigen Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen oder Thurmkrähen), ferner die Mäusebussarde den schützenden Bestimmungen (§§ 1—5) des Reichsgesetzes unterworfen werden.

§ 5. Die §§ 2, 3 und 4 der Verordnung des ehemaligen Handelsministeriums vom 1. Oktober 1864 (Regierungsblatt von 1864 Nr. LVI.) sind aufgehoben.

Karlsruhe, den 13. Juli 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban. Vdt. Dr. Glockner.

Verzeichniß
der Vögel, deren Fang ꝛc. das ganze Jahr hindurch verboten ist.

(§ 1 der Verordnung vom 13. Juli 1888.)

Ammern, Baumläufer,
Amseln, Blaukehlchen,
Bachstelzen, Brunellen,

Eulen, mit Ausnahme des Uhu,
Finken, mit Ausnahme der Sperlinge,
Fliegenschnäpper,
Goldhähnchen,
Grasmücken,
Hänflinge,
Kukuke,
Laubvögel,
Lerchen,
Meisen.
Nachtigallen,
Nachtschwalben,
Pieper,
Rohrsänger,
Rothkehlchen,
Rothschwänzchen,
Schwalben,
Spechte,
Spechtmeisen,
Steinschmätzer,
Wendehälse,
Wiedehöpfe,
Wiesenschmätzer,
Zaunkönige,
Zeisige

---

3. Verordnung vom 21. Oktober 1890,

den Schutz von Vögeln betreffend.

(Ges.- und V.O.-Bl. von 1890 Nr. XLV.)

Auf Grund des § 1 des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 in der Fassung des Gesetzes vom 29. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1886 Nr. XLVII.) und im Anschluß an die Verordnung vom 13. Juli 1888, den Schutz von Vögeln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1888 Nr. XXVIII.), wird verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Alle Arten von Krammetsvögeln sind jagdbare Thiere im Sinne des § 1 Absatz 4 Ziffer 1 des Jagdgesetzes.

Die Erlegung von Krammetsvögeln ist nur mittelst Anwendung von Schußwaffen und nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember einschließlich gestattet.

Das Einfangen von Krammetsvögeln mittelst Schlingen oder anderen Fangeinrichtungen ist verboten.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Vdt. Dr. Nieser.

Anm. Vgl. zu dieser Verordnung das im Handbuch unter Anm. 4 S. 652 Bemerkte. Das seitherige unbedingte Verbot der Erlegung ꝛc. der Krammetsvögel ist hiernach im Vollzug des Reichsgesetzes vom 22. März 1888 (§ 8 vorletzter Absatz) nicht aufrecht erhalten worden; wohl aber das Verbot des Fangens dieser Vögel mittelst Schlingen (mittelst des sog. Dohnenstiegs) und zwar aus dem Grund, weil erfahrungsgemäß in solchen Schlingen neben den Krammetsvögeln andere, nützliche Vögel mitgefangen werden (Singdrossel, Amseln, auch

kleinere heimische Singvögel ꝛc.) und in den Schlingen zu Grunde gehen. Eine von dem seither geltenden Recht abweichende Regelung hat sodann die Verordnung dadurch getroffen, daß die Krammetsvögel als jagdbare Thiere erklärt worden sind, mit welcher Regelung die Jagdgesetzgebung der meisten übrigen süddeutschen Staaten übereinstimmt. — Aus der Bestimmung, wonach die Erlegung von Krammetsvögeln in der Zeit vom 31. Sept. bis 31. Dezbr. mittelst Schußwaffen für zulässig erklärt ist, folgt, daß während dieser Zeit todte Krammetsvögel, gleichviel welcher Herkunft, im Großherzogthum feilgeboten ꝛc. werden dürfen.

II. Die Vertilgung der Raupen.

In Verbindung mit der Neuerlassung einer den Vogelschutz erzielenden Verordnung erfolgte eine solche, welche die Vertilgung der Raupen zum Gegenstand hat unter Aufhebung der bis dahin geltenden Vorschriften der VO. vom 1. Oktober 1884;*) dieselbe lautet:

Verordnung vom 13. Juli 1888,
das Vertilgen der Raupen betr.

(Ges.- und V.O.-Bl. von 1888 Nr. XXVIII.)

Unter Aufhebung des § 1 der Verordnung des ehemaligen Handelsministeriums vom 1. Oktober 1864 (Regierungsblatt von 1864 Nr. LVI.) wird auf Grund von § 368 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

§ 1. Alle Obstbäume, Zierbäume und Gesträucher in Gärten, Höfen und Weinbergen, auf Feldern und Wiesen, an Straßen und Wegen, sowie an Eisenbahndämmen sind alljährlich auf vorgängige öffentliche Aufforderung, welche die Ortspolizeibehörde zu erlassen hat, und innerhalb eines von letzterer zu bestimmenden Zeitraumes, von Raupennestern zu reinigen und letztere zu vertilgen.

§ 2. Nach Ablauf des zur Vertilgung der Raupennester festgesetzten Zeitpunktes hat die Ortspolizeibehörde auf der Gemarkung eine Nachschau vornehmen zu lassen. Erweisen sich hiebei Baumbesitzer säumig, so ist unbeschadet der polizeilichen Bestrafung die Vertilgung der Raupennester auf Kosten der Besitzer durch die Ortspolizeibehörde anzuordnen.

§ 3. Die Bezirksämter werden in geeigneter Weise darüber wachen, daß die Bestimmungen dieser Verordnung in den Gemeinden des Bezirks zum Vollzug gelangen, und es bleibt ihnen insbesondere vorbehalten, die Erlassung der Aufforderung durch

*) Siehe Handbuch S. 650 ff.

die Ortspolizeibehörde nach § 1 auf einen ihnen angemessen erscheinenden Zeitpunkt herbeizuführen.

Karlsruhe, den 13. Juli 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban. Vdt. Dr. Glockner.

III. Die Bekämpfung der Reblausgefahr.*)

Das geltende Recht hat in zwei wesentlichen Bestimmungen Abänderungen erfahren: a) ist dem Artikel 3 der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1891 eine Deklaration der Vertragsstaaten d. d. Bern, den 15. April 1889, des Inhalts angefügt worden, wonach „in dem Verkehr zwischen den Vertragsstaaten es der im Absatz 2 des Artikels 3 vorgesehenen Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes hinsichtlich derjenigen Pflanzensendungen nicht bedarf, welche aus einer in die nach Art. 9 Ziffer 6 der Konvention veröffentlichten Verzeichnisse aufgenommenen Anlage stammen" und es ist diese Deklaration in allen Vertragsstaaten, in deren Reihe vom 10. März 1888 ab Luxemburg und am 12. Dezember 1888 Serbien eingetreten ist, am 1. Januar 1890 in Wirksamkeit getreten. b. wurde das Verbot der Einfuhr bewurzelter Gewächse, welche aus Gebieten der bei der Reblauskonvention nicht betheiligten Strecken stammen (§ 2 der 2. VO. vom 4. Juli 1883**), weil unkontrollirbar und zu Hemmungen des internationalen Verkehrs zum Nachtheil der deutschen Interessen führend, unterm 7. April 1887 aufgehoben. Die in dieser Beziehung ergangenen Vorschriften werden nachstehend zum Abdruck gebracht:

1) Verordnung

vom 7. April 1887, betr. die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht betheiligten Staaten.

(R.-G.-Bl. von 1887 Nr. 13.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr bewurzelter, zur Kategorie der Rebe nicht gehöriger Gewächse, welche aus den bei der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. von 1882 S. 125)

---

*) Siehe Handbuch S. 657.

**) Handbuch S. 679.

nicht betheiligten Staaten stammen, über die Grenzen desjenigen Gebiets, welches durch das deutsche Zollgebiet und die außerhalb der deutschen Zollgrenze belegenen Theile des Reichsgebiets gebildet wird, ist unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1. die Einfuhr darf ausschließlich über die vom Reichskanzler gemäß § 4 Ziffer 1 der Verordnung vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bezeichneten Eingangsstellen erfolgen;
2. die Gewächse müssen fest, jedoch dergestalt verpackt sein, daß eine genaue Untersuchung, sowohl der Gewächse selbst, wie der Verpackung, erfolgen kann;
3. die Einfuhr darf nur erfolgen, wenn eine an der Eingangsstelle (Ziffer 1) auf Kosten des Verpflichteten vorgenommene Untersuchung auf Reblaus die Unverdächtigkeit der Sendung ergibt.

Auf die vorstehend gedachten Gegenstände finden die Bestimmungen im § 6 der Verordnung vom 4. Juli 1883 entsprechende Anwendung.

§ 2. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung vorstehender Bestimmungen erforderlichen Maßregeln zu treffen, insbesondere die Ernennung der Sachverständigen, welche mit Vornahme der im § 1 Ziffer 3 bezeichneten Untersuchungen zu betrauen sind, sowie die Entrichtung der Untersuchungsgebühren zu regeln.

Die Vorschrift im § 2 der Verordnung vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1887.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

2) Bekanntmachung,

betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht betheiligten Staaten.

(Vom 23. August 1887.)

Auf Grund der Vorschrift im § 2 der Verordnung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht betheiligten Staaten vom 7. April d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 155) bestimme ich:

§ 1. Die mit Vornahme der Untersuchungen (§ 1 Ziffer 3 der bezeichneten Verordnung) zu betrauenden Sachverständigen werden von

den Landesregierungen unter denjenigen an der Grenzeingangsstelle (§ 1 Ziffer 1 der Verordnung) oder in deren Nähe wohnhaften Personen bestimmt, welche ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Namen der Sachverständigen und der etwaigen Stellvertreter derselben werden von den Landesregierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 2. Der Absender der Gewächse hat der Sendung eine Erklärung beizugeben, durch welche er

a) zur Tragung der Kosten der Untersuchung sich verpflichtet,
b) den Empfänger der Sendung oder einen im Reichsgebiet wohnhaften Bevollmächtigten des letzteren zur Entrichtung der Kosten beauftragt.

Fehlt diese Erklärung, so wird hiervon der Empfangsberechtigte von der Eingangsstelle mit dem Bemerken benachrichtigt, daß die Sendung nur nach Entrichtung der Untersuchungskosten werde verabfolgt werden. Erfolgt hierauf binnen einer angemessenen Frist eine Erklärung nicht, so ist gemäß § 6 Absatz 1 der Verordnung vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) zu verfahren.

§ 3. Bei der nach dem Eintreffen der Sendung ohne Verzug vorzunehmenden Untersuchung hat eine vollständige Ausleerung der Verpackung stattzufinden. Die Umhüllung der Pflanzen ist genau darauf zu untersuchen, ob Rebwurzeln oder sonstige Theile von Rebpflanzen darin sich befinden. Solchenfalls wird die Untersuchung ohne Weiteres eingestellt, und der Grenzbehörde bleibt das fernere Verfahren wegen Zurückweisung oder Vernichtung der Sendung überlassen. Anderenfalls sind sodann die Pflanzen selbst einzeln sorgfältig zu untersuchen, und zwar beim Vorhandensein von Wurzelanschwellungen mit der Lupe. Ueber jede Untersuchung hat der Sachverständige eine kurze Befundbescheinigung aufzunehmen.

§ 4. Die Gebühren der Sachverständigen sind in der Regel derart zu bemessen, daß für die erste angefangene Stunde vier Mark, für jede fernere angefangene Stunde zwei Mark bis zum Höchstbetrage von 12 Mark in Ansatz kommen.

Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, die Gebühr für die Untersuchung geringwerthiger Sendungen (von Zimmerpflanzen, Schößlingen und dergleichen) entsprechend herabzusetzen und die Gebühr im Falle einer durch die Untersuchung veranlaßten besonderen Mühwaltung angemessen zu erhöhen.

Sind für die Untersuchungen besondere Reisen nothwendig, so erhalten

a) solche Sachverständige, welche zugleich Beamte sind, die durch

Reichs- oder Landesgesetz vorgeschriebenen Tagegelder und Fuhrkosten,

b) Nichtbeamte an Tagegeldern zwölf Mark, an Fuhrkosten (bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometer vom Wohnorte) für ein Kilometer Eisenbahn oder Dampfschiff 13 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang drei Mark, für ein Kilometer Landweg sechzig Pfennig, sofern nicht von der Landesregierung mit Rücksicht auf die Lebensstellung des Sachverständigen niedrigere Sätze für ausreichend erachtet werden.

§ 5. Die Sachverständigen reichen ihre Liquidation zugleich mit dem Befundattest derjenigen Behörde ein, bei welcher die Untersuchungen stattgefunden haben, worauf die letztere bei Auslieferung der Pflanzen von dem Empfänger den Betrag einzieht und diesen demnächst an den Sachverständigen auszahlt.

Berlin, den 23. August 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

IV. Bekämpfung anderer Rebschädlinge.

Unter den Rebschädlingen, welche seit Jahren in besonders empfindlicher Weise die Erträgnisse der Rebfelder beeinträchtigen, stehen gegenwärtig der Traubenwurm, der Wurzelschimmel und die Blattfallkrankheit obenan; letztere, früher unbekannt, hat in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre mehr und mehr um sich gegriffen und in einzelnen Gegenden wahrhaft verheerende Wirkungen ausgeübt. Seither war (nach der bisherigen Fassung des § 145 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches) die Bekämpfung dieser und anderer Schädlinge nur im Wege orts- oder bezirkspolizeilicher Vorschriften möglich*), was sich mehr und mehr als ein Mangel fühlbar machte, da auf die Dauer ein Erfolg in vielen Fällen doch nur von einem gleichmäßigen Vorgehen in der Bekämpfungsweise zu erwarten ist und da, wenn das Unheil einen gewissen Umfang erreicht hat, das polizeiliche Einschreiten nicht von der jeweiligen Beurtheilung und Stimmung in den örtlichen oder Bezirksverwaltungen abhängig sein sollte. Deßhalb ist anläßlich der Erlassung einer Novelle zum Polizeistrafgesetzbuch der § 145 Ziff. 1 desselben dahin erweitert worden, daß auch im Weg der Verordnung Vorschriften über das Vertilgen schädlicher Thiere erlassen werden können (Gesetz vom 7. Mai 1890, Ges.- u. V.Bl. 1890 Nr. XVII)

*) Vgl. Handbuch S. 636 und 690.

und es ist auf Grund dieser Bestimmung nunmehr zunächst eine die Bekämpfung der Blattfallkrankheit vorschreibende Verordnung ergangen, während die mehrfach angeregte Erlassung von Vorschriften zur Bekämpfung des Traubenwurms wegen der Schwierigkeit der Ueberwachung des Vollzugs noch unterblieben ist. Obige Verordnung nebst einer gleichzeitig herausgegebenen Belehrung kommt nachstehend zum Abdruck.

---

1. Verordnung vom 7. November 1890,

betreffend die Bekämpfung von Rebenschädlingen.

(Ges.= u. V.O.=Bl. v. 1890 Nr. XLIX.)

Auf Grund des § 145 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches (in der Fassung des Gesetzes vom 7. Mai 1890, Gesetzes= und Verordnungsblatt 1890 Nr. XVII. wird mit Wirkung vom 1. Jan. 1891 ab verordnet:

§ 1. Wenn in einer Rebgemarkung die Blattfallkrankheit (falscher Mehlthau) aufgetreten und bei Unterlassung von Bekämpfungsmaßregeln erheblicher Schaden für die ergriffenen und benachbarten Rebfelder zu befürchten ist, so hat das Bezirksamt anzuordnen, daß die Reben sämmtlicher Rebfelder innerhalb bestimmter Zeiträume von den Besitzern mit einer vor dem krankheitsverursachenden Pilz schützenden oder ihn tilgenden Flüssigkeit bespritzt werden.

Vor Erlassung der Anordnung ist der Vorstand der Beobachtungskommission für Rebbau zu hören und ein Gutachten des Landwirthschaftslehrers oder des für den Bezirk bestellten Bezirksobmanns für Rebbau einzuholen.

§ 2. Wer den bezirksamtlichen Anordnungen zuwider das Bespritzen der Reben nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt, wird an Geld bis zu 20 Mk. bestraft.

Karlsruhe, den 7. November 1890.

Gr. Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

I. Zu vorstehender V.O. hat das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 7. November 1890 Nr. 26711 Folgendes bekannt gegeben:

1. Es wird angemessen sein, wenn diejenigen Bezirksämter, in deren Bezirk in den letzten Jahren die Blattfallkrankheit aufgetreten ist, alsbald den Landwirthschaftslehrer oder den Bezirksobmann zum Gutachten darüber auffordern, ob die Voraussetzungen zur Erlassung einer bezirksamtlichen Anordnung im Sinne des § 1 der Verordnung gegeben sind; in zweifelhaften Fällen mag sich empfehlen, ein Obergutachten einer der beiden Versuchsanstalten einzuholen.

2. Wenn die Anordnung gemäß § 1 der Verordnung für eine oder mehrere Gemeinden getroffen wird, ist den betreffenden Gemeindebehörden anzuempfehlen, auf eine Organisation des Bekämpfungsdienstes von Gemeindewegen Bedacht zu nehmen und denselben im Uebrigen anheim zu stellen, die durch die Anschaffung der Spritzen und der Spritzflüssigkeit, sowie durch die Einstellung des erforderlichen Arbeiterpersonals erwachsenen Kosten auf die betheiligten Rebenbesitzer (nach der Fläche oder dem Steuerkapital) umzulegen oder aber auf die Gemeindekasse zu übernehmen. Das Eintreten der Gemeinde in der besprochenen Weise wird namentlich da ins Auge zu fassen sein, wo der Rebbesitz sehr zersplittert ist und wo nach den gegebenen Verhältnissen auf eine ordnungsmäßige Durchführung der bezirksamtlichen Anordnung durch die einzelnen Besitzer nicht gerechnet werden kann. Selbstredend wird, auch wenn die Gemeinde die Bekämpfungsarbeiten von sich aus organisirt, doch jedem Rebbesitzer unbenommen zu bleiben haben, die vorgeschriebenen Vertilgungsmaßregeln selbst oder durch seine Leute auf eigene Kosten zur Durchführung zu bringen. Wird die Bespritzung unterlassen, so ist sie auf Kosten des Säumigen durch die Ortspolizeibehörde unbeschadet der Bestrafung baldigst nachzuholen.

3. Es wird zweckmäßig sein, wenn zu dem Ankauf der erforderlichen Spritzapparate durch die Gemeinden die Vermittelung der Landwirthschaftslehrer oder Bezirksobmänner für Rebbau in Anspruch genommen wird. Auch werden wir die Genannten anweisen, auf Ansuchen den betheiligten Gemeindebehörden und Privaten in der Handhabung der Spritzen und in der Herstellung der Spritzflüssigkeit Anleitung zu geben.

4. Die Bezirksämter werden sich in geeigneter Weise im Laufe des Sommers verlässigen, ob den amtlichen Anordnungen entsprochen wurde, und im Uebrigen jede Gemeinde, für welche solche Anordnungen erlassen worden sind, hierher bezeichnen.

II. Weiterhin ist im Vollzug der Verordnung eine Belehrung über das Wesen der Blattfallkrankheit u. die Bekämpfungsmittel derselben ergangen.

Anleitung
über die Bekämpfung der Blattfallkrankheit der Reben (Falscher Mehlthau, Peronospora).

Im Auftrag des Ministeriums des Innern bearbeitet von der landwirthschaftl. chemischen Versuchsanstalt.

I. Die äußeren Kennzeichen und die Ursachen der Blattfallkrankheit.

Die Krankheit befällt vorzugsweise die Blätter; diese werden braun und fallen oft in kurzer Zeit zum großen Theil ab. Die Trauben

und das Holz werden um so weniger reif, der Wein wird um so schlechter und die Stöcke werden um so schwächer, je früher und je stärker die Krankheit auftritt; bei wiederholtem starkem Auftreten können die Reben zu Grunde gehen.

Die Krankheit wird durch einen Pilz bedingt. Die Sporen (Samen) desselben gelangen auf die Oberfläche des Blattes; der entstehende Pilz durchdringt letzteres und bildet auf der unteren Seite desselben weiße, filzige Flecken, die aus Pilzfäden und außerordentlich zahlreichen Sporen bestehen.

Die braunen Flecken auf der oberen und die filzigen Massen auf der unteren Fläche sind die wichtigsten Kennzeichen der Krankheit.*) In vielen Fällen verschwindet der filzige Ueberzug sehr bald und nur die braunen Flecken bleiben zurück. Braune Flecken im Innern der Blattfläche ohne warzenförmige Erhöhungen auf der Oberfläche rühren fast immer von der Blattfallkrankheit her.

Die Entwicklung des Pilzes hängt vom Vorhandensein von Feuchtigkeit und einem gewissen Wärmegrad ab. Bei anhaltender Trockene oder kaltem Wetter wird ein starkes Auftreten der Krankheit nicht bemerkt. Der Thau und schon ein Wärmegrad von 9° C. genügen, die Sporen zum Keimen zu bringen, eine rasche Entwickelung des Pilzes erfolgt aber erst bei höherem Wärmegrad.

Fast alle Blätter eines Rebfeldes können schon angesteckt sein, bevor man die Krankheit in erheblichem Grad bemerkt; sobald feuchte und warme Witterung eintritt, kann die Krankheit in wenigen Tagen im ganzen Rebfeld große Zerstörungen hervorbringen.

Auch kleinste Mengen Kupfer verhindern das Keimen der Sporen; es ist daher von größter Wichtigkeit, dasselbe anzuwenden, bevor der Pilz in die Blätter eingedrungen ist.

II. Bekämpfung der Krankheit.

Die Krankheit kann durch verschiedene Kupfermischungen mit Sicherheit bekämpft werden, wenn man dieselben früh und oft genug anwendet. Die Reben sind zwei- oder dreimal mit Kupferkalk-Mischungen zu bespritzen**), und zwar einmal vor oder gleich nach der Blüthe, dann wieder je nach 4 bis 5 Wochen später. Am besten

*) Die Blattmilbe erzeugt ebenfalls weiße flilzartige Massen auf der unteren und nach längerer Zeit braune Flecken auf der oberen Fläche des Blattes. Auf der oberen Seite befinden sich aber warzenförmige Erhöhungen und auf der unteren entsprechende Vertiefungen mit dem filzigen Ueberzug. Bei der Blattfallkrankheit treten warzenförmige Erhöhungen nicht auf.

*) Die Anweisungen über die Zusammensetzung und Bereitung dieser Mischungen und ähnlicher Flüssigkeiten (Azurin) sind nicht abgedruckt.

hat sich ganz allgemein das Bespritzen vor der Blüthe bewährt. Die Flüssigkeit soll soviel als möglich nur an die obere und nicht auf die untere Seite der Blätter gelangen. Das Bespritzen während der Blüthe hat bei vielen Versuchen nichts geschadet. Da man aber zu dieser Zeit nicht viel in die Reben gehen soll, ist es besser, die Arbeit vor oder unmittelbar nach der Blüthe vorzunehmen. In den meisten Fällen genügt es, zweimal zu bespritzen: einmal vor oder gleich nach der Blüthe und dann wieder 4—5 Wochen später.

In vielen Fällen, namentlich wenn die durch das Spritzen entstandenen weißen oder bläulichen Flecken durch anhaltenden oder heftigen Regen abgewaschen wurden, oder das Auftreten der Krankheit bemerkt wird, ist es, besonders auch um die neu gebildeten Blätter zu schützen, dringend geboten, die Reben ein drittesmal zu bespritzen.

Wenn die Reben vor dem Auftreten der Krankheit nicht bespritzt wurden, so ist zwar die Wirkung des Mittels insofern eine geringere, als die schon befallenen und theilweise zerstörten Stellen nicht wieder gesund gemacht werden können. Ein alsbaldiges Spritzen ist aber um so nothwendiger, als nur dadurch einer weiteren Verbreitung der Krankheit vorgebeugt und somit das Reifen sowohl der Trauben, als des Holzes ermäglicht werden kann.

Dritter Abschnitt.

Fischereirecht.

I. Die Novelle zum Fischereigesetz vom 29. März 1852.

Die durch das Gesetz vom 29. März 1852 geschaffene Ordnung des Rechts zur Fischerei hat sich nicht durchweg als eine glückliche erwiesen und war insbesondere das in § 1 Ziffer 2 des Gesetzes dem „Eigenthümer von Kanälen, Gewerbswassern, Teichen und anderen, (in ausschließlichem Eigenthum befindlichen Gewässern" zugesprochene Fischereirecht von nachtheiligem Einfluß auf die Entwicklung der Fischereiverhältnisse begleitet*); die Verarmung einer Anzahl Gewässer an Fischen und namentlich an Salmoniden (Forellen und Aeschen) konnte seitens der Interessenten mit Recht der rücksichtslosen Ausnützung der Kanalfischereirechte zugeschrieben werden. Eine Aenderung herbeizuführen, erschien um so mehr angezeigt, als schon die rechtliche Grundlage, auf welche hin in der 1852er Gesetzgebung ein Fischereirecht der Kanalbesitzer konstruirt worden war, eine sehr anfechtbare ist. Ist der Gesetzgeber s. Zt. von der an sich zutreffenden Auffassung ausgegangen, daß, wer Eigenthümer eines Gewässers sei, auch das Fischereirecht in diesem habe, so ist doch von diesem Grundsatz eine unrichtige Anwendung insofern gemacht worden, als man den Eigenthümer der Ufer und des Bettes eines fließenden Gewässers auch als Eigenthümer der der Verfügungsgewalt sich beständig entziehenden fließenden Wasserwelle behandelte und deßhalb kein Bedenken trug, die Kanäle und Gewerbswasser mit den Teichen und anderen im ausschließlichen Eigenthum befindlichen Gewässern auf eine Linie zu stellen. Der einen Kanal erstellende Unternehmer wird aber wohl Eigenthümer der Kanalrinne, nicht aber auch ohne Weiteres Eigenthümer des die Rinne durchfließenden Wassers; am Wasser selbst steht ihm nur ein Benützungsrecht zu, welches in den Zwecken der Anlage

*) Vergl. das im Handbuch des Fischreirechts S. 11 und 14 Ausgeführte.

und in der Natur des im Kanal fließenden Wassers seine Beschränkungen findet. Muß, wie auch das Reichsgericht durch Urtheil vom 20. November 1884 anerkannt hat, zugegeben werden, daß unter der Herrschaft des code civil die an ein nicht schiff- und floßbares Gewässer anstoßenden Ufereigenthümer an dem Bette kein Eigenthumsrecht besitzen, so kann auch von einem Eigenthum an dem darin fließenden Wasser keine Rede sein und in Uebereinstimmung hiermit geht auch das Wassergesetz vom 25. August 1876 von der Auffassung aus, daß an der Wassermasse der fließenden Gewässer ein Eigenthumsrecht nicht besteht, sondern nur ein Recht der Anlieger beziehungsweise Kanalbesitzer auf Benützung des Wassers. Dieses Benützungsrecht schließt aber an sich das Recht zur Occupation der im Wasser befindlichen Fische nicht in sich, während der Eigenthümer eines Teiches allerdings auch Besitzer der darin befindlichen Fische ist. — Theilt man diese Auffassung, daß der Kanalbesitzer kein Eigenthumsrecht an das, ständiger Erneuerung aus dem Hauptgewässer unterliegende Kanalwasser habe, so wird auch kein Grund vorhanden sein, die Kanalbesitzer hinsichtlich der Ausübung der Fischerei anders als die an ein natürlich fließendes Gewässer angrenzenden Grundbesitzer zu behandeln. Hinsichtlich der letzteren hat das Gesetz vom Jahr 1852 aus Gründen des öffentlichen Interesses erklärt, daß, sofern sie nicht mit einer Länge von mindestens 500 Ruthen an das Ufer anstoßen, zur Ausübung der Fischerei nicht sie, sondern die Gemarkungsgemeinde berechtigt erscheine. Der dieser Regelung zu Grunde liegende Gedanke: es sei zu vermeiden, eine Vielheit von Fischereiberechtigten zu schaffen, weil mit dieser Zersplitterung der Fischereiberechtigungen eine rationelle Fischwirthschaft unverträglich sei — ein Gedanke, der in den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes vom 15. März 1870 weiter ausgebildet wurde — trifft aber auf die Kanalbesitzer ebenso zu wie auf die Uferanstößer. Denn für den praktischen Erfolg ist es ohne Bedeutung, ob die Zersplitterung der Fischereirechte durch eine Vielheit von Uferanstößern, oder durch eine Vielheit von Kanalbesitzern veranlaßt wird. Und folgerichtig hätte das Gesetz vom Jahr 1852 den Kanalbesitzern das Fischereirecht nicht einräumen dürfen. Auch schon um deßwillen nicht, weil der für die Fischereiinteressen durch den gesetzlichen Zustand geschaffene Nachtheil mit der jedesmaligen neuen Erstellung von Kanälen ꝛc. eine weitere Verschärfung erfährt, sowohl durch die Vermehrung der vorhandenen Fischereiberechtigungen an sich, als dadurch, daß die im Hauptwasser Fischereiberechtigten immer neue Schmälerungen des Ertrags ihrer Fischerei erleiden, ohne daß sie in der Lage sich befinden, für diese Schmälerung ihrerseits Schadloshaltung zu begehren. Jedes weitere Entstehen eines Kanals bedeutet in der That nichts anderes als die theilweise

Enteignung längst bestehender Fischereirechte ohne Entschädigung zu Gunsten der Inhaber neuer industrieller Anlagen.*)

Danach hat die unterm 29. März 1890 erlassene Novelle die Kanalfischereirechte gegen Entschädigung aufgehoben und sie dem im Hauptwasser Fischereiberechtigten (Staat oder Gemeinde) zugewiesen; gleichzeitig ist dieser Anlaß benützt worden, einige andere Mängel und Lücken des 1852er Gesetzes zu beseitigen. Hierbei konnte zunächst in Frage kommen, ob nicht das in § 1 vorletzter Absatz dieses Gesetzes den Uferanstößern unter gewissen Voraussetzungen eingeräumte Fischereirecht (Adjacentenfischereirecht) ebenfalls zu beseitigen sei; da indeß die Zahl dieser Fischereiberechtigungen eine unerhebliche und eine Anzahl derselben thatsächlich wirkungslos ist, weil sie in genossenschaftliche Fischereigebiete einbezogen worden sind, so lag ein genügender Grund, auch in diese Verhältnisse neuordnend einzugreifen, nicht vor. Wohl aber hinsichtlich der durch § 13 des Gesetzes von 1852 geschaffenen Rechtslage; denn indem inhaltlich dieses Paragraphen zugelassen wurde, daß diejenigen, welchen § 1 des Gesetzes das Fischereirecht zugewiesen hatte, wenn sie sich der hiefür zu zahlenden Entschädigung entschlagen wollten, den vormals Berechtigten die Ausübung der Fischerei wieder überlassen konnten, waren eine Anzahl ehemaliger privater Fischereirechte wieder aufgelebt und zwar in einer der Kündigung unzugänglichen, daher unwiderruflichen Weise (Urtheil des Oberlandesgerichts vom 24. Okt. 1879); dadurch aber die durch die Gesetzgebung des Jahres 1852 beabsichtigte bessere Ordnung theilweise preisgegeben. Die Novelle hat daher unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit der Beseitigung auch dieser privaten Fischereiberechtigungen vorgesehen. — Endlich hat die Novelle eine Anzahl anderer, seither strittiger Punkte einer unzweideutigen Ordnung entgegengeführt, insbesondere die Rechte des Fischereiberechtigten in Ansehung der Krebse und Perlenmuscheln, sowie in Fällen der Ueberfluthung der Ufergrundstücke genau umschrieben und ein Uferbetretungsrecht gesetzlich anerkannt.

Das unterm 29. März 1890 erlassene Gesetz nebst Vollzugsverordnung kommt nachstehend zum Abdruck.

1. Gesetz vom 29. März 1890.

Das Recht zur Ausübung der Fischerei betreffend.

(Ges.- u. V.O.-Bl. von 1890 Nr. X.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1. Das Gesetz vom 29. März 1852, das Recht zur Fischerei, die Ausübung derselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten betreffend, wird in folgenden Beziehungen abgeändert und ergänzt.

*) Begründung zum Gesetzentwurf.

Artikel 1.

1. Mit der Verkündung dieses Gesetzes geht unter sinngemäßer Anwendung der in § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. März 1852 bestimmten Beschränkungen die Fischerei in Kanälen (Gewerbswassern), welche Zufluß aus öffentlichen Gewässern haben, an den Staat, in Kanälen, welche aus anderen fließenden Gewässern Zufluß haben, an die gemäß § 1 Ziffer 3 des genannten Gesetzes fischereiberechtigten Gemarkungsgemeinden (Markungsberechtigten) über.

2. Den seither in Kanälen Fischereiberechtigten ist für die Entziehung des Fischereirechts von den künftig Berechtigten Entschädigung zu leisten.

Die Entschädigung besteht in dem sechsfachen Betrag des aus der Kanalfischerei im Durchschnitt der Jahre 1886/88 nachweisbar erzielten oder durch Schätzung ermittelten jährlichen Reinertrags. Die Entschädigungssumme ist vom Tage des Uebergangs des Fischereirechts bis zum Tage der Zahlung mit 4 Prozent zu verzinsen.

3. Die Höhe der Entschädigung wird vom Bezirksrath als Verwaltungsbehörde nach Vernehmung der Betheiligten festgesetzt. Gegen die Entscheidung des Bezirksraths ist binnen einer Nothfrist von einem Monat, im Uebrigen nach Maßgabe des § 41 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof statthaft.

4. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn die Anmeldung desselben nicht innerhalb dreier Jahre nach Verkündung des Gesetzes erfolgt.

5. Die für die Kanalfischwasser (Ziffer 1) geltenden Pachtverträge bleiben bis zu ihrem Ablauf aufrecht erhalten; doch tritt mit der Verkündung dieses Gesetzes der nach den Bestimmungen desselben Fischereiberechtigte in den Genuß des Pachtzinses.

1) Gegenstand der gesetzlichen Regelung sind die in ausschließlichem Eigenthum der Werkbesitzer befindlichen Kanäle und Gewerbswasser, zu welchen der Natur nach auch die Sammelweiher zählen, welche aus Kanälen behufs Stärkung der Stauwirkung gespeist werden und sich lediglich als erweiterte Kanäle darstellen und es bleiben demnach von der gesetzlichen Regelung die Wasserbehälter, welchen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt, ferner, obwohl eine solche Verbindung besteht, die aus natürlichen Wasserläufen gespeisten sonstigen Seen und Teiche unberührt. Soweit in Gewässern der letztbezeichneten Art private Fischereiberechtigungen seither bestanden, bleiben sie also aufrechterhalten.

2) Zum Begriff der Kanäle (Gewerbswasser) insbesondere: Nicht jeder, aus einem fließenden Wasser abzweigende Wasserlauf wird von dem Gesetz ergriffen, sondern nur derjenige, dem die Eigenschaft

eines Kanals und zwar eines gewerblichen Zwecken dienenden Kanals („Gewerbswasser") zukommt. Es muß also der Wasserlauf ein künstlich angelegter sein und er muß sich nach Anlage und Zweckbestimmung als ein Gewerbskanal darstellen. Nun finden sich im Lande da und dort Wasserläufe, insbesondere in der Rheinniederung, deren künstliche Erstellung in ältere Zeit zurückreicht und augenscheinlich den Zweck verfolgte, in einer Zeit, in der die größeren Seitenzuflüsse des Rheins noch nicht korrigirt waren, die Hochwasser dieser Zuflüsse rascher dem Rhein zuzuführen; namentlich aus der Kinzig zweigen eine Anzahl solcher Wasserläufe (Plauelbach, Giesselbach 2c.) ab. Die im Vollzug des Gesetzes betheiligten Ministerien sind übereinstimmend der Meinung gewesen, daß derartige, obwohl künstlich hergestellte Wasserläufe nicht als Kanäle im Sinne des Gesetzes anzusehen sind; denn abgesehen davon, daß ihnen die gewerbliche Zweckbestimmung fehlt, weisen sie auch in ihren Beziehungen zur Fischerei wesentlich anders geartete Verhältnisse als die eigentlichen Gewerbskanäle auf. Insbesondere trifft bei ihnen nicht zu, daß sie zur wasserknappen Zeit (im Sommer) die Hauptmasse des Wassers des Flusses, aus dem sie abzweigen, und damit auch den größeren Theil des Fischbestandes in sich aufnehmen, wie bei den Gewerbskanälen der Fall; ebenso ist ein Abschlagen des Wassers, welches bei den Gewerbskanälen in einer für den Fischbestand ruinösen Weise jederzeit leicht Platz greifen kann, bei jenen Wasserläufen so gut wie ausgeschlossen. Es mangeln also gerade jene Voraussetzungen, im Hinblick auf welche die Novelle zum Fischereigesetz das Fischereirecht der Kanalbesitzer aufzuheben für nöthig erachtet hat.

3) Verhältniß zur Adjacentenfischerei: An der durch das Gesetz geschaffenen Ordnung, daß jedes Kanalfischereirecht von dem Kanalbesitzer entweder an den Staat oder an die Gemeinde (den Gemarkungsberechtigten) übergeht, je nachdem an dem den Kanal speisenden Hauptwasser das Fischereirecht gemäß § 1 des Gesetzes vom 29. März 1852 dem Staat oder der Gemeinde zusteht, wird auch hinsichtlich jener Wasserstrecken, längs welchen den Uferanstößern (Adjacenten) gemäß vorletzter Absatz des § 1 dieses letzteren Gesetzes die Ausübung der Fischerei überlassen worden ist und innerhalb deren ein Kanal abzweigt, nichts geändert; vielmehr erlöscht, da das Gesetz eine ausnahmsweise Behandlung der Kanäle der erwähnten Art nicht ausdrücklich verfügt hat, auch bei diesen das Fischereirecht des Kanalbesitzers zu Gunsten des Staats oder der Gemeinde, welch' letztere darüber zu befinden haben werden, ob sie das ihnen zugefallene Kanalfischereirecht dem im Hauptwasser fischereiberechtigten Anstößer (Adjacenten) weiterhin zur Ausübung überlassen wollen, oder ob die Ausübung des Kanalfischereirechts bis auf Weiteres zu ruhen habe. Eine Regelung im ersteren Sinne wird aber in den meisten Fällen unbedenklich und daher ins Auge zu fassen sein.

4) Künftige Ausübung des Fischereirechts in Kanälen: a) Seine Rechtswirkung äußert das Gesetz darin, daß mit dem Tag der Verkündung desselben (29. März 1852) das Recht der Eigenthümer von

Kanälen (Gewerbswassern), in diesen Kanälen zu fischen, ohne Weiteres erloschen und daß die dem Kanaleigenthümer für die Kanalfischerei ausgestellte Fischerkarte zurückzuziehen ist*). Hat der Kanaleigenthümer selber das Fischereirecht ausgeübt, so ruht auf so lange, bis der künftig Berechtigte (Staat, Gemeinde) über die künftige Nutzung des Kanalfischereirechts Bestimmung getroffen hat, die Fischereiausübung im Kanal; war das Kanalfischereirecht vom Kanaleigenthümer verpachtet, so tritt nach Ziffer 5 des § 1 des neuen Gesetzes der künftig Berechtigte in den Pachtvertrag und den Genuß des Pachtzinses ein. b) Bei der Bestimmung über die künftige Nutzung des Kanalfischereirechts durch Staat oder Gemeinde ist zu beachten, daß das Gesetz vom 29. März 1890 in der Absicht erlassen wurde, die Schäden zu beseitigen, welche aus dem Nebeneinanderbestehen der beiden Fischereirechte (im Hauptwasserlauf und in dem von diesem gespeisten Kanal) sich ergaben; eine gesonderte Verpachtung der Fischerei im Kanal würde daher gegen die Absichten des Gesetzes verstoßen und die im Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. März 1870 vorgesehene amtliche Genehmigung zu einer etwa beabsichtigten derartigen Verpachtungsweise müßte deßhalb verweigert werden. (Siehe übrigens das unter Ziffer 4 wegen der Aalfänge Bemerkte. c) Der Uebergang der Kanalfischereirechte an Staat und Gemeinde vollzieht sich nach dem Wortlaut des Gesetzes in § 1 Ziffer 1 mit den in § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. März 1852 bestimmten Beschränkungen, d. h. es findet innerhalb der abgeschlossenen oder eingefr'edigten Theile der Kanäle und Gewerbswasser eine Ausübung des Fischereirechts seitens des künftig Berechtigten nicht statt, es sei denn, daß eine die Fischereiausübung auch in diesen Strecken regelnde Vereinbarung zwischen Kanaleigenthümer und Fischereiberechtigten zu Stande kömmt. Eine weitere Beschränkung als die obige hat das Gesetz an den Uebergang der Kanalfischereirechte nicht geknüpft, insbesondere also die Bestimmung in Abs. 3 des § 1 des Gesetzes von 1852, wonach dem auf 500 Ruthen Länge an ein Fischwasser anstoßenden Grundbesitzer die Ausübung der Fischerei auf dieser Strecke zu überlassen ist, auf die Kanalfischerei nicht für anwendbar erklärt. Gleichviel, welche Länge ein Kanal hat und auf welche Erstreckung der seitherige Kanaleigenthümer mit seinem Besitzthum an den Kanal grenzt, so kann der Kanaleigenthümer die Ausübung der Fischerei nicht beanspruchen. Zu einer selbstständigen Ausübung der Fischerei in seinem Kanal kann der Kanaleigenthümer künftighin nur dann gelangen, wenn er Pächter des den Kanal speisenden Hauptwassers ist, oder wenn ihm in dem oben unter 3) erwähnten Fall die Ausübung des Fischereirechts im Kanal als Zugehörde des ihm im Hauptwasser zustehenden Adjacenten-Fischereirechts durch den Berechtigten (Staat oder Gemeinde) belassen wurde.

4) Behandlung der sog. Aalfänge insbesondere. a) Ob entschädigungspflichtig: Wo anschließend an Gewerbs- (Mühlkanäle) sog. Aalselbstfänge bestehen, in welche die im Kanal abwärts

*) Ein Ansatz an Sporteln für die Zurückziehung der Fischerkarte soll unterbleiben (Erlaß des Minist. d. J. vom 30. April 1890, Nr. 10 176.)

ziehenden Aale durch Ziehung einer Schleuse gelangen, ohne daß ihnen der Rücktritt in das Kanalwasser ermöglicht wäre, liegt eine nach § 36 Ziffer 3 der Landesfischerei-Ordnung zu beurtheilende Anlage vor, d. h. dieselbe ist dann als zulässig zu erachten, wenn sie vor Erlassung der Landesfischerei-Ordnung bereits bestanden hat. Trifft diese Voraussetzung zu, so haben die betreffenden Werkbesitzer aus Anlaß des Uebergangs des Kanalfischwassers an die Gemeinde beziehungsweise den Staat, da diese Aalselbstfänge einen Bestandtheil des Kanalfischereirechts bilden, Entschädigung auch für die seither aus den Aalfängen gewonnenen Erträgnisse zu beanspruchen und zwar gleichviel, ob die betreffenden Fangeinrichtungen nach erfolgtem Uebergang an den neuen Berechtigten im Betrieb bleiben oder nicht, da das Gesetz die Bemessung der Entschädigung nicht davon abhängig gemacht hat, ob zur Ausübung des Kanalfischereirechts in dem früher betriebenen Umfang auch nach jenem Uebergang noch Raum gegeben ist. b) Ob Fortbestand der Aalfänge thunlich: Die Frage, in wie weit solche Aalselbstfänge nach dem Uebergang des Kanalfischereirechts noch fortbestehen können oder zu beseitigen sind, ist nach folgenden Gesichtspunkten zu entscheiden: aa) Da die Aalfänge sich regelmäßig innerhalb des eingefriedigten Besitzthums der betreffenden Werkbesitzer befinden und danach, gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. März 1852, der Benützung durch den neuen Fischereiberechtigten (den Staat oder die Gemeinde) entzogen sind, so kann der Neuberechtigte die sofortige Beseitigung der Einrichtung herbeiführen, wenn nicht durch besonderes Abkommen mit dem Werkbesitzer ein mit den Grundsätzen geregelter Fischereiwirthschaft im Einklang stehender Fortbestand des Aalfangs sicher gestellt ist. bb) Ein solcher Fortbestand ist in der Weise denkbar, daß der Werkbesitzer bereits Pächter des den Kanal speisenden Hauptwassers ist und nunmehr auch das Kanalfischwasser von dem Staat oder der Gemeinde mit in Pacht nimmt; so lange ein solches Pachtverhältniß währt, steht der Belassung des Aalfangs selbstredend ein Hinderniß nicht im Wege. cc) Ein solcher Fortbestand ist weiterhin dann ermöglicht, wenn, obwohl der Werkbesitzer nicht Pächter des Hauptwassers und des Kanalwassers ist, doch durch besonderes Abkommen des betreffenden Pächters mit dem Werkbesitzer ersterem die Benützung des Aalfangs gestattet wird; erst mit dem Aufhören eines solchen Abkommens käme auch die Anlage selber in Frage. dd) Endlich aber steht dem Nichts im Wege, daß der Staat oder die Gemeinde, wenn sie das Haupt- und Kanalfischwasser an einen Dritten verpachtet haben, den Aalfang für sich dem Werkbesitzer in Pacht geben. Es läge hier eine Trennung des Kanalfischwassers in zwei Abtheilungen im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vom 3. März 1870 vor, und, wenn schon eine solche Trennung an sich ungewöhnlich ist und der Regel nach nicht gestattet werden kann, so ist sie doch im vorliegenden Fall weniger bedenklich; denn diejenigen Erwägungen, welche inhaltlich des neuesten Gesetzes dazu geführt haben, das Fischereirecht in dem Haupt- und in dem Kanalwasser in eine Hand (des Staats oder der Gemeinde) zu legen, treffen offenbar nicht zu in Ansehung der Wanderfische, welche, wie die Aale, ihr Laichgeschäft bekanntlich

nicht in den Binnengewässern, sondern im Meer verrichten, in welches sie im ausgewachsenen Zustande wieder hinabziehen. Wo daher nicht besondere, etwa in der Person des Werkbesitzers liegende Gründe entgegenstehen, wird dem auf gesonderte Verpachtung des Aalfangs an den Werkbesitzer gerichteten Antrag Folge gegeben werden können; der Umstand, daß mit diesen Aalfängen gelegentlich auch andere Fische mitgefangen werden, dürfte einen Grund zur Versagung der Genehmigung im Allgemeinen nicht abgeben. — Wird bei dieser Behandlungsweise der vom Werkbesitzer zu entrichtende Pachtzins so bemessen, daß er einer angemessenen Verzinsung des für den Aalfang gezahlten Entschädigungskapitals entspricht, so ist mit dieser Art der Regelung auch den Interessen des Neuberechtigten Genüge gethan (Erl. d. M. d. J. v. 4. August 1890 Nr. 18,540).

5) Allgem. Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs: Damit der Uebergang eines Kanals (Gewerbswassers) an den Staat oder die Gemeinde gegen Entschädigung sich vollzieht, ist selbstredend erfordert, daß ein privates Fischereirecht auf Grund des § 1 Ziffer 2 des Gesetzes von 1852 in Wahrheit bestanden hat; ein Fischereirecht der Kanalbesitzer war aber seither nur dann gegeben, wenn dem Werkbesitzer das ausschließliche Eigenthum am Kanal zustand, d. h. er mußte Eigenthümer des Kanalbettes in der ganzen Erstreckung des Kanals sein und er mußte weiterhin die volle Verfügung über das den Kanal durchfließende Wasser haben. Gehörte das Kanalbett nicht ausschließlich dem Werkbesitzer, war also der Kanal ganz oder theilweise auf fremdem Grund und Boden angelegt, oder theilte sich der Werkbesitzer in der Benützung des Kanalwassers mit anderen Berechtigten, diente beispielsweise der Kanal auch Wässerungszwecken, so war schon nach der seitherigen Gesetzgebung der an dem Kanal Benützungsberechtigte nicht auch gleichzeitig fischereiberechtigt an demselben, das Fischereirecht stand vielmehr dem im Hauptwasser Fischereiberechtigten (Staat oder Gemeinde) zu. Wo Fälle dieser Art vorliegen und gleichwohl thatsächlich der Werkbesitzer das Fischereirecht im Kanal ausübte, kommt das neue Gesetz nicht in Frage und es bleibt dem Staat bezw. der betheiligten Gemeinde überlassen, die Anerkennung ihres Fischereirechts im Kanal beim Widerspruch des Werkbesitzers im ordentlichen Rechtsweg zu erstreiten.

6) Höhe der Entschädigung: Die vom Gesetz festgesetzte mäßige Höhe der Entschädigung (die Hälfte desjenigen Betrags, welchen § 6 des Gesetzes von 1852 für den Uebergang der Fischereiberechtigungen in den eigentlichen Fischwassern bestimmt hat) findet darin ihre Begründung, daß in den Kanälen eine eigentliche Fischereihege und -pflege nicht wohl Platz greifen kann, der Fischreichthum im Kanal vielmehr wesentlich von den pfleglichen und sonstigen Schutzmaßnahmen im Hauptwasser bedingt ist; die Kanäle können also fischereiwirthschaftlich nur eine sehr viel geringere Bedeutung beanspruchen als die Hauptwasser selber und für ihre Bewerthung kommt daher in Betracht, daß ihr Fischreichthum mit demjenigen des Hauptwassers steht und fällt; würde beispielsweise

wegen minderer Pflege das letztere an Fischen verarmen, so würde auch die Kanalfischerei in demselben Maße zurückgehen. War man bei Erlassung des Gesetzes von 1852 der Meinung, daß für die Ablösung der Fischereiberechtigungen im Hauptwasser der zwölffache Betrag des Reinertrags der Fischerei hinreichend sei, so mußte bei der Aufhebung der Kanalfischereirechte der Entschädigungsfuß folgerichtig unter diesem Betrag bleiben.

Artikel 2.

1. Die Fischerei in Gewässern, in welchen gemäß § 13 des Gesetzes vom 29. März 1852 die Ausübung der Fischerei vormals Berechtigten überlassen wurde, fällt an die gemaß § 1 Ziffer 1 und 3 des genannten Gesetzes Fischereiberechtigten zurück, wenn ein hierauf bezüglicher Antrag gestellt wird und das Staatsministerium ausgesprochen hat, daß diese Maßregel im Interesse der Hebung des Fischbestandes in dem Fischwasser und einer geordneten Fischereiwirthschaft geboten erscheint.

Zur Stellung des Antrags ist außer den unmittelbar Betheiligten auch die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

2. Den seither Fischereiberechtigten ist von demjenigen, auf welchen das Fischereirecht übergegangen ist, Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung besteht in dem zwölffachen Betrag des aus dem Fischereirecht in den zehn der Staatsministerialentschließung vorausgehenden Kalenderjahren nachweisbar erzielten oder durch Schätzung ermittelten durchschnittlichen jährlichen Reinertrags. Für die Zuständigkeit der Behörde werden die Vorschriften unter Artikel 1 Ziffer 3 für maßgebend erklärt.

1) Wie oben bereits angedeutet, ist die Wirkung des Gesetzes v. 1852 zum Theil deßhalb ausgeblieben, weil nach § 13 die gemäß § 1 zum Genusse fortan Berechtigten, um sich der Entschädigung zu entschlagen, den vormals — vor dem Gesetz vom 10. April 1848 — Berechtigten die Ausübung der Fischerei ferner überlassen konnten; die Novelle hat daher auch die hierher zählenden privaten Fischereiberechtigungen in die neue Ordnung einbezogen. Das Bedürfniß aber, die hier in Frage stehenden privaten Fischereiberechtigungen zu Gunsten des an dem Wasserlauf sonst Fischereiberechtigten wieder zu beseitigen, ist ein minder großes, wie bei den Berechtigungen der im Art. 1 behandelten Art; in einer Reihe von Fällen stehen die Fischereirechte besonderen Genossenschaften (Fischerinnungen) zu und dürfte ein Grund, in diese seit alter Zeit bestehenden und zu Beanstandungen vom Standpunkt der Fischereipflege im Allgemeinen keinen Anlaß bietenden Einrichtungen gewaltsam einzugreifen, nicht vorliegen. Auch da, wo einzelnen Privaten zustehende Fischereirechte auf größere Wasserflächen sich erstrecken, wird man einen ausreichenden Grund zur Aenderung des Bestehenden in der Regel nicht zu finden vermögen. Wohl aber erweisen sich diese Fischereiberechtigungen dann als schädlich, wenn sie — als Fortdauer der ehemaligen Adjazentenfischerei — auf kleine Uferstrecken beschränkt bleiben, weil in

diesem Falle eine ganz zügellose Raubfischerei Platz zu greifen pflegt und die betreffenden Wasserstrecken nothwendigerweise mit der Zeit völlig ihres Fischbestandes verlustig gehen. Beispielsweise sind an der Nagold in der einen Gemarkung Dillstein nicht weniger als 113 Uferanstößer fischereiberechtigt, offenbar ein um so weniger haltbarer Zustand, als durch Erbtheilungen u. s. w. die Zahl der Berechtigten mit der Zeit noch steigt, während der Umfang der einzelnen Berechtigungen immer kleiner, aber auch werthloser wird. Die große Verschiedenartigkeit der Verhältnisse läßt es kaum angezeigt erscheinen, diese Art von Fischereiberechtigungen, welche § 13 des Gesetzes von 1852 geschaffen hat, in derselben Weise wie die Kanalfischereirechte zu behandeln; zu einer Beseitigung derselben wird man vielmehr nur dann schreiten, wenn die Verhältnisse im einzelnen Falle diese Beseitigung aus Rücksichten der Fischereiwirthschaft geboten erscheinen lassen. Daher wird nach dem Gesetz nicht bloß die Stellung eines Antrags, welch' letzterer aber sowohl von den unmittelbar Betheiligten, als von der Bezirksverwaltungsbehörde soll ausgehen können, sondern auch das Vorhandensein eines öffentlichen Bedürfnisses für die Beseitigung verlangt. — Auch für die Höhe der Entschädigung wurde eine abweichende Normirung gegenüber jener in Artikel 1 betreffs Kanalfischereirechte für angemessen erachtet, weil auf die hier in Betracht kommenden Fischwasserflächen das oben unter Ziffer 6 Ausgeführte in minderem Maße Platz greift und daher kein Anlaß vorliegt, unter den von der Gesetzgebung des Jahres 1852 festgestellten Entschädigungssatz herunter zu gehen.

2) Die Ueberlassung des Fischereirechts an die ehemals Berechtigten sollte nach § 13 des Ges. von 1852 im Weg des Vertrags erfolgen, was auch vielfach geschehen ist; in manchen Fällen blieben aber, ohne ausdrückliche vertragsmäßige Feststellung, die hergebrachten Fischereirechte unter stillschweigender Zustimmung der Betheiligten thatsächlich aufrecht erhalten. Da eine derartige Einwilligung nach LRS. 1108a der ausdrücklichen gleich zu achten ist, hat das neue Gesetz zwischen diesen beiden Modalitäten keinen Unterschied gemacht, wohl auch aus dem Grunde, weil der Entschädigungsanspruch nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes von 1852 erloschen ist, obwohl der Fischereiberechtigte keinen Anlaß zur Anmeldung desselben hatte, insolange er in der Ausübung seines bisherigen Rechts belassen wurde.

3) Wegen des Entschädigungsfeststellungsverfahrens siehe § 6 der V.O. vom 5. April 1890 unten.

Artikel 3.

Das Recht zur Fischerei begreift auch das Recht zum Sammeln der Perlenmuscheln, sowie zum Fang von Krebsen in sich.

Ob das Recht zur Fischerei auch das Recht zur Aneignung anderer nutzbarer Wasserthiere in sich begreift, ist durch das geltende Recht nicht ausdrücklich entschieden und soll diese Lücke durch die hier vorgeschlagene Bestimmung ausgefüllt werden. Darnach soll der Fischereiberechtigte auch zum Fang von Krebsen, zum Einsammeln der Perlenmuscheln ꝛc. befugt sein. In Betreff der Krebse entspricht dies übrigens auch der seitherigen Praxis

und Rechtsprechung. Dagegen pflegten bis jetzt die Muscheln einschließlich der werthvollen Perlenmuscheln als res nullius angesehen zu werden, zu deren Aneignung sich nicht etwa bloß der Anlieger auf Grund der wassergesetzlichen Bestimmungen, sondern Jedermann für befugt erachtete. Nachdem in den letzten Jahren eine Reihe von Bächen des Landes mit Perlenmuscheln neu bevölkert worden sind, ist es als ein Bedürfniß anzuerkennen, daß die Freigabe der Occupation dieser Thiere durch Jedermann verhindert und ausgesprochen werde, daß die Perlenfischerei d. h. die Aneignung der Perlenmuscheln Ausfluß des Fischereirechts sei. Für diese Vereinigung der beiden Rechte in einer Hand spricht auch der Umstand, daß die erfolgreiche Ausübung der Fischerei einerseits und die erfolgreiche Anlage von Perlenbänken und die Zucht der Perlenmuscheln anderseits leicht Interessengegensätze schaffen kann, welche am Besten in der Zusammenlegung der beiderseitigen Nutzungsrechte ihren Ausgleich finden.

Artikel 4.

Tritt ein Fischwasser über seine Ufer aus, und bleiben nach dem Rücktritt des Wassers in Gräben und Vertiefungen, welche nicht in fortdauernder Verbindung mit dem Fischwasser stehen, Fische zurück, so darf zwar der Grundbesitzer diese Fische sich aneignen, Vorrichtungen aber, welche den Zweck haben, das Wiederabfließen des ausgetretenen Wassers oder das Zurückgehen der Fische in den regelmäßigen Wasserlauf zu hindern, nicht anbringen.

Zurückgebliebene Fischbrut darf der Fischereiberechtigte an sich nehmen.

Hinsichtlich der Befugniß des Fischereiberechtigten zur Fischnacheile (sequela piscatoria), d. h. zur Occupation von auf fremden Grund und Boden gelangten Fischen, z. B. beim Austritt des Wassers über die normalen Ufer, ist in den älteren Gesetzen nichts ausdrücklich verfügt, und auch das vorliegende Gesetz unterläßt es, über diese bestrittene Frage, sei es in bejahendem, sei es in verneinendem Sinne zu entscheiden; sie wird daher im Streitfalle der richterlichen Würdigung unterstehen. Dagegen folgt aus Artikel 4, daß der Eigenthümer des überflutheten Grundstücks, wenn er nicht selbst im Hauptwasser fischereiberechtigt ist, zur Aneignung der auf demselben befindlichen Fische nicht befugt ist, sofern oder so lange das ausgetretene Wasser mit dem Hauptgewässer in Verbindung steht. Nach § 4a des Nachtragsgesetzes vom 26. April 1886 darf der Fischereiberechtigte Vorkehrungen anbringen, welche das Eindringen von Fischen in fremde Wässerungsgräben 2c. zu verhindern bestimmt sind, und der § 24 der Vollzugs-Verordnung vom 3. Februar 1888 hat den Grundeigenthümern, wenn sie nicht selbst zur Fischerei in dem ausgetretenen oder abgeleiteten Wasser berechtigt sind, untersagt, im Falle von Wasseraustritt oder an Bewässerungen und anderen vorübergehenden Wasserableitungen Vorrichtungen anzubringen, welche die Rückkehr der Fische in das Wasserbett verhindern; das letztere Verbot hat nunmehr gesetzlichen Ausdruck gefunden. Daß der Grundeigenthümer die nach dem Rücktritt des Wassers in Gräben und Vertiefungen, welche nicht

in fortdauernder Verbindung mit dem Fischwasser stehen, zurückgebliebenen Fische sich aneignen darf, ist in der gemeinen Rechtsregel begründet. Die Ausnahme von dieser Rechtsregel hinsichtlich der Fischbrut ist mit Gründen der Fischereiwirthschaft zu rechtfertigen, da andernfalls diese Fischbrut in den meisten Fällen ohne Nutzen für den Besitzer des Grundstücks, auf das sie geschwemmt worden ist, und zum Schaden für die Fischzuchtverhältnisse zu Grunde gehen müßte. Es findet dieses Recht auf Wegnahme der Brut von fremdem Grund und Boden einigermaßen seine Analogie in dem Verfolgungsrecht, welches das Landrecht (LRS. 564a) den Eigenthümern von Bienenschwärmern einräumt. Eine Einschränkung des Wegnahmerechts auf eine bestimmte kurze Frist erschien nicht geboten, da die zurückgebliebene Fischbrut der Gefahr raschen Verderbens preisgegeben ist und der Fischereiberechtigte sonach selber alles Interesse daran hat, möglichst bald von dem ihm zugestandenen Wegnahmerecht Gebrauch zu machen.

Artikel 5.

Wer zur Ausübung der Fischerei befugt oder zur Wahrnehmung der Fischereiaufsicht aufgestellt ist, darf, soweit hierzu erforderlich, nichteingefriedigte Ufergrundstücke betreten; für den hierbei angerichteten Schaden haftet neben dem Urheber der Fischereiberechtigte, sofern er die Fischerei selbst bewirthschaftet, oder, wenn solche verpachtet ist, der Pächter.

§ 2. Die auf Grund der Artikel 1 und 2 ergehenden Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden erfolgen ohne Sportelansatz.

§ 3. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes steht hiernach die Befugniß zur Betretung der Ufergrundstücke neben dem Fischereiberechtigten (Inhaber des Fischereirechts) auch dem Fischereipächter, dem angestellten Fischer und Fischereiaufseher, dem Hilfspersonal und dem Fischergast zu (vgl. Art. 10 des Gesetzes vom 3. März 1870, § 49 ff. d. V. vom 3. Februar 1888), aber nur soweit die Ufergrundstücke nicht eingefriedigt sind; die Betretung der letzteren setzt also besondere Erlaubnis des Grundbesitzers voraus.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. März 1890.

Turban. Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

---

2. Verordnung vom 5. April 1890.

Das Recht zur Ausübung der Fischerei betreffend.

(Ges. u. V.O.-Bl. von 1890 Nr. X.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 29. März d. J., betreffend das Recht zur Ausübung der Fischerei, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Längstens binnen drei Monaten nach Verkündung des Gesetzes erstatten die Gemeinderäthe an das Bezirksamt eine Anzeige des Inhalts:

1. daß die Gemeinde den Besitz der gemäß Artikel 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 29. März 1890 an sie übergegangenen Fischereirechte in Kanälen (Gewerbswassern) angetreten habe;
2. mit welchen Kanalbesitzern eine Vereinbarung über die Höhe der gemäß Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzes für den Uebergang des Kanalfischereirechts zu zahlenden Entschädigung getroffen wurde, unter Vorlage einer Abschrift der geschlossenen Vereinbarung und Namhaftmachung der vereinbarten Entschädigungssumme;
3. hinsichtlich welcher Kanalbesitzer eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kam, und welche Entschädigungssumme die Gemeinde zu zahlen Willens ist;
4. in welcher Weise die Gemeinde während der Dauer der laufenden Pachtverträge über das den Kanal speisende Hauptwasser das Kanalfischereirecht zu nützen gedenkt.

Für die Erstattung dieser Anzeige ist das angeschlossene Formular zu benützen.*)

Für Gemeinden, in welchen Kanalfischereirechte im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes nicht vorkommen, ist eine Fehlanzeige zu erstatten

§ 2. Das Bezirksamt fordert nach Einkunft der Anzeigen (§ 1) diejenigen Kanalbesitzer, mit welchen eine Vereinbarung über die Höhe der ihnen gesetzlich zustehenden Entschädigung nicht zu Stande kam, auf, binnen einer Frist von drei Monaten ihren Entschädigungsanspruch bei dem Bezirksamt anzumelden und in der Anmeldung den in den Jahren 1886, 1887 und 1888 erzielten Ertrag des Kanalfischereirechts nachzuweisen. In der bezirksamtlichen Aufforderung ist zu bemerken, daß, falls diese Anmeldung innerhalb der bezeichneten Frist nicht erfolgt, das Entschädigungsfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes von Amtswegen eingeleitet werden wird.

§ 3. Der von dem Kanalbesitzer zu leistende Nachweis hat zu enthalten:

1. Angabe der Länge und durchschnittlichen Breite des Kanalfischwassers und, falls das Kanalfischwasser auf mehrere Gemarkungen sich erstreckt, Angabe der auf jede Gemarkung entfallenden Länge des Wasserlaufs;
2. die Angabe über die in dem Kanalfischwasser hauptsächlich vorkommenden Fischarten;
3. falls das Kanalfischwasser verpachtet war, Angabe des in den genannten Jahren erzielten Pachterlöses und der von

*) Nicht abgedruckt.

dem Fischereiberechtigten auf das Fischwasser gemachten Aufwendungen;

4. falls das Kanalfischwasser nicht verpachtet war, Angabe darüber, in welcher Weise dasselbe genutzt wurde, welche Gewichtsmengen Fische (auf die einzelnen Fischarten vertheilt) dem Fischwasser in den genannten drei Jahren nachweisbar entnommen wurden und wie hoch der Werth der erzielten Fischausbeute nach Abzug der auf dem Fang und der Verwerthung ruhenden Kosten veranschlagt wird;
5. den danach für das Kanalfischwasser in Anspruch genommenen Reinertrag.

Geht ein Kanalfischwasser an mehrere Gemeinden über, so ist anzugeben, wie sich der Reinertrag auf die einzelnen Gemarkungen vertheilt.

§ 4. Das Bezirksamt übergibt die eingekommenen Nachweise, nachdem sie auf ihre Vollständigkeit geprüft worden sind, den betheiligten Gemeinderäthen und fordert dieselben mit Frist von vier Wochen zu einer Erklärung darüber auf, ob sie den von dem seither Fischereiberechtigten behaupteten Reinertrag der Kanalfischerei anerkennen.

Wird diese Anerkennung ausgesprochen, so berechnet das Bezirksamt die nach Artikel 2 Ziffer 2 des Gesetzes sich ergebende Entschädigungssumme und gibt dieselbe dem künftighin Fischereiberechtigten mit dem Anfügen bekannt, die alsbaldige Zahlung der Entschädigungssumme nebst 4 Prozent Zinsen vom 29. März 1890 ab zu bewirken.

§ 5. Wird der von dem seither Fischereiberechtigten behauptete Reinertrag von der Gemeinde nicht anerkannt, oder wird innerhalb der in § 2 gesetzten Frist von den Kanalbesitzern die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs nicht vollzogen, so veranlaßt das Bezirksamt die Schätzung des Kanalfischereirechts durch Erhebung eines sachverständigen Gutachtens und führt unter Beachtung der §§ 19 ff. der Verfahrensordnung die Entscheidung des Bezirksraths über die Höhe der Entschädigung herbei.

In der Entscheidung des Bezirksraths ist auch darüber Bestimmung zu treffen, wer für die durch die Erhebung des sachverständigen Gutachtens erwachsenen Kosten aufzukommen hat.

Ein Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde findet gegen die Entscheidung des Bezirksraths nicht statt.

Sobald die Entscheidung des Bezirksraths rechtskräftig ist, verfährt das Bezirksamt nach Maßgabe des letzten Absatzes des vorhergehenden Paragraphen.

§ 6. Auf das Entschädigungsfeststellungsverfahren hinsichtlich der gemäß Artikel 2 des Gesetzes an Gemeinden und der gemäß

Artikel 1 oder 2 an den Staat übergehenden Fischereirechte finden die Vorschriften der §§ 2 ff. sinngemäße Anwendung.

§ 7. Die auf die Gemeinden übergehenden Fischereirechte bilden einen Bestandtheil des Grundstocksvermögens; die Bezahlung der Entschädigungssumme an die seither Berechtigten sind als Grundstocksausgaben der Gemeinde zu behandeln.

Karlsruhe, den 5. April 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban. Vdt. Dr. Nieser.

II. Neckarfischerei-Ordnung.

Obwohl der untere Lauf des Neckars theilweise badisches, württembergisches und hessisches Gebiet durchströmt, fehlte es bis in die neueste Zeit doch an einer einheitlichen Regelung der polizeilichen Vorschriften für die Neckarfischerei, was zu lebhaften Beschwerden der Neckarfischer Anlaß gab. Namentlich wurde seitens der badischen Fischer des Oefteren bemängelt, daß sie wesentlich strengeren Vorschriften als die auf der württembergischen Neckarstrecke Fischerei-Berechtigten unterworfen seien und ebenso erwies sich als ein Uebelstand, daß das badische und das hessische Schonzeitsystem sich in keiner Weise deckte. Daneben wurden aus Berufskreisen Wünsche laut, welche einestheils auf ein Verbot einzelner besonders scharf fischender Gezeuge, anderntheils auf die Einführung von Schutzvorschriften für den Barsch, den eigentlichen Edelfisch des Neckar, gerichtet waren. — Diesen Anregungen folgend sind die Regierungen der oben erwähnten Neckaruferstrecken übereingekommen, über den gleichmäßigen Vollzug der Fischereipolizeivorschriften für den Neckar sich zu vereinbaren und es ist eine solche Vereinbarung unterm 31. Mai / 1. Juni 1889 zu Heidelberg zu Stande gekommen, deren Punktationen seitens der betreffenden Regierungen und zwar in Baden durch die Verordnung vom 19. Januar 1890, in Hessen durch die Verordnung vom 29. Januar 1890, in Württemberg durch die Verordnung vom 24. Dezember 1889 in Vollzug gesetzt worden sind. Die badische Verordnung wird nachstehend zum Abdruck gebracht.

Verordnung vom 19. Januar 1890.

Die Ausübung der Fischerei im Neckar betreffend.

(Ges.- u. V.O.-Bl. von 1890 Nr. V.)

Die Vorschriften der Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888 werden in Betreff der Ausübung der Fischerei im Neckar in folgenden Beziehungen abgeändert und ergänzt:

§ 1. Die Maschenweite (§ 34 der Landesfischereiordnung) für Fanggeräthe jeder Art und Benennung — mit Ausnahme der

beim Lachsfang verwendeten — beträgt, in Höhe und Breite gemessen, 3 Centimeter.

Fanggeräthe, welche zum Fang kleinerer Fischarten (Weißfische, Rothaugen einschließlich von Nasen und Döbeln) benützt werden, sind bis auf Weiteres nicht zu beanstanden, wenn sie, in Höhe und Breite gemessen, eine Maschenweite von mindestens 2,5 Centimeter aufweisen. Ausschließlich zum Fang von Aalen dienende Geräthe (Aalkörbe, Aalreusen) unterliegen den Vorschriften über Maschenweite nicht.

Die Ausnahmebestimmung in § 34 Absatz 4 der Landesfischereiordnung wegen Verwendung von Netzen mit geringerer als der vorgeschriebenen Maschenweite zum Zwecke des Fangs von Köder- und Futterfischen findet auf Fanggeräthe innerhalb von Fischwehren keine Anwendung.

§ 2. Vom 1. Januar 1892 ab ist die Anwendung von Schleifgarnen (Zeegen, Barbengezahr) und von doppelwandigen Stellnetzen (Kleppgarnen) zum Fang von Standfischen verboten.*)

§ 3. Für Döbel (Schuppfische, Alet, Knilbse) und für Nasen wird ein Mindestmaß (§ 39 der Landesfischereiordnung) von 20 Centimetern, für Barsche ein solches von 15 Centimetern vorgeschrieben.

§ 4. Die Schonzeit (§ 41 der Landesfischereiordnung) erstreckt sich für Barsche auf die Zeit vom 1. April bis 31. Mai.

Karlsruhe, den 19. Januar 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban. Vdt. Dr. Glockner.

III. Vollzugsentschließung zur Landesfischerei-Ordnung vom 3. Februar 1888.

a. Ausstellung von Fischerkarten.**)

1) Durch das Gesetz vom 4. Juni 1888, betr. die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen ist der Schlußsatz des Art. 10 des Fischereigesetzes vom 3. März 1870 aufgehoben und auf Grund des § 26 des ersterwähnten Gesetzes, lautend: „Für die Ertheilung von Urkunden, welche zur öfteren Vorweisung bei den Behörden bestimmt sind, wird die durch Verordnung zu bestimmende Taxe ohne Sportel erhoben" — in § 28 Ziffer 12 der VO. vom 25. August 1888 (Ges.- u. V.O.Bl. v. 1888 Nr. XXXVI.) die Taxe für die Ertheilung der Fischerkarten wie folgt bestimmt worden: Fischerkarten für ein Jahr a) an

*) Die bezirkspolizeilichen Vorschriften ergingen am Anfang des Jahres 1891, ist mittlerweile für den unteren Theil des Neckar auch die sog. Eisfischerei verboten worden.

**) Siehe Anmerkung 4 zu Art. 11 des Gesetzes von 1870, Handbuch S. 34.

Personen, welche die Fischerei gewerbsmäßig ausüben auf 2 ℳ.; b) für andere Personen, auf 5 ℳ.; Fischerkarten für vier Wochen auf 1 ℳ

2) Der Taxbetrag von 1 ℳ (Fischerkarten auf vier Wochen lautend) ist auch dann zu erheben (und nicht der höhere Betrag) wenn das Bezirksamt als Ortspolizeibehörde (in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei) die Urkunde ausstellt.

3) Die Formulare für die Fischerkarten haben die Bürgermeister nach wie vor durch die Steuererheber zu beziehen*) gegen Entrichtung von 10 ₰ für das Stück; der übrige Betrag kommt dem Bürgermeister zugut, der die Karte ausgestellt hat; im Fall die Fischerkarte ein anderer Gemeindebeamte (Rathschreiber) ausfertigt, hat dieser die Geschäfesgebühr mit 10 ₰ und der Bürgermeister nur den Rest zu beanspruchen.

4) Ueber die Frage, in welchen Fällen eine gewerbsmäßige Ausübung der Fischerei vorliege (für welchen Fall die ermäßigte Taxe von 2 ℳ anzusetzen ist) hat das M. d. J. mit Erlaß v. 27. Septbr. 1889 Nr. 20317 sich dahin ausgesprochen, daß dieser Fall immer dann gegeben sei, „wenn die Fischerei zum Zweck der Erzielung eines wirthschaftlichen Gewinns durch wiederholte Handlungen betrieben wird, gleichviel ob die Einnahme aus der Fischerei im gegebenen Falle eine im Verhältniß zum Gesammteinkommen des die Fischerei Betreibenden erhebliche ist, oder nur einen verhältnißmäßig kleineren Bruchtheil dieses Einkommens bildet, gleichviel auch, ob die Fischerei regelmäßig das ganze Jahr, soweit dies überhaupt nach den fischereipolizeilichen Vorschriften zulässig erscheint, oder ob sie nur einen Theil des Jahres betrieben wird. Darnach sollte nach der Absicht der Verordnung vom 25. August 1888 die ermäßigte Taxe von 2 ℳ nicht nur den sogen. Berufsfischern, welche in der Fischerei ihre Haupteinnahmequelle, oder doch ihre vorwiegende Einnahmequelle finden, sondern allen Jenen zu Gute kommen, welche die Pachtung von Fischwassern und die Ausübung der Fischerei in denselben in der Absicht, daraus einen Erwerb zu erzielen, unternommen haben, und die höhere Taxe von 5 ℳ. sollte Jenen gegenüber zum Ansatze gelangen, bei welchen nach den vorliegenden Verhältnissen eine solche Erwerbsabsicht der Regel nach nicht vorauszusetzen ist, welche vielmehr die Fischerei nur als sogenannte Vergnügungs- oder Sport-Fischer ausüben. Mit der niedrigeren Taxe von zwei Mark sind darnach insbesondere auch Gastwirthe zu belegen, welche die in den ihnen gehörigen Fischwassern gefangenen Fische, statt sie einem Dritten zu verkaufen, in der eigenen Wirthschaft verwerthen."

5) Verlust einer Fischerkarte. „Wenn Fischerkarten (Jagdpässe, Gewerbelegitimationen und ähnliche zur öfteren Verweisung bei Behörden bestimmte Urkunden) vor Ablauf der festgesetzten Giltigkeitsdauer vom Besitzer verloren werden, so ist für die Ertheilung einer neuen Urkunde an Stelle der verlorenen gemäß § 26 des Gesetzes vom 4. Juni 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betr., wiederum die volle in § 28 der Verordnung vom 25. August 1888 zum Vollzug des genannten Gesetzes vorgeschriebene Taxe zu erheben; liegen in Aus-

nahmefällen besondere Gründe zum Nachlaß der angesetzten Taxe vor, so hätte hierüber das diesseitige Ministerium zu beschließen." (Erl. des Min. d. J. vom 17. Febr. 1890 Nr. 2711.)

6) Nachweise über die ausgestellten Fischerkarten (§ 50 L.F.O.). a) Im Interesse der Geschäftsvereinfachung sind die Bezirksämter von der Erstattung der durch den letzten Absatz des § 50 der L.F.O. vorgeschriebenen Vorlage an das Ministerium entbunden worden; das Verzeichniß über die von den Aemtern ausgestellten Fischerkarten und die von der Ortspolizeibehörde an die Aemter zur Vorlage kommenden Verzeichnisse über ausgestellte Fischerkarten sind — und zwar sämmtliche Verzeichnisse im Original künftighin jeweils im Monat März dem Statistischen Bureau einzusenden, welches diese Verzeichnisse bearbeiten und dann den Aemtern zurückgeben wird. (Erlaß des Min. d. J. vom 3. Januar 1889 Nr. 25 706.)

b) Die Fischereiverzeichnisse sollen unter genauer Beachtung des durch § 50 der Landesfischerei-Ordnung vorgeschriebenen Formulars, beziehungsweise von dessen Spaltenvordruck derart geführt werden, daß in der Spalte „Stand" sowohl der Berufs- und Erwerbsstand, als auch der Fischerstand, d. h. die Eigenschaft, in welcher die Fischerei ausgeübt wird, ob als Fischerei-Berechtigter (B.), als angestellter Fischer (A), Fischereipächter (P) oder Fischereigast (G), anzugeben ist, wobei die betreffenden Angaben der Kürze wegen mit den angedeuteten Abkürzungen zu machen sind. — Für die Fälle, in denen eine Fischereierlaubniß auch für einen anderen Amtsbezirk ertheilt wird (§ 50 Abs. 2 der Landesfischerei-Ordnung), ist in Spalte „Bemerkungen" eine bezügliche Angabe zu machen." (Erl. des Gr. Minist. d. J. vom 9. März 1889 Nr. 5179).

7) Sportelfreiheit besonderer Erlaubnißscheine. Die Erlaubnißscheine für den Lachsfang während der Schonzeit und zur Nachtzeit (§ 30 Abs. 2 und § 44 L.F.O.) sind angesichts des Umstandes, daß bereits für Erwirkung der Fischerkarte ein Gebührenansatz erfolgt, sportelfrei auszustellen. In Zukunft kann, statt besondere Erlaubnißscheine auszustellen, die Erlaubniß auf der Fischerkarte selbst ertheilt werden, wozu dieselbe nach den neu hergestellten Formularen Raum bietet. In ähnlicher Weise ist hinsichtlich der Zulassung des Maifischfangs zur Nachtzeit (§ 30 Abs. 2 L.F.O.) und in den Fällen des § 32 Abs. 1; § 34 vorletzter Absatz; § 40 Abs. 3 und 4, und § 44 Abs. 1 zu verfahren. (Erl. des Min. d. J. vom 25. November 1888 Nr. 23 206).

Vierter Abschnitt.

Einrichtungen der Staatsfürsorge im Gebiet der Landwirthschaft und Fischerei.

I. Unterrichtswesen.

1) Die neuen Satzungen und Unterrichtspläne für die landwirthschaftlichen Winterschulen.*)

Im Jahre 1889 und 1890 erließ das Ministerium des Innern im Benehmen mit den Kreisausschüssen und Aufsichtsräthen des Landes neue Satzungen und Lehrpläne für die landwirthschaftlichen Winterschulen, welche nachstehend zum Abdruck gelangen. In den Satzungen ist der Charakter der Winterschulen als staatlich unterstützter Kreisanstalten zum deutlichen Ausdruck gebracht und in Folge hievon den Aufsichtsräthen die Eigenschaft von Sonderausschüssen im Sinne des Verwaltungsgesetzes zugewiesen worden, über deren Bildung die Kreisversammlungen beschließen. Hinsichtlich des seither maßgebenden Lehrplans, der erstmals in den Sechziger Jahren erlassen war und deßhalb bei der Neuheit der Einrichtung sich naturgemäß in allgemein gehaltenen Umrissen bewegt hatte, ergab sich die Nothwendigkeit einer mehr ins Einzelne gehenden Regelung, für welche in den nunmehr mehr als zwanzigjährigen Erfahrungen des Winterschulwesens eine hinreichende Grundlage geschaffen war. Der neue Unterrichtsplan hält an dem Grundgedanken fest, daß alle Fächer nicht in wissenschaftlicher Form, sondern in einer dem Verständniß der bäuerlichen Theilnehmer angepaßten populären Weise zu behandeln und daß die Hilfsfächer (sog. Realien) nicht um ihrer selbst willen betrieben, sondern nur in solcher Ausdehnung gegeben werden sollen, als zum Verständniß der Lehren der Hauptfächer oder für die Zwecke des späteren Berufslebens erforderlich ist. Dabei beschränkt sich der Lehrplan nicht bloß auf die Regelung der in dem ersten Unterrichtskurs zu ertheilenden Unterrichtsgegenstände, sondern gibt nunmehr auch eine eingehende Fest-

*) Siehe Handbuch S. 164.

stellung für die (fakultativ) anzureihende zweite Jahresklasse oder für die eine einklassige Schule zum zweitenmal besuchenden Zöglinge, wobei übrigens den Aufsichtsräthen in der Durchführung des Lehrplans ein gewisser Spielraum gelassen ist. Charakteristisch im Unterschied von den Schuleinrichtungen anderer Staaten ist, daß der Unterrichtsplan für die erste Klasse ein in sich abgeschlossenes Ganze zu geben sich bemüht, so daß auch diejenigen Bauernsöhne mit Nutzen die Schule besuchen werden, welche im Hinblick auf Vermögenslage oder sonstige Verhältnisse ihren Besuch auf ein Winterhalbjahr beschränken müssen.

Nachstehend gelangen die neuen Satzungen und der neue Lehrplan zum Abdruck.

A. Satzungen

für die landwirthschaftlichen Kreiswinterschulen.

I. Innere Einrichtung der landwirthsch. Winterschulen.

Aufgabe der landwirthschaftlichen Winterschulen.

§ 1. Die landwirthschaftlichen Winterschulen haben die Aufgabe:

1. die Kenntnisse der Volksschule zu befestigen und weiter zu bilden;
2. durch Unterricht in den Naturwissenschaften und der Landwirthschaft die Schüler zu befähigen, daß sie die wichtigsten Vorgänge beim landwirthschaftlichen Betrieb verstehen lernen und dadurch Pflanzenbau und Thierzucht mit besserem Erfolg zu betreiben vermögen;
3. zur weiteren selbstständigen Fortbildung Anregung zu geben.

Aufsicht auf die Schule.

§ 2. Die landwirthschaftlichen Winterschulen unterstehen der oberen Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern und der örtlichen Aufsicht eines vom Kreis gemäß § 42 und 50 des Verwaltungsgesetzes bestellten Sonderausschusses (Aufsichtsraths).

Lehrerpersonal.

§ 3. An jeder Anstalt wirkt ein Lehrer für die landwirthschaftlichen Fächer als Vorstand und eine Anzahl Hilfslehrer. Der erstere wird vom Ministerium, die letzteren werden, und zwar jeweils für die Dauer eines Unterrichtskurses, innerhalb der vom Kreis zur Verfügung gestellten Mittel vom Sonderausschuß (Aufsichtsrath) berufen.

In der Eigenschaft von Winterschulvorständen, welche gleichzeitig als Wanderlehrer in den ihnen zugetheilten Dienstsprengeln zu wirken haben, werden nur solche Persönlichkeiten angestellt werden, welche ihre berufliche Befähigung durch ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium an einer landwirthschaftlichen Akademie oder an einem mit einer Universität verbundenen landwirthschaftlichen Institut sowie durch eine mindestens dreijährige praktische Thätigkeit darzuthun vermögen.

Die dienstliche Aufsicht über den Schulvorstand steht dem Ministerium des Innern zu.

Obliegenheiten des Schulvorstandes.

§ 4. Der Schulvorstand empfängt die Anmeldungen zur Aufnahme in die Schule und erläßt die Einberufungsschreiben an die Zöglinge. Er ist für die Einhaltung des Lehrplans verantwortlich und soll sich zu diesem Zwecke über den Fortgang des Unterrichts in den von den andern Lehrern ertheilten Unterrichtsfächern in Kenntniß erhalten. Der Schulvorstand übt mit Unterstützung des Sonderausschusses (Aufsichtsraths, § 15 Ziff. 3) die Disziplin über die Schüler aus; Anzeigen über Ordnungswidrigkeiten der Schüler sind an ihn zu richten. Urlaubsbewilligungen auf kurze Zeit (höchstens 3 Tage) an die Schüler werden von ihm ertheilt, während länger dauernde Urlaubsbewilligungen sowie die Bewilligung von Ferien der Gutheißung des Sonderausschusses (Aufsichtsrathes) unterliegen.

Der Schulvorstand führt das Inventar der Schule nach den hiefür vom Kreis erlassenen Dienstweisungen; für die Instandhaltung des Inventars ist er in erster Reihe verantwortlich.

Unterricht.

§ 5. Die Schulen sind entweder einklassig oder zweiklassig eingerichtet. Der Unterricht dauert in der Regel von Anfang November bis Ende März.

Für die Ertheilung des Unterrichts ist der nach Anhörung der Sonderausschüsse (Aufsichtsräthe) vom Ministerium des Innern genehmigte Lehrplan maßgebend.

Wo in einklassigen Anstalten Zöglinge zum zweimaligen Besuch eines Unterrichtskurses sich melden, ist für deren Weiterbildung durch entsprechende Einschaltung von besonderen Unterrichtsstunden Sorge zu tragen, deren Festsetzung im Einzelnen nach erfolgter Bereitstellung der Kreismittel durch den Sonderausschuß (Aufsichtsrath) mit Genehmigung des Ministeriums erfolgt.

Fortsetzung.

§ 6. Der Unterricht soll in einer für das Auffassungsvermögen der Schüler passenden, das Denkvermögen übenden, nicht mechanischen Weise gehalten und durch praktische Demonstrationen insbesondere im Gebiet des thierärztlichen Unterrichts und des Obstbaues, sowie durch Vorzeigen von Modellen des Thier- und Pflanzenkörpers, von Maschinen und Geräthen ꝛc. belebt und der Fassungskraft der jungen Leute näher gebracht werden, wobei Fremdwörter und abstrakte Begriffe thunlichst zu vermeiden und die einzelnen Lehren, namentlich im Bereich der Chemie und Physik, immer an bekannte Vorgänge des landwirthschaftlichen Berufslebens anzuknüpfen sind.

Aufnahmebedingungen.

§ 7. Zur Aufnahme in die Winterschulen ist in der Regel ein Alter von 15 Jahren erforderlich; dieselbe kann von einer vorherigen Prüfung, in welcher der Besitz der an der Volksschule zu gewinnenden Kenntnisse nachzuweisen ist, abhängig gemacht werden.

Die Anmeldungen zur Schule sollen 14 Tage vor Beginn des Unterrichts bei dem Schulvorstand eingereicht werden und sind mit einer Bestä-

tigung der Eltern oder Vormünder zu belegen, daß sie mit der Aufnahme des Zöglings in die Schule einverstanden sind.

Zulassung zur Schule.

§ 8. Ueber die Zulassung zum Besuch des Unterrichts beschließt der Schulvorstand unter Vorbehalt nachträglicher Genehmigung des Sonderausschusses (Aufsichtsrathes). Mehr als 30 Schüler sollen in der Regel zum Besuch eines Unterrichtskurses (in einklassigen Schulen) nicht zugelassen werden. Uebersteigen die Anmeldungen diese Zahl, so entscheidet über die Aufnahme die bessere Befähigung und unter sonst gleichen Verhältnissen die Kreiszugehörigkeit und bezw. die Reihenfolge der Anmeldung.

Wenn sich nicht mehr als 5 Schüler zu einem Unterrichtskurs melden, so kann der Sonderausschuß (Aufsichtsrath) mit Zustimmung des Ministeriums beschließen, daß der betreffende Unterrichtskurs auszufallen habe.

Verhalten der Schüler.

§ 9. Für jede Schule wird vom Sonderausschuß (Aufsichtsrath) eine Schulordnung erlassen, welche die Schüler gewissenhaft zu beobachten haben. Verstöße gegen die Schulordnung und Unterlassung eines gesitteten und anständigen Betragens von Seiten der Schüler werden mit Verweis, Androhung der Entlassung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Angehörigen und Entlassung aus der Schule geahndet.

Die erstgenannten Strafen werden vom Schulvorstand und den einzelnen Lehrern, die Entlassung aus der Schule wird auf Antrag des Lehrerpersonals vom Sonderausschuß (Aufsichtsrath) ausgesprochen.

Unterrichtsgeld. Prämien für Schüler.

§ 10. Das für den Unterricht von den Schülern zu entrichtende Schulgeld wird vom Sonderausschuß (Aufsichtsrath) unter Berücksichtigung der den Schülern zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt. Dasselbe soll den Betrag von 25 Mark in der Regel nicht überschreiten.

Ueber Nachlässe vom Schulgeld entscheidet der Sonderausschuß (Aufsichtsrath).

An Schüler, welche an dem Unterricht erfolgreich theilgenommen haben, können aus den dem Sonderausschuß (Aufsichtsrath) hiefür bewilligten Mitteln Geld- und andere Prämien, sowie Schulandenken verliehen werden.

Prüfung.

§ 11. Nach Schluß des Unterrichts findet eine öffentliche Prüfung statt; über die Prüfungsordnung beschließt der Sonderausschuß (Aufsichtsrath) auf Antrag des Schulvorstandes.

Der Zeitpunkt für die Vornahme der öffentlichen Prüfung ist dem Ministerium des Innern und dem Kreisausschuß anzuzeigen.

Ueber das Ergebniß der Prüfung ist vom Vorsitzenden des Sonderausschusses (Aufsichtsrathes) an das Ministerium des Innern und den Kreisausschuß zu berichten. Dem Ministerium bleibt vorbehalten, durch einen besonderen Prüfungskommissär bei den Prüfungen sich vertreten und von diesem unmittelbar über das Prüfungsergebniß sich berichten zu lassen.

Kosten des Unterrichts.

§ 12. Der Aufwand für die Winterschulvorstände wird aus der Staatskasse bestritten. Für den sonstigen Aufwand kommen nach Maßgabe der von den Kreisversammlungen verwilligten Mittel die Kreise auf, soweit nicht zu bestimmten Leistungen (wie Stellung der Schulräume, Heizung und Beleuchtung derselben) die Gemeinden des Sitzes der Anstalten sich verpflichtet haben.

Für die Einhaltung der aus Kreis- und Gemeindemitteln den Schulen zur Verfügung gestellten Einzel-Kredite sind die Sonderausschüsse (Aufsichtsräthe) verantwortlich. Der Schulvorstand darf keinerlei Anschaffungen für die Schule bewirken, ohne sich vorher der Zustimmung des Sonderausschusses (Aufsichtsrathes) versichert zu haben. Im Uebrigen sind für die Kasse- und Rechnungsführung der Winterschulen die von den Kreisen zu erlassenden besonderen Dienstvorschriften maßgebend.

II. Der Aufsichtsrath insbesondere.

Zusammensetzung.

§ 13. Mit der örtlichen Aufsicht auf die Winterschulen sind Sonderausschüsse (Aufsichtsräthe) betraut, über deren Zusammensetzung die Kreisversammlung beschließt (§ 42 und 50 des Verwaltungsgesetzes).

Von der Bestellung des Sonderausschusses, den Personen der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und von Aenderungen in dem Mitgliederbestand ist dem Ministerium des Innern Nachricht zu geben.

Stellung des Schulvorstandes zum Aufsichtsrath.

§ 14. Die Geschäfte des Schriftführers des Sonderausschusses (Aufsichtsraths) werden von dem Vorstand der Winterschule wahrgenommen. Der Letztere hat den Sitzungen des Sonderausschusses (Aufsichtsraths), soweit nicht Beschlußfassungen in Frage stehen, die seine Person betreffen, anzuwohnen und führt das Protokoll über diese Sitzungen. Er hat berathende Stimme im Sonderausschuß (Aufsichtsrath), betheiligt sich aber nicht an den Abstimmungen.

Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtsraths.

§ 15. Dem Sonderausschuß (Aufsichtsrath) stehen neben den in den §§ 3, 4, 5, 8 bis 12 bezeichneten Obliegenheiten und Befugnisse noch folgende zu:

1. Die Erstattung von Anzeigen an das Ministerium über den Besuch der Schule, über den Austritt von Schülern, über die Erkrankung von Lehrern und über alle sonstigen Vorkommnisse, welche für die Schule von Wichtigkeit sind;
2. die Erstattung von Gutachten an das Ministerium über Schulangelegenheiten;
3. die Verlässigung über den Fortgang des Unterrichts durch zeitweisen Besuch der Unterrichtsstunden und die Unterstützung des Lehrerpersonals in der Handhabung der Schulzucht (§ 4);

4. die Vermittlung des schriftlichen Verkehrs zwischen der Schule und anderen Behörden, insbesondere mit dem Ministerium;
5. die Erstattung eines Geschäftsberichts über jedes Winterschulhalbjahr und Vorlage desselben an das Ministerium, an den Kreisausschuß und sonstige Interessenten.

Zum Besuch der Unterrichtsstunden ist jedes Mitglied des Sonderausschusses (Aufsichtsraths) jederzeit befugt. Von Bemerkungen und Erinnerungen, welche der Besuchende aus Anlaß dieses Besuches zu machen hat, ist vom Vorsitzenden dem Schulvorstand bezw. dem betreffenden Fachlehrer Kenntniß zu geben.

Beschwerden über die dienstliche Thätigkeit des Schulvorstandes werden von dem Sonderausschuß (Aufsichtsrath) durch Vermittlung des Kreishauptmanns dem Ministerium des Innern vorgelegt.

§ 16. Die Kreise können beschließen, daß einzelne der nach vorstehenden Satzungen den Sonderausschüssen zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten von den Kreisausschüssen unmittelbar wahrzunehmen sind. Von solchen Beschlüssen ist dem Ministerium des Innern Nachricht zu geben.

B. Lehrplan
für die landwirthschaftlichen Kreiswinterschulen.

A. Erstes Schulhalbjahr.

A. Hilfsfächer.

I. Deutsche Sprache.

Lesen und Besprechung einer Anzahl Lesestücke; Schönschreib- und Rechtschreibübungen; Geschäftsurkunden und Geschäftsaufsätze; Ausstellung von Rechnungen, Quittungen, Schuld- und Bürgschaftsscheinen, Anweisungen, Cessionen, Reversen, Vollmachten, Zeugnissen; Fertigung von Pacht-, Mieth-, Kauf- und Tauschverträgen, Dienst- und Arbeitsverträgen unter geeigneter Benützung der im Geschäftsverkehr üblichen Formularien; Fertigung von Geschäftsbriefen (Anzeigen, Bestellungen 2c); Belehrung über die im Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr vorkommenden gebräuchlichsten Formularien und die wichtigsten Arten der Güter- und Waarenbeförderung; das Wichtigste aus dem Mahn- und Klageverfahren; Kenntniß des Wechsels und dessen Gefahren. 6 Wochenstunden.

II. Rechnen.

Kenntniß und Anwendung der Münzen, Maße und Gewichte; gemeine Brüche (in beschränkter Ausdehnung) und Dezimalbrüche in Anwendung auf Münzen und Maße. — Eingekleidete Aufgaben aus den Gebieten des bürgerlichen und beruflichen Lebens, namentlich Zins-, Rabatt- und Diskontorechnungen, Gewinn- und Verlustrechnungen.

4 Wochenstunden.

III. Geometrie, Zeichnen und Feldmessen.

Messung und Berechnung von Flächen und Körpern; Zerlegung von Flächen und Berechnung der Theilstücke.

Aufnahme und Zeichnen von Grundstücken im Freien mit Beisetzung der Maße, Fertigung von Situationsplänen nach der Natur; Gebrauch der Kreuzscheibe. 4 Wochenstunden.

B. Hauptfächer.

IV. Allgemeine Grundlagen der Landwirthschaftslehre.

1. Die Luft. Bestandtheile derselben; Verwesung; Verbrennung (Heizung und Beleuchtung); Athmung; Luftdruck (Barometer, Heber, Pumpen); Ausdehnung durch die Wärme (Entstehen der Winde).
2. Das Wasser. Verdunsten, Sieden, Gefrieren, Thermometer; Schwitzen kalter Gegenstände; athmosphärische Niederschläge; Haarröhrchenwirkung; Quellen und Horizontalwasser; Verdunsten des Wassers vom Boden und von den Pflanzen; Trink- und Wässerwasser; Specifisches Gewicht.
3. Der Boden. Entstehung des Ackerbodens; Verhalten desselben zu Wasser, gelösten Stoffen und zu Licht und Wärme; Bodenarten; Prüfung der Böden; Einfluß des Hackens, Pflügens, Eggens, Walzens 2c. 2c. auf die Beschaffenheit des Bodens.

V. Pflanzenbaulehre.*)

1. Die verschiedenen Bodengeräthe und Bearbeitungsarten.
   a. Pflugarbeit. Zweck und Anforderungen an dieselbe; Tiefe der Furche; Vortheile des Tiefpflügens, Vorsichtsmaßregeln dabei; Breite der Pflugfurche, Zeit des Pflügens und Wiederholen desselben; Eben- und Beetpflüge.

   Der Pflug. Eintheilung und Bestandtheile; einzelne Beetpflüge, Kehrpflüge; Untergrunds- und Häufelpflug; Hackpflug.

   b. Eggarbeit. Zweck und Anforderungen an dieselbe; Regeln für die Eggarbeiten.

   Die Egge. Anforderungen an eine gut gebaute Egge; Bestandtheile, Bewegung, Tiefgang; die Landegge und ihre Mängel; einzelne bessere Eggen; die Wiesen- und Kleeegge.

   c. Das Walzen. Zweck desselben; eintheilige und mehrtheilige Walzen; Ringelwalzen; Wirkung der Walzen und nöthige Zugkraft.
2. Die Entwässerung. Begriff und Nutzen; Tag- und Grundwasser; Mittel gegen die schädlichen Folgen der Nässe ohne vollständige Entwässerung; offene und bedeckte Gräben; Drainage.
3. Die Bewässerung. Wirkung des Wässerns; verschiedene Qualität des Wassers; Verhalten der verschiedenen Bodenarten;

*) Die Gegenstände unter O.-Z. 2, 3, 6, 7 und 8 sollen eine mehr summarische Behandlung im Unterricht erfahren und die eingehendere Behandlung, ebenso einzelne Theile der Düngerlehre (Ziffer 4) dem zweiten Kurs vorbehalten sein.

Anforderungen an eine gute Anlage; Mängel der üblichen Schlitzgräbenwässerung, Vortheile einer rationellen Anlage mit Ueberrieselung (Hangbau und Rückenbau) oder mit Ueberstauung.

4. Der Dünger und die Düngung. Bedeutung der Düngung im Allgem. Organische Stoffe und Aschenbestandtheile. Stalldünger, Erzeugung, Behandlung und Verwendung bei den wichtigsten Pflanzen; Einfluß der Kraftfuttermittel auf seinen Werth; Abtrittdünger; Torf als Dünger und Streu; andere Streumittel; Asche; Kompost; Handelsdünger und dessen Geldwerth; seine Verwendung bei den verschiedenen Pflanzen; Kalk, Gyps und Kochsalz; Art und Zeit der Düngung; schädliche Wirkung zu starker und zu schwacher Lösungen (Diosmose); Gründüngung.

5. Der Bau und das Leben der Pflanzen. Zellen und Gefäße; Wurzeln (Anwachsen der Pflanzen, Pikiren); Aufnahme von Wasser und anderen Stoffen; Stamm und Stengel (Wunden derselben); auf- und absteigender Pflanzensaft; Blätter (Spaltöffnungen, Blattgrün); Reservestoffe; Blüthen; Samen und Früchte; Keimen und Wachsen der Pflanzen.

6. Das Wichtigste aus dem Gebiet des Obst- und Handelsgewächsbaues je nach der Bedeutung dieser Zweige für die betreffende Gegend.

7. Wiesen- und Futterbau. Die wichtigsten Gräser; Kleegewächse; Kleegrasbau; Anlage, Wässerung und Pflege der Wiesen.

8. Saat und Ernte.

   a. Die Saat. Beschaffenheit des Saatguts (Aechtheit, Reinheit, Keimfähigkeit); Samenwechsel; Saatzeiten; Vorbereitung des Ackers; Breit-, Drill- und Dibbelsaat, Vortheil und Voraussetzungen der Drillsaat; Sämaschine; Unterbringung der Saat.

   b. Pflege der Saat. Schutz gegen Nässe, Trockenheit, Frost; Schutz gegen Verunkrautung; Wurzel- und Samenunkräuter Vertilgung durch Pflug und Egge; Ausjäten, öfteres Abmähen oder Abschneiden; Ausstechen; Werth richtiger Düngung für die Bekämpfung. Größere Schmarotzer.

   c. Ernte-Zeitpunkt bei Wiesengras, Kleearten, Getreide; Abbringen (Mähemaschinen); Trocknen (Kleereiter; bei Getreide; Aufpuppen); Scheunen und Feimen; Flegel- und Maschinendrusch (Motoren und Arbeitsmaschinen); Reinigung und Sortirung (Putzmühle, Trieurs); Aufbewahrung (Speicher, Keller, Mieten).

9. Die Krankheiten der Pflanzen. Aussauern, Ausfaulen der Saat; mangelhafte Körnerbildung; Bleichsucht; Kräuselkrankheit und Durchwachsen der Kartoffeln; Schießen der Pflanzen; Krebs- und Gipfeldürre der Bäume; Kartoffelkrankheit; Brand, Rost und Mutterkorn bei Getreide; Mehlthau, falscher Mehlthau,

Schwarzbrenner und Wurzelschimmel bei den Reben; Taschen- und Narrenbildung bei den Pflaumen.

10. Bekämpfung schädlicher Insekten und Schutz nützlicher Thiere. Nützlichkeit und Schädlichkeit bestimmter Arten von Säugethieren, Vögeln, Insekten und Weichthieren. Vogelschutz. Mittel zur Bekämpfung der Schädlinge.

VI. Thierzuchtlehre.*)

1. Die Ernährung der Hausthiere. Die Organe für die Ernährung; Bestandtheile des Futters; Werth der verschiedenen Futtermittel (Kraftfutter); Futtermischungen; Einfluß der Aschenbestandtheile und des Wassers; Behandlung des Futters und Art des Fütterns.
2. Die Züchtung der Thiere, insbesondere Rindviehzucht. Vererbungsgrundsätze, Züchtungsarten (Inzucht und Kreuzung); wichtigste Rassen
3. Die Aufzucht und Pflege. Tränken und Säugen; Entwöhnen; Paarung (Farrenordnung); Trächtigkeit; Geburt; Beschaffenheit der Stallungen; Bewegung der Thiere.
4. Die Milchnutzung. Kennzeichen der Milchergiebigkeit; Mittel zur Steigerung derselben; Prüfung, Behandlung und Verkauf der Milch; Butterbereitung.
5. Die Mastnutzung. Auswahl der Mastthiere, Arten der Mast; Erfolg der Mast nebst Bestimmung des Gewichtes; Lebendgewicht, Schlachtgewicht; Viehwaage.
6. Zugnutzung. Vergleich der Arbeit von Pferden, Ochsen und Kühen; Anspannungsweisen.

VII. Thierärztlicher Unterricht.

Die Lehre vom Bau des Thierkörpers. Das Aeußere des Pferdes und Rindes. Zahnlehre und Erkennung des Alters. Gesundheitspflege, Erkennung und Behandlung schnellverlaufender Krankheiten. Gewährsmängel. Verhaltungsmaßregeln beim An- und Verkauf der Hausthiere. Die wichtigsten Seuchenkrankheiten. Hufpflege und Hinweis auf die Wichtigkeit guten Hufbeschlags. Demonstration an lebenden und todten Thieren.

VIII. Landwirthschaftliche Betriebslehre.

1. Allgemeines (im Anschluß an den Unterricht in landwirthschaftlicher Buchführung): begriffliche Erläuterungen über Grund- und Betriebskapital, stehendes und umlaufendes Kapital, Roh- und Reinertrag; kurze Darstellung der Natur des landw. Kredits (Besitz- und Personalkredit) und der Anstalten zur Kreditbefriedigung; Bedeutung der Versicherung; Bedeutung des zusammenhängenden, Nachtheile sehr parzellirten Besitzes (Wegeanlagen und Feldbereinigungen). Nutzen der Genossenschaften.

---

*) Die Gegenstände unter O.-Z. 4, 5 und 6 sollen ebenfalls nur einer summarischen Behandlung unterzogen werden und eine eingehendere Behandlung erst im zweiten Kurs erfahren.

2. **Die Auswahl der Gewächse und Fruchtfolgen.** Dreifelderwirthschaft; Mängel derselben; verbesserte Dreifelderwirthschaft; Fruchtfolgen; freie Wirthschaft.
3. **Landwirthschaftliche Buchführung.** Fertigung eines Kassen- und Wirthschaftstagebuches und eines Inventars.

IX. **Verschiedenes für Haus- und Landwirthschaft.**

1. **Gesundheitspflege.** Gefahr durch schlechte Luft und unreines Trinkwasser; Thätigkeit der Haut; Wohnung und Ernährung.
2. **Das Aufbewahren pflanzlicher und thierischer Stoffe.** Knollen- und Wurzelgewächse, sowie Krautarten; Bereitung von Sauerfutter; Aufbewahren des Fleisches und der Eier; Haltbarmachen des Holzes (Anstreichen, Erhitzen, Kreosotiren, Tränken mit Kupfervitriol).
3. **Darstellung und Aufbewahrung des Trauben- und Obstweins, sowie des Haustrunkes.** Fässer und Spunden; Gährung; Ablassen; Schönen; Bereitung von Getränken aus Obst, Trestern, Hefe, Rosinen und Beerfrüchten.

IV. bis mit IX., im Ganzen 21 Stunden.

Stundenplan

für die landwirthschaftliche Winterschule.

(Erstes Schulhalbjahr)

Lehrgegenstände.	Stunden.
A. Hilfsfächer.	
1. Deutsche Sprache	6
2. Rechnen	4
3. Geometrie, Zeichnen und Feldmessen	4
B. Hauptfächer.	
4. Allgemeine Grundlagen der Landwirthschaftslehre . .	21*)
5. Pflanzenbaulehre	
6. Thierzucht und Fütterungslehre	
7. Thierärztlicher Unterricht	
8. Landwirthschaftliche Betriebslehre	
Sa.	35

*) Hievon auf den thierärztlichen Unterricht 3 Stunden

B. Zweites Schulhalbjahr.

Vorbemerkung.

1) Der Unterricht ist in einem Theil der Unterrichtsstunden ein für die Schüler des I. und II. Kursus gemeinsamer (siehe Stundenplan unten).

2) Der Unterricht für die Schüler des zweiten Kurses beginnt in der Regel anfangs Dezember.

3) Das für den Unterricht in dem zweiten Kurs zu erstrebende Ziel ist darauf gerichtet, das im ersten Winterhalbjahr Gelernte zu befestigen und in einer Anzahl Gegenstände den zum zweitenmal kommenden Zöglingen eine weitere fachliche Anregung und Ausbildung zu geben.

A. Hilfsfächer.

I. Deutsche Sprache.

Wiederholung des Unterrichtsstoffs des ersten Kurses in den vier gemeinsamen Unterrichtsstunden; in der weiteren Unterrichtsstunde: Geschäftsaufsätze schwierigeren und umfangreicheren Inhalts, Eingaben an Behörden, selbstständige Anfertigung von Verträgen; Anleitung in der Genossenschaftskorrespondenz; Aufnahme von Protokollen.

5 Wochenstunden, darunter 4 gemeinsam mit dem I. Kurs.

II. Rechnen.

Wiederholungen wie oben. Außerdem: Schwierigere und zusammengesetztere Aufgaben aus dem Gebiet des Pflanzenbaues, der Thierzucht und Betriebslehre; Aufstellungen und Berechnungen, wie sie in der Rechnungsführung der landw. Genossenschaften vorkommen.

4 Wochenstunden, darunter 2 gemeinsam.

III. Geometrie, Zeichnen und Feldmessen.

Wiederholungen. Außerdem: Schwierige Aufgaben im Berechnen von Flächen und Körpern; Umwandlung von Figuren; Berechnungen aus der Bewegungslehre. Aufnahme von Flächen mit Kreuzscheibe und Winkelspiegel. Vor- und Nachzeichnen von Situationsplänen, von Grund- und Aufrissen einfacher Bauwesen, Abzeichnen von Plänen in verändertem Maßstab. 3 Wochenstunden, darunter 2 gemeinsam.

B. Hauptfächer.

IV. Allgemeine Grundlagen der Landwirthschaftslehre.

Wiederholungen. Außerdem: Die für den Landwirth wichtigsten Mineralien und Gesteinsarten des Kreises; die wichtigsten Pflanzenfamilien.

V. Pflanzenbaulehre.

Wiederholungen und eingehendere Behandlung der Abschnitte V Ziffer 2, 3, 4, 6, 7 und 8 des Lehrplans für den ersten Kurs. Außerdem: Getreidebau; Anbau und Aufbewahrung der Wurzel- und Knollengewächse; Handelsgewächse (Tabak, Hopfen, Hanf, Reps), Weinbau, Bereitung und Behandlung des Weins, soweit hiezu nach den landwirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises und dem Herkunftsort der Schüler Veranlassung vorliegt.

VI. Thierzuchtlehre.

Wiederholungen und eingehendere Behandlung der Abschnitte VI Ziffer 4, 5 und 6 des Lehrplans für den ersten Kurs. Außerdem: Pferdezucht, Schweinezucht, Geflügelzucht, mit den aus dem Schlußsatz unter V sich etwa ergebenden Beschränkungen.

VII. Thierärztlicher Unterricht.

Wiederholungen. Außerdem: Hufbeschlag bei Pferden und Rindvieh; Seuchenkrankheiten und Seuchenpolizei.

VIII. Landwirthschaftliche Betriebslehre.

Wiederholungen und eingehendere Behandlung des Unterrichtsstoffs des ersten Kurses, insbesondere im Gebiet des Kredit- und Versicherungswesens und der genossenschaftlichen Bildungen (Kredit-, Konsum- 2c.-Vereine). In der Buchführung: Beispiel einer Ertragsberechnung für ein Bauerngut

IX. Praktische Uebungen.

In Verbindung mit der Unterrichtsertheilung Vornahme praktischer Uebungen und Demonstrationen, insbesondere: Prüfung und Beurtheilung von Bodenarten, von landwirthschaftlichen Erzeugnissen und landwirthschaftlichen Bedarfsartikeln (Kartoffeln, Gerste, Milch, gebrannten Wassern, Tabak, Futtermitteln, Düngermitteln, von Sämereien); Einübung in den verschiedenen Veredlungsarten; Herstellung und Verwendung von Giften 2c. zur Vertilgung von Schädlingen; Haltbarmachung von Rebpfählen 2c. 2c.

Im Ganzen 25 Unterrichtsstunden, darunter 15 gemeinsam.

Lehr- und Stundenplan

für die zweiklassige Winterschule.

Lehrgegenstände.	I. Kurs allein	II. Kurs allein	I. und II. Kurs gemeinsch.	Im Ganzen
A. Hilfsfächer.				
1. Deutsche Sprache . . .	2	1	4	7
2. Rechnen	2	2	2	6
3. Geometrie, Zeichnen u. Feldmessen	2	1	2	5
B. Hauptfächer				
4. Allgemeine Grundlage der Landwirthschaftslehre aus dem Gebiete der Physik und Naturgeschichte	3	3	3	9
5. Landwirthschaft (Ackerbau, Thierzucht, Betriebslehre .	1	6	11	18
6. Thierärztlicher Unterricht .	2	1	1	4
Sa.	12	14	23	49

I. Kurs = 12 + 23 = 35 Stunden.
II. Kurs = 14 + 23 = 37 Stunden.

C. Anhang.

Erläuternde Bemerkungen.

A. Zur Unterrichtsertheilung in den Hilfsfächern.

Im Allgemeinen.

Bei Behandlung der sogenannten Hilfsfächer ist im Auge zu behalten, daß sie nicht ihrer selbst wegen und auch nicht aus Gründen der formalen Bildung ertheilt werden, sondern daß sie die Grundlage und Voraussetzung für das Verständniß der Hauptfächer bilden und die Schüler zur Anwendung der Lehren und zur Ausführung der Aufgaben des landwirthschaftlichen Unterrichts befähigen sollen.

Darnach dürfen sich diese Fächer nicht auf dem Gebiete einseitiger Theorie bewegen und in erster Reihe nicht auf Vollständigkeit des Unterrichtsganges abheben, sondern sie haben angesichts des vorwiegend praktischen Zweckes der landwirthschaftlichen Schule in schulmäßigen Begriffsbestimmungen und theoretischen Auseinandersetzungen weises Maß zu halten, die einzelnen Fächer in lebendige Beziehung zu setzen (Konzentration), ihren Stoff möglichst den Fächern der Landwirthschaft zu entnehmen und bei dessen Auswahl, etwa die Lektüre ausgenommen, auf alles zu verzichten, was nicht zur Förderung des sachlichen Hauptzweckes dient.

Durch viele Uebungen ist alles Wissen in sicheres Können zu übersetzen. Diktate von Heften zur Mittheilung von Lehrstoff sind nicht zu empfehlen. Ueberhaupt ist vom vielen Schreiben und Abschreiben zu Gunsten einer gründlichen Besprechung und geistigen Verarbeitung des Unterrichtsstoffes abzusehen.

Zu I. Unterrichtsertheilung in deutscher Sprache.

Neben dem fertigen und sinngemäßen Lesen sind die Schüler in den Stand zu setzen, die im Leben vorkommenden schriftlichen Arbeiten selbstständig, richtig und ohne zu großen Zeitaufwand auszuführen.

a. Lesen. Es werden etwa 15—20 Lesestücke prosaischen und poetischen Inhalts gelesen und nach Inhalt besprochen. Dabei ist auf ausdrucksvolles Lesen und namentlich auf freie und zusammenhängende Wiedergabe des Gelesenen zu halten. Zur Uebung in dem so wichtigen mündlichen Gedankenausdruck geben auch die übrigen Fächer vielfach Gelegenheit. Die Auswahl der Lesestücke hat sich besonders auf geschichtliche und geographische Stoffe zu erstrecken. Es empfiehlt sich auch, einige wenige Gedichte lernen und vortragen zu lassen.

Nebenbei ist auch das Lesen verschiedener Handschriften zu üben.

Dem Lehrer des Deutschen an der landwirthschaftlichen Schule, die sonst vorwiegend praktischen Interessen dienstbar ist, fällt neben der sprachlichen Bildung noch besonders die Pflege des Sinnes für höhere, geistige und ideale Güter zu, die keineswegs versäumt werden darf.

b. Auf Uebungen im Schönschreiben, wobei besonders auf einen fließenden und gefälligen Zug zu sehen ist, sind jedenfalls 3 bis

4 Wochen des Unterrichtskurses zu verwenden; womöglich sollten dieselben aber während des ganzen Kurses fortgesetzt werden.

Auf saubere Schrift und Reinhaltung der Hefte ist bei allen schriftlichen Arbeiten besonderer Werth zu legen.

c. Sicherheit in der Rechtschreibung und Zeichensetzung sowie Gewandtheit in der Satzbildung sind nicht auf grammatischem Wege, sondern durch fortgesetzte mündliche und schriftliche Uebungen zu erreichen.

Erscheinen Diktate zur Einübung der Ortographie nöthig, so sind hiefür nicht Wörter und Säke nach grammatikalischen Gesichtspunkten zu wählen, sondern zusammenhängende Stücke von passendem Gehalt.

d. Zum Verständniß und zur Belebung des Unterrichts in Geschäftsaufsätzen 2c. und zugleich zur Förderung der nöthigen Konzentration wird es dienen, wenn die Geschäftsaufsätze 2c. gegenseitig in Beziehung gesetzt werden und sich thunlichst an das wirkliche Geschäft, bezw. an die Einträge im Inventar und Tagebuch anschließen.

Vom Diktat einer Theorie über Geschäftsaufsätze ist abzusehen. Die nöthigen Belehrungen über die Form des Briefstils, die verschiedenen Arten von Anreden, Schlußformeln, Adressen 2c. werden gelegentlich gegeben und an Beispielen geübt. Bei der Erklärung der Geschäftsurkunden ist auf die erforderliche juristische Genauigkeit besonders aufmerksam zu machen.

Im Allgemeinen wird man zuerst einen geschäftlichen Fall besprechen und so den schriftlichen Eintrag mündlich vorbereiten.

Zu II. Unterrichtsertheilung im Rechnen.

Der Unterricht im Rechnen hat den Schüler zu befähigen, die Lösung der Aufgaben, welche auf allen Gebieten seines beruflichen Lebens an ihn herantreten, in geordneter Form einfach und sicher zu finden.

Der Stoff zu den eingekleideten Aufgaben soll thunlich aus den Gebieten des landwirthschaftlichen Berufslebens geschöpft werden.

Hauptgesichtspunkt im Rechenunterricht ist die Erzielung praktischer Sicherheit und Fertigkeit. Man ziehe die Theorie nur soweit bei, als sie ohne Schädigung des Verständnisses nicht entbehrt werden kann.

Es ist nur mit den im Geschäftsleben wirklich vorkommenden Maßen zu rechnen. Zu große Zahlen sind zu vermeiden und unnöthige Dezimalstellen nicht nachzuschleppen. Kopf- und schriftliches Rechnen haben sich gegenseitig zu unterstützen. Die Vereinfachungen und Vortheile, wie sie sich aus dem Rechnen mit Dezimalen ergeben, sind stets zu verwerthen. Die Auflösung geschieht ohne Ansatz oder vermittelst des Zweisatzes. Von der Anwendung des Kettensatzes, der Gleichungen, Proportionen und ebenso vom Ausziehen der Wurzeln ist abzusehen.

Um das zeitraubende Diktiren von Aufgaben zu vermeiden, kann

im Rechnen wie auch in der Geometrie eine passende Aufgabensammlung verwendet werden. Nebenbei sind aber auch vom Lehrer selbst gewählte Beispiele zu lösen.

Zu III. Unterrichtsertheilung in Geometrie, Feldmessen und Zeichnen.

Im vorbereitenden Kurs werden die Flächen- und Körpermaße wiederholt und sodann die regelmäßigen Figuren gezeichnet und berechnet. Begriffliche Bestimmungen werden nur soweit beigezogen, als sie zur Förderung der Anschauung nöthig sind.

Geometrische Lehrsätze, sofern sie zum besseren Verständniß der Berechnung dienen, sind auf dem Wege unmittelbarer Anschauung und nicht durch schulmäßige Beweisführung erkennen zu lassen.

Die Aufgaben für Flächen- und Körperberechnungen sollen ebenfalls dem landwirthschaftlichen Betrieb entnommen werden; dabei ist auf Vergleichungen des alten ortsüblichen Flächenmaßes mit dem neuen Bedacht zu nehmen.

Bei der Kürze der Zeit kann dem Freihandzeichnen nur ein beschränkter Raum zugewiesen werden.

Im geometrischen Zeichnen sind die Konstruktionen in beschränkter Ausdehnung zu üben und auch einfache Verwandlungen von Figuren vorzunehmen.

Von Ausführung größerer, viel Zeit in Anspruch nehmender Aufgaben im Zeichnen ist abzusehen, wenn man dieselben nicht dem Privatfleiß überlassen kann.

Zu IV. Abschnitt aus der Mechanik.

In der Lehre von der Bewegung werden die wichtigsten Gesetze durch Vorführen einfacher Versuche zur Anschauung der Schüler gebracht und die beobachteten Erscheinungen vom Schüler selbst aufgefunden und ausgesprochen.

Dabei ist stets auf die Anwendung der erkannten Naturgesetze bei landwirthschaftlichen Werkzeugen und Maschinen hinzuweisen.

B. Zur Unterrichtsertheilung in den landwirthschaftlichen Fächern.

Die in den erläuternden Bemerkungen für den Unterricht in den Hilfsfächern ausgesprochenen Grundsätze gelten sinngemäß auch für die Unterichtsertheilung in den Hauptfächern. Mit Rücksicht auf die beschränkte Unterrichtszeit und die Verschiedenheit in der Vorbildung und Veranlagung der Schüler ist auch hier möglichste Beschränkung des Lehrstoffs, möglichste Verzichtleistung auf theoretische Auseinandersetzungen, thunlichste Vermeidung abstrakter Begriffe und der Fremdwörter bei steter Anknüpfung der einzelnen Lehren an bekannte Vorgänge und unter fortwährender Rücksichtnahme auf das praktische Bedürfniß des späteren Berufslebens — dringend geboten.

Die naturkundlichen und landwirthschaftlichen Kenntnisse sollen dabei erstmals nicht durch das Buch den Schülern vermittelt werden, sondern

auf dem Wege freien Vortrags und gegenseitiger Besprechung, die sich möglichst auf Anschauung und Versuche gründen und passend an die eigene Erfahrung der Schüler anknüpfen.

Was insbesondere die Behandlung der naturwissenschaftlichen Grundlagen der Landwirthschaftslehre anlangt, so ist zu beachten, daß es unmöglich ist, bei der Vorbildung der Schüler und der Kürze der Zeit des Unterrichts die Naturwissenschaften, insbesondere die Chemie, in einer Weise zu lehren, daß die Schüler aus den Gesetzen derselben Schlüsse für die Praxis ziehen können.*) Die Aufgabe der Winterschulen soll sein, die für die Landwirthschaft wichtigen Errungenschaften der Naturwissenschaften in das praktische Leben so viel als möglich überzuführen, die Wissenschaften selbst aber nur so weit beizuziehen, als es zum Verständniß der in Betracht kommenden Grundsätze durchaus nöthig ist. Jedes zu weit gehende Erklären fremder Bezeichnungen und wissenschaftlicher Gesetze ist schädlich, weil es die kurz zugemessene Zeit des Unterrichts und das ohnehin stark angestrengte Denkvermögen der Schüler unnöthigerweise in Anspruch nimmt und bei letzteren nicht selten Verwirrung statt Klarheit hervorbringt.

2. Ertheilung des Unterrichts in der Obstbauschule.**)

a. Obstverwerthungskurse. Die Wichtigkeit, welche einer sachgemäßen Verarbeitung des Obstes (Herstellung von Trockenobst, feineren Obst- und Beerweinen, Bereitung von Trinkbranntwein) zukommt, hat die Abhaltung von Obstverwerthungskursen an der Obstbauschule als angemessen erscheinen lassen. Nach den vom Ministerium des Innern unterm 2. Juni 1890 getroffenen Bestimmungen soll sich der Unterricht auf 3 Tage erstrecken, in der Regel im Sept. stattfinden und folgende Gegenstände umfassen:

1) Ernte, Aufbewahrung und Versandt des Obstes;
2) Obst- und Beerweinbereitung und Behandlung desselben im Keller;
3) Trocknen des Kern- und Steinobstes;
4) Herstellung von Mus, Gelée und Obstkonserven;

---

*) Beispielsweise wird es einem Landwirthe kaum klar werden und auch für die Praxis klar bleiben, weßhalb das Ammoniak des Düngers und der Luft beim Gyps die Schwefelsäure vom Kalk trennt, während doch der gebrannte Kalk Ammoniak aus seinen Verbindungen ausscheidet, also hier größere sog. Verwandtschaft zu den Säuren hat als letzteres. Viel besser ist es, man befestigt bei dem Schüler so gut als möglich das Wissen, daß der Gyps das in der Luft und im Dünger befindliche Ammoniak bindet, daß der gebrannte Kalk das Ammoniak in Düngern in Gasform überführen, also zum Verflüchtigen desselben beitragen kann, beschränkt sich also darauf, zu zeigen, daß und wo diese und ähnliche Verhältnisse in der Landwirthschaft nützlich oder schädlich sein können, als daß man versucht, Erklärungen zu geben, die von den meisten Schülern nicht verstanden werden können und daher ohne Werth für die spätere Praxis sind. Auch die genauere Kenntniß der in den zusammengesetzten Gesteinen vorkommenden einzelnen Mineralien, mit Ausnahme etwa des Feldspaths, Quarzes und Glimmers, hat für den praktischen Landwirth keinen großen Werth, während die Eigenschaften des Bodens je nach dem Verwitterungsgrad der Gesteine von der größten Bedeutung sind.

**) Siehe Handbuch S. 156.

5) Die Branntweinbereitung aus süßen Früchten und

6) Trocknen der Gemüse.

Neben dem theoretischen Unterricht ist der praktischen Demonstration besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Zahl der Theilnehmer an einem Curs ist auf 20 festgesetzt.

Der Unterricht findet unentgeltlich statt. Soweit die verfügbaren Räume es gestatten, können die Theilnehmer in der Obstbauschule Wohnung und Kost gegen eine tägliche Vergütung von 1 Mk. 40 Pfg erhalten.

Unbemittelten kann der Kostbeitrag ganz oder theilweise nachgelassen werden.

b. Unterrichtskurse für weibliche Angehörige der ländlichen Bevölkerung. Nach einer im Dezember 1890 ergangenen Anordnung des Ministeriums des Innern sollen vom Jahr 1891 ab für Mädchen und Frauen aus den Landorten besondere Unterrichtskurse abgehalten werden, welche sich auf die Behandlung und Pflege des Zwerg- (Spalier-)Obstes, des Beerenobstes, ferner auf Gemüsebau und die Verwerthung des Obstes zu erstrecken haben. Im einzelnen ist bezüglich dieser Curse bestimmt worden:

1) In den Unterricht, welcher vorzugsweise praktisch und theoretisch nur insoweit zu ertheilen ist, als es zum besseren Verständniß unbedingt erforderlich scheint, sind folgende Gegenstände einzubeziehen: Bodenbearbeitung und Düngung im Obst- und Gartenbau; Anlage und Eintheilung des Gemüsegartens, Fruchtfolge; Anzucht der Gemüsepflanzen im Freien und im Mistbeete; Pflanzung und Pflege der Gemüsekulturen, Samenzucht; Gemüsekulturen für den Markt; Aufbewahrung und Ueberwinterung der Gemüse; Anpflanzung des Zwerg- und Beerenobstes; Winter- und Sommerschnitt desselben; Pflege des Zwerg- und Beerenobstes, Schutz gegen Krankheiten und schädliche Thiere; Ernte, Aufbewahrung und Versandt des Obstes; Bereitung von Beerenwein; Einkochen des Obstes in Zucker ꝛc.; Bereitung von Mus und Gelée; Herstellung von Trockenobst und Trockengemüse.

2) Die Curse werden in zwei Abschnitten von je vier Tagen Dauer abgehalten, und zwar der erste im Monat Juni und der zweite im Monat September.

3) Die Höchstzahl der an dem Curs Theilnehmenden ist auf 20 festgesetzt.

4) Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt.

5) Soweit es die verfügbaren Räume der Anstalt gestatten, können die Theilnehmerinnen in der Obstbauschule Wohnung und Kost gegen eine tägliche Vergütung von 1 Mk. 40 Pf. erhalten. Unbemittelten kann der Kostbeitrag nachgelassen, entfernter Wohnenden können die Reisekosten ganz oder theilweise ersetzt werden

6) Zur Theilnahme an diesen Cursen sind Frauen und Mädchen von 18 Jahren an berechtigt.

7) Solche, die gesonnen sind, sich an den Cursen zu betheiligen, haben ihre Bewerbungen bei der Obstbauschule bis zu dem jeweils bekannt zu

gebenden Zeitpunkt unter Vorlage eines Leumundszeugnisses schriftlich einzureichen.

3. Unterrichtskurse für Bienenzucht.*)

In der Erwägung, daß die Bienenzucht, richtig betrieben, zu einem lohnenden Nebenzweig für landwirthschaftliche Kleinbetriebe gestaltet werden kann, wurde erstmals im Staatsbudget für 1890/91 eine Summe von rund 3000 Mk. jährlich eingestellt, aus der neben einer Dotation des Landesbienenzuchtvereins die Mittel zur Einrichtung von Lehrkursen für Bienenzucht in Verbindung mit einer Musterbienenzuchtanlage bestritten werden sollen. Satzungen, Lehrplan und Schulordnung für diese Kurse, welche in Eberbach stattfinden und im Frühjahr 1891 ihren Anfang nehmen werden, finden sich nachstehend abgedruckt.

I. Satzungen für die Unterrichtskurse in Bienenzucht.

Aufgabe der Unterrichtskurse.

§ 1. Die Unterrichtskurse in Bienenzucht haben die Aufgabe, theoretischen und praktischen Unterricht in der Bienenzucht zu ertheilen.

Dauer des Unterrichts.

§ 2. Der Unterricht wird jährlich in drei Kursen unentgeltlich ertheilt und zwar in einem achttägigen für Personen reiferen Alters und in zwei vierzehntägigen für jüngere Leute.

Das Nähere besagt der Lehrplan.

Aufnahme in die Kurse.

§ 3. Aufnahmsfähig sind in erster Reihe Badener, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, einen guten Leumund und die für das Verständniß des Unterrichts nothwendigen Fähigkeiten besitzen.

Die Anmeldung hat drei Wochen vor Beginn eines Kurses bei dem Leiter zu geschehen. Personen, welche keinen öffentlichen Dienst bekleiden oder dem Leiter nicht persönlich bekannt sind, haben mit der Anmeldung ein Leumundszeugniß vom Bürgermeisteramt vorzulegen.

In jeden Kurs werden höchstens 15 Theilnehmer aufgenommen; unter sonst gleichen Verhältnissen entscheidet bei der Aufnahme der Zeitpunkt der Anmeldung.

Verpflegung.

§ 4. Die Schüler haben die Auslagen für Kost und Wohnung im Schulorte selbst zu tragen. Beides wird auf Wunsch vom Leiter ermittelt.

Vergünstigungen.

§ 5. Schülern, die sich tüchtig erweisen, können auf Ansuchen die Reise- und Verpflegungskosten ganz oder theilweise ersetzt werden.

Prüfung.

§ 6. Am Schlusse jeden Kurses wird eine Prüfung abgehalten. Schüler, welche sich dabei und während des Kurses besonders ausgezeichnet haben, erhalten ein Diplom vom Badischen Landesverein für Bienenzucht.

*) Sie Handbuch S. 355.

Der Aufsichtsrath.

§ 7. Die Schule untersteht einem Aufsichtsrath. Derselbe besteht

1. aus einem von dem Gesammtvorstande des Bad. Bienenzüchtervereins ernannten Mitgliede dieses Vorstandes;
2. aus dem Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirksvereins;
3. aus dem Bezirksvorstand des Vereins für Bienenzucht;
4. aus dem Bürgermeister im Schulorte und
5. aus dem Kursleiter.

Der Aufsichtsrath schreibt die Kurse aus, entscheidet über die Aufnahme der Schüler, hält die Prüfungen ab, vermittelt Auszahlungen an Leiter und Schüler, stellt Anträge beim Ministerium des Innern auf Genehmigung von Beihilfen nach § 5 und nimmt den Jahresbericht des Leiters zur Vorlage an das Ministerium des Innern entgegen.

Der Leiter.

Der Leiter ertheilt den bienenwirthschaftlichen Unterricht in den Kursen an der mit der Schule verbundenen und ihm zu eigen gehörigen Musterbienenwirthschaft; außerdem hat er die Verpflichtung, auf jede mögliche Weise für Förderung der Bienenzucht zu wirken, namentlich auch dadurch, daß er außer der Zeit des Unterrichts Besuchern die Bienenwirthschaft zeigt und ihnen mit Rath an die Hand geht.

Ueber die gemachten Wahrnehmungen und über die Thätigkeit der Anstalt hat der Leiter alljährlich einen Bericht an den Aufsichtsrath zu erstatten und an diesen Bericht etwaige Vorschläge wegen Förderung der Bienenzucht anzuknüpfen.

II. Lehrplan für die Unterrichtskurse in Bienenzucht.

Der Unterricht in Theorie und Praxis der Bienenzucht hat sich auf die Anschauung zu stützen.

Ausbildungsziel ist die Aneignung der nöthigsten theoretischen und praktischen Kenntnisse zur rationellen Bienenpflege.

Der Unterricht umfaßt:

A. Das Bienenleben.

1. Das Bienenvolk als Gesammtwesen; 2. die dreierlei Bienenwesen, ihre Bestimmung bezw. Thätigkeit, Ernährung 2c.; 3. Verschiedenes aus dem Bienenleben wie Rauben, Stechen, Vorspiel, Reinigung 2c.; 4. Rassen der Honigbiene; 5. Bienenkrankheiten; 6. Bienenfeinde.

B. Betriebsmittel der Bienenzucht.

1. Grundsätze bei Anlage des Bienenstandes; 2. Bienenwohnungen; 3. Bienenzuchtgeräthe; 4. Literatur.

C. Bienenzuchtbetrieb.

1. Betriebsplan und Betriebsweisen; 2. Umgang mit Bienen; 3. die bei der Zucht öfter wiederkehrenden Verrichtungen; 4. Behandlung der Bienen im Frühjahr; 5. Vermehrung der Bienenvölker; 6. Behandlung der Schwärme und abgeschwärmten Stöcke; 7. Weiselzucht; 8. Honigstöcke; 9. Einwinterung; 10. Ueberwinterung.

D. Sonstiges.

1. Die Bienenweide und deren Verbesserung; 2. Bienenprodukte und ihre Verwerthung; Geschichte der Bienenzucht; 4. das Bienenrecht.

III. Schulordnung für die Theilnehmer an den Unterrichtskursen in Bienenzucht.

§ 1. Schüler, welchen vom Aufsichtsrath die Zulassung zu einem Bienenzuchtkurse mitgetheilt wurde, haben sich am Nachmittag vor Beginn des ersten Curstages beim Leiter persönlich zu melden.

§ 2. Jeder Schüler ist zum regelmäßigen Besuch der Lehrstunden verpflichtet und muß mit dem bad. Vereinsbuch für Bienenzucht, dem Material zu Aufzeichnungen und einer Bienenhaube versehen sein.

§ 3. Der Unterricht währt von Morgens 7 bis 12 Uhr (einstündige Pause) und Mittags von 2 bis 7 Uhr (einstündige Pause).

§ 4. Den Anweisungen des Leiters ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5. Schüler, die das Schulinventar beschädigen, haben den Schaden zu ersetzen. Ist der Thäter nicht zu ermitteln, so wird der Schadenersatz von den Theilnehmern am Kurs gemeinschaftlich geleistet.

§ 6. Die Schüler haben die Genehmigung des Leiters, ob sie eine in Aussicht genommene Wohnung miethen dürfen, einzuholen.

§ 7. Personen reiferen Alters, welche den abgekürzten Kursus besuchen, sind an die Beobachtung der Bestimmung im § 6 nicht gebunden.

§ 8. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder sich sonst als ungeeignet erweist, hat Ausweisung zu gewärtigen.

4. Unterrichtskurse in Fischzucht.

Die wachsende Bedeutung der künstlichen Fischzucht für die Wiederbevölkerung der heimischen Gewässer mit Edelfischen, und die Erwägung, daß die Forst-, Domänen- und Landeskulturbeamte auf diesem Gebiet manche nützliche Anregung zu geben vermögen, wenn sie mit den erforderlichen technischen Kenntnissen ausgestattet sind, ist für die obere Ressortbehörde Anlaß gewesen, bei dem badischen Fischerverein die Veranstaltung von Unterrichtskursen in Fischzucht für solche Beamte in Anregung zu bringen. Als Vorbild für die in Folge hievon getroffene Veranstaltung dienten die Unterrichtskurse, welche seit Jahren in der Forstakademie Tharand in Sachsen abgehalten zu werden pflegen. Ueber die Einrichtung der Kurse in Baden hat das Ministerium des Innern unterm 21. Oktober 1890 Nr. 25 200 im Benehmen mit dem Vorstand des badischen Fischervereins folgendes bestimmt:

1. Die Dauer der Kurse beträgt drei Tage; die Abhaltung derselben findet im Monat November statt.

2. der theoretische Unterricht erstreckt sich auf folgende Fächer:

a) die Ursachen der Schädigung des Fischbestandes in unseren Gewässern und die Möglichkeit, derselben zu steuern durch Wiederbe-

setzung mit Edelfischen, besonders Salmoniden, unter Hinweis auf die badische Fischereigesetzgebung;

b) die Stellung der wichtigsten Nutzfische im System, die deutschen Arten derselben, ihre Lebensweise und geographische Verbreitung mit besonderer Berücksichtigung der Frage, welche Arten sich zur Einsetzung in die verschiedenen Gewässer eignen;

c) das natürliche Laichgeschäft der Fische, das Wesen der Befruchtung, die Entwickelung des Embryos im Ei und die Verwandlung des Fischchens mit Dotterblase in die reife Jugendform;

d) die künstliche Befruchtung und Ausbrütung; die Geschichte ihrer Einführung;

e) die verschiedenen Systeme von Brutapparaten; die Anlage von Bruthäusern;

f) die Pflege der Eier und der Brut; der Transport und das Aussetzen der jungen Fische;

g) Eierbezug und Eierversandt;

h) Grundzüge der Teichwirthschaft für Forellen und Karpfen, Fischmästung;

i) Krebszucht.

3. An den theoretischen Unterricht schließen sich praktische Unterweisungen im Abstreichen der Fische und im Einlegen der künstlich befruchteten Eier in die Bruttröge an.

Den Theilnehmern wird ferner Gelegenheit zur Besichtigung der Brutanstalt Selzenhof gegeben.

4. Den an den Kursen theilnehmenden Beamten werden die erwachsenden Reisekosten und außerdem die geordnete Diät vergütet.

5. Zu den praktischen Unterweisungen werden neben den zu den früher entsendeten Forst-Domänen- und Landeskulturbeamten auch sonstige Personen zugelassen; eine Vergütung für die Unterrichtsertheilung wird nicht in Anspruch genommen.

II. Förderung des Obstbaues.*)

1) **Die Beihilfen zu Musterbaumanlagen** werden nach den neuerdings getroffenen Bestimmungen von nachstehenden Bedingungen abhängig gemacht:

1. Im Allgemeinen können bei Gewährung staatlicher Beihilfen zur Anlage von Musterobstbaumpflanzungen nur solche Gegenden in Betracht kommen, in welchen eine den klimatischen und Bodenverhältnissen entsprechende Auswahl von Obstsorten und eine sachgemäße Behandlung der Obstbäume zur Zeit noch zu vermissen ist, in denen aber der Obstbau selbst weiterer Vervollkommnung fähig erscheint.

*) Handbuch S. 213 und 215.

2. Das zur Anlage einer Musterobstbaumpflanzung ausersehene Gelände muß für diesen Zweck sowohl nach Bodenbeschaffenheit als Lage gut geeignet sein. Bei der Auswahl des Geländes wie bei der Ausführung der Anlage überhaupt ist den Rathschlägen der Großh. Obstbauschule Folge zu leisten und derselben, um ihre Mitwirkung in der angedeuteten Richtung zu ermöglichen, vor der beabsichtigten Herstellung einer Musterpflanzung jeweils rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

3. Das ausersehene Gelände soll mindestens 20 Ar und in der Regel nicht mehr als 50 Ar umfassen. Die Bepflanzung hat derart zu geschehen, daß auf ein Ar nicht mehr als ein Kernobst- oder Kirschenbaum zu stehen kommt. Bei Bepflanzung mit sonstigen Steinobstbäumen soll die Zahl von vier Bäumen auf ein Ar nicht überschritten werden.

4. Die zu verwendenden Obstbäume müssen von tadelloser Beschaffenheit und die Sortenwahl muß von der Obstbauschule ausdrücklich gutgeheißen sein, wobei einerseits eine Vielheit von Sorten zu vermeiden, andererseits auf solche Sorten abzuheben ist, welche unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen sich bereits bewährt haben.

5. Die Besitzer von Musterpflanzungen, für welche eine staatliche Beihilfe gegeben ist, haben sich vertragsmäßig zu verpflichten, in Bezug auf die Pflege der gepflanzten Bäume ergehenden Anordnungen der Obstbauschule nachzukommen und eine gute Instandhaltung der Baumanlage sich angelegen sein zu lassen.

Im Falle der Vernachlässigung der Pflanzung ist der Besitzer auf Verlangen zur Rückerstattung der erhaltenen Geldbeihilfe verpflichtet.

Eine Rückerstattung der Beihilfe wird auch dann verlangt werden, wenn innerhalb der ersten zehn Jahre nach Errichtung der Anlage diese in den Besitz eines Dritten übergeht, ohne daß letzterer in die vorstehend bezeichneten Verpflichtungen eintritt.

6. In der Regel wird für den Bezirk einer Gemeinde nur einer Musteranlage eine Beihilfe zu Theil. Die durch Gemeinden errichteten Anlagen sollen bei der Gewährung von Beihilfen vornehmlich in Betracht kommen, letztere aber für die durch Private errichteten Pflanzungen keineswegs ausgeschlossen sein.

7. Bewerbungen um Beihilfen sind durch Vermittelung des Bezirksamts oder der Direktion des landw. Bezirksvereins bei der Obstbauschule einzureichen, welch' letztere die eingekommenen Bewerbungen mit den entsprechenden Anträgen auf 1. Juli eines jeden Jahres dem Ministerium des Innern zur weiteren Entschließung vorlegt.

2) Anlage von Versuchspflanzungen. Behufs Feststellung des Werthes und der Brauchbarkeit verschiedener, besonders neuerer Obstsorten ist die Obstbauschule ermächtigt worden, unter den verschiedensten klimatischen und Bodenverhältnissen des Landes Versuchspflanzungen anzulegen. Die Bedingungen, unter denen dies geschehen soll, sind folgende:

1. Der Versuchsansteller erhält von der Großh. Obstbauschule die

Versuchspflanzen unentgeltlich und kostenlos zugestellt und verpflichtet sich vertragsmäßig, dieselben nach Anordnung der Großh. Obstbauschule zu pflanzen und zu pflegen;

2. die Pflanzen und die Erträgnisse derselben sind Eigenthum des Versuchsanstellers;

3. der Versuchsansteller ist verpflichtet, der Großh. Obstbauschule auf Verlangen jederzeit eine Anzahl Früchte zu Versuchszwecken, sowie auch Edelreiser gegen eine angemessene Vergütung abzugeben, sowie über das Fortkommen und die Fruchtbarkeit der Pflanzen, über den Werth und die Verwendbarkeit der Früchte der Obstbauschule auf Verlangen zu berichten;

4. der Versuchsansteller hat, wenn er den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, der Obstbauschule auf Verlangen den Werth des empfangenen Baummaterials zu ersetzen.

III. Förderung von Kulturanlagen im Schwarzwald.

Zur Herbeiführung besserer Erträglichkeit der Schwarzwaldhofgüter (durch Umwandlung von Reutfelder in Ackerfelder oder Wiesen, wo die Verhältnisse eine solche Umwandlung ermöglichen, durch Schaffung von Ent- und Bewässerungsanlagen, durch Anlage von Obstbaum- und Beerenpflanzungen 2c.) sind erstmals im Jahr 1890 von dem Ministerium des Innern Geldprämien in der Höhe von 200—500 M. für solche Hofgutsbesitzer, welche zu derartigen nachahmungswerthen Gutsverbesserungen schreiten, ausgesetzt und hinsichtlich ihrer Zuweisung folgende Bestimmungen getroffen worden:

1. die Reutfelder müssen zu ständigem Ackerfeld oder zu ständigen Wiesen hergerichtet sein und darf ein Reutfeldbetrieb oder die Benützung der ehemaligen Reutfelder zur ständigen Weide fernerhin nicht stattfinden;

2. die Ausführung der Kulturanlagen muß zweckentsprechend und in einer den Erfolg sichernden Weise zur Durchführung gelangt sein, wobei insbesondere die richtige Auswahl der der Kultur unterzogenen Flächen und die sachgemäße Herrichtung derselben mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Benützungsweise, namentlich auch die dauerhafte Herstellung etwaiger technischer Anlagen (Gräben, Dohlen, Sickerungen, Drainagen, Schleußen 2c.) in Betracht kommt;

3. die Zuweisung der Prämie kann erst dann erfolgen, wenn auf einen einkommenden Antrag die Zweckmäßigkeit und gute Durchführung der Anlage durch die Landeskulturbehörde bestätigt worden ist;

4. die Höhe der im Einzelfall zu bemessenden Prämie wird auf Einkunft der technischen Begutachtung vom Ministerium festgesetzt und soll bei dieser Bemessung der Umfang und die Bedeutung der ausgeführten Kultur, der dem Unternehmer erwachsene Aufwand und die Art der Durchführung der Kultur im Einzelnen in Rücksicht gezogen werden;

5. Anträge auf Bewilligung von Prämien sind bei dem Bezirksamt einzureichen, welches dieselben zur weiteren Behandlung an das Ministerium vorlegt.

IV. Beseitigung des Doppeljochs.

Eine im Jahr 1887 veranstaltete Erhebung hatte ergeben, daß das Doppeljoch in etwa 25 Amtsbezirken des Landes noch in Anwendung ist und innerhalb dieser Bezirke meist nur in den Gebirgsorten vorkommt; ferner, daß der Gebrauch des Doppeljochs in den letzten zwanzig Jahren erheblich abgenommen hat, und daß die Verwendung anderer Bespannungsarten augenscheinlich durch die Mängel und Schattenseiten veranlaßt sind, welche der Anwendung des Doppeljochs zur Seite gehen. Vielfach wurde in dieser Beziehung anerkannt, daß die Bespannung mit dem Doppeljoch nicht bloß einen rohen Zwang und eine Quälerei für die Zugthiere in sich schließe, sondern auch wirthschaftlich nachtheilig sei; die Erfahrung zeige, daß bei den anderen Bespannungsarten die Thiere freier gingen, besser zögen, daß sie sich leichter gegen Ungeziefer wehren könnten, seltener stürzten und — wegen der minder starken Inanspruchnahme ihrer körperlichen Kräfte — sich besser nährten und reichlicheren Nutzen (an Milch und Fleisch) lieferten. Wenn zugegeben werden müsse, daß die mit dem Doppeljoch bespannten Thiere eine nachrückende Last leichter aufzuhalten vermöchten als Thiere ohne diese Bespannungsart, so sei doch darauf hinzuweisen, daß das rasche Nachschieben einer schweren Last zweckmäßiger und mit größerer Sicherheit durch Sperr- oder Bremsvorrichtungen zu verhindern gesucht werde. — Auf Grund vorstehender Erhebungen zog das Ministerium des Innern in Erwägung, ob nicht alsbald mit einem Verbot der Verwendung des Doppeljochs auf Grund von § 78 P.St.Ges.B. vorzugehen sei, glaubte aber schließlich im Hinblick auf die festgewurzelte Sitte und die mit Verwendung einer anderen Bespannungsart verknüpften Kosten eine Uebergangsfrist zugestehen, und durch Auswerfung von Geldprämien diesen Uebergang zu rationelleren Bespannungsweisen erleichtern zu sollen.

Demgemäß wurden mit Erlassen vom 23. April 1888 Nr. 7405 und vom 15. Juli 1888 Nr. 11,675 die Großh. Bezirksämter, in deren Bezirk das Doppeljoch noch vorkömmt, veranlaßt, bei sich bietenden Gelegenheiten, namentlich auch bei Ortsbereisungen, auf die Beseitigung der gedachten Bespannungsart hinzuwirken und im Uebrigen den Thierbesitzern zur Kenntniß zu bringen, daß anläßlich der staatlichen Prämiirungen für Rindvieh in diesem und den folgenden Jahren diejenigen fünf ersten Thierbesitzer in einer Gemeinde, in welcher seither keine andere Bespannungsart als das Doppeljoch üblich war, Geldprämien zuerkannt erhalten, sofern sie durch bürgermeisteramtlichen Vermerk nachzuweisen in der Lage sind, daß sie mit der Anschaffung anderer Bespannungsarten ihren Mitbürgern vorangehen.*) Und zwar soll die Prämie

*) In den Jahren 1888 und 1889 sind an 137 Rindviehbesitzer in 58 Gemeinden der Amtsbezirke Offenburg, Lahr, Ettenheim, Breisach, Waldkirch, Schönau, St. Blasien, Villingen, Triberg, Wolfach und Oberkirch Prämien im Gesammtbetrag von 3180 M. vertheilt worden.

für die Anschaffung des Kummetgeschirrs . . . . . 30 M.;
für die Anschaffung des Rücken- oder des einfachen Stirnjochs 20 „
für die Anschaffung des Kehljochs . . . . . . 10 „
betragen.

V. Die Förderung der Geflügelhaltung.*)

Bei den vielfach sehr zersplitterten Grundbesitzverhältnissen des Großherzogthums hat die Kleinthierhaltung eine nicht unerhebliche wirthschaftliche Bedeutung; besonders kommt hierbei die landwirthschaftliche Geflügelhaltung in Betracht, welche bei richtigem Betrieb die Quelle wesentlicher Einnahmevermehrung der bäuerlichen Kleinbetriebe werden könnte. Eine rasche Hebung auch dieses Zweiges der landwirthschaftlichen Thierhaltung darf indeß ohne das Eintreten der Staatsfürsorge nach seitherigen Erfahrungen nicht erwartet werden; insbesondere nicht, soweit es sich um das lohnende Gebiet der Mastgeflügelzucht handelt. Aus diesen Gründen hat das Ministerium des Innern die Staatsfürsorge auch auf diesen Betriebszweig ausdehnen zu sollen geglaubt und nachdem durch technische Konferenzen die Richtung, in welcher sich das staatliche Eingreifen zu bewegen hätte, klargelegt worden war, erstmals im Staatsbudget für 1890/91 eine Summe von 5000 M. zur Förderung der landwirthschaftlichen Geflügelhaltung in das Staatsbudget eingestellt.

Die Grundsätze, nach denen bei der Verwendung dieser Mittel zu verfahren ist, sind von dem Ministerium unterm 28. Oktober 1888, die Bedingungen, unter welchen staatliche Mittel zu Prämiirungen verwendet werden sollen, unterm 15. September 1890 bekannt gegeben worden.**)

A. Grundsätze über die staatliche Förderung der Geflügelhaltung.

1. Es ist zunächst davon Umgang zu nehmen, den einzelnen Landesgegenden bestimmte Zuchtziele in Bezug auf Geflügelhaltung vorzuschreiben, vielmehr den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen und Geflügelzuchtvereinen zu überlassen, für diejenige Zuchtrichtung — Eier- oder Fleischproduktion — die den wirthschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Gegend am besten entspricht, sich zu entscheiden; jedenfalls aber daran festzuhalten, daß Vereinen nur dann fernerhin eine Beihilfe aus Staatsmitteln zu gewähren sei, wenn dieselben ein bestimmtes Zuchtziel aufgestellt haben und sich verpflichten, an demselben festzuhalten, und wenn zugleich nach Ansicht des Ministeriums die gewählte Zuchtrichtung im Interesse der wirthschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Gegend gelegen ist.

2. Es sind als Mittel zur rascheren Hebung der ländlichen Geflügelhaltung vor Allem ins Auge zu fassen:

a) die Errichtung von Zuchtstationen behufs Ermöglichung der Abgabe von Bruteiern und Junggeflügel an die Züchter;

---

*) Siehe Handbuch S. 354.
**) Abgedruckt im landw. Wochenblatt von 1888 Nr. 45.

b) fortgesetzte Belehrung der geflügelhaltenden Landwirthe über rationelle Zucht und Ausnützung des Geflügels durch Wandervorträge und durch Verbreitung volksthümlicher Schriften über die Geflügelhaltung;

c) Verleihung von Prämien für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Geflügelzucht und Geflügelhaltung, und zwar in erster Reihe auf Grund örtlicher Stallschauen, in zweiter Reihe im Anschluß an Geflügelausstellungen, denen indeß ein räumlich begrenzter Charakter zu wahren ist;

d) Hinwirken auf Verbesserung des Absatzes des Geflügels durch Errichtung von Geflügelmärkten und auf Anbahnung eines rationelleren Eierverkaufs durch Erlaß von Marktordnungen, welche den Verkauf der Eier nach bestimmten Größenverhältnissen vorschreiben.

3. Diejenigen landwirthschaftlichen Bezirksvereine und Geflügelzuchtvereine, welche die Förderung der ländlichen Geflügelhaltung zur Aufgabe sich setzen und zur Unterstützung dieser Bestrebungen auf eine Beihilfe aus Staatsmitteln abheben, haben eine entsprechende Vorlage an das Ministerium einzureichen. In der Vorlage ist anzugeben:

a. welche Richtung der Geflügelhaltung — ob Eier- oder Fleischproduktion — innerhalb des Wirkungsgebiets des Vereins von letzterem zu pflegen beabsichtigt ist und welche Hühnerrasse zu diesem Zweck zu verbreiten für angemessen erachtet wird;

b. welche Wege der Verein einzuschlagen gedenkt, um eine rasche Verbreitung der in Rede stehenden Hühnerrassen zu ermöglichen, und ob insbesondere zu diesem Zweck die Errichtung einer Geflügelzuchtstation in Aussicht genommen ist;

c. welches Verfahren bei der Prämiirung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet der Geflügelhaltung der Verein einzuhalten gedenkt, insbesondere nach welchen Merkmalen die Prämiirungswürdigkeit beurtheilt werden soll und in welcher Anzahl und in welcher Beschaffenheit die Preise (Geldpreise, oder solche in Zuchtthieren bestehend) alljährlich zur Auswerfung bestimmt sind;

d. welche jährliche Staatsbeihilfe der Verein zur Durchführung seiner Aufgabe für erforderlich erachtet.

4. Das Ministerium ist bereit, die durch Abhaltung von Wandervorträgen über Geflügelhaltung entstehenden Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen. Diejenigen Vereine, welche die Abhaltung solcher Vorträge wünschen, haben unter Namhaftmachung der zum Vortrag ausersehenen Persönlichkeit einen diesbezüglichen Wunsch mindestens sechs Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versammlungstag bekannt zu geben.

5. Die landwirthschaftlichen Bezirks- und die Geflügelzuchtvereine haben auch der Hebung des Absatzes der Erzeugnisse der ländlichen Geflügelhaltung ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

B. Prämiirungs-Bedingungen für Nutzgeflügel.

1. Prämien werden nur für landwirthschaftliches Nutzgeflügel und zwar ausschließlich für die in dem Prämiierungsplan genannten Rassen und Kreuzungen bewilligt.

2. Die Prämien für Nutzgeflügel bestehen aus Geldpreisen von je 10 und 5 Mk., oder aus angekauften Zuchtthieren, Geräthen und Schriften für Geflügelzucht, sowie aus Diplomen.

3. Zur Prämiierung können nur zweckentsprechend gezüchtete, gesunde, gut gefütterte und gepflegte, reinlich gehaltene, nicht über 3 Jahre alte Thiere zugelassen werden.

4. Preise werden nur für Zuchtstämme, bestehend aus einem männlichen und mindestens zwei weiblichen, hinsichtlich der Rasse oder Kreuzung zusammenpassenden Thieren gegeben.

5. Geflügel von gewerbsmäßigen Händlern bleibt von der Geldprämiierung ausgeschlossen; entsprechenden Falls können hiefür Diplome zuerkannt werden.

6. Zur Ausstellung und Prämiierung können auch außerhalb des Ausstellungsbezirks wohnende badische Züchter und Händler zugelassen werden, wenn aus dem Ausstellungsbezirk selbst die von auswärts angemeldete Nutzrasse gar nicht oder nicht in genügender Zahl angemeldet wird.

7. Ein Aussteller kann für ein und dieselbe Rasse nur einen Preis erhalten, und hat selbstgezüchtetes Geflügel vor der zugekauften der gleichen Rasse und Beschaffenheit den Vorzug.

8. Sammelpreise für das von ein und demselben Geflügelzüchter ausgestellte Geflügel können nur gegeben werden, wenn alle zur Sammlung gehörigen Thiere preiswürdig sind.

9. Wenn die für eine Geflügel-Abtheilung ausgesetzten Preise wegen Mangels preiswürdiger Thiere nicht vergeben werden können, so sind die Preisrichter ermächtigt, solche auf eine andere Geflügelabtheilung zu übertragen. Auch können erforderlichenfalls erste Preise zu 10 Mk. in 2 zweite Preise á 5 Mk. oder 2 zweite Preise in einen ersten Preis von 10 Mk. umgewandelt werden.

10. Die Preisrichter werden von demjenigen Verein ernannt, welcher die Geflügelausstellung veranstaltet.

11. Das Geflügel ist nach Rassen, in der im Prämierungsplan gegebenen Reihenfolge, in geeigneten Käfigen auszustellen, und sind an den Behältern Aufschriften über Rassen und Nutzleistung auszubringen, damit die Ausstellung dem Besucher zugleich zur Belehrung dienen kann.

Bei der Vertheilung der Prämien sollen die Grundsätze der Prämiierung, die Mittel und Wege zur Verbesserung der Geflügelzucht, die an dem ausgestellten Geflügel gefundenen Vorzüge oder Mängel dargelegt werden. Bietet sich hiezu während der Ausstellung selbst keine Gelegenheit, so hat dieses gelegentlich einer nachfolgenden öffentlichen landwirthschaftlichen Versammlung zu geschehen. Die Namen der Besitzer von prämiiertem Geflügel werden im landwirthschaftl. Wochenblatt bekannt gemacht.

13. Von dem prämiirten verkäuflichen Geflügel sollen Zuchtstämme als Gewinnste in die etwa mit der Ausstellung verbundene Lotterie angekauft werden.

14. Stand- und Futtergeld oder sonstige Gebühren sollen von inländischen Nutzgeflügel-Ausstellern nicht gefordert werden.

Anmerkung: Als prämiierungswürdige Geflügelarten führt der in § 1 erwähnte, hier nicht zum Abdruck gebrachte Prämiierungsplan insbesondere die folgenden auf:

1. Leghühner: Italiener, Spanier (Andalusier-Minorka) und Kreuzungen von Italienern mit Spaniern oder einer dieser Rassen mit Landhühnern;

2. Fleischhühner: Cochinchina, Brahma, Langshan, La Flèches und Plymouth-Rocks oder Kreuzungen dieser Rassen unter sich;

3. Leg- und Fleischhühner: Wanzenauer (Houdan) und Kreuzungen der unter Ziffer 1 genannten Leghühner mit den unter Ziffer 2 bezeichneten Fleischhühnern oder mit Wanzenauern.

4. Nutz- bezw. Fleischtauben: Feldflugtauben, insbesondere Luchstauben, Altenburger-Trommeltauben, Koburger Lerchentauben;

5. Welschhühner (Truten);

6. Enten: Aylesburg, Peking und Rouen nebst Kreuzungen dieser Rassen mit Landenten;

7. Gänse: Emdener, Pommersche, Toulouser, weiße Italiener und Kreuzungen dieser mit der Landgans.

VI. Die Förderung des Versicherungswesens und die Hagelversicherung insbesondere.*)

Die Bemühungen der Regierung, eine Besserung auf dem Gebiete des Hagelversicherungswesens herbeizuführen, sind Veranlassung gewesen, mit einer großen Gegenseitigkeitsgesellschaft in Verhandlung über deren Geneigtheit, ihre Geschäftsthätigkeit in Baden kräftig zu entfalten und zugleich einer gewissen Aufsicht öffentlicher Organe sich zu unterwerfen, einzutreten und es haben diese Verhandlungen zu dem nachstehend abgedruckten Abkommen d. d. Berlin den 7. Febr. 1891, geführt, welches am 11. Febr. die ministerielle Genehmigung erhalten hat.

Abkommen
zwischen der Gr. Badischen Regierung und der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft in Berlin
vom 7. Februar 1891.

1. Die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft ist bereit, die Feldfrüchte der badischen Landwirthe nach Maßgabe ihres Statuts und ihrer Versicherungsbedingungen in Versicherung zu nehmen.

---

*) Siehe Handbuch S. 751.

2. Zur Erleichterung und Beförderung der Versicherungsnahme wird seitens der Generalagentur der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft für jeden der elf Kreise des Großherzogthums eine Hauptagentur errichtet, wobei die Vorschläge des Ministeriums resp. der Kreisbehörde nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. Den Hauptagenturen liegt es ob, in jedem Kreise Spezialagenten nach Bedürfniß anzustellen. Die Kosten der ersten Organisation werden von der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft getragen. Die Hauptagenten erhalten für die Besorgung des Versicherungsgeschäftes eine mit der Generalagentur zu vereinbarende Vergütung, aus welcher dieselben die ihnen unterstellten Spezialagenten zu bezahlen haben. Von Seiten der Vertreter der Direktion wird als wünschenswerth bezeichnet, daß die Kreise die Organisation des Agenturwesens, insbesondere also die Aufstellung der Unteragenten selbst in die Hand nehmen und durch Vermittelung der Kreiskasse die Einhebung der Versicherungsprämien und deren Ablieferung an die Gesellschaft bewirken, beides gegen die den Hauptagenturen nach den geltenden Sätzen zukommende Provision. Das Ministerium wird Anlaß nehmen, eine Beschlußfassung der Kreise darüber herbeizuführen, ob sie in dieser Weise vorgehen und die ihnen inhaltlich der nachstehenden Absprachen zugedachten weiteren Funktionen übernehmen wollen.

3. Die Festsetzung der Vorprämien soll in Gemäßheit des § 22 der Versicherungsbedingungen durch den Verwaltungsrath der Gesellschaft erst dann erfolgen, nachdem die Vorschläge der Direktion durch die Generalagentur den Kreisausschüssen zur Begutachtung zugesandt worden sind, um diesen Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten und etwaigen Wünsche auszusprechen.

   Ebenso ist dem Ministerium des Innern von dem Tarifentwurf jeweils Kenntniß zu geben.

   Die Tarifirung geschieht auf Grund der Hagelstatistik, wobei für jede Gemarkung ein einheitlicher Prämiensatz festgesetzt wird. Die Ergebnisse der amtlichen Hagelstatistik wird das Ministerium der Direktion jeweils mit thunlicher Beschleunigung mittheilen.

   Die Tarifirung erfolgt durch Aufstellung einer Grundprämie für die einzelnen Amtsbezirke des Landes, wobei für diejenigen Gemeinden, die innerhalb jeweils der letzten fünf bis zehn Jahre einen ersatzfähigen Hagelschlag nicht aufweisen, eine Minderung, für diejenigen Gemeinden, welche innerhalb jenes Zeitraums mehrere ersatzfähige Hagelschäden aufweisen, eine Erhöhung gemäß den hierfür geltenden Grundsätzen eintritt.

4. Alljährlich werden Vertreter der Kreise des Landes durch das Ministerium des Innern, unter Zuziehung eines Vertreters der Gesellschaft, zu einer gemeinsamen Berathung und zur Wahl eines Delegirten eingeladen, welch' letzterer bei endgiltiger Festsetzung des Prämientarifs der betreffenden Sitzung des Verwaltungsraths der Gesellschaft beiwohnen und etwaige Wünsche persönlich vorbringen kann.

5. Die Direktion wird über die Zahl der Versicherten und die Höhe der

Versicherungssumme, sowie die Höhe des vom Verwaltungsrath beschlossenen Nachschusses jeweils den Kreisausschüssen Mittheilung machen, welch' letztere innerhalb vier Wochen darüber der Direktion Nachricht zugehen lassen werden, ob und in welchem Betrag der auf die versicherten Landwirthe des Kreises entfallende Nachschuß von der Kreiskasse übernommen wird.

6. Zur Regulirung der Schäden im Großherzogthum Baden wird die Gesellschaft jeweils Vertrauensmänner (Schätzer) zuziehen, welche in der erforderlichen Anzahl für jeden Amtsbezirk von den Kreisen gewählt und der Gesellschaftsdirektion namhaft gemacht werden.

7. Die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft erklärt sich bereit, auf das ihr nach § 4 des Statuts resp. § 57 der Versicherungsbedingungen zustehende Recht, etwaige gerichtliche Klagen gegen Badische Versicherte nach ihrer Wahl entweder in Berlin oder in Karlsruhe anhängig zu macheu, zu verzichten und sich zu verpflichten, in Betreff der Badischen Versicherten nur am Sitze ihrer Generalagentur in Karlsruhe Recht zu nehmen und zu geben.

8. Die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft erklärt sich ferner bereit, dem Großh. badischen Ministerium das Recht einer dauernden Kontrole über die Verwaltung der Gesellschaft einzuräumen und zu diesem Zwecke demselben alle Befugnisse zuzugestehen, wie solche dem Provinzialverbande von Schlesien und Westfalen zugesprochen sind. Es soll demnach dem Großh. Ministerium insbesondere das Recht zustehen, von dem auf das Geschäft im Großherzogthum Baden bezüglichen Schriftenwechsel, von dem Prämientarif und den Schadenakten Kenntniß zu nehmen, sowie zu den Sitzungen des Verwaltungsraths und der Generalversammlung einen Vertreter mit berathender Stimme zu entsenden.

Die hierdurch entstehenden Kosten werden von dem Großh. Ministerium getragen.

9. Von Seiten der Vertreter der Direktion der Gesellschaft wird der Wunsch ausgesprochen, es möge das Großh. badische Ministerium durch die ihm unterstehenden staatlichen Organe oder auf sonst geeignete Weise nach Möglichkeit darauf hinwirken, daß die Landwirthe des Großherzogthums Baden ihre Feldfrüchte gegen Hagelschlag bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft versichern.

10. Die Vertreter der Gesellschaft erklären, daß letzterer vorbehalten bleiben müsse, von den in vorstehenden Absprachen übernommenen Verpflichtungen zurückzutreten, falls nicht binnen zwei Jahren öffentliche Mittel zur theilweisen oder gänzlichen Deckung der den Versicherten obliegenden Nachschußpflicht zur Verfügung gestellt werden können.

11. Für vorstehende Absprachen behielt sich der Vertreter des Ministeriums die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde, die Vertreter der Gesellschaft diejenige des Verwaltungsraths vor.

Zu diesem Abkommen ist zu bemerken:

1) Die Kreise des Landes haben mittlerweile ohne Ausnahme sich bereit erklärt, von den ihnen durch das Abkommen zugewiesenen Aufsichtsrechten Gebrauch zu machen; einzelne Kreise werden die ganze personelle Organisation (Aufstellung der Haupt- und Unteragenten) selber in die Hand nehmen.

2) Die meisten Kreise sind gesonnen, alljährlich in ihren Budgets Mittel einzustellen, um daraus den bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft versicherten Landwirthen die Nachschußpflicht ganz oder theilweise abzunehmen.

3) Zu gleichem Zweck beabsichtigt die Gr. Regierung, in den kommenden Staatsbudgets größere Mittel anzufordern, welche den Kreisen zur Verwendung in der angegebenen Weise überwiesen werden sollen.

4) Das Abkommen mit der Gesellschaft sichert den badischen Landwirthen wegen der über die Gesellschaft geübten Kontrole eine lojale Abwicklung der Versicherungsansprüche und wegen der zugelassenen Mitwirkung bei der Prämienfeststellung eine, billigen Wünschen entsprechende Ordnung auch dieses Theils der Versicherung. Dies in Verbindung mit der theilweisen oder gänzlichen Abnahme der Nachschußpflicht, die übrigens bei der erwähnten Gesellschaft im Mittel nur 23 % beträgt, ermöglicht den badischen Landwirthen eine thunlich wohlfeile Hagelversicherung und darf daher das nunmehrige Vorgehen als eine relativ günstige Lösung der seit Jahren schwebenden Hagelversicherungsfrage für das Land angesehen werden. Die mit der Gesellschaft vereinbarten Grundprämien der Klasse II. (Halmfrüchte), welche für die Eintarifirung der übrigen Früchte maßgebend ist, bewegen sich zwischen 45 ₰ in den hagelsichersten bis zu 1 ℳ. 10 ₰ in den hagelgefährdetsten Bezirken. Die Gesellschaft selbst besteht seit 1869 und wies im Jahr 1890 einen Versicherungsbestand von 70766 Polizen mit 568,7 Mill. Mark Versicherungssumme auf.

VII. Die Bekämpfung des Wuchers.*)

Zur Verhütung und Bekämpfung des Wuchers ist im Anfang des Jahres 1891 eine besondere Vereinsorganisation geschaffen worden, deren Zweck und Ziel aus den nachstehend abgedruckten Satzungen zu entnehmen ist.

Satzungen

des

Schutzvereins gegen wucherische Ausbeutung des Volkes im Großherzogthum Baden.

§ 1. Zum Schutze der Bevölkerung gegen wucherische Ausbeutung wird ein auf das Großherzogthum Baden sich erstreckender Verein gegründet, welcher seinen Sitz in Karlsruhe hat, an anderen Orten aber Zweigvereine bilden kann. Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

1) vorkommende wucherische Uebervortheilungen irgend welcher Art zu

*) Handbuch S. 808 ff.

ermitteln, vom Strafgesetz bedrohte Fälle zur gerichtlichen Ahndung zu bringen, den Geschädigten nach Befinden unentgeltlichen Rath und Rechtsbeistand zur Verfolgung ihres Rechtes zu beschaffen;

2) zur Befriedigung des soliden Creditbedürfnisses der weniger Bemittelten dahin zu wirken, daß die bestehenden oder, wenn nöthig, auf Anregung des Vereins zu gründenden Spar- und Darleih-Kassen des Landes eine Organisation erhalten, die ihnen gestattet, zu mäßigem Zinsfuße und gegen eine nach den Verhältnissen des Einzelnen bemessene regelmäßige Abzahlung Darlehen zu gewähren und zu den für den Verkäufer billigsten Bedingungen Kaufschillingsforderungen zu erwerben;

3) durch Vorträge, in Schriften und in der Presse die betheiligte Bevölkerung aufzuklären über die im Verkehr z. B. beim Viehkauf und und Viehtausch, der Viehverstellung, dem Grundstückshandel, bei Abrechnungen, Abzahlungs-Geschäften u. a. vorkommenden, der wucherischen Ausbeutung dienenden Mißbräuche;

4) durch geeignete Schritte bei Behörden und gesetzgebenden Körperschaften auf die Abstellung solcher Mißbräuche, auf ein Verbot oder eine Einschränkung derjenigen Geschäfte hinzuwirken, welche erfahrungsgemäß lediglich als Mittel zur wucherischen Ausbeutung der Bevölkerung benützt werden;

5) die Einsicht unter der Bevölkerung zu verbreiten, daß eine geordnete Buchführung ein unentbehrliches Hilfsmittel für einen zweckmäßigen nutzbringenden Betrieb einer jeden Wirthschaft bilde. Der Verein wird durch geeignete Maßnahmen dahin wirken, eine einfache, den Verhältnissen angemessene Buchführung immer mehr einzubürgern.

§. 2. Politische Bestrebungen seitens oder innerhalb des Vereins, namentlich soweit sie sich gegen die Anhänger einer Partei oder eines religiösen Bekenntnisses richten, sind unbedingt ausgeschlossen.

§ 3. Jeder großjährige Deutsche kann Mitglied des Vereins werden. Ueber die Aufnahme und etwaige Ausschließung entscheidet der Vorstand. Der jährliche Beitrag eines Mitgliedes zur Vereinskasse beträgt 3 Mark. *).

§ 4. Die Mitglieder werden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Aufgaben des Vereins nach Kräften fördern, namentlich aber — sofern sie sich nicht rechtlich oder moralisch zur Verschwiegenheit verpflichtet fühlen — dem Vorstand unverzüglich Mittheilung machen, sobald ein Fall wucherischer Uebervortheilung zu ihrer Kenntniß gelangt.

§ 5. Der Vorstand des Vereins besteht

aus einem Vorsitzenden,
„ dessen Stellvertreter,
„ einem Schriftführer,
„ dessen Stellvertreter,
„ dem Schatzmeister,
aus einem Rechtsbeistand

---

*) Der Beitrag soll auf 2 ℳ herabgesetzt werden.

und aus einer Anzahl von Beisitzern, von welchen wenigstens 5 am Sitze des Vereins wohnhaft sein sollen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird endgiltig durch die erste Jahresversammlung des Vereins festgesetzt. Bis dahin bleibt dem gewählten Vorstande die Ernennung weiterer Mitglieder vorbehalten.

Die Amtsdauer der Mitglieder ist eine zweijährige.

§ 6. Der Vorstand, zu dessen Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von wenigstens 7 Mitgliedern erforderlich ist, beschließt durch einfache Mehrheit der Anwesenden über alle Angelegenheiten des Vereins, welche nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, oder nicht durch den Vorstand dem Vorsitzenden für sich oder unter Mitwirkung einer kleineren Zahl von Mitgliedern zur Erledigung übertragen werden.

Zu seinen Obliegenheiten gehört insbesondere die jährliche Ablegung der Rechnung, Entwerfung des Voranschlags, Erstattung des Jahresberichts über die Vereinsthätigkeit und Vorlage eines Geschäftsplans für das kommende Jahr, sowie die Berufung und Leitung der Vereinsversammlung.

§ 7. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens alle 3 Monate einmal zusammenberufen. Der Geschäftskreis seiner Mitglieder soll durch eine Geschäftsordnung festgestellt werden. Die Vertheilung der einzelnen Aemter innerhalb des Vorstandes bestimmt der Vorstand selbst.

§ 8. Der Vorstand ist berechtigt, Vertrauensmänner zu ernennen, welche alle Rechte der Mitglieder haben, ohne zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet zu sein.

§ 9. Zur Zuständigkeit der Vereinsversammlung gehört

1) Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Voranschlags,
2) Entgegennahme des Jahresberichts und Aufstellung des Geschäftsplans für das kommende Jahr,
3) Vornahme von Neu- oder Ergänzungswahlen des Vorstands,
4) sonstige, nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit des Vorstands gehörende oder von diesem der Versammlung zur Berathung unterbreitete Angelegenheiten.

Zur Erledigung der unter Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Geschäfte ist in den ersten 3 Monaten eines Jahres eine Vereinsversammlung zu berufen; außerdem muß letztere spätestens innerhalb 6 Wochen nach Einreichung eines von mindestens 15 Mitgliedern hierauf gerichteten Verlangens mit gleichzeitiger bestimmter Bezeichnung des zur Berathung zu stellenden Antrags berufen werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die absolute Mehrheit der Abstimmenden erforderlich.

Die Berufung erfolgt durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, deren Wahl dem Vorstande zusteht.

§ 10. Satzungsänderungen, welche von Mitgliedern beantragt werden, können nur in der nach § 9 jährlich stattfindenden Versammlung beschlossen werden. Bezügliche Anträge sind spätestens im Monat Dezbr. bei dem Vorstande

einzureichen; später gestellte Anträge der Versammlung zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen, bleibt der Entschließung des Vorstandes vorbehalten.

Zum Beschluß einer Aenderung der Satzungen ist die Zustimmung von drei Viertel der Abstimmenden erforderlich.

§ 11. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich hiezu berufenen Vereinsversammlung mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Das vorhandene Vermögen ist im Falle der Auflösung durch die Vereinsversammlung einem gemeinnützigen Zwecke zu überweisen.

§ 12. Die erstmalige Wahl des Vorstandes erfolgt vorbehaltlich des letzterem zustehenden Rechts der Ergänzung durch die Versammlung, in welcher die Gründung des Vereins beschlossen wird.

In unserem Verlage ist ferner erschienen:

Das Verwaltungsrecht
der
Landwirthschaft und die Pflege der Landwirthschaft
im Großherzogthum Baden.

Herausgegeben von Ministerialrath A. Buchenberger.

Preis 10 Mark, geb. 12 Mark.

Das Badische Polizeistrafrecht

enthaltend:

das Badische Polizeistrafgesetzbuch, den allgemeinen Theil und Abschnitt XXIX. des besonderen Theils des Reichsstrafgesetzbuches, sowie die sonstigen einschlagenden Gesetzesbestimmungen, nebst den zu deren Vollzug erlassenen Verordnungen und Erläuterungen.

Als neue Bearbeitung des II. Theils des Bingner-Eisenlohr'schen „Badischen Strafrechts" herausgegeben

von

Dr. Gustav Schlusser,

Großh. Amtmann.

Preis 8 Mark, gebunden 9 Mark 50 Pfennig.

Die Grund- und Pfandbuchordnung
im Großherzothum Baden.

Bearbeitet von Gerichtsnotar C. Reutti.

Preis 10 Mark, geb. 12 Mark.

Das Badische Landrecht.
Mit den Einführungsedikten, Gesetzen,

welche das Landrecht abändern und ergänzen, sowie Verweisungen auf Parallelstellen.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1890.

Zweite Auflage. Preis gebunden 5 Mark.

Fischereirecht u. Fischereipflege
im Großherzogtum Baden.

Herausgegeben von Ministerialrat A. Buchenberger.

Preis 2 Mark.

Das badische Jagdrecht

herausgegeben

von Ministerialrath Dr. K. Schenkel.

Preis 2 Mark 30 Pfg.

H. HUTMACHER
MÜNCHEN
Herzogspitalstr. 22.

50

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Buchenberger, Adolf,

Das Verwaltungsrecht der Landwirthschaft und die Pflege der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden Unter Mitwirkung von Fachmännern bearbeitet und herausgegeben von A[dolf] Buchenberger
Bd.: 1a

1891

Oecon. 343 w-1a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11660376-6